

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

Ziel 1.1-1 Zentrale Orte stärken	Zu Z 1.1-1 Zentrale Orte stärken	Zu Z 1.1-1 Zentrale Orte stärken	Zu Z 1.1-1 Zentrale Orte stärken
<p>Die räumliche Entwicklung in der Metropole Ruhr ist auf das im LEP NRW definierte System Zentraler Orte auszurichten.</p>	<p>Das Zentrale-Orte-Konzept gilt bundesweit als wichtiger Baustein von Raumordnungskonzepten und bedeutendes Instrument der Landes- und Regionalplanung. Es bietet durch die Gliederung des Raumes in Grund, Mittel- und Oberzentren einen räumlichen Orientierungsrahmen für raumwirksame Entscheidungen in den Handlungsfeldern Siedlung, Verkehr, Versorgung und Wirtschaft. Ziel ist es, die Siedlungstätigkeit auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte zu lenken und Infrastruktureinrichtungen in den Zentralen Orten zu bündeln. Das Zentrale-Orte-Konzept stellt insofern ein raumordnerisches Konzept zur Entwicklung verkehrsarmer und kompakter Siedlungsstrukturen dar.</p> <p>Über das Zentrale-Orte-Konzept ergeben sich für die Raumordnung Anknüpfungspunkte zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Die zentralen Orte sollen über die notwendige Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (soziale und technische Infrastruktur, Einrichtungen der Grundversorgung) verfügen (vgl. Grundsatz 1.1-4), damit diesbezüglich gleichwertige Lebensverhältnisse in den Teilräumen der Bundesrepublik gesichert oder geschaffen werden können.</p> <p>In NRW nehmen alle 396 Städte und Gemeinden einen zentralörtlichen Status als Ober-, Mittel- oder Grundzentrum ein. Dieser wird durch den LEP festgelegt. Im LEP heißt es dazu: „Die abschließende Festlegung der Zentralen Orte im LEP sichert in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren. Die Zentralen Orte werden durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsnetze miteinander verbunden. Dieses raumstrukturelle Netz bietet den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen.“</p> <p>Gemäß Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 (MKRO 2016) wird den Zentralen Orten eine hohe Bedeutung für die Umsetzung der Leitvorstellungen der Raumordnung (vgl. § 1 Abs. 2 ROG) in Bezug auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhält-</p>	<p>Das Zentrale-Orte-Konzept gilt bundesweit als wichtiger Baustein von Raumordnungskonzepten und bedeutendes Instrument der Landes- und Regionalplanung. Mit seiner Dreiteilung in Grund, Mittel- und Oberzentren bietet es einen Ordnungsrahmen für die langfristige Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur. Ziel ist es, die Siedlungstätigkeit auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte zu lenken und Infrastruktureinrichtungen in den Zentralen Orten zu bündeln. Das Zentrale-Orte-Konzept stellt insofern ein raumordnerisches Konzept zur Entwicklung verkehrsarmer und kompakter Siedlungsstrukturen dar. Die Zielaussage des Zieles 1.1-1 ist nahezu wortgleich dem Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung des LEP entnommen. Die Zuordnung der Städte und Gemeinden der Metropolregion Ruhr in das Zentrale Orte System erfolgt anhand der Übernahme aus dem Anhang 1 des LEP. Gesetzlich verankert ist das Zentrale-Orte-Konzept als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Dort heißt es, dass die Siedlungstätigkeit „auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte auszurichten“ ist. Das Instrument der Zentralen Orte wird weiterhin in § 13 Abs. 5 ROG als mögliche Festlegung in Raumordnungsplänen definiert und wird seit dem Landesentwicklungsplan I/II von 1979 in Nordrhein-Westfalen eingesetzt. Gemäß Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 (MKRO 2016) wird den Zentralen Orten eine hohe Bedeutung für die Umsetzung der Leitvorstellungen der Raumordnung (vgl. § 1 Abs. 2 ROG) in Bezug auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und auf die nachhaltige Entwicklung beigemessen. Es bietet durch die Gliederung des Raumes einen räumlichen Orientierungsrahmen, an dem sich raumwirksame Entscheidungen in den Handlungsfeldern Siedlung, Verkehr, Versorgung und Wirtschaft ausrichten sollen.</p> <p>Die ökologische Funktion des Zentrale-Orte-Konzepts wird in zweierlei Hinsicht deutlich. Zum einen trägt eine am zentralörtlichen System orientierte Raum- und Siedlungsentwicklung zur sparsamen Nutzung von Flächenressourcen und damit zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.</p> <p>Die anhaltende Umwandlung von Freiflächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen verursacht eine Zunahme der Bodenversiegelung und damit ökologische Kosten. (B1) Zum anderen stellt das</p>	<p>(B1) Die in der Begründung enthaltenen Aussagen zu Bodenversiegelung und ökologischen Kosten- haben keinen Bezug zu dem Ziel der Zentralen Orte.</p>

nisse und auf die nachhaltige Entwicklung beigemessen. Um die Funktionen der Zentralen Orte im Regionalplan Ruhr zu verdeutlichen, werden die von der MKRO genannten Ausstattungsmerkmale der jeweiligen zentralörtlichen Stufe beispielhaft herangezogen (MKRO 2016). Dabei übernehmen die Zentren einer höheren Zentralität immer auch die Funktionen der unteren Zentralitätsstufen:

Grundzentren (GZ) erfüllen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung. Hierzu gehören i. d. R. Schulen der Primarstufe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger im Einzelhandel und andere Einrichtungen des Dienstleistungsbereiches. In der Metropole Ruhr sind acht Kommunen als Grundzentren eingestuft:

Alpen	Holzwickede
Bönen	Hünxe
Breckerfeld	Scherbeck
Fröndenberg	Sonsbeck

Mittelzentren sollen gemäß Beschluss der MKRO mindestens 35.000 Einwohner haben. Mittelzentren (MZ) erfüllen gehobene Funktionen der regionalen Versorgung. Zur Ausstattung der Mittelzentren gehören z. B. mehrzünftig geführte, weiterführende allgemeinbildende (Gymnasium, Realschule) und berufsbildende Schulen, größere Bibliotheken, Pflegeheime, Fachärzte oder Krankenhäuser. Sie haben i. d. R. eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die regionale Verkehrsverknüpfung. In der Metropole Ruhr sind 40 der 53 Kommunen als Mittelzentren eingestuft:

Bergkamen	Haltern am See	Marl	Selm
Bottrop	Hamm	Moers	Sprockhövel
Castrop-Rauxel	Hamminkeln	Mülheim an der Ruhr	Unna
Datteln	Hattingen	Neukirchen-Vluyn	Voerde
Dinslaken	Herdecke	Oberhausen	Waltrop
Dorsten	Herne	Oer-Erkenschwick	Werne
Ennepetal	Herten	Recklinghausen	Wesel
Gelsenkirchen	Kamp-Lintfort	Rheinberg	Wetter
Gevensberg	Kamen	Schwerte	Witten
Gladbeck	Lünen	Schwelm	Xanten

Oberzentren erfüllen hochwertige Funktionen der überregionalen Versorgung. Neben den auch auf

Konzept das idealtypische Modell einer an Verkehrsminimierung orientierten Siedlungsentwicklung dar. Außerdem ist das Zentrale-Orte-Konzept mit seinen kompakten Siedlungsstrukturen darauf angelegt, sowohl technische als auch soziale Infrastruktureinrichtungen effizient und wirtschaftlich zu nutzen.

Wir regen deshalb an, den Satz zu streichen.

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	<p>unteren Zentralitätsstufen vorhandenen Einrichtungen gehören zu den Ausstattungsmerkmalen von Oberzentren nach der MKRO u.a. höhere Verwaltungsbehörden, Hochschulen, Theater und Spezialkliniken. Sie haben eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die überregionale Verkehrsverknüpfung. Fünf der sechzehn Oberzentren in NRW liegen innerhalb des Planungsraumes. Die Oberzentren der Metropole Ruhr sind:</p> <table border="1"> <tr> <td>Bochum</td> <td>Essen</td> </tr> <tr> <td>Dortmund</td> <td>Hagen</td> </tr> <tr> <td>Duisburg</td> <td></td> </tr> </table>	Bochum	Essen	Dortmund	Hagen	Duisburg			
Bochum	Essen								
Dortmund	Hagen								
Duisburg									

Grundsatz 1.1-4 Daseinsvorsorge sichern	Zu G 1.1-4 Daseinsvorsorge sichern	Zu G 1.1-4 Daseinsvorsorge sichern	Zu G 1.1-4 Daseinsvorsorge sichern
---	------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------

<p>Zur Sicherung der Daseinsvorsorge soll die dezentrale Konzentration der technischen und sozialen Infrastruktur (G1) sowie der bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Siedlungserweiterungen sollen an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur sowie an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienenverkehrs ausgerichtet werden. (G2)</p>	<p>Um die polyzentrale Siedlungsstruktur der Metropole Ruhr gemäß Grundsatz 1.1-3 zu erhalten und zu entwickeln und damit einen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge leisten zu können, ist eine Orientierung am Leitbild der dezentralen Konzentration sinnvoll. Auf diese Weise können verschiedene infrastrukturelle Funktionen in mehreren Orten einer Region (also dezentral) gebündelt (also konzentriert) angeboten werden. Der Vorteil besteht darin, dass eine Kostenentlastung der öffentlichen Hand durch Zusammenführung von Einrichtungen mit einer guten Erreichbarkeit und Verbrauchernähe einhergeht.</p> <p>Für den Begriff der Daseinsvorsorge gilt, dass keine allgemein anerkannte exakte Definition existiert. Für die Interpretation des Grundsatzes 1.1-4 gilt, dass hierunter grundsätzlich die Leistungen zu verstehen sind, die allgemein der sozialen und technischen Infrastruktur sowie Einrichtungen der Grundversorgung zugeordnet werden können. Zur technischen Infrastruktur zählen insbesondere die Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Gleise, Flughäfen etc.), Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung sowie Wasserversorgung, Entsorgung (Kläranlagen, Müllverbrennung etc.) und Telekommunikation. Die soziale Infrastruktur umfasst insbesondere Einrichtungen des Bildungs-, Kultur-, Gesundheits-, und Freizeitbereichs sowie Sozialeinrichtungen für bestimmte Altersklassen und für benachteiligte Bevölkerungsgruppen (Kindergärten und -tagesstätten, Altenwohn- und Pflegeheime, Einrichtungen für Behinderte, Obdachlose, Ausländer, Beratungsstellen) und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung (Behörden, Ämter, Polizeiwachen etc.).</p>	<p>Die Sicherung der Daseinsvorsorge ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ROG in den Grundsätzen der Raumordnung verankert. Der Grundsatz 1.1-4 des Regionalplans Ruhr folgt daneben inhaltlich aus den Grundsätzen 2-2 sowie 6.1-3 des LEP NRW. Mit seiner Hilfe soll die planerische Leitvorstellung der gleichwertigen Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Planungsregion umgesetzt werden.</p> <p>Das sowohl im Verfassungsrecht (vgl. Art. 72 Abs. 2 GG) als auch im Raumordnungsrecht (vgl. § 1 Abs. 2 ROG) verankerte Gleichwertigkeitspostulat steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Diskussion um die Sicherung der Daseinsvorsorge, da die Lebensbedingungen von der Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den jeweiligen Regionen abhängt. Der Grundsatz greift in diesem Zusammenhang das Leitbild der dezentralen Konzentration auf (vgl. Grundsatz 6.1-3 LEP). Mit seiner Hilfe können verschiedene infrastrukturelle Funktionen in mehreren Orten einer Region (also dezentral) gebündelt (also konzentriert) angeboten werden. Der Vorteil besteht darin, dass eine Kostenentlastung der öffentlichen Hand durch Zusammenführung von Einrichtungen mit einer guten Erreichbarkeit und Verbrauchernähe einhergeht.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung soll laut Grundsatz 1.1-4 des Regionalplans Ruhr auf die Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs gelenkt werden, da dieser als leistungsstarkes und umweltfreundliches Verkehrsmittel besonders gefördert werden soll. Gemäß Grundsatz 6.2-2 LEP NRW sollen möglichst große Teile des Personenverkehrs auf die Schiene gelenkt werden. In Gebieten ohne Anbindung an den SPNV</p>	<p>Der Grundsatz enthält Aussagen zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge (G1). Der Regionalplan formuliert auch wichtige Rahmenbedingungen aus dem Bereich der privaten Daseinsvorsorge (z. B. Einzelhandelsversorgung). Um diese zu sichern, ist die Berücksichtigung aller Aspekte der Daseinsvorsorge erforderlich. Daher sollte Satz 1 wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Zur Sicherung der Daseinsvorsorge soll die dezentrale Konzentration <u>sowohl der öffentlichen als auch der privaten technischen und sozialen Infrastruktur</u> sowie der bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung aufrechterhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>(G2) Grundsätzlich ist eine Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf eine vorhandene Verkehrsinfrastruktur mit allen Verkehrsträgern sinnvoll. Die hier vorgenommene Beschränkung auf einen einzelnen Verkehrsträger ist abzulehnen, da nicht alle Kommunen an den öffentlichen Schienenverkehr angebunden sind. Wir regen daher an, den Text „und den Haltepunkten des öffentlichen Schienenverkehrs“ zu streichen.</p>
--	---	---	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	<p>Durch die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung und von Infrastruktureinrichtungen sollen flächendeckend Mindeststandards an öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen gesichert werden. Die Ausrichtung neuer Siedlungsentwicklungen auf vorhandene Infrastrukturen trägt dabei zu einer besseren Auslastung bei. Vor der Darstellung neuer Bauflächen mit neuer Infrastruktur soll daher eine Ausrichtung der baulichen Entwicklung auf die bestehenden Einrichtungen geprüft werden (vgl. Grundsätze 1.1-11 „Infrastruktur(folge)kosten vermeiden“ und 1.4-2 „Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche ausrichten“).</p> <p>Die Siedlungsentwicklung soll zudem möglichst auf Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ausgerichtet werden.(E1) Voraussetzung für die Tragfähigkeit einer SPNV-Linie ist ein Einzugsgebiet mit möglichst vielen Einwohnern oder Arbeitsplätzen. Daher soll sollen die Entwicklung von SPNV-Infrastruktur und die Siedlungsentwicklung aufeinander abgestimmt werden. In Gebieten ohne Anbindung an den SPNV sollte sich die Siedlungsentwicklung am übrigen ÖPNV ausrichten bzw. es soll auf eine ÖPNV-Anbindung der Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.</p>	<p>sollte sich die Siedlungsentwicklung am übrigen ÖPNV ausrichten.</p>	<p>(E1) Für die Erläuterung gilt analog die Aussage zu (G2)</p>
<p><b>Grundsatz 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln</b></p>	<p><b>Zu G 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln</b></p>	<p><b>Zu G 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln</b></p>	<p><b>Zu G 1.1-5 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln</b></p>
<p>Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. (G1) Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden.</p>	<p>Eine kompakte Siedlungsentwicklung zielt im (E1) Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ auf die Mischung unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Handel, Dienstleistungen) und die Stärkung der Zentren. Die kompakte Stadt ermöglicht kurze Wege und reduziert dadurch das Verkehrsaufkommen. Kompakte Raumstrukturen und gemischte Quartiere beanspruchen weniger Ressourcen und fördern soziale Kontakte. Sie bieten günstige Voraussetzungen für den Erhalt und die Bildung einer ausgewogenen Sozialstruktur und ermöglichen die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben, auch im Sinne des Gender-Mainstreamings. In der Bauleitplanung sollen diese Aspekte dementsprechend weitere Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Vorgabe einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stellt auf allen Ebenen der räumlichen Planung eine wichtige Zielsetzung dar. So werden die Kommunen auch über den § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) dazu verpflichtet mit „Grund und Boden [...] sparsam und schonend“ umzugehen. Der Grundsatz 1.1-5 ist dem Regelungsgehalt des Zieles 6.1-1 LEP sowie den Grundsätzen 6.1-2 und 6.1-5 des LEP NRW entnommen und folgt dem raumordnerischen Grundsatz der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). In der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurde im Jahr 2002 zudem das Ziel formuliert, die tägliche Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag zu reduzieren. In der Neuauflage des</p>	<p>(G1) Ziel eines Regionalplanes muss die bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungs-, Verkehrs- und Freiflächen für den Planungszeitraum sein. Von daher sollte bei der Grundsatzbenennung und -formulierung die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vor der Art und Weise (kompakt und flächensparend) stehen. Der Grundsatz sollte daher wie folgt geändert werden: „Siedlungsbereiche bedarfsgerecht, kompakt und flächensparend entwickeln“.</p> <p>(E1) Zur Erläuterung haben wir folgende Anmerkung: Sowohl bei der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und woh-</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>In vielen Kommunen der Metropole Ruhr können aufgrund von Nutzungskonflikten mit Freiraumbelangen keine oder kaum noch zusätzliche Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden. Daher soll auf Ebene der Bebauungsplanung innerhalb der in den Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen ein hoher Anteil der baulichen Nutzung festgesetzt werden. So wird dafür Sorge getragen, dass die Flächen möglichst intensiv im Sinne ihrer Nutzungsbestimmung in Anspruch genommen werden.</p> <p>So soll etwa die Konzeption der inneren verkehrlichen Erschließung flächensparend erfolgen. Zudem sollen große Kompensationsflächen, die zu einer erheblichen Reduzierung der Siedlungsflächenreserven führen würden, im Freiraum realisiert werden. Auf diese Weise kann auch der Biotopverbund gestärkt werden (vgl. Grundsatz 2.1-5). Freiflächen, die aufgrund ihres Standortes im Siedlungsbereich besondere klimatische Funktionen übernehmen (z.B. als Kaltluft- oder Frischluftleitbahnen) oder die eine besondere Funktion für die Ortsrandgestaltung besitzen, sollen jedoch auch weiterhin in die Siedlungsstrukturen eingebunden werden. Eine weitere Möglichkeit der intensiven Nutzung gesicherter Siedlungsbereiche oder Bauflächen/Baugebiete besteht in der Ausnutzung der in § 17 BauNVO festgelegten Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung.</p>	<p>Jahres 2016 wird an dieser Zielsetzung weiter festgehalten.</p> <p>Bei der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten soll der Grundsatz der kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Dies ist im Sinne der Leitlinie der „Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt“, die 2007 von den zuständigen Ministerinnen und Ministern der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verabschiedet wurde. In der Erläuterung des LEP zum „Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt“ heißt es dazu: „Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. aus durch eine kompakte Struktur, in Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen sowie klar erkennbare und funktional wirksame Grenzen zwischen besiedeltem und unbesiedeltem Raum. Eine derartige Siedlungsstruktur ist flächen-, verkehrs-, energie- und kostensparend. Insbesondere die Infrastrukturfolgekosten für die Ver- und Entsorgung liegen deutlich niedriger als bei einer dispersen Siedlungsstruktur. Darüber hinaus kann eine derart kompakte Siedlungsstruktur sehr gut die unterschiedlichen Lebensrealitäten der Bevölkerung im Sinne des Gender-Mainstreaming berücksichtigen und dazu beitragen, strukturelle Benachteiligungen zukünftig zu verhindern.“</p> <p>Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert in der dicht besiedelten Metropole Ruhr einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. Die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen ist eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.</p> <p>Um die Siedlungsentwicklung kompakt und flächensparend zu gestalten, soll auf Ebene der Bebauungsplanung innerhalb der in den Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen ein hoher Anteil der baulichen Nutzung festgesetzt werden. So soll etwa die Konzeption der inneren verkehrlichen Erschließung flächensparend erfolgen, flächenbeanspruchende Kompensationen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche vorgenommen werden und die Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO soll – passend zu den örtlichen Gegebenheiten – ausgeschöpft werden. Diese Festlegung wird auch vor dem Hintergrund getroffen, dass viele Kommunen</p>	<p>nungsnaher Infrastruktur als auch zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes bedarf es erheblicher Anstrengungen, insbesondere auch in der Regionalplanung der Region Ruhr. Generelle Voraussetzung hierfür ist eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsflächen.</p> <p>(G) Wir begrüßen die Aufnahme unserer Anregung aus der IHK NRW-Studie „Vom Brutto zum Netto“.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
		in der Metropole Ruhr Schwierigkeiten haben neue Flächen, bspw. aufgrund von Nutzungskonflikten mit anderen Belangen oder aufgrund der Topografie, auszuweisen, und daher auf eine effiziente Nutzung der vorhandenen Flächen angewiesen sind.	
<b>Grundsatz 1.1-6 Bodenversiegelung begrenzen</b>	<b>Zu G 1.1-6 Bodenversiegelung begrenzen</b>	<b>Zu G 1.1-6 Bodenversiegelung begrenzen</b>	<b>Zu G 1.1-6 Bodenversiegelung begrenzen</b>
<p>Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Entsiegelungsmöglichkeiten sollen im Bestand sowie im Zuge von Flächennachnutzungen geprüft werden.</p>	<p>Die Bodenversiegelung soll, sofern sie nicht dem Schutz des Bodens und des Grundwassers dient, auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bodenversiegelung führt zu einer starken Einschränkung oder zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die eingeschränkte oder verhinderte Versickerung des Regenwassers wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Verdichtete Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad, dichter Bebauung und sensibler Infrastruktur sind besonders anfällig für Schäden durch Starkregenereignisse, bspw. Überschwemmungen. Daher soll die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung verbessert, sollen Abflusshindernisse beseitigt und Niederschlagszwischenpeicher und Notwasserwege geschaffen werden.</p> <p><b>Neben der Begrenzung der Bodenversiegelung bei der Inanspruchnahme von Flächen, soll auch eine Entsiegelung des Bestands sowie bei Flächennachnutzungen geprüft werden (E1).</b> Die Entsiegelung und Rekultivierung im Bestand kann einen Beitrag zur städtebaulichen Aufwertung des Siedlungsbereiches leisten, und somit der Innenentwicklung dienen (vgl. Grundsatz 1.1-7). Im Zuge von Flächennachnutzungen, die im Rahmen des Strukturwandels in der Metropole Ruhr eine besondere planerische Relevanz besitzen, bestehen ebenso Chancen der Entsiegelung. <b>Auch wenn integrierte Brachflächen vorrangig baulich entwickelt werden sollen (vgl. Grundsatz 1.1-8), können z.B. bestehende überdimensionierte Verkehrsflächen entsiegelt werden.(E2)</b></p>	<p>Der Grundsatz 1.1-6 konkretisiert die angestrebte flächensparende Siedlungsentwicklung aus Grundsatz 1.1-5 weiter und zielt auf das Thema Bodenschutz in Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung ab. Die Träger der Bauleitplanung sind im § 1a Abs. 2 BauGB dazu angehalten, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Gemäß LEP soll die wirtschaftlich effiziente Flächennutzung, neben dem aktiven Flächenschutz, dem flächensparenden Bauen und der Aktivierung von Baulücken, durch die Entsiegelung im Bestand und die Rekultivierung von Brachflächen erfolgen (vgl. Erläuterung zu Grundsatz 6.1-2 LEP NRW). Bodenversiegelungen führen zu einer starken Einschränkung oder zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die eingeschränkte oder verhinderte Versickerung des Regenwassers wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus. Verdichtete Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad, dichter Bebauung und sensibler Infrastruktur sind besonders anfällig für Schäden durch Starkregenereignisse. Daher soll die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung verbessert, sollen Abflusshindernisse beseitigt und Niederschlagszwischenpeicher und Notwasserwege geschaffen werden. <b>Darüber hinaus entlastet eine dezentrale Versickerung die kommunalen Abwassersysteme und Kläranlagen, was zu Kosteneinsparungen führt. (B1)</b> <b>Neben der Begrenzung der Bodenversiegelung bei der Inanspruchnahme von Flächen, soll auch eine Entsiegelung des Bestands sowie bei Flächennachnutzungen geprüft werden.(B2)</b> Die Entsiegelung und bspw. Rekultivierung im Bestand kann einen Beitrag zur städtebaulichen Aufwertung des Siedlungsbereiches leisten, und somit der Innenentwicklung dienen (vgl. Grundsatz 1.1-7). Im Zuge von Flächennachnutzungen, die im Rahmen des Strukturwandels in der Metropole Ruhr eine besondere planerische Relevanz besitzen, bestehen ebenso Chancen der Entsiegelung. Auch wenn integrierte Brachflächen vorrangig entwickelt werden sollen (vgl. Grundsatz 1.1-</p>	<p>(B1) Die in der Begründung getroffene Pauschalaussage ist zu differenzieren, da durchaus Probleme bei zu geringen Abwassermengen für das Leitungsnetz und die Kläranlagen auftreten können. Es ist daher eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.</p> <p>(E1, B2) Die Forderung nach einer kompakten und flächensparenden Ausweisung (Grundsatz 1.1-5) steht im Widerspruch zur Begrenzung der Bodenversiegelung bei Flächeninanspruchnahmen gemäß der Erläuterung und Begründung dieses Grundsatzes.</p> <p>(E2) Eine Hervorhebung eines einzelnen Bereiches (Verkehrsfläche) ist abzulehnen. Wir regen an, den letzten Satz der Erläuterungen zu streichen.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

		8), können z.B. bestehende überdimensionierte Verkehrsflächen entsiegelt werden.	
<b>Grundsatz 1.1-7 Vorrangig im Innenbereich entwickeln</b>	<b>Zu G 1.1-7 Vorrangig im Innenbereich entwickeln</b>	<b>Zu G 1.1-7 Vorrangig im Innenbereich entwickeln</b>	<b>Zu G 1.1-7 Vorrangig im Innenbereich entwickeln</b>
Der baulichen Innenentwicklung soll Vorrang vor Entwicklungen im Außenbereich eingeräumt werden. Die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen oder stadökologischen Gründen bleibt hiervon unberührt.	<p>Die Inanspruchnahme aktivierbarer Flächenpotenziale im Siedlungsbestand hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Freiflächen. Grundsätzlich ist daher bei allen Siedlungserweiterungen anzustreben, zunächst die vorhandenen Potenziale im Bestand zu aktivieren. Damit soll die Inanspruchnahme von unbebauten Freiflächen zu Siedlungszwecken reduziert werden.</p> <p>Potentiale für die Innenentwicklung ergeben sich insbesondere auf Brachflächen, in Baulücken, durch den Abriss und Neubau im Bestand sowie durch die Nachnutzung von Gebäudeleerständen. Diese Potenziale im Innenbereich sollen grundsätzlich vorrangig entwickelt werden.</p> <p>Im Rahmen der Nachverdichtung sollen die Belange der Siedlungsentwicklung mit denen der Freiraumentwicklung und des Stadtklimas abgewogen werden. Mit Blick auf die vielfältigen Funktionen, die innerstädtischen Freiflächen für die städtische Attraktivität und Gliederung, die Lufthygiene und Temperaturregelung sowie die Gesundheitserhaltung und Erholung zukommt, kann es im bestimmten Fällen sinnvoll und geboten sein, der innerstädtischen Entwicklung von Freiräumen Vorrang vor der Nachverdichtung zu geben.</p>	<p>Der Grundsatz 1.1-7 ist nahezu wortgleich dem Grundsatz 6.1-6 LEP entnommen. Die Grundlage bildet § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, der dabei insbesondere auf den Freiraumschutz und die Aktivierung von Nutzungsmöglichkeiten im Bestand, z.B. durch Nachverdichtung, Flächenrecycling oder qualitative Aufwertung zielt. Der Grundsatz folgt dem Leitbild der kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung (vgl. Grundsatz 1.1-5). Die städtebauliche Innenentwicklung dient dem Flächensparen, der Verkehrsvermeidung sowie der Senkung der Betriebs- und Instandhaltungskosten insbesondere der technischen Infrastruktur der Gemeinden. Der Vorrang der Innenentwicklung trägt auch zur Erhaltung eines großräumig übergreifenden Freiraumverbundsystems bei. Insofern handelt es sich um einen Belang von überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Aus städtebaulichen oder stadökologischen Gründen sollten Freiflächen jedoch auch im Innenbereich erhalten und ggf. auch neu geschaffen werden. Im Rahmen der Nachverdichtung sollen daher die Belange der Siedlungsentwicklung mit denen der Freiraumentwicklung und des Stadtklimas abgewogen werden.</p>	Dieser Grundsatz ist zu begrüßen. Es sind jedoch anderweitige Bestimmungen und Vorgaben zu berücksichtigen (z. B. Luftreinhaltung, Lärm, emittierende Betriebe), die dem entgegenstehen können. Ein entsprechender Hinweis sollte in der Erläuterung und der Begründung aufgenommen werden.
<b>Grundsatz 1.1-8 Integrierte Brachflächen aktivieren</b>	<b>Zu G 1.1-8 Integrierte Brachflächen aktivieren</b>	<b>Zu G 1.1-8 Integrierte Brachflächen aktivieren</b>	<b>Zu G 1.1-8 Integrierte Brachflächen aktivieren</b>
Die Wiedernutzung siedlungsräumlich integrierter Brachflächen soll gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen vorrangig angestrebt werden.	<p>Brachflächen von Industrie oder Gewerbe, Bergbau, Militär und Bahn stellen in der Metropole Ruhr ein umfangreiches innerstädtisches Flächenpotenzial dar, das es zu entwickeln gilt. Durch die Wiedernutzung von Brachflächen können die Flächenansprüche der Siedlungsentwicklung auf baulich vorgeprägten Flächen realisiert werden, so dass hierfür keine unbebauten Freiflächen herangezogen werden müssen. Der Entwicklung von Brachflächen kommt gerade in der Kernzone der Metropole Ruhr eine besondere Bedeutung zu, da hier die zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale begrenzt sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Wiedernutzung von Brachflächen, insbesondere von Industriebrachen, mit hohen Aufwendungen (Beseitigung</p>	<p>Grundsatz 1.1-8 folgt inhaltlich aus dem Grundsatz 6.1-8 LEP. Die Festlegung des Regionalplans Ruhr bezieht sich auf die Wiedernutzung siedlungsräumlich integrierter Brachflächen. Der Grundsatz steht in enger Verbindung zum Grundsatz 1.1-7 Regionalplan Ruhr, demzufolge siedlungsräumlich integrierte Brachflächen zum Potenzial der Innenentwicklung zählen, welches vorrangig entwickelt werden soll. Die weitere Konkretisierung des Grundsatzes 1.1-7 Regionalplan Ruhr auf siedlungsräumlich integrierte Brachflächen geschieht vor dem Hintergrund des innerstädtischen Brachflächenpotenzials von Industrie oder Gewerbe, Bergbau, Militär und Bahn in der Metropole Ruhr. Der Vorrang der Brachflächen-</p>	

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>der Fundamente, Altlastensanierung, etc.) verbunden sein kann.</p> <p>Brachflächen werden definiert als ehemals baulich genutzte Flächen mit oder ohne alten Gebäudebestand sowie ehemals oder aktuell überwiegend oder vollständig kontaminierte Flächen. Oft sind dies Altstandorte der Industrie, ehemalige Bahnflächen oder militärische Konversionsflächen. Bestehende Zwischennutzungen sind dabei kein Ausschlusskriterium. Auch für nicht mehr benötigte oder nutzbare Wohnbauflächen (z.B. an stark befahrenen Straßen) ist es notwendig, Konzepte für alternative Nachnutzungen zu entwickeln. Die Wiedernutzung von integrierten Brachflächen bezieht sich auch auf den Umbau und die Modernisierung des Gebäudebestandes.</p> <p><b>Die anzustrebende Nachfolgenutzung richtet sich insbesondere nach den die Brachflächen umgebenden Raumnutzungen und -funktionen.(E1)</b></p> <p>Liegen diese Flächen innerhalb des Siedlungsraumes, oder grenzen diese an den Siedlungsraum an, soll vorrangig eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung geprüft werden. Sofern diese Flächen einen besonderen Wert als Grünflächen für die Auflockerung des Wohn- und Arbeitsumfelds, für die Naherholung, für Sport- und Freizeitnutzungen, für das Stadtklima oder den Biotop- und Artenschutz haben, soll eine bauliche Nutzung unter besonderer Beachtung dieser Funktionen erfolgen, bzw. möglichst im Einklang mit diesen Funktionen realisiert werden.</p>	<p>entwicklung trägt auch zur Erhaltung eines großräumig übergreifenden Freiraumverbundsystems bei. Insofern handelt es sich um einen Belang von überörtlicher Bedeutung.</p>	<p>(E1) Der Anteil der Brachflächen ist im Regionalplangebiet sehr unterschiedlich. Darüber hinaus können viele bisher gewerblich genutzte Brachflächen zusätzlich zu den in der Erläuterung genannten Restriktionen auch aufgrund mangelnder Flächengröße und herangerückter Wohnbebauung nicht mehr gewerblich nachgenutzt werden. Daher sind entsprechende Flächenkontingente für Teile der gewerblich industriellen Nutzung an anderer Stelle, u. a. im Freiraum, unerlässlich.</p>
<p><b>Ziel 1.1-9 Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen</b></p>	<p><b>Zu Z 1.1-9 Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen</b></p>	<p><b>Zu Z 1.1-9 Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen</b></p>	<p><b>Zu Z 1.1-9 Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen</b></p>
<p><b>Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen isoliert liegende Bauflächen sind einer Freiraumnutzung zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.(Z1)</b></p>	<p>In Flächennutzungsplänen gesicherte Bauflächen, die sich aufgrund ihrer isolierten Lage weder in einem regionalplanerisch festgelegten Ortsteil noch in einer Eigenentwicklungsortslage befinden und die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, sind durch entsprechende Flächennutzungsplanänderungen zurückzunehmen und damit einer Freiraumnutzung zuzuführen. Um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, können die zurückzunehmenden Bauflächen in ein Flächentauschverfahren gemäß Ziel 1.2-3 eingebracht werden.</p>	<p>Das Ziel 1.1-9 folgt inhaltlich aus dem Ziel 6.1-1 LEP NRW. Die Rücknahme von isoliert liegenden Bauflächen außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen dient einer flächensparenden, kompakten und auf die Innenentwicklung ausgerichteten Siedlungsentwicklung. Hierdurch soll eine weitere Zersiedlung des Freiraums verhindert werden. Das Ziel korrespondiert insofern auch mit den Grundsätzen 1.1-5 „Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln“ und 1.1-7 „Vorrangig im Innenbereich entwickeln“ des Regionalplans Ruhr sowie mit den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung, denen zufolge die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren,</p>	<p>(Z1) Das Ziel sollte in einen Grundsatz umgewandelt und auf Wohnbauflächen beschränkt werden, um eine Einzelfallbetrachtung zuzulassen. Für gewerblich-industriell genutzte Flächen sollte er keine Anwendung finden, da</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• insgesamt zu wenig Gewerbeflächen zur Verfügung stehen und</li> <li>• gerade diese Flächen den Standortanforderungen gewerblich-industrieller Nutzungen besonders gerecht werden.</li> </ul>



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
		<p>der Freiraum zu schützen und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist. Die Regelung bezieht sich nur auf die in den Flächennutzungsplänen gesicherten Bauflächen, aus denen noch keine Bebauungspläne entwickelt worden sind. Zudem können die zurückzunehmenden Bauflächen in ein Flächentauschverfahren gemäß Ziel 1.2-3 eingebracht werden. Auf diese wird den Freiraumbelangen und den Belangen der Kommunen angemessen Rechnung getragen.</p>	
<b>Ziel 1.1-10 Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden</b>	<b>Zu Z 1.1-10 Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden</b>	<b>Zu Z 1.1-10 Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden</b>	<b>Zu Z 1.1-10 Bandartige Siedlungsentwicklungen vermeiden</b>
<p>Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind zu vermeiden.(Z1)</p>	<p>Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind mit der Zielsetzung einer kompakten, auf das System der Zentralen Orte ausgerichtete Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Bandartige sowie Streu- und Splittersiedlungen (vgl. Ziel 1.3-2) tragen zur Zersiedlung der Landschaft bei, die es zu verhindern gilt. Hierzu sollen die Siedlungsflächen konzentriert, bauliche Anlagen zusammengefasst und zwischen den Siedlungskörpern möglichst große, zusammenhängende Freiräume erhalten werden. Dies trägt auch zu einer Verringerung der Infrastrukturkosten (vgl. Grundsatz 1.1-11) bei. In Teilen des Plangebiets, in denen aufgrund von topographischen Gegebenheiten keine andere Siedlungsentwicklung realisierbar ist, sind Ausnahmen zulässig.</p>	<p>Das Ziel 1.1-10 ist nahezu wortgleich dem Ziel 6.1-4 LEP NRW entnommen. In der Erläuterung des LEP-Zieles werden Regional- und Bauleitplanung aufgefordert, den Freiraum zu schützen, und kleinteilige bauliche über die bestehenden Möglichkeiten des § 34 Abs. 4 und § 35 BauGB hinausgehenden Entwicklungen im Außenbereich sowie das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung zu verhindern. Eine bandartige Siedlungsentwicklung soll vor allem wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, aber auch im Hinblick auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes und der Verminderung von Verkehren vermieden werden.</p>	<p>(Z1) Die in den Erläuterungen erwähnten Ausnahmen, z. B. Topographie, machen deutlich, dass es sich hierbei nur um einen Grundsatz handeln kann, der in der Abwägung berücksichtigt werden muss.</p> <p>Für gewerblich-industrielle Flächen sind die Vorteile der Verkehrsinfrastruktur mit den Bedürfnissen der Wirtschaft zu verbinden und zumindest punktuell an Verkehrswegen gewerblich-industrielle Nutzungen zuzulassen. Hier ist bereits eine Vorbelastung durch die Verkehrswege vorhanden (siehe Begründung zu Kapitel 1.6 und Grundsatz 1.6-5).</p> <p>Der Grundsatz sollte deshalb auf Wohnbauflächen beschränkt werden.</p>
<b>Grundsatz 1.1-11 Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen</b>	<b>Zu G 1.1-11 Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen</b>	<b>Zu G 1.1-11 Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen</b>	<b>Zu G 1.1-11 Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen</b>
<p>Bei der Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten für die zu entwickelnde Fläche und potentielle Alternativflächen ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte in die planerische Abwägung einbeziehen.(G1)</p>	<p>Für die Infrastruktur(folge)kostenbetrachtung sollen die Kosten der technischen und der sozialen Infrastruktur ermittelt und verglichen werden. Dies können beispielsweise Kosten für den Straßen und Leitungsbau und deren Instandhaltung oder Kosten für den Bau einer Kindertagesstätte und deren Unterhaltung sein. Somit soll ein Beitrag zur Verringerung der Inanspruchnahmen von Flächen im Freiraum für Siedlungszwecke geleistet werden. Dies dient einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.</p>	<p>Der Grundsatz 1.1-11 folgt inhaltlich aus dem Grundsatz 6.1-9 LEP NRW. Der Adressat ist die Bauleitplanung. Die Berücksichtigung von Infrastruktur(folge)kosten dient der nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung. Die Kommunen erhalten eine ökonomische Entscheidungsgrundlage, die in die Abwägung einbezogen werden soll, und so zur Kostenreduzierung beitragen kann. Die Darstellung der Infrastrukturkosten, insbesondere der Folgekosten, kann zu einer Verringerung der Flächenneuanspruchnahme im Freiraum führen, was eine flächensparende Siedlungsentwicklung begünstigt. Den Kommunen stehen hierfür Berechnungswerkzeuge zur Verfügung, die eine überschlägige Berechnung der Kosten mit gleich-</p>	<p>(G1) Der Grundsatz „Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen“ ist auf Wohnbauflächen zu begrenzen, da nur hierfür sachgerechte Berechnungssysteme für die Ermittlung von Kosten zur Verfügung stehen. Im gewerblichen Bereich fehlen den vorhandenen Modellen ausreichende Vergleichsmöglichkeiten zur validen Ermittlung von Erlösen. Diese Erlöse müssen für eine sachgerechte Abwägung für einen angemessenen Zeitraum den Kosten gegenüber gestellt werden.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
		zeitiger Beachtung gemeindespezifischer Besonderheiten ermöglichen. Beispielsweise wurde im Rahmen des Programms „Nachhaltiges Landmanagement“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung der „Projekt-Check“ entwickelt ( <a href="http://www.projekt-check.de">www.projekt-check.de</a> ).	
<b>Grundsatz 1.1-12 Digitale Infrastruktur ausbauen</b>	<b>Zu G 1.1-12 Digitale Infrastruktur ausbauen</b>	<b>Zu G 1.1-12 Digitale Infrastruktur ausbauen</b>	<b>Zu G 1.1-12 Digitale Infrastruktur ausbauen</b>
Innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche soll die digitale Infrastruktur durch hochleistungs- fähige Breitbandanschlüsse ausgebaut werden.	<p>Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung in vielen Lebensbereichen hat der Ausbau der digitalen Infrastruktur für die <b>Metropolregion Ruhr</b> eine hohe Relevanz. Die Digitalisierung ist ein grundlegender technologischer Trend unserer Zeit. Es gibt kaum einen Bereich des Lebens und Arbeitens, der nicht vom digitalen Wandel erfasst wird. Die Menschen und Unternehmen in der Metropole Ruhr sollen die Chancen des digitalen Wandels nutzen können. Ein hochleistungsfähiger Breitbandanschluss gilt als Standortfaktor für Unternehmen. Vor allem die ländlichen Räume können von dem Ausbau der digitalen Infrastruktur profitieren, z.B. in Bereichen wie Telemedizin, E-Learning, E-Government oder der ortsunabhängigen Gestaltung von Arbeit.</p> <p>Die digitale Infrastruktur umfasst die technischen Grundeinrichtungen, die das Erzeugen, Verarbeiten, Verbreiten und Abrufen von digitalen Informationen gewährleisten. Hierbei sind neben den kabelgebundenen auch mobile Netze sowie Rechenzentren von Bedeutung.</p> <p>Unter einem hochleistungsfähigen Breitbandanschluss wird ein Internetzugang verstanden, der über nach dem aktuellen Stand der Technik hohe Datenübertragungsraten verfügt. Eine Festlegung dieser Rate ist nicht zielführend, da sich diese durch technologische Entwicklungen fortlaufend ändert.</p>	Der Grundsatz 1.1-12 folgt inhaltlich – auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG – im Wesentlichen aus dem Grundsatz 2-2 LEP NRW. Im Grundsatz 2-2 LEP wird der Ausbau der digitalen Infrastruktur explizit von der Ausrichtung am System der Zentralen Orte ausgenommen, um das Gewicht des flächendeckenden Ausbaus der digitalen Infrastruktur hervorzuheben. Die Digitalisierung ist als grundlegender technologischer Trend unserer Zeit zu sehen: Es gibt kaum einen Bereich des Lebens und Arbeitens, der nicht vom digitalen Wandel erfasst wird. Die Menschen und Unternehmen in der Metropole Ruhr sollen die Chancen des digitalen Wandels nutzen können. Ein hochleistungsfähiger Breitbandanschluss gilt als Standortfaktor für Unternehmen. Vor allem die ländlichen Räume können von dem Ausbau der digitalen Infrastruktur profitieren, bspw. in Bereichen wie Telemedizin, E-Learning, E-Government oder der ortsunabhängigen Gestaltung von Arbeit.	Hinweis: Metropole Ruhr und nicht Metropolregion Ruhr
<b>1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</b>	<b>1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</b>	<b>1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</b>	<b>1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</b>
		I. Vorgaben des ROG und des LEP NRW und II. Festlegungen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Regionalplan Ruhr III. Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe (siehe Seite 16 – 55 Begründung zum Regionalplan Ruhr)	

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
		<p>(S.16) 1.2. Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung - II. Festlegungen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Regionalplan Ruhr  „...Es gilt demnach ausreichend Flächenpotenziale planerisch zu sichern, dabei aber Raumnutzungskonflikte zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass für die Erweiterungen von Siedlungsbereichen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die für andere Raumfunktionen (beispielsweise Landwirtschaft, Naturschutz, erneuerbare Energien) eine herausgehobene Bedeutung haben.“ (B1)</p> <p>(S.22) 1.2. Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung III. Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe  „...NB = Anzahl der Haushalte 2030 - Anzahl der Haushalte 2012</p> <p>Die Anzahl der Haushalte sowohl für das Jahr 2012 wie auch 2030 wird der Vorausberechnung der Haushalte von IT.NRW entnommen. Die Werte für das Jahr 2012 werden aus den Werten für 2010 und 2015 interpoliert. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt eine Schätzung der Haushalte (vgl. Anhang 1). Auf eine Fortschreibung des Neubedarfes in das Jahr 2034 wurde aufgrund der unsicheren Prognoselage (siehe oben) durch aktuelle Zuwanderungstendenzen verzichtet.“ (B2)</p> <p>(S. 37) „...Es wird aber auch deutlich, dass eine weitere expansive gewerblich-industrielle Flächenentwicklung vor allem im Verdichtungsraum, durch die Begrenztheit der Ressource Fläche und die zunehmenden Nutzungskonkurrenzen, nur eingeschränkt möglich ist.“ (B3)</p> <p>(S. 45) „...Teilkontingent A Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten = Lokaler Netto-Gewerbeflächenbedarf Teilregion * 0,4 ...“ (B4)</p>	<p>(B1) Hier erfolgt eine einseitige Nennung einzelner umweltbezogener Aspekte bzw. Nutzungen, die einer Abwägung entzogen werden sollen. Dies widerspricht einem ergebnisoffenen Planungsprozess. Gleichzeitig fehlt eine Definition des Begriffes „herausgehobene Bedeutung“. Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>(B2) Statistiken zur Anzahl der Haushalte im Jahr 2015 liegen von IT.NRW vor. Grundsätzlich sollten immer die aktuellsten Datengrundlagen verwendet werden - dies vor allem vor dem Hintergrund einer möglichen Ausdehnung des Planungszeitraums von 2030 auf 2034.</p> <p>(B3) Im RVR-Verbandsgebiet beträgt der Anteil gewerblich-industrieller Flächen nur 6,5 % (ALKIS 31.12.2016). Durch den anhaltenden Strukturwandel besteht in Teilen des Verbandsgebietes ein dringender Bedarf an Wirtschaftsflächen. Dem muss bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen Rechnung getragen werden. So sollte statt einer Erhöhung der Nutzungskonkurrenz – z. B. durch die Ausweisung weiterer Schutzgebiete – der gewerblich-industriellen Flächenentwicklung insbesondere in Verdichtungsräumen ein deutlich höheres Gewicht beigemessen werden.</p> <p>(B4) Da eine Definition bzw. Ermittlung der entsprechenden Faktoren für die Teilkontingente in der Begründung fehlt, ist eine transparente Nachvollziehbarkeit der Werte nicht möglich.</p>

<b>Ziele (Z) und Grundsätze (G)</b>	<b>Erläuterung (E)</b>	<b>Begründung (B)</b>	<b>Stellungnahme</b>
-------------------------------------	------------------------	-----------------------	----------------------

<b>Ziel 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln</b>	<b>Zu Z 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln</b>	<b>Zu Z 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln</b>	<b>Zu Z 1.2-1 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln</b>
<p>Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfs-berechnung zu erfolgen.</p> <p>Die zur Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG genannten Bedarfszahlen gelten im Interesse der Planungssicherheit bis zum Abschluss des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, jedoch längstens für sechs Jahre oder bei Neuaufstellungs-verfahren von Flächennutzungsplänen für längstens neun Jahre.</p>	<p>Die Bevölkerungsentwicklung der Metropole Ruhr ist durch einen tiefgreifenden demografischen Wandel gekennzeichnet, der sich in den Teilräumen unterschiedlich darstellt. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind das Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum sowie stärkere Alterungsprozesse insbesondere im suburbanen Raum. Auch in Hinblick auf die Zusammensetzung der Bevölkerung hat sich ein deutlicher Wandel hin zu einer ethnischen Heterogenisierung vollzogen. Zugleich können die sich auf diese Prozesse ergebenden Veränderungen aus der internationalen Zuwanderung nicht abgeschätzt werden. Trotz des vom statistischen Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) prognostizierten Rückgangs an Haushalten und der teils hohen Leerstände im Wohnungsbau ist feststellbar, dass nach wie vor eine qualitative Neubaunachfrage existiert, der kaum entsprechende Angebote am Markt gegenüberstehen.</p> <p>Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten über 0,2 ha<sup>1</sup>, die sich für den Wohnungsbau eignen, muss nach den landesplanerischen Vorgaben bedarfsgerecht erfolgen. Unter den im Ziel definierten Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, sind im Sinne der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 BauNVO) Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen zu verstehen. Nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 BauNVO) eignen sich Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete und Kerngebiete für Wohnnutzungen. Weiterhin können auch - je nach festgesetzter Nutzung - Sonderbauflächen oder Sondergebiete für den Bau von festen Wohnsitzen geeignet sein. Bei den gemischten Bauflächen und entsprechenden Baugebieten, in denen Wohnen und Gewerbe auf einem Grundstück möglich ist, werden im Rahmen des ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitorings in der Regel 50 % der gesicherten Fläche dem Wohnbedarf angerechnet (s. RVR, 2016a). Dieser prozentuale Wert kann allerdings auf Basis individueller Angaben der Kommunen zur beabsichtigten Flächenausnutzung variieren. Flächen für sonstige Nutzungen im Siedlungszusammenhang, wie für</p>	<p>Ziel 1.2-1 gibt vor, die bedarfsgerechte Darstellung von Bauflächen, die sich für den Wohnungsbau eignen, auf Ebene der Bauleitplanung zu sichern und verweist dabei auf die ermittelten Bedarfswerte der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfs-berechnung (RVR, 2016a). Die ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung bewegt sich im Rahmen der landesweiteinheitlichen Vorgaben zur Bedarfsmethodik, welche in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 des LEP dargelegt wird. In Ziel 1.2-1 wird weiterhin die Gültigkeit bestehender Wohnbauflächenbedarfe im Rahmen einer Bauleitplanaufstellung klargestellt. Dies trägt in den landesplanerischen Anpassungsverfahren zur Planungssicherheit in den Kommunen bei.</p>	

	<p>den Gemeinbedarf oder baulich geprägte Sport- und Erholungsflächen, fallen nicht unter die Regelung des Ziels 1.2-1.</p> <p>Im Rahmen des Regionalen Diskurses hat der Regionalverband Ruhr bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr eine Methode zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe gemeinsam mit den Kommunen entwickelt. Die Kommunen wurden über den im Rahmen des Regionalen Diskurses gegründeten Arbeitskreis intensiv in die Modellentwicklung der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung einbezogen. Das ruhrFIS-Modell erfüllt die Vorgaben des LEP zur Siedlungsflächenbedarfsermittlung. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass Prognosen zum künftigen Wohnungsbedarf vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungsprozesse nur Näherungswerte abbilden können. Der Regionalplan Ruhr verfolgt daher einen dynamischen Planungsansatz, um auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagieren zu können. Der Flächenbedarf wird im Zuge von Neuberechnungen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung des Landesbetriebs IT.NRW regelmäßig fortgeschrieben. Die verfügbaren planerisch gesicherten Flächenreserven werden alle drei Jahre über das ruhrFIS Siedlungsflächenmonitoring fortgeschrieben. Dabei bezieht sich der ermittelte Wohnbauflächenbedarf jeweils auf das Gemeindegebiet einer Kommune (lokaler Bedarf). Eine Ausnahme bildet der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (GFNP), der als gemeinsamer Bedarfsraum zusammengefasst wird. Einzelne, in der Siedlungsflächenbedarfsermittlung verwendete Eingangsvariablen und Annahmen sollen im Zuge der Fortschreibungen überprüft und können durch die Regionalplanungsbehörde -in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde ggf. angepasst werden.</p> <p>Zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird im Sinne der landesplanerischen Vorgaben zunächst ein Netto-Wohnbauflächenbedarf für einen Planungshorizont von 20 Jahren ermittelt (E1). Dabei handelt es sich um den Bedarf an Flächen für Wohnungsbau (Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen) ohne Flächen für die innere Erschließung, Spielplätze oder öffentlichen ruhenden Verkehr. Dem Netto-Wohnbauflächenbedarf werden die in dem Flächennutzungsplan</p>		<p>(E1) Bei einem möglichen Inkrafttreten 2019 und einem Planungszeitraum bis 2034 sind nicht die angeführten 20, sondern lediglich 15 Jahre erfasst. Vollkommen unberücksichtigt bleiben die im Erlass der neuen Landesregierung ermöglichten 25 Jahre.</p>
--	---	--	--

	<p>gesicherten anzurechnenden Flächenreserven gegenübergestellt. Diese werden § 4 Abs. 4 LPIG folgend in Zusammenarbeit mit den Kommunen im ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitoring erhoben. Für Berechnungen der Wohnbaulandbedarfe gilt die zuletzt veröffentlichte Fassung der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung (Bedarfsberechnung Wohnen). (E2) Zudem wird, insbesondere zur Definition von anzurechnenden Flächenreserven, auf die jeweils aktuellen Veröffentlichungen zum ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitoring verwiesen. Fehlende eigentumsrechtlich bedingte Flächenverfügbarkeiten (Eigentumsrestriktionen) sind nach landesweiten Kriterien bei der Anrechnung der Reserve unerheblich.</p> <p>Der Saldo von Netto-Wohnbauflächenbedarf und anzurechnenden Wohnreserven zeigt den verbleibenden Nettobedarf an, der auf einen Neudarstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis verweist.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin: 10px 0;"> <p>„Verbleibender Nettobedarf“ =</p> <p>„Netto-Wohnbauflächenbedarf“ abzüglich „anzurechnende Wohnreserven“</p> </div> <p>Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan vorliegt. Über den städtebaulichen Zuschlag in Höhe von 30 % auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neudarstellungsbedarf (Bedarf an im FNP zusätzlich zu sichernden Bauflächen für Wohnen einschließlich der Flächen für die innere Erschließung, Spielplätze oder öffentlichem ruhenden Verkehr).</p> <p>Ein negativer Saldo weist auf einen Flächenüberhang (mehr als ausreichend Flächenreserven vorhanden) im Flächennutzungsplan hin, womit ein Rücknahmeerfordernis verbunden ist. Unter einer Rücknahme ist die Änderung eines Flächennutzungsplanes mit dem Ziel zu verstehen, eine vorhandene Bauflächen- oder Baugebietsreserve nicht weiter darzustellen und somit einer anderen, nicht baulich geprägten Art der Nutzung (z.B. Fläche für die Landwirtschaft) zuzuführen. Auch Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen können zur Rücknahme von Bedarfsüberhängen eine sinnvolle Alternative sein. So sorgen sie von vornherein für eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsflächen.</p>		<p>(E2) Es ist nicht zu erkennen, ob für den vorliegenden Regionalplanentwurf die aktuellsten ruhrFIS-Daten (ruhrFIS-Siedlungsflächen 2017) berücksichtigt wurden.</p>
--	--	--	--

	<p>Bei der Rücknahme von nicht bedarfsgerechten Bauflächen sind vorrangig diejenigen Bauflächenreserven zurückzunehmen, die in oder angrenzend an Streu- und Splitterbebauungen oder in oder angrenzend an Eigenentwicklungsortlagen außerhalb der Siedlungsbereiche liegen. Intention dieser Regelung ist die Förderung einer nachhaltigen, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Regelungsinhalt des Ziels 1.3-1, demzufolge die Siedlungsentwicklung, d.h. insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung, im abgestuften Siedlungssystem auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken und zu konzentrieren ist.</p> <p>Eine Rücknahme von Bauflächen ist nicht erforderlich, wenn im entsprechenden Bereich bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne existieren und Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB ausgelöst werden.</p> <p>Da sich die Bedarfszahlen im zeitlichen Verlauf ändern, sind sowohl bei Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen als auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und bei der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB, sofern diese nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, die jeweils aktuellen ruhrFIS-Berechnungen heranzuziehen. Diese werden alle drei Jahre veröffentlicht. Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit, die Flächenreserven kontinuierlich bzw. anlassbezogen zu aktualisieren. Gemäß § 34 Abs. 1 LPIG haben die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung und Änderung eines Bauleitplanes bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Im Zuge dessen wird den Gemeinden die aktuelle Bedarfssituation dargelegt. Die genannten Bedarfszahlen behalten dann bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens bzw. bis zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG ihre Gültigkeit, maximal jedoch für sechs Jahre bzw. bei Neuaufstellungsverfahren oder Gesamtfortschreibungen von Flächennutzungs-</p>		
--	---	--	--

	<p>plänen für maximal neun Jahre. Damit wird gewährleistet, dass trotz einer zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung der Bedarfssituation die Planungssicherheit für das laufende Verfahren erhalten bleibt. Um den Aktualitätsbezug nicht zu verlieren, gelten die genannten Bedarfszahlen für das jeweilige Bauleitplanverfahren nur innerhalb eines realistischen Zeitrahmens. Mit einem Rahmen von sechs Jahren für Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne bzw. neun Jahren für Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen wird den Kommunen erfahrungsgemäß ein ausreichender Handlungsspielraum gewährt. Können die Bauleitplanverfahren nicht innerhalb des definierten Zeitrahmens abgeschlossen werden, so führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Bauleitplanung als nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt. Die planende Kommune muss dabei nachweisen, dass die Neudarstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen für Wohnnutzungen die erneut aktualisierten Bedarfszahlen nicht überschreitet.</p> <p>Die sich aus der Siedlungsflächenbedarfsermittlung ergebenden Neudarstellungsbedarfe oder Rücknahmeerfordernisse können häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden. So gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. In diesem Fall entsteht ein nicht zu verortender „virtueller Bedarf“, den die Kommune ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nutzen oder an andere Kommunen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung) weitergeben kann (vgl. Grundsatz 1.2-4). (E1) Auch hier gilt das Prinzip des dynamischen Planungsansatzes: Die Höhe des „virtuellen Bedarfes“ richtet sich nach der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung in jeweils aktueller Fassung und wird somit nicht für den Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr festgeschrieben.</p> <p>Die durch die Flächenbilanz bedingten Rücknahmeerfordernisse von Darstellungen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen können ebenfalls häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden. Kleinere Flächen fallen im Regelfall der umgebenden Darstellung zu. Dies bedeutet, dass eine Flächennutzungsplanreserve unterhalb der Darstellungsschwelle (z.T. 2 ha), die von anderen</p>		<p>(E1) Der „virtuelle Bedarf“ stellt keine Problemlösung dar. Es wird vom Planungsträger erwartet darzulegen, wie eine planerische Darstellung dieser nachgewiesenen benötigten Flächen im Regionalplan selbst erfolgen kann. In diesem Zuge sollten auch bestehende naturschutzrechtliche Restriktionen und regionalplanerische Freiraumfestlegungen einer Prüfung unterzogen werden.</p>
--	--	--	---



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Siedlungsflächen umschlossen wird, kartografisch der umliegenden Baufläche zugeschlagen wird. Sowohl in der Berechnung als auch formal bleibt die Fläche als Flächennutzungsplanreserve erhalten. Der gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat beispielsweise eine Darstellungsschwelle von 5 ha. Ein Rücknahmeerfordernis für den beschriebenen Fall ist folglich nicht erforderlich.</p>		
<p><b>Ziel 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln</b></p>	<p><b>Zu Z 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln</b></p>	<p><b>Zu Z 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln</b></p>	<p><b>Zu Z 1.2-2 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln</b></p>
<p>Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen.</p> <p>Davon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen, die innerhalb landesbedeutsamer Häfen liegen;</li> <li>• Flächen, die innerhalb des Standortes für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben liegen;</li> <li>• Flächen, die der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen (betriebsgebundene Reserven).</li> </ul> <p>Die zur Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG genannten Bedarfszahlen gelten im Interesse der Planungssicherheit bis zum Abschluss des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, jedoch längstens für sechs Jahre oder bei Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen für längstens neun Jahre.</p>	<p>Die Wirtschaft in der Metropole Ruhr ist seit Jahrzehnten durch einen stetigen Anpassungs- und Veränderungsprozess geprägt. Dieser stetige Wandel wird in der Zukunft einerseits zu einer anhaltenden Nachfrage nach neuen Flächen führen und andererseits vorgenutzte Flächen zurücklassen, die für eine neue Nutzung aufbereitet werden können und müssen. Hierbei helfen die umfangreichen Erfahrungen im Brachflächenrecycling. Über die Hälfte der gewerblichen Neuentwicklungen erfolgt bereits heute auf vorgenutzten Flächen. Allerdings schränken vielerorts Gemengelage, die Abstände zur Wohnbebauung oder andere Restriktionen wie z.B. Altlasten, die Entwicklung dieser Flächen für gewerblich-industrielle Folgenutzungen ein. Viele der planerisch gesicherten Flächenreserven stehen zudem nur dann uneingeschränkt zur Verfügung, wenn es durch die gemeinsamen Anstrengungen von Grundeigentümern, Wirtschaftsförderung und Planung gelingt, die Restriktionen der Flächenverwertung gezielt abzubauen. <b>Es wird aber auch deutlich, dass eine weitere expansive gewerblich-industrielle Flächenentwicklung vor allem im Verdichtungsraum, durch die Begrenztheit der Resource Fläche und die zunehmenden Nutzungskonkurrenzen, nur eingeschränkt möglich ist.(E1)</b></p> <p>Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebiete über 0,2 ha<sup>2</sup>, die sich zur Entwicklung gewerblicher bzw. industrieller Flächennutzungen eignen, muss bedarfsgerecht erfolgen. Unter den im Ziel definierten, Bauflächen und Baugebieten, die sich für eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung eignen, sind im Sinne der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 BauNVO) gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen zu verstehen. Nach der besonderen Art ihrer Baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 BauNVO)</p>	<p>Ziel 1.2-2 gibt vor, die bedarfsgerechte Darstellung von Bauflächen, die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, auf Ebene der Bauleitplanung zu sichern und verweist dabei auf die ermittelten Bedarfswerte der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung (RVR, 2016b). Die ruhr-FIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung bewegt sich im Rahmen der landesweit einheitlichen Vorgaben zur Bedarfsberechnungsmethodik, welche in der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 des LEP dargelegt wird.</p> <p>In Ziel 1.2-2 wird weiterhin die Gültigkeit bestehender Gewerbeflächenbedarfe im Rahmen einer Bauleitplanaufstellung klargestellt. Dies trägt in den landesplanerischen Anpassungsverfahren zur Planungssicherheit in den Kommunen bei.</p>	<p>(E1) Bei keiner anderen Nutzungsart wird von „expansiv“ gesprochen. Diese negative Bewertung ist zu streichen, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nur 6,5 % im RVR-Verbandsgebiet gewerblich-industrielle Flächen sind. (ALKIS 31.12.2016)</p>

	<p>eignen sich Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete für gewerbliche bzw. letztere für industrielle Nutzungen. Weiterhin können auch - je nach festgesetzter Nutzung – Sonderbauflächen oder Sondergebiete für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen geeignet sein (z.B. Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Hafengebiete, etc.). Bei gemischten Bauflächen und entsprechenden Baugebieten, in denen Wohnen und Gewerbe auf einem Grundstück möglich ist, werden in der Regel 50 % der gesicherten Fläche dem Gewerbeflächenbedarf angerechnet. Dieser prozentuale Wert kann allerdings auf Basis individueller Angaben der Kommunen zur beabsichtigten Flächenausnutzung variieren. Zu den unter den Gewerbeflächenbedarf zusammengefassten Flächen zählen auch Flächen, die für den Einzelhandel, für Büro- und Verwaltungsnutzungen sowie für industrielle Betriebe vorgesehen sind. Flächen für sonstige Nutzungen im Siedlungszusammenhang, wie für den Gemeinbedarf oder baulich geprägte Sport- und Erholungsflächen, fallen nicht unter die Regelung des Ziels 1.2-2.</p> <p>Im Rahmen des Regionalen Diskurses hat der Regionalverband Ruhr bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr eine Methode zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe gemeinsam mit den Kommunen entwickelt. Die Kommunen wurden über den im Rahmen des Regionalen Diskurses gegründeten Arbeitskreis intensiv in die Modellentwicklung der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung einbezogen. Das ruhrFIS-Modell erfüllt die Vorgaben des LEP. Das Modell zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe basiert auf einem monitoringgestützten Ansatz (s. RVR, 2016b). Dabei stellen – von den Ausnahmen in landesbedeutsamen Häfen, auf dem Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und betriebsgebundenen Reserven abgesehen – die Flächeninanspruchnahmen der Vergangenheit das quantitative Gerüst für die zukünftigen Flächenausweisungen dar. Für die methodische Umsetzung wurde empirisch gestützt ein Schwellenwert von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche ermittelt, um zwischen Ansiedlungen mit lokaler und regionaler Relevanz zu unterscheiden.</p>		
--	---	--	--

	<p>Für die Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenbedarfe gibt es zur Berücksichtigung der Staffelung in lokal-, regional- und landesbedeutende Flächen je nach Flächenkategorie unterschiedliche Modelle der Bedarfsermittlung. Es handelt sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lokale Gewerbeflächen (→ Bedarfsermittlung über die <i>ruhrFIS</i>-Siedlungsflächenbedarfsermittlung)</li> <li>• Regionale Kooperationsstandorte (→ Bedarfsermittlung über die <i>ruhrFIS</i>-Siedlungsflächenbedarfsermittlung)</li> <li>• Landesbedeutende Häfen (→ Bedarfsermittlung durch das Land im Rahmen des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in jeweils aktueller Fassung)</li> <li>• Standorte für landesbedeutende flächenintensive Großvorhaben (→ Bedarfsermittlung durch das Land; siehe auch LEP-Ziel 6.4-1)</li> <li>•</li> </ul> <p>Betriebsgebundene Erweiterungen (bzw. betriebsgebundene Reserven) und Flächen unterhalb von 0,2 ha können generell außerhalb der Bedarfsbetrachtung entwickelt werden, es ist demzufolge kein Bedarf nachzuweisen.</p> <p><u>Lokale und regionale Gewerbeflächenbedarfe</u>  Der Regionalplan Ruhr verfolgt einen dynamischen Planungsansatz, um auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagieren zu können. Sowohl der lokale und regionale Flächenbedarf als auch die noch verfügbaren planerisch gesicherten Flächenreserven werden mit Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr alle drei Jahre fortgeschrieben. Dabei bezieht sich der ermittelte lokale Gewerbeflächenbedarf jeweils auf das Gemeindegebiet einer Kommune. Eine Ausnahme bildet der gemeinsame Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (GFNP), der als gemeinsamer Bedarfsraum zusammengefasst wird. Der ermittelte regionale Flächenbedarf für die regionalen Kooperationsstandorte bezieht sich immer auf den gesamten Planungsraum. Einzelne in der Siedlungsflächenbedarfsermittlung verwendete Eingangsvariablen und Annahmen sollen im Zuge der Fortschrei-</p>		
--	---	--	--

	<p>bung überprüft und können durch die Regionalplanungsbehörde -in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde- ggf. angepasst werden.</p> <p>Zur Ermittlung des lokalen Gewerbeflächenbedarfes werden Flächeninanspruchnahmen kleiner als 8 ha netto betrieblicher Grundstücksfläche in drei Teilräumen der Metropole Ruhr (West, Mitte, Ost) addiert und auf einen <b>Planungshorizont von 20 Jahren hochgerechnet.</b>(E1) Die Teilraumlösung stellt sicher, dass singuläre Ansiedlungsergebnisse (z.B. eine außergewöhnlich große Flächeninanspruchnahme eines Unternehmens in einer kleineren Kommune) nicht automatisch in die Zukunft fortgeschrieben werden. Auch wird darauf reagiert, dass Erhebungszeiträume in Phasen unterdurchschnittlicher Ansiedlungsdynamik fallen können. Um von den Gesamtwerten für die Teilregion zu kommunalen Flächenkontingenten zu gelangen, wird ein Verteilungsmodell gewählt, das auf vier Teilkomponenten bzw. Teilkontingenten beruht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anteil der Kommune an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum</li> <li>• Anteil der Kommune an den gewerbeflächenrelevanten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Teilraum</li> <li>• Anteil der Kommune an den Arbeitslosen im Teilraum</li> <li>• Anteil der Kommune am Beschäftigtenwachstum im Teilraum</li> </ul> <p>Zur Ermittlung des regionalen Nettoflächenkontingents für die regionalen Kooperationsstandorte (vgl. Kapitel 1.8) werden die Flächeninanspruchnahmen größer als 8 ha netto betrieblicher Grundstücksfläche in der Metropole Ruhr addiert und auf einen Planungshorizont von 20 Jahren hochgerechnet. Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Wahl des Standortes die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend dimensionierten Fläche entscheidender ist als die lokale Bindung an eine bestimmte Stadt oder Gemeinde. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Flächeninanspruchnahmen mit einer regionalen Relevanz, d.h. die größer als 8 ha netto betriebliche Grundstücksfläche sind,</p>		<p>(E1) Bei einem möglichen Inkrafttreten 2019 und einem Planungszeitraum bis 2034 sind nicht die angeführten 20, sondern lediglich 15 Jahre erfasst. Vollkommen unberücksichtigt bleiben die im Erlass der neuen Landesregierung ermöglichten 25 Jahre.</p>
--	---	--	--

	<p>aus der Berechnung der lokalen Bedarfe herausgenommen und ausschließlich dem regionalen Bedarf gutgeschrieben werden.</p> <p>Sowohl bei der lokalen als auch bei der regionalen Siedlungsflächenbedarfsermittlung für Gewerbe wird zunächst ein Netto-Gewerbeflächenbedarf für <b>einen Planungshorizont von 20 Jahren ermittelt</b>. Dabei handelt es sich um den Bedarf an Flächen für gewerbliche Entwicklungen (Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen) ohne Flächen für die innere Erschließung oder öffentlichen ruhenden Verkehr. Dem Netto-Gewerbeflächenbedarf werden die in dem Flächennutzungsplan gesicherten anzurechnenden Flächenreserven gegenübergestellt. Diese werden § 4 Abs. 4 LPIG folgend in Zusammenarbeit mit den Kommunen im ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitoring erhoben. Für Berechnungen der Gewerbeflächenbedarfe gilt die zuletzt veröffentlichte Fassung der ruhrFIS Siedlungsflächenbedarfsermittlung (Bedarfsberechnung Gewerbe). Zudem wird, insbesondere zur Definition von anzurechnenden Flächenreserven, auf die jeweils aktuellen Veröffentlichungen zum ruhrFIS-Siedlungsflächenmonitoring verwiesen. Fehlende eigentumsrechtlich bedingte Flächenverfügbarkeiten (Eigentumsrestriktionen) sind nach landesweiten Kriterien bei der Anrechnung Reserve unerheblich.</p> <p>Der Saldo von Netto-Gewerbeflächenbedarf und anzurechnenden Gewerbereserven zeigt den verbleibenden Nettobedarf an, der auf einen Neudarstellungsbedarf oder ein Rücknahmeerfordernis verweist.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;">„Verbleibender Nettobedarf“ = „Netto-Gewerbeflächenbedarf“ abzüglich „anzurechnende Gewerbereserven“</p> </div> <p>Ein positiver Saldo bzw. ein positiver verbleibender Nettobedarf bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan vorliegt. <b>Über den städtebaulichen Zuschlag in Höhe von 20 % auf den Saldo ergibt sich der Brutto-Neudarstellungsbedarf (Bedarf an im FNP zusätzlich zu sichernden Bauflächen für Gewerbe einschließlich der Flächen für die innere Erschließung oder öffentlichem ruhenden Verkehr).(E2)</b></p> <p>Ein negativer Saldo weist auf einen Flächenüberhang (mehr als ausreichend Flächenreserven</p>		<p>Siehe (E1)</p> <p>(E2) Bei Wohnbauflächen erfolgt ein Zuschlag von 30 % (siehe Ziel 1.2-1). Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei gewerblichen Bauflächen nur ein städtebaulicher Zuschlag von 20 % gewährt wird. Die von den IHKs in NRW 2015 erstellte Studie „Vom Brutto zum Netto“ belegt, dass der Anteil der tatsächlich gewerblich nutzbaren Bauflächen in Gewerbe- und Industriegebieten bei lediglich rund 60% liegt. Wir fordern daher eine analoge Anwendung bei der 30 %-Regel bei gewerblich-industriellen Flächen.</p>
--	---	--	---

	<p>vorhanden) im Flächennutzungsplan hin, womit ein Rücknahmeerfordernis verbunden ist. Unter einer Rücknahme ist die Änderung eines Flächennutzungsplanes mit dem Ziel zu verstehen, eine vorhandene Bauflächen- oder Baugebietsreserve nicht weiter darzustellen und somit einer anderen, nicht baulich geprägten Art der Nutzung (z.B. Fläche für die Landwirtschaft) zuzuführen. Auch Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen können zur Rücknahme von Bedarfsüberhängen eine sinnvolle Alternative sein. So sorgen sie von vornherein für eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsflächen.</p> <p>Bei der Rücknahme von nicht bedarfsgerechten Bauflächen sind vorrangig diejenigen Bauflächenreserven zurückzunehmen, die in oder angrenzend an Streu- und Splitterbebauungen oder in oder angrenzend an Eigenentwicklungsortlagen außerhalb der Siedlungsbereiche liegen. Intention dieser Regelung ist die Förderung einer nachhaltigen, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Regelungsinhalt des Ziels 1.3-1, demzufolge die Siedlungsentwicklung, d.h. insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung, im abgestuften Siedlungssystem auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken und zu konzentrieren ist.</p> <p>Eine Rücknahme von Bauflächen ist nicht erforderlich, wenn im entsprechenden Bereich bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne existieren und Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB ausgelöst werden.</p> <p>Da sich die Bedarfszahlen im zeitlichen Verlauf ändern, sind sowohl bei Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen als auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und bei der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB, sofern diese nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, die jeweils aktuellen <i>ruhrFIS</i>-Berechnungen heranzuziehen. Diese werden alle drei Jahre veröffentlicht. Den Kommunen verbleibt jederzeit die Möglichkeit, die Flächenreserven kontinuierlich bzw. anlassbezogen zu aktualisieren. Gemäß § 34 Abs. 1 LPIG</p>		
--	---	--	--

	<p>(Anpassung der Bauleitplanung) haben die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung und Änderung eines Bauleitplanes bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Im Zuge dessen wird den Gemeinden die aktuelle Bedarfssituation dargelegt. Die genannten Bedarfsszahlen behalten dann bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens bzw. bis zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG ihre Gültigkeit, maximal jedoch für sechs Jahre bzw. bei Neuaufstellungsverfahren oder Gesamtfortschreibungen von Flächennutzungsplänen für maximal neun Jahre. Damit wird gewährleistet, dass trotz einer zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung der Bedarfssituation die Planungssicherheit für das laufende Verfahren erhalten bleibt. Um den Aktualitätsbezug nicht zu verlieren, gelten die genannten Bedarfsszahlen für das jeweilige Bauleitplanverfahren nur innerhalb eines realistischen Zeitrahmens. Mit einem Rahmen von sechs Jahren für Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne bzw. neun Jahren für Neuaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen wird den Kommunen erfahrungsgemäß ein ausreichender Handlungsspielraum gewährt. Können die Bauleitplanverfahren nicht innerhalb des definierten Zeitrahmens abgeschlossen werden, so führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Bauleitplanung als nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt. Die planende Kommune muss dabei nachweisen, dass die Neudarstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen die erneut aktualisierten Bedarfsszahlen nicht überschreitet.</p> <p>Die sich aus der Siedlungsflächenbedarfsermittlung ergebenden Neudarstellungsbedarfe oder Rücknahmeerfordernisse können häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden. So gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. In diesem Fall entsteht ein nicht zu verortender „virtueller Bedarf“, den die Kommune ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nutzen oder an andere Kommunen (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Flächenentwicklung) weitergeben kann (vgl. Grundsatz 1.2-4). Auch hier</p>		<p>(E3) Der „virtuelle Bedarf“ stellt keine Problemlösung dar.. Dies gilt sowohl für nicht verortbare GIB- als auch ASB-Flächen. Beide sind für die wirtschaftliche Entwicklung der Region von herausragender Bedeutung. Wir erwarten daher vom Planungsträger eine Darlegung, wie eine planerische Darstellung dieser nachgewiesenen benötigten Flächen für die gesamte Laufzeit des Regionalplans erfolgen soll. Dies gilt umso mehr, da die Ermittlung der tatsächlich festgelegten GIB und ASB die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit der dortigen Grundstücke nicht berücksichtigt. In diesem Zuge sollten auch bestehende naturschutzrechtliche Restrik-</p>
--	--	--	---

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	<p>gilt das Prinzip des dynamischen Planungsansatzes: Die Höhe des „virtuellen Bedarfes“ richtet sich nach der <b>ruhrFIS</b>-Siedlungsflächenbedarfs-ermittlung in jeweils aktueller Fassung und wird somit nicht für den Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr festgeschrieben. (E3)</p> <p>Die durch die Flächenbilanz bedingten Rücknahmeerfordernisse von Darstellungen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen können ebenfalls häufig nicht exakt kartografisch umgesetzt werden. Kleinere Flächen fallen im Regelfall der umgebenden Darstellung zu. Dies bedeutet, dass eine Flächennutzungsplanreserve unterhalb der Darstellungsschwelle (z.T. 2 ha), die von anderen Siedlungsflächen umschlossen wird, kartografisch der umliegenden Baufläche zugeschlagen wird. Sowohl in der Berechnung als auch formal bleibt die Fläche als Flächennutzungsplanreserve erhalten. Der GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat beispielsweise eine Darstellungsschwelle von 5 ha. Ein Rücknahmeerfordernis für den beschriebenen Fall ist folglich nicht erforderlich.</p> <p><u>Sonderbedarfe für landesbedeutsame Flächen</u> Ausgenommen von dem Ziel der bedarfsgerechten Sicherung gewerblich-industrieller Bauflächen und Baugebiete auf Basis der <b>ruhrFIS</b>-Siedlungsflächenbedarfsberechnung sind - gemäß der Erläuterung zu LEP-Ziel 6.1-1 - landesbedeutsame Häfen und der Standort für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben. Sie resultieren aus einem Sonderbedarf und unterliegen nicht dem Bedarfsvorbehalt. So werden die Bedarfe für die landesbedeutsamen Häfen durch das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen begründet (MBWSV 2016). Der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Datteln/Waltrop wird im LEP als Ziel der Raumordnung festgelegt und ist demnach in den Regionalplan Ruhr zu übernehmen.</p> <p><u>Betriebsgebundene Reserven</u> Von dem Ziel 1.2-2 sind die Flächen ausgenommen, die der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen. Diese betriebsgebundenen Reserven sind ungenutzte Flächen, die sich im Eigentum eines in der Kommune bereits ansässigen Betriebes zum Zwecke der eigenen Nutzung befinden. Diese Flächen werden im Rahmen der</p>		<p>tionen und regionalplanerische Freiraumfestlegungen einer Prüfung unterzogen werden.</p>
--	---	--	---



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

Ziel 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen	Zu Z 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen	Zu Z 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen	Zu Z 1.2-3 Flächentauschverfahren durchführen
<p>Sofern aus Gründen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bzw. der städtebaulichen Ordnung im Rahmen der Bauleitplanung Flächentauschverfahren durchgeführt werden, ist die Flächenrücknahme und -neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Dabei muss die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein.(Z1)</p> <p>Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen muss davon abweichend das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhangs führen (Z2)</p>	<p><i>ruhrFIS</i>-Siedlungsflächenbedarfsberechnung nicht den ermittelten Bedarfen gegenübergestellt.</p> <p>Das Instrument des Flächentausches wird von den Kommunen im Rahmen der Anfragen zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG eingesetzt. Um den Nachweis der bedarfsgerechten Flächenausweisung im Flächennutzungsplan zu erbringen, ist es häufig erforderlich bereits dargestellte Bauflächen zurückzunehmen. Damit soll der Flächentausch einerseits planerische Flexibilität ermöglichen und andererseits zum Abbau nicht mobilisierbarer Flächenreserven in den Planwerken und folglich zur Optimierung der Planung beitragen.</p> <p>Ein Flächentauschverfahren kommt überwiegend dann in Betracht, wenn in einer Kommune kein Neudarstellungsbedarf besteht oder sich die zeitliche Verfügbarkeit bzw. die Mobilisierbarkeit der Siedlungsflächenreserven als unzureichend erweist. Der Flächentausch ist dann nicht sinnvoll, wenn Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 2 und 3 BauGB ausgelöst werden.</p> <p>Um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, ist der Flächentausch innerhalb desselben Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens zu vollziehen und vom Rat der Kommune gleichzeitig beschließen zu lassen. Ein nachgelagertes Verfahren für die Rücknahme einer entsprechenden Baufläche ist nicht ausreichend, da nicht absehbar ist, dass der hierfür erforderliche Ratsbeschluss auch tatsächlich gefasst wird.</p> <p>Das Verfahren des Flächentausches darf nicht zu einer Erhöhung der planerisch gesicherten Siedlungsflächenreserven führen, weshalb ausschließlich im ruhrFIS als anzurechnende Reserven geführte Flächen zum Flächentausch herangezogen werden können.</p> <p>Die Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen bezieht sich dabei auf die Größe, den Nutzungstyp (Wohnen, Gewerbe) und die Bedarfskategorie. Die Rücknahmefläche muss mindestens so groß sein, wie die neu darzustellende Fläche bezogen auf die Größe ihrer Anrechnung in der Bedarfsermittlung (anzurechnende Flächenreserve). Sowohl die Rücknahme als auch die Neudarstellung</p>	<p>Das Ziel 1.2-3 greift die Vorgabe des LEP zur Anwendung des Flächentausches auf und konkretisiert bzw. vertieft diese punktuell. So wird vorgegeben, dass der Flächentausch innerhalb desselben Bauleitplanverfahrens durchzuführen ist. Es wird nicht zwingend geregelt, dass die Tauschfläche gleichwertig sein muss. Die Rücknahmefläche kann dabei auch größer sein. An die Kommunen mit Bedarfsüberhängen wird die Anforderung gestellt, über den Bedarf gesicherte Bauflächenreserven zurückzunehmen und gleichzeitig ihre Flächennutzungsplanung zu optimieren.</p>	<p>(Z1) Flächentauschverfahren sind von zentraler Bedeutung für die Ausweisung von Siedlungsflächen. Insbesondere bei gewerblich genutzten Flächen sind praktikable Lösungen zu finden, die keine Nachteile für diesen Flächentyp beinhalten. Wir regen an, die Definition von Gleichwertigkeit sowohl hinsichtlich des Freiraumschutzes als auch der Siedlungsentwicklung anzuwenden. Vor diesem Hintergrund sollte das Wort „mindestens“ im Ziel gestrichen sowie auf den 4. Satz der Begründung („Die Rücknahmefläche...“) verzichtet werden.</p> <p>(Z2) Vor dem Hintergrund des hohen Anteils nicht verortbarer GIB-Flächen ist grundsätzlich abzulehnen, dass Kommunen mit Reserveflächenüberhängen in Tauschverfahren diese Überhänge prozentual abbauen müssen. So wird der kommunale Handlungsspielraum unangemessen eingeschränkt.</p> <p>(E1) Das vorgeschlagene System eines Flächentausches nur innerhalb desselben Nutzungstyps ist nicht zielführend. Es sollte zulässig sein, z. B. nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Brachen gegen Freiraum zu tauschen und entsprechende neue gewerbliche Flächen im Freiraum</p>

	<p>lung kann sich aus verschiedenen Teilflächen zusammensetzen, dabei zählen jeweils die Summen.</p> <p>Beim Flächentausch können nur Flächen desselben Nutzungstyps getauscht werden. Demnach kann beispielsweise die bedarfsgerechte Ausweisung neuer lokaler Gewerbeflächen nicht durch eine Rücknahme von Wohnbauflächen begründet werden. (E1) Ebenso kann ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen. Demzufolge können z.B. Flächenreserven, die aus Regionalen Kooperationsstandorten (regionaler Bedarf) oder aus landesweitem Sonderbedarf resultieren, nicht als geeignete Tauschflächen für lokale Gewerbeflächen herangezogen werden.</p> <p>Ein Tausch von Bauflächen aus dem festgelegten Siedlungsraum zugunsten von neuen Bauflächen im Freiraum ist ebenfalls nicht als gleichwertig zu beurteilen.(E2) In diesem Sinne wird Ziel 1.3-1 unterstützt, in dem die Siedlungsentwicklung, d.h. insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung, im abgestuften Siedlungssystem auf die festgelegten Siedlungsbereiche zu lenken und zu konzentrieren ist (vgl. Kapitel 1.3). Eine Rücknahme von Bauflächen im Freiraum zugunsten von neuen Bauflächen innerhalb des Siedlungsraums ist jedoch grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Bei Kommunen mit Reserveflächenüberhängen muss das Flächentauschverfahren zu einer Reduzierung des Reserveflächenüberhangs führen, sofern dies kartografisch möglich ist. Dabei gilt, dass die Rücknahme größer sein muss als die Neudarstellung. Um die Verhältnismäßigkeit zwischen Reserveüberhängen und zusätzlicher Rücknahmefläche zu wahren, erfolgt die erforderliche Erhöhung des Rücknahmewertes in dem Verhältnis, in dem die gesicherten Reserveflächen den bestehenden Bedarf der jeweiligen Kommune übersteigen. Demnach wird der erhöhte Rücknahmewert aus der neu darzustellenden Baufläche zuzüglich des prozentualen Reserveflächenüberhangs der jeweiligen Kommune gebildet. Überschreiten die gesicherten Reserveflächen den Flächenbedarf einer Kommune um beispielsweise 20 %, so sind ebenfalls 20 % auf den einfachen Rücknahmewert zuzuschlagen.</p>		<p>auszuweisen. Nur bei einer derartigen Handhabung ist das Instrument des Flächentauschs für die Kommunen praktikabel.</p> <p>Der Begriff „Bedarfskategorie“ ist unklar und die Definition daher nicht abschließend nachvollziehbar. Wir bitten um Erläuterung.</p> <p>(E2) Im Sinne eines gleichwertigen Flächentausches muss grundsätzlich der Tausch von Bauflächen im Siedlungsraum zugunsten von neuen Bauflächen im Freiraum möglich sein. Außerdem erscheinen uns die Zielformulierung und deren Erläuterung widersprüchlich, da bereits heute bei jeglichem Flächentausch auch immer der Freiraum beteiligt sein muss. Wir regen an, den entsprechenden Satz der Erläuterung zu streichen bzw. entsprechend umzuformulieren.</p>
--	--	--	---

	<p style="text-align: center;">„Erhöhter Rücknahmewert“ = „Neu darzustellende Baufläche“ + „prozentualer Reserveflächenüberhang“</p> <p>Abweichend von der Vorgabe des Satzes 2, wonach die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein muss, wird hier ein Beitrag zur Reduzierung des Reserveflächenüberhangs gefordert und damit das Instrument des Flächentausches aktiv im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung genutzt. Ist der erhöhte Rücknahmewert nachweislich kartografisch nicht umsetzbar (z.B. aus Gründen der Darstellungsschwelle im Flächennutzungsplan) kann das einfache Tauschverhältnis (1:1) angewendet werden.</p>		
<b>Grundsatz 1.2-4 Regionale Kooperation weiterentwickeln</b>	<b>Zu G 1.2-4 Regionale Kooperation weiterentwickeln</b>	<b>Zu G 1.2-4 Regionale Kooperation weiterentwickeln</b>	<b>Zu G 1.2-4 Regionale Kooperation weiterentwickeln</b>
<p>Siedlungsentwicklung soll gemeinsame regionale Aufgabe sein. Interkommunale Zusammenarbeit soll angestrebt, etabliert und ausgebaut werden.</p> <p>Lokale Siedlungsbedarfe können von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden. (G1)</p>	<p>Der Planungsraum ist geprägt durch die räumliche Nähe von großen Städten, die in enger Verflechtung zueinander stehen. Daneben existieren kleinere Städte und Gemeinden sowie Zwischenstädtische Räume, sodass insgesamt eine vielfältige, polyzentrale Stadtlandschaft mit teilträumlich unterschiedlichen Entwicklungstendenzen vorliegt. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind das enge Nebeneinander von Schrumpfung und Wachstum. Eine funktional abgestimmte Planung kann dem ausgleichend entgegenwirken.</p> <p>Die Polyzentralität des Planungsraumes soll die Grundlage einer ausgewogenen Siedlungsentwicklung bilden und daher erhalten und weiterentwickelt werden (vgl. Grundsatz 1.1-3). Dabei sind die einzelnen Städte und Gemeinden der Metropole Ruhr als Teil des gemeinsamen Städtetzwerkes zu verstehen, welches fließend ineinander übergeht und nicht an starren Stadt- und Gemeindegrenzen aufhört.</p> <p>In diesem Zusammenhang soll die Siedlungsentwicklung als gemeinsame Aufgabe von Kommune und Region verstanden werden. Kooperationen nach innen, aber auch über die Regionsgrenze hinaus, sollen angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Insbesondere soll die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit aufeinander abgestimmt werden.</p>	<p>Der Grundsatz 1.2-4 bezieht sich auf den Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit innerhalb der eng verflochtenen, polyzentralen Stadtlandschaft der Metropole Ruhr. Dabei sollen auch Modelle der Bedarfsübertragung angewendet werden. Der Grundsatz zielt auf die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Sinne des LEP ab und soll zugleich die Etablierung (teil-)regionaler Kooperationen anregen.</p>	<p>(G1) Wir begrüßen, dass die Grundlage für gemeindeübergreifende Zusammenarbeit geschaffen und unterstützt wird.</p>

	<p>(Teil-)Regionale Entwicklungskonzepte können dabei ein wichtiges informelles Instrument einer kooperativen Siedlungsflächenentwicklung darstellen. Sie vermitteln zwischen örtlichen und überörtlichen Interessen, basieren auf freiwilliger Zusammenarbeit und enthalten gemeinsame Vereinbarungen hinsichtlich zu entwickelnder Wohnbau- bzw. Wirtschaftsflächen. Als städtebauliche Entwicklungskonzepte sind diese informellen Planungsinstrumente gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen.</p> <p>Wie schon in den Erläuterungen zu den Zielen 1.2-1 und 1.2-2 dargelegt, gibt es eine zunehmende Anzahl von Kommunen, die aufgrund naturräumlicher, topografischer oder sonstiger Restriktionen von interkommunaler Kooperation profitieren können, da sie selbst keine zusätzlichen Flächen für die siedlungsräumliche Entwicklung bereitstellen können. In diesem Fall ergibt sich ein nicht zu verortender „virtueller Bedarf“, der im Falle von lokalen Flächenbedarfen zwischen Kommunen übertragen werden kann. Vorhandene Flächenbedarfe können grundsätzlich zwischen den Kommunen übertragen werden, um beispielsweise gemeinsam ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln.</p> <p>Gute Beispiele für die Übertragung von Siedlungsflächenbedarfen sind in der Metropole Ruhr bereits vorhanden. So bilden die Kommunen der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr einen gemeinsamen Bedarfsraum ab, der sich bereits in der Festlegung von Siedlungsbereichen losgelöst von Kommunalgrenzen auswirkt und sich innerhalb des gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) im Zuge der Siedlungsflächenentwicklung abzeichnen wird.</p> <p>Des Weiteren wurden bereits im Rahmen einer solchen Kooperation interkommunale Gewerbegebiete entwickelt, indem Kommunen ihren lokalen Bedarf für eine Flächenentwicklung in einer anderen Kommune eingebracht haben (z.B. die vier Städte auf der Kohlenlagerfläche in Kamp-Lintfort).</p> <p>Aber auch über die Regionsgrenze hinaus wurden im Rahmen des Konzeptes „In und um Düsseldorf“ lokale Wohnbauflächenbedarfe auf den Verflechtungsraum (u.a. Duisburg) übertragen,</p>		
--	--	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>die bereits im Regionalplan Ruhr mitberücksichtigt wurden.</p> <p>Die Grundvoraussetzung für ein Bedarfsübertragungsmodell ist die Bereitschaft einer Kommune, vorhandene lokale Bedarfe an eine andere Kommune zu übertragen. Hierzu ist ein Ratsbeschluss der übertragenden Kommune im Zuge eines interkommunalen Projektes bzw. ein Ratsbeschluss aller beteiligten Kommunen im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften erforderlich.</p>		
<p><b>Ziel 1.3-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren</b></p>	<p><b>Zu Z 1.3-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren</b></p>		<p><b>Zu Z 1.3-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren</b></p>
<p>Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen (Z1)</p> <p>Unberührt von Satz 1 ist die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortlagen möglich. Diese ist auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Infrastruktur sowie der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszurichten.</p> <p>Abweichend von Satz 1 können ausnahmsweise außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert.</p> <p>Hinweis: Bezug zum Änderungsentwurf des LEP: Ziel 2.3 und Ziel 2.4</p>	<p>Mit den Regelungen in Ziel 1.3-1 soll insbesondere eine konzentrierte, flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung unterstützt werden. Sie sollen dazu beitragen, die Daseinsvorsorge zu sichern, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden. Dies ist in der Planungsregion Metropole Ruhr u. a. deswegen besonders relevant, weil hier die Bevölkerungsdichte vergleichsweise hoch ist, mit allen sich daraus ergebenden Konkurrenzen zwischen verschiedensten Nutzungs- und Schutzansprüchen.</p> <p>Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Metropole Ruhr auf ein abgestuftes Siedlungssystem zu auszurichten. Das abgestufte Siedlungssystem der Planungsregion Ruhr ist, abhängig von der räumlichen Konzentration der Einwohner und der Infrastruktureinrichtungen, gegliedert in „Siedlungsbereiche“, „Eigenentwicklungsortlagen“ und „Streu- bzw. Splitterbebauungen“. Bezogen auf ihre funktionalen Eigenschaften werden die Siedlungsbereiche darüber hinaus differenziert nach Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für die gewerbliche und industrielle Entwicklung (GIB).</p> <p>Die Siedlungsentwicklung hat gemäß der Erläuterung zu LEP-Ziel 2-3 bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraum zu erfolgen, d.h. auf Flächen, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), ggf. mit Zweckbindung, festgelegt sind (vgl. Kapitel 1). Unter „Siedlungsentwicklung“ sind dabei insbesondere die bauleitpla-</p>		<p>(Z1) Wir regen folgende Formulierung an:</p> <p>„Die Siedlungsentwicklung der Kommunen <u>erfolgt auf Basis der anerkannten Bedarfe und des Monitorings</u>. Die Siedlungsentwicklung hat sich <u>innerhalb der auf dieser Basis festgelegten Siedlungsbereiche</u> zu vollziehen.“</p>

	<p>nerische Ausweisung von Bauflächen und Bau- gebieten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO durch die kommunale Bauleitplanung sowie Satzungen gemäß § 34 BauGB zu verstehen.</p> <p>Die siedlungsräumlichen Festlegungen der Regi- onalpläne sind in der Regel nicht parzellenscharf, sondern bereichsscharf auszulegen. An den Rän- dern von Bereichen sind grundsätzlich maßstabs- bedingte Interpretationsmöglichkeiten gegeben. Der Begriff der Parzellenunschärfe wurde im Rahmen der Bauleitplanung zum Entwicklungs- gebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwi- ckelt. Analog hierzu werden in der landesplaner- ischen Praxis Bauleitplanungen, die in einem ge- wissen Umfang den regionalplanerisch festgeleg- ten Siedlungsraum überschreiten unter dem As- pekt der Bereichsunschärfe des Regionalplans als gedeckt angesehen und die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPIG NRW seitens der Regionalpla- nungsplanungsbehörde bejaht. Ein Interpretati- onsspielraum kommt dort nicht in Betracht, wo sich jenseits einer maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Um- ständen der Grenzverlauf genauer ergibt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infra- struktur oder an einer geographischen Grenze orientiert.</p> <p>Eine ausschließliche Ausrichtung der Siedlungs- entwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen be- stehender kleiner Ortsteile nicht gerecht. Die fest- gelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbe- reiche betrifft insofern u.a. die wachstumsorien- tierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwan- derung und Betriebsverlagerungen bzw. Neuans- iedlungen von Betrieben. Die Eigenentwicklung kleinerer, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortslagen (Eigenentwick- lungsortlagen / EWO) für den Bedarf der ansäs- sigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt daher – in begrenztem Um- fang – weiterhin möglich.</p> <p>Die Ermittlung der Eigenentwicklungsortlagen in der Metropole Ruhr ist auf den Fachbeitrag ruhr- FIS-Monitoring Daseinsvorsorge gestützt. Für die</p>		
--	--	--	--

	<p>Anwendung des Zieles 1.3-1 ist die jeweils aktuellste Fassung des Fachbeitrages heranzuziehen. Die Eigenentwicklungsortslagen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans Ruhr sind in der Erläuterungskarte 1 dargestellt.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen ist auf den Bedarf der ortslagenansässigen Bevölkerung (Eigenbedarf) bzw. der vorhandenen Betriebe auszurichten. Der Eigenbedarf wird weder im LEP noch durch die Rechtsprechung definiert. Für die Planungsregion Ruhr wird der Eigenbedarf im Sinne des Ziels 1.3-1 mit max. 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner pro Jahr definiert, wobei die Realisierung von 15 Wohneinheiten pro ha zugrunde gelegt wird. Diese Höhe ergibt aus einer empirischen Überprüfung der Siedlungsentwicklung in den Eigenentwicklungsortslagen der Metropole Ruhr in den vergangenen Jahren. In den Eigenentwicklungsortslagen liegt die durchschnittliche Einwohnerdichte bei 30 Einwohnern pro ha, bei durchschnittlich 2 Personen pro Haushalt/Wohneinheit ergeben sich 15 Wohneinheiten (WE) pro ha. Im Zeitraum 2011 bis 2017 sind die Eigenentwicklungsortslagen, in denen Entwicklungen stattfanden, um 0,1 ha pro Jahr gewachsen. Dies entspricht in der Umrechnung <math>0,1 \text{ ha} \times 20 \text{ Jahre} \times 15 \text{ WE} = 30 \text{ WE pro 1.000 Einwohner in 20 Jahren} = 1,5 \text{ WE pro 1.000 Einwohner pro Jahr}</math>.</p> <p>Innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20 Jahren darf der Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage maximal 30 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner oder 1,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen. Bleibt der Regionalplan länger als 20 Jahre in Kraft, ist danach weiterhin eine Inanspruchnahme von max. 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner pro Jahr möglich.</p> <p>Im Rahmen der Anpassung von Bauleitplänen gem. § 34 LPlG NRW hat die Kommune den so definierten Bedarf für die ortslagenansässige Bevölkerung auf Basis der Siedlungsentwicklung in ihren EWOs in den letzten Jahren darzulegen.</p> <p>Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklungen sind oft mit entsprechen-</p>		
--	--	--	--

	<p>den Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i.d.R. vorhandenen Infrastruktur verbunden, gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen und widersprechen einer kompakten Siedlungsentwicklung.</p> <p>Siedlungserweiterungen müssen in der Summe dem ermittelten kommunalen Gesamtbedarf gemäß ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung entsprechen. Dabei ist sicherzustellen, dass das Wachstum der EWOs für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt. Die Siedlungsentwicklung in den EWOs ist auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur (wie z.B. Einrichtungen der Nahversorgung, der medizinischen Versorgung, Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie Haltestellen des ÖPNV) zu beschränken.</p> <p>Zusätzliche Bauflächen für die Erweiterung oder Verlagerung von vorhandenen Betrieben können in den Eigenentwicklungsortlagen unabhängig von der Bedarfsberechnung dargestellt werden, sofern die Erweiterung oder Verlagerung eines vorhandenen Betriebes in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb und der Ortslage steht. (E1)</p> <p>Die Ausnahmeregelung zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert, wurde aus LEP-Ziel 2.3 des LEP NRW übernommen. Diese Ausnahmeregelung gilt laut Erläuterung zu Ziel 2.3 des LEP NRW für Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungsraum noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z.B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken), sofern sie die regionalplanerische Darstellungsschwelle gem. § 35 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (LPIG DVO) nicht überschreiten.</p>		<p>(E1) Im Rahmen der Änderungen des LEP wird ein neues Ziel 2.4 eingeführt, das klarstellt, dass Betriebsverlagerungen und -erweiterungen in Eigenentwicklungsortlagen regelmäßig zulässig sind. Dies sollte in der Zielformulierung und der Erläuterung analog dargestellt werden, denn gemäß den bislang vorgesehenen Ausführungen des Regionalplanes sind Betriebsverlagerungen und -erweiterungen nur dann möglich, wenn sie am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientiert sind und die Erweiterungen in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb und zur Ortslage stehen. Unklar bleibt, wie dieses Kriterium definiert werden soll.</p>
--	---	--	---



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Unbenommen bleiben Entwicklungen gemäß Ziel 5.2.2-1 (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) sowie Ziel 5.3-8 (Abfallbehandlungsanlagen). Ebenfalls unbenommen bleibt die ausnahmsweise mögliche Entwicklung raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Sinne von Ziel 2.12-10.</p>		
<p><b>Ziel 1.4-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 1.4-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern</b></p>		<p><b>Zu Z 1.4-1 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern</b></p>
<p>Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. (Z1)</p> <p>In den ASB sind Nutzungen auszuschließen, die mit den in Satz 1 genannten Nutzungen nicht vereinbar sind.</p>	<p>Unter Bezugnahme auf Nr. 1. a) der Anlage 3 Planzeicheneinhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPIG DVO werden die Allgemeinen Siedlungsbereiche – ASB – mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.</p> <p>Die ASB umfassen neben den Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen. Diese beinhalten wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO).</p> <p>Wohnverträgliches Gewerbe ist Gewerbe, das der Funktion Wohnen nicht entgegensteht. Dies kann beispielsweise der Versorgung der Bewohner dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie nicht störende Handwerks- und sonstige Gewerbebetriebe beinhalten. Gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie nutzungskonforme Sonderbauflächen können somit als Bestandteil der ASB dargestellt und aus diesen entwickelt werden.</p> <p>Innerhalb der ASB soll eine siedlungsstrukturell sinnvolle, wohnverträgliche Nutzungsmischung angestrebt werden, sodass verkehrsvermeidende oder verkehrsreduzierende Wirkungen erreicht werden. Die angestrebte Nutzungsmischung bezieht sich nicht nur auf verschiedene bauliche Nutzungen, sondern auch auf eine soziale Mischung und eine Verzahnung von Bau- und Frei-</p>	<p>Das Ziel 1.4-1 konkretisiert – unter Berücksichtigung des § 35 LPIG DVO i.V.m. Anlage 3 LPIG DVO – das Ziel 6.1-1 LEP.</p> <p>ASB werden als Vorranggebiete im Regionalplan Ruhr festgelegt. Die Festlegung neuer ASB im Regionalplan Ruhr ergibt sich mit Blick auf die o.g. bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aus dem rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf. Dieser Bedarf wurde auf Grundlage der ruhr-FISSiedlungsflächenbedarfsberechnung abgeleitet (vgl. hierzu Erläuterung und Begründung zu Kapitel 1.2). Die festgelegten ASB bieten der kommunalen Bauleitplanung einen dem aktuellen Kenntnisstand über die künftige Bevölkerungsentwicklung entsprechenden, ausreichend dimensionierten Rahmen.</p> <p>Die räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung durch die Festlegung von ASB dient der nachhaltigen Entwicklung der Metropole Ruhr. Die innerhalb der ASB angestrebte Funktionsmischung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen erhöht die Erreichbarkeit, vermeidet bzw. reduziert Verkehre und stärkt die Daseinsvorsorge.</p> <p>Ziel 1.4-1 ist komplementär zu den zeichnerischen Festlegungen der ASB. Hier sind bei der Festlegung bisher nicht in Anspruch genommener Siedlungsflächen (Siedlungspotentiale) standörtlich möglichst solche Bereiche ausgewählt worden (vgl. hierzu Begründung zu Kapitel 1.3), die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in naturräumlich restriktionsarmen Bereichen,</li> <li><input type="checkbox"/> in einer regionstypischen Nähe zu einem räumlich gebündelten Angebot öffentlicher und privater, grundzentraler Versorgungseinrichtungen sowie an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) liegen und</li> <li><input type="checkbox"/> nicht innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches im Sinne der Störfall-Verordnung liegen.</li> </ul>	<p>(Z1) Die Zielformulierung ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Sie enthält jedoch keine Definition des Begriffes „Wohnverträgliches Gewerbe“. Wir regen an, sich ausschließlich an der Terminologie der BauNVO (§ 4 bis § 9, § 11) zu orientieren. Dies gilt analog auch für die Zielerläuterung.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	<p>flächen. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie der veränderten Nachfragestrukturen sollen bauleitplanerisch differenzierte und sozial gerechte Angebote für alle Segmente des Wohnungsmarktes vorgehalten werden.</p> <p>Emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe sind hingegen im GIB anzusiedeln (vgl. Ziel 1.6-1). Um bestehende emittierende Betriebe im GIB in ihrer zugelassenen Nutzung nicht einzuschränken bzw. in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu beschränken soll insbesondere wohnverträgliches Gewerbe wie Einzelhandel oder großflächige Büronutzungen innerhalb der ASB realisiert werden. Bei der Umsetzung der ASB sind der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten gewerblich-industriellen Nutzungen zu berücksichtigen (vgl. Grundsatz 1.6-4). <b>Im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sind vorhandene oder geplante Wohnnutzungen oder andere besonders immissionsempfindliche Anlagen oder Einrichtungen durch bauleitplanerische Maßnahmen zu schützen (E2).</b></p> <p>Die ASB können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie Waldflächen enthalten, die als Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen (vgl. Grundsätze 2.2-3 und 2.3-4). In diesem Sinne sollen große Siedlungsbereiche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</p>		<p>(E2) Das Gebot der Rücksichtnahme wird unseres Erachtens einseitig formuliert und berücksichtigt nicht den notwendigen Schutz von Gewerbe vor heranrückender Wohnbebauung. Wir regen an, im letzten Satz den Textteil „vorhandene oder geplante Wohnnutzung oder andere besonders immissionsempfindliche Anlagen oder Einrichtungen“ durch „vorhandene Nutzungen“ zu ersetzen. Der Schutzanspruch muss sich auf alle vorhandenen Nutzungen beziehen.</p> <p>Ferner muss sichergestellt werden, dass die im ASB angesiedelten Gewerbebetriebe Entwicklungsmöglichkeiten haben. Dieses ist planerisch abzusichern. Damit soll den Kommunen ausreichend Spielraum für zukünftige Erweiterungen dieser nicht störenden und nicht wesentlich störenden Betriebe eingeräumt werden.</p> <p>Zudem regen wir an zu prüfen, ob der Schutz bestehender gewerblicher Nutzungen auch durch die Einführung einer zusätzlichen Nutzungskategorie (ASB-GE) analog zum Regionalplan Düsseldorf verwirklicht werden kann.</p>
--	---	--	---

<b>1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b>	<b>1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b>	<b>1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b>	<b>1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b>
		I. Vorgaben des ROG und des LEP, II. Festlegungserfordernis und	

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
		<p>III. Flächenvorsorge für emittierende Betriebe (siehe Seite 80 - 83 Begründung zum Regionalplan Ruhr)</p> <p>(S. 80) I. Vorgaben des ROG und des LEP          „Die Leitvorstellung der Raumordnung besteht gemäß § 1 Abs. 2 ROG in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt...“ (B1)</p> <p>(S. 80 – letzter Absatz) II. Festlegungserfordernis          „Das Erfordernis, ein quantitativ ausreichendes und qualitativ hochwertiges Gewerbeflächenangebot vorzuhalten, wurde insbesondere auch von Seiten der Wirtschaft artikuliert. Die Industrie- und Handelskammern (IHK) und die Handwerkskammern (HWK) im Ruhrgebiet haben durch ihren „Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr“ die Sichtweise der Wirtschaft in den Regionalplanprozess eingebracht. Gemäß § 12 Abs. 2 LPIG NRW wurde der Fachbeitrag bei der Erarbeitung des Regionalplans berücksichtigt...“ (B2)</p>	<p>(B1) Die Einleitung zum Kapitel 1.6 „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ betont unter Bezug auf das ROG besonders die Nachhaltigkeit der Raumentwicklung. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der wirtschaftlichen Prosperität in der Region Ruhr schlagen wir vor, die Einleitung analog zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. <u>Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern.</u>“</p> <p>(B2) In der Begründung des Regionalplans wird das Erfordernis eines quantitativ ausreichenden und qualitativ hochwertigen Gewerbeflächenangebotes ausschließlich anhand des Fachbeitrags der Wirtschaft bemessen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung ausreichender gewerblich-industrieller Flächen ist jedoch integraler Bestandteil der Daseinsvorsorge im Sinne des ROG und bildet damit eine zentrale Voraussetzung für die Aufstellung des Regionalplans Ruhr. Zur Konkretisierung haben die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern den „Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr“ erstellt.</p> <p>Der Absatz ist entsprechend zu ändern.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
		<p>(S. 81) III. Flächenvorsorge für emittierende Betriebe          „..... Für die Wohnbevölkerung ergibt sich aus dieser Trennung ein Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie; emittierende Betriebe profitieren, weil sie durch die Trennung vor heranrückender Wohnbebauung und einer damit einhergehenden Verschärfung immissionsschutzrechtlich bedingter Rücksichtnahmepflichten geschützt werden können.“ (B3)</p>	<p>(B3) Diese Aussage widerspricht der grundlegenden Forderung im Regionalplanentwurf, dass die Ausweisung von GIB unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsbereiche (u. a. ASB) erfolgen soll.</p>
<p><b>Ziel 1.6-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 1.6-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern</b></p>		<p><b>Zu Z 1.6-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern</b></p>
<p>In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten. (Z1)</p> <p>In den GIB sind Nutzungen auszuschließen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p>Neue oder zu verlagernde, nicht wohnverträgliche Gewerbe- und Industriebetriebe und emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie zuzuordnende Anlagen sind in GIB anzusiedeln.</p>	<p>Die Festlegung von GIB dient zusammen mit der Festlegung von ASB der Steuerung der Siedlungsentwicklung in der Metropole Ruhr. Dabei werden die Bereiche von den betreffenden Festlegungen umfasst, in denen sich künftig die Siedlungstätigkeit der Region konzentrieren soll bzw. die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen. Hierbei werden sowohl bereits siedlungsräumlich entwickelte Bereiche, als auch neue Reserven für die Siedlungsentwicklung einbezogen.</p> <p>Unter Bezugnahme auf Nr. 1.c) der Anlage 3 Planzeicheneinhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPIG DVO werden die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB – mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.</p> <p>GIB umfassen insofern Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen inklusive der jeweils zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen). Emittierende Betriebe sind Betriebe, von denen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnli-</p>		<p>(Z1) GIB müssen grundsätzlich für alle Arten von Industrie- und Gewerbebetrieben zugänglich sein. Insofern ist die vorhandene Formulierung zu eng gefasst. Wir regen an, diese wie folgt zu ändern:</p> <p><u>„In den GIB sind Flächen für die Unterbringung von Industrie- und Gewerbebetrieben und öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten.“</u></p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>che Erscheinungen im Sinne des § 3 Abs. 3 BImSchG ausgehen. Sie sind in der Regel nicht wohnverträglich und daher nicht in den ASB, sondern in den GIB unterzubringen. Da auch Kraftwerke unter emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe zu subsumieren sind, wurden siedlungsräumlich integriert liegende, bestehende Kraftwerksstandorte als GIB gemäß Ziel 1.6-1 (ohne Zweckbindung) festgelegt.</p> <p>Verbindliche Bauleitplanungen die die Betriebserweiterung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in ASB vorsehen, sind – vorbehaltlich bauplanungs- und immissionschutzrechtlicher oder anderer rechtlicher Bestimmungen – weiterhin möglich.</p> <p>Nutzungen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind insbesondere ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Diese Nutzungen können die gewerblich-industriellen Nutzungen erheblich einschränken weil sie deren Rücksichtnahmepflichten verschärfen und sind folglich in den GIB auszuschließen.</p> <p>Die GIB sind im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung als gewerbliche Bauflächen, Gewerbegebiete oder Industriegebiete darzustellen bzw. als Gewerbegebiete oder Industriegebiete festzusetzen. Auch Darstellungen und Festsetzungen als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet kommen in Frage, sofern sie der Realisierung von gewerblich-industriellen Vorhaben im o.g. Sinne dienen.</p> <p>Wie für die ASB gilt auch für die GIB, dass lokale Siedlungsbedarfe von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden können (vgl. Grundsatz 1.2-4) und die Möglichkeiten interkommunaler Kooperation genutzt werden sollen.</p>		
<p><b>Grundsatz 1.6-2 Differenziertes Angebot schaffen</b></p>	<p><b>Zu G 1.6-2 Differenziertes Angebot schaffen</b></p>		<p><b>Zu G 1.6-2 Differenziertes Angebot schaffen</b></p>
<p>Durch die Bauleitplanung soll ein diversifiziertes Angebot an gewerblichen und industriellen Bauflächen für die Erweiterung, Verlagerung und Neuansiedlung, insbesondere von emittierenden Betrieben, vorgehalten werden.(G1)</p>	<p>Um den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Wirtschaftsbranchen gerecht zu werden, soll auf Ebene der Bauleitplanung ein qualitativ hochwertiges, differenziertes Gewerbeflächenangebot geschaffen werden. Handwerksbetriebe</p>		<p>(G1) Das Angebot an gewerblichen und industriellen Bauflächen basiert auf anerkannten Bedarfsberechnungen und dem Monitoring. Dies zeichnerisch darzustellen, ist zentrale Aufgabe des Regionalplanes. Daher schlagen wir vor, diesen</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>haben in der Regel andere Standortanforderungen als produzierende Betriebe oder Betriebe aus der Logistikbranche.</p> <p>Die unterschiedlichen Standortanforderungen von Unternehmen ergeben sich u.a. auch aus ihrem Emissionsverhalten. Mit Blick auf den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, demzufolge bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen, sollen die gewerblichen und industriellen Bauflächen so ausgewiesen werden, dass für emittierende gewerblichen Nutzungen keine Einschränkungen aufgrund verstärkter Rücksichtnahmepflichten zu erwarten sind (vgl. G 1.6- 4).</p> <p>Daneben sollen auch für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe – häufig Klein- und Mittelbetriebe oder Unternehmen aus dem tertiären Bereich – bauleitplanerisch die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um deren Standortsicherung bzw. die Ansiedlung neuer Betriebe zu ermöglichen. Hierfür eignen sich auch Standorte in Allgemeinen Siedlungsbereichen. (E1)</p>		<p>Grundsatz als Ziel zu formulieren. Überdies regen wir an, analog zu Ziel 1.6-1 den Kreis der Betriebe nicht nur auf emittierende Betriebe zu beschränken.</p> <p>(E1) Durch die Platzierung dieses Absatzes wird impliziert, gemischte Bauflächen seien aus GIB-Festlegungen entwickelbar. Dies ist missverständlich. Richtig ist, dass für ein diversifiziertes Gewerbeflächenangebot auch Gewerbeflächen für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe vorgehalten werden müssen. Diese sind jedoch ausschließlich aus ASB zu entwickeln.</p> <p>Aus diesem Grund regen wir folgende Neu-Formulierung an:</p> <p><u>„Unabhängig von der Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen aus GIB, sind aus ASB auch für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe – häufig kleine und mittlere Unternehmen oder Unternehmen aus dem tertiären Bereich – bauleitplanerisch die Rahmenbedingungen zu schaffen, um deren Standortsicherung, Erweiterung und die Ansiedlung neuer Betriebe zu ermöglichen.“</u></p>
<p><b>Grundsatz 1.6-4 Umgebungsschutz sicherstellen</b></p>	<p><b>Zu G 1.6-4 Umgebungsschutz sicherstellen</b></p>		<p><b>Zu G 1.6-4 Umgebungsschutz sicherstellen</b></p>
<p>Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der GIB durch das Heranrücken anderer stöempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden. (G1)</p>	<p>§ 50 BImSchG ist aus Sicht des Planungsrechts die zentrale Vorgabe zur Bewältigung von Immissionen und kann als Grundsatznorm der räumlichen Gesamtplanung bezeichnet werden. Er zielt auf die frühzeitige Berücksichtigung des Immissionsschutzes und Störfallschutzes im Rahmen der</p>		<p>(G1) Dieser Grundsatz des Umgebungsschutzes wird ausdrücklich begrüßt, denn häufig werden Gewerbebetriebe durch das Heranrücken immissionsempfindlicher Nutzungen gefährdet. Dieser Entwicklung planerisch entgegenzuwirken, ist</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>räumlichen Planung. Die Zielsetzung des § 50 BImSchG wird vor allem durch die Einhaltung von Abständen erreicht, weshalb man auch vom Trennungsgrundsatz oder Abstandsgebot spricht. Zentraler Regelungsgehalt ist der Schutz vor schädlichen Immissionen und vor den Auswirkungen schwerer Unfälle bzw. Störfälle. Dieser soll durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen erreicht werden. Konfligierende Nutzungen sollen voneinander getrennt werden.</p> <p>Störempfindliche Nutzungen sind insbesondere Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, also reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete i. S. d. §§ 3, 4 und 4a BauNVO, entsprechende Sondergebiete i. S. d. § 10 BauNVO und Kleinsiedlungsgebiete i. S. d. § 2 BauNVO. Ein Heranrücken dieser Nutzungen an bestehende oder geplante Gewerbe- und Industriegebiete kann zu Einschränkungen der bestehenden oder geplanten Nutzungen führen, weil sich die Rücksichtnahmepflichten für die Betriebe verschärfen. Dies gilt es durch entsprechende Schutzabstände zu verhindern.</p> <p>Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann dabei nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Sie ist sachgerechterweise der Bauleitplanung zu überlassen. Eine geeignete Maßnahme, um Einschränkungen emittierender gewerblicher Nutzungen durch heranrückende störempfindliche Nutzungen zu vermeiden, kann z.B. die Festsetzung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO an der Grenze von GIB und ASB sein. Denkbar ist auch die Festsetzung einer Grün- oder Freifläche im angrenzenden ASB.</p> <p>Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störempfindlichen Nutzungen können dem Abstandserlass NRW3 sowie dem KAS-18-Leitfaden4 entnommen werden.</p>		<p>ein wichtiger Aspekt der wirtschaftlichen Entwicklung des Verdichtungsraumes Region Ruhr. Dies könnte jedoch einen Widerspruch zu der schon kritisierten unmittelbaren Angrenzung neuer Gebietsausweisungen an vorhandene Siedlungsbereiche darstellen.</p>
<p><b>Grundsatz 1.6-5 An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden</b></p>	<p><b>Zu G 1.6-5 An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden</b></p>		<p><b>Zu G 1.6-5 An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden</b></p>
<p>Innerhalb der GIB mit unmittelbarem Anschluss an multimodale Verkehrsknotenpunkte sollen neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Güterumschlags vorrangig Bauflächen und Baugebiete für Betriebe der Logistikwirtschaft dargestellt und festgesetzt werden. Der Ausbau dieser multimodalen Güterumschlageinrichtungen ist anzustreben.</p>	<p>Multimodale Verkehrsknotenpunkte sind Knotenpunkte, an denen der Umschlag von Gütern von einem Transportmittel auf ein oder mehrere andere erfolgt. Befinden sich an oder in einem regionalplanerisch festgelegten GIB solche multimodalen Verkehrsknotenpunkte mit entsprechenden</p>		

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen und die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten sollen sich an einer kurzwegigen und möglichst ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie an einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV orientieren. Dabei sollen Nutzungsmöglichkeiten umweltverträglicher Personen- und Güterverkehrsträger mit hoher Transportkapazität ausgeschöpft werden.(G1)</p>	<p>Infrastrukturen, so sollen unmittelbar hieran angrenzende neue Bauflächen und Baugebiete vorrangig für die Logistikwirtschaft gesichert werden. Ziel dieser Regelung ist es, diese Flächen insbesondere für solche Betriebe vorzuhalten, die dem Transport, der Lagerung, der Weiterverarbeitung oder dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf einen Anschluss an multimodale Güterumschlageinrichtungen angewiesen sind. Um die stetig zunehmenden Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren auf umweltfreundliche Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu befördern, soll der Ausbau von multimodalen Güterumschlageinrichtungen angestrebt werden.</p> <p>Auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung soll bei der Entwicklung künftiger Gewerbestandorte im Rahmen der Standortalternativenprüfung der kurzwegigen und ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie einer leistungsfähigen Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV besondere Beachtung geschenkt werden. Auf diese Weise kann die Belastung von Wohngebieten durch Güterverkehr minimiert und eine gute Erreichbarkeit der Gewerbestandorte nicht nur für den Güterverkehr sondern auch für die Mitarbeiter erzielt werden. Sofern die Kommunen nicht über ein schienengebundenes ÖPNV-Angebot verfügen, sollen neue Gewerbe- und Industriestandorte an den nicht schienengebundenen ÖPNV angebunden werden.</p>		<p>(G1) Grundsätzlich ist eine Anbindung von GIB an leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen sinnvoll. Allerdings darf die starke Ausrichtung auf den SPNV nicht zum Ausschlusskriterium für Flächenneuausweisungen werden.</p>
<p><b>Grundsatz 1.7-2 Umgebungsschutz für GIBz sicherstellen</b></p>	<p><b>Zu G 1.7-2 Umgebungsschutz für GIBz sicherstellen</b></p>	<p><b>Zu G 1.7-2 Umgebungsschutz für GIBz sicherstellen</b></p>	<p><b>Zu G 1.7-2 Umgebungsschutz für GIBz sicherstellen</b></p>
<p>Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der GIBz durch das Heranrücken anderer stöempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden.(G1)</p>	<p>Die Belange des Immissionsschutzes und des Störfallschutzes sollen auch bei den GIBz frühzeitig berücksichtigt werden. Der Grundsatz 1.7-2 gilt analog zu Grundsatz 1.6-4 für GIB ohne Zweckbindungen und ist daher in gleicher Weise anzuwenden.</p>	<p>Um auch mit Blick auf die GIBz den Belangen des Immissionsschutzes und des Störfallschutzes sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung bereits auf Ebene der Raumordnung Rechnung zu tragen, wird mit dem Grundsatz 1.7-2 eine analoge Regelung zum Umgebungsschutz für die GIB ohne Zweckbindung aufgenommen. Die gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der GIBz sollen durch das Heranrücken anderer stöempfindlicher Nutzungen gemäß Grundsatz 1.6-4 nicht beschränkt werden.</p>	<p>(G1) Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme des Umgebungsschutzes für die GIBz. Um die maximale Flächenausnutzung innerhalb der GIBz sicherzustellen, regen wir an, den Grundsatz in Anlehnung an Ziffer 1.9-3 wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>„Sofern GIBz und ASB unmittelbar aneinandergrenzen, sind die erforderlichen Abstände in den ASB zu sichern.“</i></p>
<p><b>1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte</b></p>	<p><b>1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte</b></p>	<p><b>1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte</b></p>	<p><b>1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte</b></p>
		<p>I. Vorgaben des ROG und des LEP, II. Festlegungserfordernis, III. Regionale Kooperation,</p>	



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
		<p>IV. Herleitung der Mindestgröße der flächenintensiven Betriebe und des Flächenbedarfs für Regionale Kooperationsstandorte und V. Ausnahmeregelungen (siehe Seite 90 - 96 Begründung zum Regionalplan Ruhr)</p> <p>(S. 90 – letzter Absatz) II. Festlegungserfordernis „...Um die im Regionalplan festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte für flächenintensive Ansiedlungen planerisch zu sichern und eine Fragmentierung dieser Flächen durch kleinere Ansiedlungen zu verhindern, wird in Ziel 1.8-1 eine Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche für Ansiedlungsvorhaben festgelegt. Um den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, auf sich wandelnde Anforderungen der Wirtschaft reagieren zu können, werden jedoch Ausnahmen von der Größenvorgabe vorgesehen für Vorhabenverbünde, stark emittierende Betriebe und Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung sowie für einzelne Restflächen, die sich im Zuge der bauleitplanerischen Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes ergeben können.“ (B1)</p> <p>(S. 92) III. Regionale Kooperation „...Ein Teil der von den Kommunen gemeldeten Potentialflächen schied bei der Prüfung aus unterschiedlichen Gründen aus. Sie wurden nicht berücksichtigt, weil ihre Festlegung nicht mit LEP-Ziel 6.3-3 vereinbar gewesen wäre, demzufolge neue Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung an vorhandene Siedlungsbereiche anzuschließen haben, weil die gemeldeten Flächen zu klein waren oder weil die Standorte aus dem kommunalen Bedarf entwickelt werden konnten.“ (B2)</p> <p>(S. 96 ) V. Ausnahmeregelungen „...c) Ausnahme c) für einzelne Restflächen Sofern sich im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und Vermarktung der einzelnen Flächen die Situation ergibt, dass sich einzelne verbleibende Teilbereiche eines Regionalen Kooperationsstandortes aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts oder anderer Umstände nicht für eine flächenintensive Ansiedlung eignen, können diese Restflächen ausnahmsweise von Industrie und Gewerbebetrieben mit weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche oder – sofern die</p>	<p>(B1) Die Erweiterung der 8 ha-Regelung auf alle Ansiedlungen und nicht nur auf die Erstansiedlung läuft den im Vorfeld der Planerstellung geführten Gesprächen im Unterarbeitskreis und dem Regionalen Diskurs zuwider und ist auch nicht in den entsprechenden Protokollen enthalten.</p> <p>Daher fordern wir zum einen, dass die Ansiedlungsschwelle ausdrücklich nur für die erste Ansiedlung gilt. Zum anderen halten wir unsere Forderung aus den Arbeitskreissitzungen aufrecht, die Erstansiedlungsschwelle auf 5 ha zu reduzieren.</p> <p>(B2) Bei der Neuberechnung oder Fortschreibung der Bedarfe für Regionale Kooperationsstandorte sind die bisher angelegten Kriterien einer Überprüfung zu unterziehen. Das bisherige Verfahren hat gezeigt, dass derartige Standorte bei strikter Auslegung der Kriterien schwer zu verorten sind.</p> <p>(B3) Siehe B1; darüber hinaus: Bei einer Umsetzung der o. g. Änderung kann Absatz c entfallen.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

		<p>Standortkommune keinen Gebrauch vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gemacht hat – als Standorte für einzelne Windkraftanlagen genutzt werden. Diese Ausnahme soll eine möglichst hohe Ausnutzung der Regionalen Kooperationsstandorte sicherstellen. Auf diese Weise kann sowohl dem Freiraumschutz als auch einer kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen und einer sowohl klimaverträglichen als auch verbrauchernahen Energieversorgung Rechnung getragen werden.“ (B3)</p> <p>(S. 96 ) V. Ausnahmeregelungen  „...d) Ausnahme d) für die Sicherung und Erweiterungen bestehender Betriebe  In einigen Fällen wurden bereits bestehende Betriebsstandorte mit einem GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ überplant. Dies betrifft beispielsweise die Standorte „Kamp-Lintfort – Bornenheidchenstraße/Rossmühle“ und „Dorsten/Marl – südlich Schwatten Jans“. Um die hier ansässigen Unternehmen nicht unverhältnismäßig einzuschränken und ihnen Spielräume bei ihrer betrieblichen Entwicklung einzuräumen, sind Bauleitplanungen, die der Sicherung oder Erweiterung dieser Betriebe dienen, unabhängig von deren Größe oder emissionsbedingtem Störgrad möglich. Dies gilt ebenso für Bauleitplanungen, die der Erweiterung solcher Betriebe dienen, die unter den in Ziel 1.8-2 genannten Voraussetzungen auf den Regionalen Kooperationsstandorten angesiedelt wurden und für die sich im Laufe der Zeit ein Erweiterungserfordernis ergibt sowie für die Erweiterung von Betrieben, die unmittelbar an einen Regionalen Kooperationsstandort angrenzen und die eine Betriebserweiterung auf den Regionalen Kooperationsstandort beabsichtigen.“ (B4)</p>	(B4) Bei einer Beschränkung der Ansiedlungsschwelle auf die Erstansiedlung kann Absatz d entfallen.
--	--	---	---

<b>Ziel 1.8-1 Regionale Kooperationsstandorte sichern</b>	<b>Zu Z 1.8-1 Regionale Kooperationsstandorte sichern</b>		<b>Zu Z 1.8-1 Regionale Kooperationsstandorte sichern</b>
Die im Regionalplan festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten (Z1). Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.	Im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr sind große zusammenhängende Gewerbeflächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, von besonderer Bedeutung. Mit dem Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte sollen daher Flächen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher		(Z1) Die Zielformulierung entspricht nicht den Ergebnissen des Unterarbeitskreises Regionale Kooperationsstandorte (siehe Ausführungen zu Kapitel 1.8).  Das Ziel lässt zwar Ausnahmen unterhalb der Ansiedlungsschwelle zu, aus Sicht der Wirtschaft erschweren diese jedoch in

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten vor.</p> <p>Ausnahmsweise kann auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ im Rahmen der Bauleitplanung auch die <b>Ansiedlung</b> von Betrieben mit einer Größe von weniger als 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbereitet werden, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>a) Die Ansiedlung erfolgt als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehenden Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Vorhabenverbund). Hierbei können die einzelnen Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf als 8 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen. In seiner Endausbaustufe nimmt der Vorhabenverbund insgesamt jedoch mindestens 8 ha Netto-Grundstücksfläche in Anspruch.</p> <p>b) Die Bauleitplanung dient der Ansiedlung von stark emittierenden Betrieben oder Betrieben im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslösen.</p> <p>c) Sofern sich im Zuge der bauleitplanerischen Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes einzelne Restflächen unterhalb von 8 ha Netto-Grundstücksfläche ergeben, können diese von Industrie- bzw. Gewerbebetrieben mit weniger als 8 ha betrieblicher Netto- Grundstücksfläche in Anspruch genommen werden.</p> <p>d) Bauleitplanungen, die der Sicherung und Erweiterung bereits bestehender Gewerbe- bzw. Industriebetriebe dienen, sind auf den Regionalen Kooperationsstandorten ohne Einschränkungen möglich.(Z2)</p>	<p>Netto-Grundstücksfläche regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>Flächenintensive Gewerbe- und Industriebetriebe im Sinne des Ziels 1.8-1 können Betriebe unterschiedlicher Branchen sein, die aufgrund ihrer betrieblichen Eigenschaften einen erhöhten Flächenbedarf haben. Unter Netto-Grundstücksfläche ist die Summe der überbauten Grundstücksflächen einschließlich der privaten Stellplätze, der privaten Freiflächen (wie Grün- oder Lagerflächen) sowie der privaten Nebenanlagen und der privaten Wege innerhalb eines festgesetzten Baugebietes zu verstehen.</p> <p>Die genannte Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche bezieht sich auf die Endausbaustufe eines Vorhabens. D.h. ein solches flächenintensives Vorhaben kann auch in mehreren Abschnitten realisiert werden. Die Bauleitplanung hat die entsprechenden Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen ihrer Durchführung muss für die planenden Kommunen jedoch absehbar sein, dass die Mindestgröße von 8 ha in der Endausbaustufe auch tatsächlich realisiert wird. Dies kann z.B. durch einen Durchführungsvertrag zwischen den am Regionalen Kooperationsstandort beteiligten Kommunen und dem Investor, im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans oder durch eine Absichtserklärung des Investors über die Art der Durchführung des beabsichtigten Investitionsvorhabens abgesichert werden. Ebenfalls sollte der Investor den Nachweis führen, dass er über die dinglichen Verfügungsrechte an der entsprechenden Fläche verfügt oder zumindest zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des beabsichtigten Bebauungsplans aller Voraussicht nach verfügen wird, falls nicht die Gemeinde im Besitz der dinglichen Verfügungsrechte ist.</p> <p>Unter Bezugnahme auf Nr. 1.e) der Anlage 3 Planzeicheneinhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPIG DVO werden die Regionalen Kooperationsstandorte als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame</p>		<p>ihrer Umsetzung eine zügige Nutzung dringend benötigter Wirtschaftsflächen. Damit wirkt die Regelung entwicklungs-hemmend. Dies gilt insbesondere für Unternehmen eines potentiellen Vorhabenverbundes (Punkt a).</p> <p>Unter Bezugnahme auf unsere vorangegangenen Ausführungen erwarten wir, den 1. Satz des Ziels wie folgt zu formulieren:</p> <p>„Die im Regionalplan festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von <u>5 ha</u> betrieblicher Netto-Grundstücksfläche <u>bei Erstansiedlung</u> vorbehalten.“</p> <p>(Z2) Die Punkte c und d können in Folge entfallen. Zusätzlich ist im dritten Absatz dann das Wort „Ansiedlung“ durch „Erstansiedlung“ zu ersetzen.</p> <p>Die aktuelle Zielformulierung verhindert die Schaffung von Wertschöpfungsketten, die sich klassischerweise nicht nur aus Großunternehmen, sondern auch aus klein- und mittelständischen Betrieben zusammensetzen.</p> <p>Neben dem Ziel sind auch die Erläuterungen entsprechend neu zu formulieren.</p>

	<p>Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund des begrenzten Flächenangebotes sind die GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig für derartige Nutzungen zu sichern. Daher sind insbesondere Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten bauleitplanerisch auszuschließen. Diese Nutzungen sind zwar in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 8 BauNVO bzw. § 9 BauNVO z.T. allgemein und z.T. ausnahmsweise zulässig, aber nicht mit dem vom Träger der Regionalplanung intendierten Zweck der Regionalen Kooperationsstandorte vereinbar.</p> <p>Von der Mindestgrößenvorgabe kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die erste Ausnahme a) gilt für die Ansiedlung von Vorhabenverbänden und stellt auf Produktions- oder Dienstleistungsverbände von Unternehmen ab, bei denen einzelne Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet zwar einen geringeren Flächenbedarf als 8 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen, die in ihrer gemeinsamen Endausbaustufe jedoch einen derartigen Gesamtflächenbedarf haben. Zwingende Voraussetzung für die Annahme eines Vorhabenverbundes ist, dass die einzelnen Einheiten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zueinander stehen.</p> <p>Der funktionale Zusammenhang kann sich z.B. dadurch ergeben, dass es sich bei den einzelnen Vorhaben um Zulieferbetriebe oder Nebenbetriebe handelt, die zu einem oder mehreren Hauptbetrieben eine sinnvoll ergänzende Rolle einnehmen oder um industrienaher Dienstleister, deren Leistungen zwingend für die Produktion benötigt werden und die dem Produktionsprozess vor- oder nachgelagert sind oder diesen begleiten. Das Erfordernis des räumlichen Zusammenhangs verlangt eine enge räumliche Nähe unter den jeweils einen Vorhabenverbund bildenden Betrieben, um eine Einbindung in betriebstechnisch sinnvolle Zusammenhänge zu ermöglichen. Die Annahme des räumlichen Zusammenhangs bestimmt sich jedoch in allererster Linie nach den</p>		
--	---	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	<p>Umständen des Einzelfalls, so dass eine allgemein gültige Entfernungsangabe nicht möglich ist. Der Nachweis über das Vorliegen eines Verbundes kann analog zu den oben geschilderten Möglichkeiten zum Nachweis der Mindestgröße erfolgen.</p> <p>Die zweite Ausnahmeregelung b) bezieht sich auf stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslösen. Derartige Betriebe sind im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr in der Regel nur unter großen Schwierigkeiten im Stadtgebiet unterzubringen. Die Kommunen sollen mit dem Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte in die Lage versetzt werden, auch für solche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung ein adäquates Flächenangebot entwickeln zu können. Für stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung gilt die Mindestgrößenvorgabe von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche daher nicht.</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Betrieb stark emittierend ist, ist insbesondere der Abstandserlass NRW heranzuziehen. Ist der Betrieb hinsichtlich seines Emissionsverhaltens vergleichbar mit den Betrieben, die hiernach den Klassen I – V zuzuordnen sind und die einen Abstand von mindestens 300 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Reine Wohngebiete) erfordern, kann er als solcher eingestuft werden. Die Ausnahme gilt insbesondere auch für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18“ Abstände erfordern.</p> <p>Wenn die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung von dieser Ausnahme Gebrauch machen, sind sie angehalten, im Sinne einer vorausschauenden Planung die Größe der Regionalen Kooperationsstandorte so für eine Gliederung der Baugebiete zu nutzen, dass durch die Ansiedlung dieser Betriebe schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete nicht zu erwarten sind und damit</p>		
--	--	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>auch dem Trennungsgrundsatz des § 50 BIm-SchG in angemessener Weise Rechnung getragen wird.</p> <p>Weiterhin gilt eine Ausnahme c) für einzelne Restflächen, für die sich im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und Vermarktung herausstellt, dass sie als einzelne verbleibende Teilbereiche eines Regionalen Kooperationsstandortes aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts oder von Bodengrundhemmnissen nicht für eine flächenintensive Ansiedlung in Frage kommen. Im Interesse einer möglichst vollständigen Ausnutzung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ können die Kommunen auf diesen Restflächen ohne Einschränkungen hinsichtlich der Mindestgröße oder des Emissionsverhaltens der anzusiedelnden Betriebe Bauleitplanung betreiben und Gewerbe und Industriegebiete entwickeln. Sofern die Standortkommune keinen Gebrauch vom Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gemacht hat, kommen diese Restflächen auch für die Errichtung von Windenergieanlagen, sowohl als eigenständige Anlagen als auch als Nebenanlage, in Betracht. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen handelt es sich um eine selbständige und auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit, die auf den vorgenannten Restflächen möglich ist.</p> <p>Zuletzt sind aufgrund der Ausnahme d) auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ auch solche Bauleitplanungen möglich, die der Sicherung und Erweiterung bereits dort ansässiger oder angrenzender Betriebe dienen. Solche Betriebserweiterungen können unabhängig von ihrer Größe oder ihrem emissionsbedingten Störgrad erfolgen. Dies betrifft sowohl Betriebsstandorte, die durch einen Regionalen Kooperationsstandort überplant worden sind, wie z.B. „Kamp-Lintfort – Hornenheidchenstraße/ Rossmühle“ und „Dorsten/Marl – südlich Schwatten Jans“ als auch solche Betriebe, die unter den in Ziel 1.8-1 genannten Voraussetzungen angesiedelt wurden und für die sich im Laufe der Zeit ein Erweiterungserfordernis ergibt.</p>		
<p><b>Grundsatz 1.8-2 Interkommunale Kooperation stärken</b></p>	<p><b>Zu G 1.8-2 Interkommunale Kooperation stärken</b></p>		<p><b>Zu G 1.8-2 Interkommunale Kooperation stärken</b></p>
<p>Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sollen in enger interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.</p>	<p>Die Regionalen Kooperationsstandorte sind von regionaler Bedeutung. Wie mit den am Planungsprozess beteiligten Akteuren vereinbart, ergibt</p>		

	<p>sich ihr Bedarf aus einem gesamtregionalen Bedarfskonto, in das die Inanspruchnahmen für Großansiedlungen der Vergangenheit eingeflossen sind und das für die gesamte Planungsregion zur Verfügung steht. Bereits hierin wird die Bedeutung interkommunaler Kooperation zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Als regional bedeutsame Kooperationsstandorte sollen die Standorte der GIBz „Regionaler Kooperationsstandorte“ möglichst allen Kommunen in der Metropole Ruhr als Instrument zur Flächensicherung für flächenintensive Industrie- und Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen. Insofern zielt der Grundsatz 1.8-2 „Interkommunale Kooperation stärken“ auf die enge Zusammenarbeit von mindestens zwei Kommunen bei der Entwicklung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ab. Die interkommunale Kooperation soll dabei in Bezug auf die Entwicklung, die Vermarktung und auch den laufenden Betrieb erfolgen. Auch eine Zusammenarbeit im Rahmen der Bauleitplanung ist hier denkbar. Die rechtliche Form der interkommunalen Kooperation richtet sich nach den insoweit verfolgten Zielsetzungen (vgl. §§ 203 ff. BauGB) und ist u.a. abhängig von der Lage und Größe des Projekts, den beteiligten Partnern und deren Finanz- und Verwaltungskraft sowie dem angestrebten Aufgabenumfang. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie deren funktionale Umsetzung erfolgt durch kommunale Gremienbeschlüsse, die dann die Grundlage für die planerische Entwicklung bilden sollen.</p> <p>Auch der laufende Betrieb eines Regionalen Kooperationsstandortes sollte idealerweise interkommunal organisiert werden. Diesbezügliche Abstimmungserfordernisse ergeben sich z.B. im Zusammenhang mit der Wasser- und Energieversorgung, der Entwässerung, der Abfallentsorgung sowie der Straßenreinigung oder dem Winterdienst. Um die Zusammenarbeit der Akteure dauerhaft zu sichern, sollte ein fairer Nutzen-/Lastenausgleich gewährleistet werden.</p> <p>Es ist wichtig, eine gemeinsame und abgestimmte Vermarktung zu organisieren. Durch aktive Öffentlichkeitsarbeit und Werbeaktivitäten sollten potentiellen Investoren die Standortvorteile der Regionalen Kooperationsstandorte nä-</p>		<p>(E1) Im Vorfeld von Vermarktungsüberlegungen müssen konkrete Entwicklungskonzepte und Instrumente erarbeitet werden.</p> <p>Angesichts der bereits in näherer Zukunft absehbaren Engpässe in zahlreichen Kommunen des Verbandgebietes kommt</p>
--	---	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>hergebracht werden. Eine umfassende gemeinsame Vermarktungsstrategie kann dabei helfen, gemeinsame Stärken herauszustellen. (E1)</p> <p>Bei der Entwicklung von Regionalen Kooperationsstandorten kann es auch hilfreich sein, informelle Gremien einzurichten. Sie können dazu beitragen, Vorbehalte gegenüber übergemeindlicher Kooperation abzubauen, Akzeptanz bei allen Verantwortlichen und der Öffentlichkeit zu schaffen und die Zusammenarbeit auf eine breite Basis zu stellen. Denkbar wären z.B. kommunalpolitische Gremien, in denen die politischen Repräsentanten der jeweiligen Räte vertreten sind oder verwaltungsinterne Gremien, in denen die Umsetzung der politischen Vorgaben im Detail vorbesprochen wird.</p> <p>Unberührt von den Regelungen des Ziels 1.8-1 und des Grundsatzes 1.8-2 können die Kommunen interkommunale Gewerbegebiete auch aus den jeweiligen kommunalen Bedarfen entwickeln und betreiben.</p>		<p>der Entwicklung der regionalen Kooperationsstandorte eine herausragende strukturelle Bedeutung zu. Dabei sehen wir insbesondere Handlungsbedarf bei der kommunalen Bauleitplanung, steuerrechtlichen Aspekten und Liegenschaftsfragen.</p>
<p><b>Ziel 1.9-1 Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 1.9-1 Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 1.9-1 Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 1.9-1 Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern</b></p>
<p>Innerhalb der festgelegten GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ dürfen neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens nur Bauflächen und -gebiete für hafenauffines Gewerbe dargestellt und festgesetzt werden. (Z1)</p>	<p>Neben den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (vgl. Kapitel 1.10) werden die landesbedeutsamen Häfen vor dem Hintergrund hoher Transportströme auf den Binnenwasserstraßen als wichtige strategische Säulen für die wirtschaftliche Entwicklung und die wachsende Wertschöpfung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgestellt. Der Ausbau und der Schutz dieser Standorte ist von besonderer Bedeutung, um die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu befördern.</p> <p>Die unmittelbare Lage an den Wasserstraßen ist für die Ansiedlung hafenauffinen Gewerbes besonders geeignet. Für viele Betriebe ist ein Standort an oder in Nähe von Güterumschlagsterminals zwischen Wasserstraße, Straße und Schiene von existentieller Bedeutung. Ziel ist es, diese Bereiche – neben der zum Hafenbetrieb notwendigen Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen – für solche Gewerbe- und Industriebetriebe vorzuhalten, die dem Transport, der Lagerung, der Produktion bzw. Weiterverarbeitung oder dem</p>	<p>Gemäß Ziel 8.1-9 LEP sind in den definierten landesbedeutsamen Häfen Hafenflächen und Flächen für hafenauffines Gewerbe zu sichern. Diesem Auftrag wird der Regionalplan Ruhr durch Festlegung einer nutzungskonformen Entwicklung in den festgelegten landesbedeutsamen Hafenstandorten gerecht. So dürfen gemäß Ziel 1.9-1 neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens nur Bauflächen und -gebiete für hafenauffines Gewerbe dargestellt und festgesetzt werden. Mit diesem Ziel wird die nutzungskonforme Ansiedlung hafenauffinen Gewerbes in den strategisch wertvollen Lagen an den Hafenbecken und Kaianlagen gesichert.</p>	<p>(Z1, E1) Die Festlegung der zu schützenden Bereiche darf nicht zu eng um die Hafenbecken ausgelegt werden. Der Funktionszusammenhang der Industriegebiete im Hafen aus Verladern und weiterverarbeitenden Betrieben muss berücksichtigt werden. Es sollten auch Infrastruktur-Korridore definiert werden, die die Zugänge zu den Häfen dauerhaft sichern.</p> <p>In der Region Ruhr gibt es zudem Häfen, die im Landesentwicklungsplan nicht den landesbedeutsamen Häfen zugeordnet sind, die aber für das System Wasserstraße in der Region Ruhr von großer Bedeutung sind. Die Schutzwirkung und Entwicklungsmöglichkeiten der landesbedeutsamen Häfen sollten daher für alle Hafenstandorte in der Region Ruhr gelten. Dazu sollten auch Entwicklungsflächen mit Wasseranschluss gezählt werden, die sich durch den zurückweichenden Bergbau bzw. die außer Betrieb genommenen Kraftwerke entstehen. Das Ziel sollte dementsprechend auf alle Häfen ausgeweitet werden.</p>



	<p>Umschlag von Gütern dienen und dabei auf einen direkten Zugang an eine Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind. Unter Infrastrukturen des Hafens sind Einrichtungen zum Güterumschlag zu verstehen, die der Verladung sowie dem Transport von Gütern dienen.</p> <p>In der Metropole Ruhr werden folgende Standorte als landesbedeutsame Häfen eingestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwei Standorte des Dortmunder Hafens (nördlicher und südlicher Teil)</li> <li>• vier Standorte des Duisburger Hafens (Ruhrt, Parallelhafen, logport I und logport II)</li> <li>• ein Standort in Hamm (Stadthafen)</li> <li>• ein Standort in Rheinberg (Rheinhafen Orsoy)</li> <li>• ein Standort des DeltaPorts in Voerde (Hafen Emmelsum)</li> <li>• zwei Standorte des DeltaPorts in Wesel (Stadthafen und Rhein-Lippe-Hafen) (E1)</li> </ul> <p>Unter Bezugnahme auf Nr. 1.e) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPIG DVO werden die landesbedeutsamen Hafenstandorte aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer verkehrlicher Standortfaktoren und rechtlicher Vorgaben des LEP NRW als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen. Ziel ist es dabei, diese besonders gelegenen Standorte ausschließlich für solche Betriebe vorzuhalten, die auf einen unmittelbaren Zugang zu einer Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind und solche Betriebe auszuschließen, die eine solche Standortvoraussetzung nicht benötigen. Für bestehende, dem Ziel jedoch entgegenstehende Nutzungen gilt allerdings weiterhin der Bestandsschutz.</p> <p>Die Zweckbindung für landesbedeutsame Hafenstandorte bezieht sich auch auf Teile von Wasserstraßen/Oberflächengewässern (Hafenbecken) sowie Bahnbetriebsflächen und Straßen, die von der zeichnerischen Festlegung eingefasst</p>		
--	--	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>werden. Teilweise werden die landesbedeutsamen Hafenstandorte in der Planzeichnung des Regionalplans Ruhr von Überschwemmungsbe- reichen überlagert. In diesem Zusammenhang ist auf das Kapitel 2.11, Ziel 2.11-1 zu verweisen.</p> <p>Im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung von GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ ist die Darstellung und Festsetzung von Sonderbauflächen bzw. sonstigen Sondergebieten zu empfehlen. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO kommen für ein sonstiges Sondergebiet insbesondere Hafengebiete in Betracht.</p>		
<b>Ziel 1.9-2 Multimodalität gewährleisten</b>	<b>Zu Z 1.9-2 Multimodalität gewährleisten</b>	<b>Zu Z 1.9-2 Multimodalität gewährleisten</b>	<b>Zu Z 1.9-2 Multimodalität gewährleisten</b>
<p>In den festgelegten GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ sind durch die Bauleitplanung Flächen für die Infrastrukturen vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten. (Z1)</p>	<p>Neben der wertvollen Lage an den Wasserstraßen sind die Hafenstandorte durch ihre Funktion als multimodale Verkehrsknotenpunkte charakterisiert. Als bedeutende Schnittstellen des kombinierten Verkehrs weisen Häfen die notwendige Infrastruktur auf, um den Umschlag von Gütern zwischen Schiffen, Zügen und LKW bzw. Wasserstraße, Schiene und Straße zu ermöglichen. Da die Multimodalität der landesbedeutsamen Häfen ihre herausragende Eigenschaft ist, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Flächen für die Güterumschlagseinrichtungen innerhalb der landesbedeutsamen Häfen vorgehalten werden. Über die zeichnerische Festlegung des Regionalplans Ruhr wird weiterhin die Anbindung der GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ an das (über)regionale Schienen- bzw. Straßennetz dargelegt. Die Freihaltung von Flächen für die innergebietliche Erschließung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist neben der Flächensicherung für die Güterumschlagseinrichtungen und der Verkehrsanschlüsse (insbesondere an das übergeordnete Schienennetz) auch der Aspekt der perspektivischen Entwicklung der Umschlagterminals in die planerischen Überlegungen mit einzubeziehen.</p> <p>Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können und die Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger (Bahn, Binnenschiff) weiter zu befördern. Entsprechend soll</p>	<p>Ein weiterer wesentlicher Aspekt, der mit dem Ziel 8.1-9 LEP verfolgt wird, ist die Entwicklung der landesbedeutsamen Häfen als multimodale Güterverkehrszentren. Die Flächensicherung für die Güterumschlagseinrichtungen und der verkehrlichen Anschlüsse ist ebenso wie der Ausbau dieser Infrastrukturen an den landesbedeutsamen Hafenstandorten von besonderer Bedeutung, um die Güterströme bedarfs- und umweltgerecht abwickeln zu können. Diesem Anspruch wird durch eine textliche Festlegung im Regionalplan Ruhr Rechnung getragen. Gemäß Ziel 1.9-2 sind durch die Bauleitplanung entsprechende Flächen für Güterumschlagseinrichtungen und die innergebietliche Anbindung vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten.</p>	<p>(Z1) Als häufig trimodale Umschlagplätze tragen die Häfen dazu bei, dass Verkehre verlagert werden können. Diese Rolle können sie im direkten Wettbewerb mit der Straße jedoch nur dann erfüllen, wenn die Vorteile des wasser- und des schienengebundenen Transports nicht durch Restriktionen in der landseitigen Zufahrt, beim Umschlag oder der Lagerung von Gütern konterkariert werden. Die Leistungsfähigkeit der Umschlagseinrichtungen hängt wesentlich von der Erreichbarkeit der Standorte ab, beispielsweise von der Straßenanbindung bis zum nächsten Bundesautobahnanschluss. Diese Erreichbarkeit gilt es vor Nutzungskonflikten (z. B. Anliegerstraßen, Lkw-Verbote) zu schützen.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	der Ausbau der multimodalen Güterumschlageinrichtungen angestrebt werden (vgl. Grundsätze 1.6-5 sowie 6.5-3).		
<b>Ziel 1.9-3 Umgebungsschutz sicherstellen</b>	<b>Zu Z 1.9-3 Umgebungsschutz sicherstellen</b>	<b>Zu Z 1.9-3 Umgebungsschutz sicherstellen</b>	<b>Zu Z 1.9-3 Umgebungsschutz sicherstellen</b>
Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb der GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden. (Z1)	<p>Der große Stellenwert der landesbedeutsamen Häfen für die wirtschaftliche Entwicklung und die wachsende Wertschöpfung des Landes Nordrhein-Westfalen geht einher mit einer hohen Schutzbedürftigkeit dieser Standorte. Eine wasserseitige, aber dennoch urbane Lage weckt städtebauliche Begehrlichkeiten und damit eine wachsende immobilienwirtschaftliche Nachfrage insbesondere für Wohn-, Büro- und Freizeitnutzungen. Zusätzlich können die begrenzt verfügbaren Flächen für die Neuentwicklung hafenauffiner Industrie- und Gewerbegebiete den Bedarf – insbesondere im Raum Duisburg – nicht decken. In diesem Spannungsfeld gewinnt der Schutz der vorhandenen und potentiellen Standorte vor heranrückenden Nutzungen mit erhöhten Schutzansprüchen an Bedeutung. So können z.B. durch heranrückende Wohnbebauung Schutzanforderungen ausgelöst werden, die zu einer Einschränkung oder Einstellung bestimmter emittierender Hafennutzungen führen.</p> <p>Aus Sicht des Planungsrechts ist § 50 BImSchG die zentrale Vorgabe zur Bewältigung von Immissionen und kann als Grundsatznorm der räumlichen Gesamtplanung bezeichnet werden. Er zielt auf die frühzeitige Berücksichtigung des Immissions- und Störfallschutzes im Rahmen der räumlichen Planung. Die Zielsetzung des § 50 BImSchG wird vor allem durch die Einhaltung von Abständen erreicht, weshalb man auch vom Trennungsgrundsatz oder Abstandsgebot spricht. Zentraler Regelungsgehalt ist der Schutz vor schädlichen Immissionen und vor den Auswirkungen schwerer Unfälle bzw. Störfälle. Dieser soll durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen erreicht werden. Konfligierende Nutzungen sollen voneinander getrennt werden.</p> <p>Störepfindliche Nutzungen sind insbesondere Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, also reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete i. S. d. §§ 3, 4 und 4a BauNVO, entsprechende Sondergebiete i. S. d. § 10 BauNVO und Kleinsiedlungsgebiete i. S. d. § 2 BauNVO. Ein Heranrücken dieser Nutzungen an landesbedeutsame Hafenstandorte kann zu</p>	<p>Ein zentrales Erfordernis für die landesbedeutsamen Häfen wird gemäß Ziel 8.1-9 LEP an den Schutz vor dem Heranrücken von Nutzungen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken, gestellt.</p> <p>Einschränkungen der Hafenenwicklung durch das Näherrücken benachbarter Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz sind zu vermeiden. Diese Aufforderung wird durch das Ziel 1.9-3 zum Umgebungsschutz landesbedeutsamer Hafenstandorte umgesetzt. So hat die Bauleitplanung unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen die gewerblich-industriellen Hafennutzungen nicht beschränkt werden (zum Umgebungsschutz siehe auch Begründung zu Grundsatz 1.6-4).</p> <p>Der Umgebungsschutz ist bei den GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ bewusst als Ziel festgelegt. Dies steht insbesondere im Zusammenhang mit der Landesbedeutsamkeit der definierten Häfen auf Landesebene und der Ableitung aus einer Zielvorgabe des LEP. An dieser Stelle ist der Umgebungsschutz als Ziel aufgrund der geringen Flächenkulisse, die sich auf insgesamt elf Standorte bezieht, räumlich und sachlich bestimmt und damit als verhältnismäßig anzusehen.</p>	<p>Die verkehrspolitischen Zielvorgaben zur Stärkung des Systems Wasserstraße bedingen, dass das Gesamtinteresse der Wirtschaft dem lokalen Vermarktungsinteressen und primär Freizeit - beziehungsweise wohnungswirtschaftlichen Zielen übergeordnet wird. Das im Regionalplan-Entwurf formulierte Ziel des Schutzes vor heranrückenden störempfindlichen Nutzungen wird daher von der Wirtschaft begrüßt.</p> <p>(Z1) Zur Sicherung jener Hafenstandorte, welche nicht von einer Ausweisung als GIB für die zweckgebundene Nutzung „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ profitieren, ist ein Schutz vor heranrückenden schutzwürdigen Nutzungen ebenso erforderlich. Auch diese Standorte sind aufgrund ihrer infrastrukturellen Ausstattung von existenzieller Bedeutung für die dort ansässigen Unternehmen und können in den Fokus städtebaulicher, nicht-hafenauffiner Entwicklungen geraten.</p>

	<p>Einschränkungen der bestehenden oder geplanten Nutzungen führen, weil sich die Rücksichtnahmepflichten für die Betriebe innerhalb des Hafenstandortes verschärfen. Dies gilt es durch die Einhaltung entsprechender Schutzabstände zu verhindern. Das Heranrücken einer stöempfindlichen Nutzung an das GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ ist gegeben, sobald Planungen und Maßnahmen in dem erforderlichen Abstand umgesetzt werden und damit die gewerbliche Nutzung und Entwicklung innerhalb des Hafens (weiter) eingeschränkt wird.</p> <p>Die konkrete Entscheidung über den erforderlichen Abstand unverträglicher Nutzungen kann dabei nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Sie ist sachgerechter Weise der Bauleitplanung zu überlassen. Hier können ggf. durch die Festsetzung von Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO sowie von Grün- oder Freiflächen in einem angrenzenden ASB eine Pufferwirkung erzeugt und somit planerische Handlungsspielräume eröffnet werden, die der Regionalplanung aufgrund ihres groben Maßstabs verschlossen bleiben. Sofern GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ und ASB unmittelbar aneinander grenzen, sind die erforderlichen Abstände in den ASB zu sichern.</p> <p>Für bestehende stöempfindliche Nutzungen gilt allerdings weiter der Bestandsschutz. Dieser gilt wiederum nicht für vorhandene Bauflächen möglicher stöempfindlicher Nutzungen im Flächennutzungsplan, die noch nicht in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt worden sind sowie für vorhandene Baugebiete möglicher stöempfindlicher Nutzungen in Bebauungsplänen, in denen noch keine Bauvorhaben genehmigt wurden. Diese sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotenzials führt.</p> <p>Die gebotenen Abstandserfordernisse können beispielsweise in solchen Fällen unterschritten werden, in denen durch benachbarte Nutzungen bereits Abstände einzuhalten sind und die hinzutretende Planung oder Maßnahme keine neuen Abstandserfordernisse auslöst (z.B. Schließung von Baulücken). Ebenfalls besteht in diesem</p>		
--	--	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Sinne die Möglichkeit eines verringerten Abstandes zum landesbedeutsamen Hafenstandort, wenn durch die Anordnung der Betriebsstätten eines emittierenden hafenaffinen Gewerbe- oder Industriebetriebes ein Unterschreiten der Abstände ermöglicht wird.</p> <p>Anhaltspunkte für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und stöempfindlichen Nutzungen können dem Abstandserlass NRW5 sowie dem KAS-18-Leitfaden entnommen werden.</p>		
<b>Grundsatz 1.10-2 Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben kooperativ entwickeln</b>	<b>Zu G 1.10-2 Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben kooperativ entwickeln</b>		<b>Zu G 1.10-2 Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben kooperativ entwickeln</b>
<p>Der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben soll von Land und Kommunen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geplant, entwickelt und vermarktet werden.(G1)</p>	<p>Der Grundsatz 1.10-2 übernimmt den Regelungsgehalt des Grundsatzes 6.4-3 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.</p> <p>Wenn die Entwicklung des Standorts für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ansteht, so soll dieses in enger Zusammenarbeit von Land, Regionen und Kommunen mit der Wirtschaft erfolgen. Auf diese Weise sollen die erforderlichen Koordinierungs-, Entwicklungs-, und Finanzierungsleistungen gebündelt und möglichst auf die beteiligten Kommunen verteilt bzw. von diesen gemeinsam wahrgenommen werden. Das betrifft insbesondere die Erstellung der Erschließungsanlagen, die Bodenordnung, die Erstellung der äußeren Erschließung, die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen, den Erwerb der Grundstücke, die Wahrnehmung der Ver- und Entsorgung etc.</p> <p>Es soll eine gezielte Vermarktung durch die landeseigene Wirtschaftsförderungsgesellschaft unter Beteiligung der kommunalen Kooperationspartner erfolgen.</p>		<p>(G1) Analog zur Formulierung im LEP sollte der Zusatz „partnerschaftlich“ ergänzt werden:  „Der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben soll von Land und Kommunen in <u>partnerschaftlicher</u> Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geplant, entwickelt und vermarktet werden.“</p>
<b>1.11 Großflächiger Einzelhandel</b>	<b>1.11 Großflächiger Einzelhandel</b>	<b>1.11 Großflächiger Einzelhandel</b>	<b>1.11 Großflächiger Einzelhandel</b>
<b>Ziel 1.11-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen</b>	<b>Zu Z 1.11-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen</b>		<b>Zu Z 1.11-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen</b>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie</li> <li>in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen,</li> </ul> <p>dargestellt und festgesetzt werden.</p> <p>Zentrenrelevant sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Sortimente gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW und</li> <li>weitere von der jeweiligen Kommune als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (orts- typische Sortimentsliste).</li> </ul> <p>Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nah- versorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungs- strukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und</li> <li>die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und</li> <li>zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</li> </ul>	<p>Ziel 1.11-2 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-2 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.</p> <p>Das Ziel greift das raumordnerische Integrationsgebot auf und konkretisiert insbesondere den raumordnerischen Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 ROG durch die raumordnerischen Vorgaben für die Bauleitplanung. Bauleitplanung für die Errichtung oder Erweiterung von Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment ist damit nur noch in zentralen Versorgungsbereichen der Gemeinden möglich, sofern nicht die in den Festlegungen enthaltenen Ausnahmen greifen. Das Ziel gilt nicht für die Teile von Kerngebieten, in denen nach § 7 Abs. 4 BauNVO Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment ausgeschlossen sind.</p> <p>Das Kernsortiment eines Einzelhandelsbetriebes bezeichnet – in Abgrenzung zum Randsortiment (vgl. Erläuterungen zu Z 1.11-5) – den Hauptteil des Warenangebotes, der nach herrschender fachlicher Meinung einem bestimmten Sortimentsbereich zuzuordnen bzw. entsprechend zu klassifizieren ist und zudem hinreichend scharf konturiert werden kann. Das Kernsortiment bestimmt somit in der Regel auch die Art eines Einzelhandelsbetriebes.</p> <p>Die Zentrenrelevanz eines Sortiments bestimmt sich gemäß Ziel 1.11-2 anhand zweier Kriterien: Den in Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW genannten Sortimenten als festem verbindlichen Kern von zentrenrelevanten Sortimenten und den in den ortstypischen Sortimentslisten als zentrenrelevant festgelegten Sortimenten.</p> <p>Stets zentrenrelevant in Nordrhein-Westfalen sind zunächst die in Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW genannten Sortimente. Diese Sortimente prägen in besonderem Maße die Angebotsstruktur nordrhein-westfälischer Innenstädte, wie auch der Innenstädte bundesweit. In ihrem Zusammenspiel leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt des innerstädtischen Einzelhandelsangebotes. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Magnetfunktion tragen sie sehr wesentlich zur Belebung (Passantenfrequenz) sowie Attraktivität der Innenstädte bei. Die Sortimente gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW wurden auf der</p>	<p>Zu den einzelnen Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-10 wird aufgrund der Übernahme aus dem LEP NRW auf die Erläuterung/Begründung des LEP NRW verwiesen. (B1)</p>	<p>(B1) In der Begründung zum Regionalplan Ruhr wird angeführt, dass die sog. atypischen großflächigen Einzelhandelsbetriebe, die gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO keiner Sondergebietsdarstellung bzw. -festsetzung bedürften, für die aber dennoch eine Sondergebietsdarstellung bzw. -festsetzung gewählt wird, nicht unter die Regelung der nachfolgenden Festlegungen fallen. Diese Klarstellung sollte auch in die Erläuterungen aufgenommen werden.</p> <p>(E1) Es wird begrüßt, dass in den Erläuterungen zum Ziel 1.11-2 auf die Leitsortimente in der Anlage zum LEP NRW verwiesen und diese als Mindeststandard gesetzt werden. Es wird klargestellt, dass die Kommunen nicht dahinter zurückfallen dürfen. Durch den Verweis auf die Leitsortimente in der Anlage zum LEP NRW führen nachträgliche Änderungen der Leitsortimente auf Landesebene nicht zu einem Widerspruch zwischen den Planwerken.</p>

	<p>Grundlage einer Analyse der Verteilung der sortimentspezifischen Verkaufsflächen nach Lagen innerhalb und außerhalb der nordrhein-westfälischen Innenstädte, der Sortimentsstruktur in den untersuchten nordrhein-westfälischen Gemeinden sowie der Auswertung vorliegender ortstypischer Sortimentslisten gutachterlich ermittelt (Junker und Kruse 2011). Bei den Sortimenten gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW wurden die Teilsortimente ausgenommen, bei denen die Untersuchung von Junker und Kruse ergeben hatte, dass eine ortstypische Differenzierung sinnvoll sein könnte. Bei den Sortimenten gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW handelt es sich damit um den verbindlichen Kern an Sortimenten, der stets als zentrenrelevant anzusehen ist und hinter den die Gemeinden bei der Konkretisierung der Zielvorgabe nicht zurückfallen können. Diese Sortimente geben damit einen landesplanerischen Mindeststandard zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche vor. (E1)</p> <p>Daneben wird zur Konkretisierung der Zentrenrelevanz der Sortimente aber auch auf die örtlichen Verhältnisse Bezug genommen – und zwar insofern, als neben den für ganz Nordrhein-Westfalen geltenden Sortimenten gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW auf die vor Ort als zentrenrelevant festgelegten Sortimente (ortstypische Sortimentslisten) zurückgegriffen wird. Über die in Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW genannten Sortimente hinaus, die lediglich den gemeinsamen Kern an zentrenrelevanten Sortimenten in Nordrhein-Westfalen bezeichnen, kann es in den Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weitere Sortimente mit Zentrenrelevanz geben. Um auch insofern einen angemessenen, auf die örtlichen Verhältnisse bezogenen Schutz zu gewährleisten, können die Gemeinden diese Sortimente in ortstypische Sortimentslisten aufnehmen.</p> <p>Den Gemeinden wird damit ermöglicht, das Schutzniveau auf die jeweiligen örtlichen zentralen Versorgungsbereiche zuzuschneiden. Über die ortstypischen Sortimentslisten verbleibt den Gemeinden jenseits des für alle Gemeinden verbindlichen Kerns der Sortimente gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW ein gestaltbarer Rahmen, in dem das Integrationsgebot einer Konkretisierung zugänglich ist.</p>		
--	--	--	--

	<p>Bezüglich der Festlegung ortstypischer Sortimentslisten wird auf den Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Räumlich bezieht sich das Integrationsgebot auf „zentrale Versorgungsbereiche“. Dieser Begriff wird nicht nur im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung an vielen Stellen genannt, sondern ist auch zentraler Bestandteil des Raumordnungsrechts (so etwa § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).</p> <p>Zentrale Versorgungsbereiche können sich sowohl aus den tatsächlichen Verhältnissen (so im Rahmen des § 34 Abs. 3 BauGB) als auch aus planerischen Festsetzungen und Darstellungen ergeben (vgl. § 9 Abs. 2a BauGB). Daran knüpft Ziel 1.11-2 an.</p> <p>Soweit der Begriff der zentralen Versorgungsbereiche auf die tatsächlichen Gegebenheiten Bezug nimmt, kann er aufgrund der zu den oben genannten Vorschriften ergangenen Rechtsprechung, insbesondere zu § 34 Abs. 3 BauGB, bestimmt werden.</p> <p>Zentrale Versorgungsbereiche sind danach räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Innenstädte sind, in der Regel als Versorgungsbereiche zentral, weil sie nach Lage, Art und Zweckbestimmung nicht nur der Versorgung ihrer Bewohner dienen, sondern auf einen Kundenkreis aus einem größeren Einzugsbereich ausgerichtet sind. Für Innenstädte ist typisch, dass in ihnen ein breites Spektrum von Waren für den lang-, mittel- und kurzfristigen Bedarf angeboten wird (BVerwG, Urt. v. 11.10.2007, 4 C 7.07 = BVerwGE 129, 307). Versorgungsbereiche sind jedoch nicht nur dann „zentral“, wenn sie nach Lage, Art und Zweckbestimmung der gemeindeweiten bzw. übergemeindlichen Versorgung dienen, sondern auch Bereiche für die Grund- oder Nahversorgung können zentrale Versorgungsbereiche i. S. d. § 34 Abs. 3 BauGB sein (OVG NRW, Urt. v. 11.12.2006, 7 A 964.05 = BauR 2007, 845).</p>		
--	--	--	--



	<p>Zentrale Versorgungsbereiche können sich nicht nur aus den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, sondern auch aus entsprechenden gemeindlichen Planungen ergeben. Gemäß Ziel 1.11-2 wird die Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten auch in solchen zentralen Versorgungsbereichen erlaubt, die von den Gemeinden als zentrale Versorgungsbereiche festgelegt wurden.</p> <p>Es ist beabsichtigt, eine nachhaltige Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zu unterstützen – und zwar durch die Stärkung der Zentren, eine kompakte Siedlungsentwicklung und eine Reduzierung der Freiraumanspruchnahme. Die in Ziel 1.11-2 vorgegebenen Kriterien stellen sicher, dass dieser auch mit dem Integrationsgebot verfolgte Zweck nicht durch Gemeinden unterlaufen werden kann, indem sie an städtebaulich nicht integrierten Standorten neue zentrale Versorgungsbereiche planen. Bauleitplanung für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten ist damit nur dort möglich, wo aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten wesentliche Bedarfsfunktionen erfüllt werden können. Auch hierbei geht es um eine Vorgabe für die Verortung von Bauleitplanung für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten. Es geht insofern nicht um die Vorgabe allgemeiner Kriterien für neue zentrale Versorgungsbereiche.</p> <p>Die Planung zentraler Versorgungsbereiche durch die Gemeinden ist mit erheblichen Rechtswirkungen insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßvorhaben verbunden. Deshalb scheint eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie eine Abwägung i. S. v. § 1 Abs. 7 BauGB und ein Beschluss durch den Rat der Gemeinde für die Planung neuer zentraler Versorgungsbereiche erforderlich. Es bietet sich in diesem Zusammenhang an, entsprechend den Verfahren nach §§ 3 ff. BauGB Beteiligungen auch bei der Aufstellung eines gemeindlichen Einzelhandelskonzepts durchzuführen.</p>		
--	--	--	--

	<p>Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen gemeindlichen Einzelhandelskonzepts i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Zentrale Versorgungsbereiche können zur verfahrensmäßigen Absicherung der damit verbundenen Rechtswirkungen auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Näheres zur Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche findet sich im Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Der Nachweis, dass die in Ziel 1.11-2 vorgegebenen landesplanerischen Kriterien erfüllt sind, muss sich aus der Begründung zum Flächennutzungsplan bzw. zum Bebauungsplan ergeben.</p> <p>Die stetig rückläufige Zahl von flächenmäßig kleineren Lebensmittelgeschäften ist eine Entwicklung, die mit dem demographischen Wandel noch fortschreiten wird; insbesondere Lebensmittelsupermärkte mit Vollsortiment übernehmen zunehmend die Aufgabe der wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, den nahversorgungsrelevanten Sortimenten.</p> <p>Diesem Bedürfnis der wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs trägt die Regelung zum einen bereits insofern Rechnung, als lediglich „Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO“ in die zentralen Versorgungsbereiche verwiesen werden. Denn die Bezugnahme auf § 11 Abs. 3 BauNVO stellt sicher, dass lediglich solche großflächigen Vorhaben, die nachteilige Auswirkungen auf (u. a.) zentrale Versorgungsbereiche haben können, von der Festlegung in Ziel 1.11-2 erfasst werden.</p> <p>Gemäß Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.09.2008 (Nr. 2.8) bzw. Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO“ vom 30. April 2002 (ZfBR 2002, S. 598) „reicht die in § 11 Abs. 3 BauNVO angelegte Flexibilität grundsätzlich aus, um unter Berücksichtigung des Einzelfalls sachgerechte Standortentscheidungen für Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels zu treffen. Auch bei Erreichen der Großflächigkeitsschwelle von 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche [...] und oberhalb des Regelvermutungswertes von 1.200 m<sup>2</sup> Geschossfläche können Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die in § 11 Abs. 3 Satz 2</p>		
--	--	--	--

	<p>BauNVO bezeichneten Auswirkungen (z. B. auf Verkehr, Umwelt, Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Versorgung) nicht vorliegen.“ Gehen von einem Vorhaben nicht die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen aus, unterliegt eine dieses Vorhaben zulassende Bauleitplanung auch nicht den Vorgaben des Integrationsgebots.</p> <p>Die in Ziel 1.11-2 formulierte Ausnahmeregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Neuansiedlung oder Erweiterung eines solchen Betriebes des Lebensmitteleinzelhandels unter Umständen die Darstellung und Festsetzung eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO erfordern kann. Zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung vor allem mit Lebensmitteln kann es ausnahmsweise geboten sein, von der sonst geltenden Bindung des zentrenrelevanten Einzelhandels an die zentralen Versorgungsbereiche abzuweichen. (E2)</p> <p>Während eine solche Ausnahme der Sicherung der Nahversorgung dient, dürfen die Innenstädte und örtlichen Zentren durch die Ansiedlung solcher Vorhaben nicht geschwächt werden. Auch nach der Untersuchung von Junker und Kruse „stellen die Warengruppen aus dem Bereich der täglichen Bedarfsdeckung wichtige Frequenzbringer dar“ – und zwar in den zentralen Versorgungsbereichen aller Hierarchiestufen, mit Ausnahme der Hauptgeschäftszentren der Oberzentren (Junker und Kruse 2011: 28). Der LEP NRW bindet die Ausnahme daher an enge und abschließende Voraussetzungen. Diese stellen sicher, dass die Ausnahme nur in sachlich begründeten Fällen greift und das mit dem Integrationsverbot verbundene Ziel nicht unterlaufen wird. So kann die Voraussetzung gemäß dem ersten Spiegelstrich, d. h. eine Lage ist in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich, bei sehr kleinteilig parzellierten zentralen Versorgungsbereichen im ländlichen Raum erfüllt sein.</p> <p>Siedlungsstrukturelle Gründe für die Lage außerhalb eines Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) können bspw. vorliegen, wenn der nächstgelegene ZVB den Versorgungsauftrag im Bezugsraum des Standortes aufgrund der räumlichen Distanz oder siedlungsräumlicher Besonderhei-</p>		<p>(E2) Die Ausnahmeregelung für großflächigen Einzelhandel vor allem mit Lebensmitteln zur „Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung“ wird in der Praxis unterschiedlich ausgelegt. Es werden daher die weiterführenden Erläuterungen zu den städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen für Standortlagen außerhalb ZVB sowie zu den „Kriterien“ für die Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung begrüßt.</p>
--	---	--	--

	<p>ten nicht erfüllen kann. In diesem Fall sollte geprüft werden, ob im Suchraum ein integrierter Standort als ZVB entwickelt werden kann. Damit der Einzugsbereich des ZVBs nicht durch ein entsprechendes Vorhaben tangiert wird, ist eine Überschneidung der Einzugsbereiche des bestehenden ZVBs und des Planvorhabens zu vermeiden. Siedlungsstrukturelle Gründe dürften folglich nicht vorliegen, wenn der nächstgelegene ZVB weniger als die doppelte fußläufige Entfernung im Sinne von Ziff. 2.8 des Einzelhandelserlasses NRW (10 Minuten, d.h. 700 bis 1.000 m) entfernt ist.</p> <p>Städtebauliche Gründe für die Lage außerhalb eines ZVBs können bspw. kleinteilig parzellierte Grundstücke oder Restriktionen durch Erfordernisse des Denkmalschutzes o.ä. sein, die der Planung eines Marktes zur Sicherung der Nahversorgung innerhalb des ZVBs entgegenstehen. Die aktuelle Flächenverfügbarkeit, also eigentumsrechtliche Gründe, oder ein überdimensioniertes Stellplatzangebot können dabei nicht als städtebauliche Gründe herangezogen werden. Liegen städtebauliche Gründe für die Lage außerhalb eines ZVBs vor, ist zu prüfen, ob ein Standort unmittelbar angrenzend an den ZVB entwickelt werden kann, der als Erweiterung in den ZVB integriert werden kann. (E3)</p> <p>Nach dem zweiten Spiegelstrich kommt eine solche Bauleitplanung zur Ansiedlung eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur zur Gewährleistung einer „wohnortnahen“ Versorgung in Betracht. Diese Voraussetzung ist von den jeweiligen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten abhängig. Sie setzt in der Regel die fußläufige Erreichbarkeit voraus, mindestens aber die Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr. Eine wohnortnahe Versorgung ist vorrangig auf den Nahbereich auszurichten. Zum Nachweis der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung ist darzulegen, für welchen Bereich die Planung eine wohnortnahe Versorgung gewährleisten soll und inwiefern sich der neue Standort sinnvoll in die gesamtstädtischen, konzeptionellen Überlegungen zur Nahversorgung einfügt. Dies sollte möglichst auf Grundlage eines kommunalen Einzelhandelskonzepts erfolgen. Dabei kann der zu versorgende Bereich in besonderen</p>		<p>(E3) Es sollte der weitergehende Hinweis erfolgen, dass klare Kriterien für die Gewährleistung der Nahversorgung in den kommunalen Einzelhandelskonzepten formuliert werden können, die sich an den Zielvorgaben des Landes sowie an den Ausführungen des jeweils gültigen Einzelhandelserlasses orientieren.</p> <p>Mit Blick auf den anhaltenden Trend im Lebensmitteleinzelhandel zu immer größeren Einheiten sollten die Kommunen insbesondere auch dazu angehalten werden, bereits im Rahmen ihrer Einzelhandelskonzepte Festlegungen darüber zu treffen, wie sie hinsichtlich der Zulässigkeit zentrenrelevanter Nebensortimente mit Erweiterungsersuchen bestehender Märkte umgehen wollen, die nur als „Nahversorgungsausnahme“ im Sinne von Ziel 1.11-2 möglich sind. Der Innenstadthandel befindet sich zurzeit durch die Digitalisierung und andere Entwicklungen ohnehin unter starkem Druck. Er sollte zukünftig nicht zusätzlich dadurch schrittweise geschwächt werden, indem immer größere Ladeneinheiten jenseits der zentralen Versorgungsbereiche als „Nahversorgungsausnahmen“ zugelassen werden, die aber ihr Angebot zentrenrelevanter Waren stets proportional mit ausdehnen.</p>
--	--	--	---

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Fallkonstellationen, z.B. durch eine entsprechende vorhandene ÖPNV-Anbindung oder andere siedlungsstrukturelle Gründe, größer gefasst werden als bei einer atypischen Fallgestaltung im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW der jeweils aktuellen Fassung und § 11 Abs. 3, Satz 4 BauNVO. Der für die Prüfung einer atypischen Fallgestaltung zugrunde gelegte Nahbereich für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs entspricht i.d.R. einer Gehzeit von 10 Minuten. Dies kommt in etwa einer fußläufigen Entfernung von 700 bis 1.000 m gleich. Um die Nahversorgungsfunktion zu belegen, muss eine für die Auslastung des Marktes ausreichende Bevölkerungszahl und damit relevante Kaufkraft im definierten zu versorgenden Bereich vorhanden sein. Analog zu den Ausführungen des Einzelhandelserlasses zur atypischen Fallgestaltung ist in der Regel von einer wohnortnahen Versorgung auszugehen, wenn der voraussichtliche Gesamtumsatz des geplanten Marktes 35% der relevanten Kaufkraft der Bevölkerung im zu versorgenden Bereich nicht übersteigt. In Ausnahmefällen, die vor allem in der besonderen Struktur des ländlichen Raumes mit ggf. fehlender kleinräumigen Konkurrenzsituation oder abgesetzter Siedlungsgebiete begründet sein könnte, kann auch eine höhere Kaufkraftbindungsquote noch plausibel sein.</p> <p>Zu der Bestimmung einer wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche – dritter Spiegelstrich – wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu Ziel 1.11-3 verwiesen.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind im Ziel abschließend aufgeführt; der Nachweis für das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen ist durch die Gemeinde zu führen.</p>		
<b>Ziel 1.11-3 Beeinträchtigungsverbot</b>	<b>Zu Z 1.11-3 Beeinträchtigungsverbot</b>		<b>Zu Z 1.11-3 Beeinträchtigungsverbot</b>
<p>Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Ziel 1.11-3 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-3 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.</p> <p>Die Zentrenverträglichkeit der durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO ermöglichten Einzelhandelsnutzungen hängt sowohl vom Standort als auch von Art und Umfang des möglichen Warenangebotes ab. Aus diesem Grund stellt Ziel 1.11-3 auf die wesentli-</p>	<p>Zu den einzelnen Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-10 wird aufgrund der Übernahme aus dem LEP NRW auf die Erläuterung/Begründung des LEP NRW verwiesen.</p>	

	<p>che Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche durch zentrenrelevante Sortimente ab. Das raumordnerische Beeinträchtigungsverbot belässt der Gemeinde einen gegenüber dem allgemeinen Kongruenzgebot größeren Spielraum, stellt jedoch gleichzeitig sicher, dass zentrale Versorgungsbereiche der Standortgemeinde und der benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Beeinträchtigungsverbot wird durch überörtliche Interessen getragen. Zwar hat das Beeinträchtigungsverbot auch städtebauliche Bedeutung für die jeweilige örtliche kommunale Planung, wie sich aus § 2 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 BauGB ergibt. Das schließt allerdings eine Raumbedeutsamkeit nicht aus. Soweit die Versorgungsbereiche eine überörtliche Versorgungsfunktion erfüllen (in der Regel Mittel- und Oberzentren), ist mit dem Beeinträchtigungsverbot zugleich die zentralörtliche Versorgungsfunktion der jeweiligen Gemeinde im Hinblick auf den Einzelhandel geschützt. Überörtliche Interessen rechtfertigen die Festlegung aber auch dann, wenn die jeweiligen zentralen Versorgungsbereiche keine überörtliche Versorgungsfunktion haben. Aufgabe der Raumordnung ist es u. a., die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Weise zu gewährleisten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Diese Aufgabe stellt das Gesetz in einen Zusammenhang mit dem Zentrale-Orte-Konzept. Dieses soll eine ausreichende Versorgung auch wenig mobiler Bevölkerungsgruppen sichern. Hierbei handelt es sich um überörtliche Interessen, die das Beeinträchtigungsverbot unterstützen soll. Die Zielqualität vergleichbarer raumordnerischer Beeinträchtigungsverbote haben verschiedene Oberverwaltungsgerichte anerkannt; auch das Bundesverwaltungsgericht hat ein solches nicht in Zweifel gezogen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. V. 15.03.2012, 1 KN 152/10; VGH BW, Urt. V. 17.12.2009, 3 S 2110/08; OVG Koblenz, Urt. V. 15.10.2008, 1 A 10388/08; BverwG, Urt. V. 16.12.2010, 4 C 8.10).</p> <p>Dass der Begriff der „wesentlichen Beeinträchtigung“ eines Versorgungsbereichs justitiabel ist, hat grundlegend die Rechtsprechung zu § 34 Abs. 3 BauGB gezeigt (BverwG, Urt. V.</p>		
--	--	--	--

	<p>11.10.2007, 4 C 7/07 = BverwGE 129, 307). Auf diese Rechtsprechung kann daher auch zur Auslegung des Beeinträchtigungsverbots zurückgegriffen werden.</p> <p>Danach ist eine wesentliche Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereichs in jedem Fall anzunehmen, wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereichs in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und damit gestört wird. Eine solche Funktionsstörung liegt vor, wenn der zentrale Versorgungsbereich seinen Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr in substantieller Weise wahrnehmen kann.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob eine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung alle relevanten Umstände des jeweiligen Einzelfalls in den Blick zu nehmen. Dabei sind unter anderem die durch eine Planung zu erwartenden Kaufkraftabflüsse oder prognostizierte Umsatzverteilungen geeignet, städtebaulich relevante schädliche Auswirkungen zu konkretisieren und Funktionsstörungen aufzuzeigen (BverwG, Urteile v. 11.10.2007, 4 C 7.07 und 17.12.2009, 4 C 2.08). Für die dafür erforderliche Auswirkungsanalyse und –bewertung sind die Verkaufsflächengrößen, das Warensortiment und die Flächenproduktivitäten des mit der Planung verfolgten Vorhabens zentrale Kenngrößen. Die Auswirkungen sind dabei aus Sicht eines realistischen ungünstigen Falles (worst-case-Betrachtung) zu prognostizieren (vgl. OVG NRW, Urte. V. 02.10.2013, 7 D 18/13.NE). Für eine realitätsnahe Betrachtung kann es erforderlich sein, neben dem im Einzugsgebiet bereits vorhandenen Verkaufsflächenbestand auch die bis zum Markteintritt des Planvorhabens sicheren, konkret zu erwartenden Veränderungen (Hinzutreten planungsrechtlich abgesicherter weiterer Einzelhandelsansiedlungen wie ebenso absehbare Schließungen) zu berücksichtigen (vgl. OVG NRW, Urte. V. 01.12.2015, 10 D 91/13.NE). Vorhaben, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang errichtet werden, können gemeinsam wesentliche Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsgebiete auslösen, auch wenn jede Einheit für sich betrachtet verträglich im Sinne dieses Ziels sein kann. Daher sind Vorhaben, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs</p>		<p>(E1) Dies kann sich nur auf Vorhaben beziehen, die (nahezu) zeitgleich realisiert und eröffnet werden. Sofern ein Einzelhandelsbetrieb sich am Markt durch Eröffnung positioniert hat, könnte eine kumulative Betrachtung der Auswirkungen der Planung und des dann bereits bestehenden Marktes dazu führen, dass der zweite Markt aufgrund der kumulierten Auswirkungen ggf. nicht mehr etabliert werden</p>
--	--	--	--

	<p>kumulierende Auswirkungen haben, wie ein einheitliches Vorhaben zu beurteilen. Dies entspricht auch der Zielsetzung von Ziel 1.11-8 „Einzelhandelsagglomeration“. (E1)</p> <p>Auch bei allgemeinen Kerngebietsausweisungen ohne konkret anstehende Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO sind die Auswirkungen dieser Bauleitplanung durch eine „worst-case-Betrachtung“ zu ermitteln.</p> <p>Ein erster Anhaltswert für die Annahme einer Funktionsstörung ist ein Umsatzverlust bei zentrenoder nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 10 %. Allerdings kann auch ein geringerer Umsatzverlust eine Funktionsstörung zur Folge haben, wenn sich gewichtige Auswirkungen auf Grund der städtebaulichen Zusammenhänge ergeben; ebenso kann sich ein höherer Umsatzverlust als noch unschädlich erweisen (zu dem Vorstehenden s. u.a. BverwG, Beschlüsse v. 22.12.2009, 4 B 25.09 und 03.08.2011, 4 BN 15.11; s. ebenfalls OVG NRW, Ur. V. 01.02.2010, 7 A 1635/07 und v. 02.10.2013, 7 D 18/13.NE). Bei der Beurteilung zu erwartender Umsatzverluste bei zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind die Sortimentslisten der jeweils betroffenen Nachbarkommunen zugrunde zu legen. (E2) Es ist für jeden Einzelfall im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu prognostizieren, ob die jeweilige Umsatzumverteilung in wesentliche Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen umschlägt.</p> <p>Dabei sind – neben der voraussichtlichen Umsatzumverteilung – insbesondere zu berücksichtigen (vgl. BverwG, Urteile v. 11.10.2007, 4 C 7.07 und 17.12.2009, 4 C 2.08; OVG Münster, Urteile v. 11.12.2006, 7 A 964/05 und 01.02.2010, 7 A 1635/07; OVG Lüneburg, Ur. V. 15.03.2012, 1 KN 152/10):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die durch die Bauleitplanung ermöglichten Verkaufsflächen im Vergleich zu den in den zentralen Versorgungsbereichen vorhandenen Verkaufsflächen derselben Branche;</li> <li>• eine „Vorschädigung“ der betroffenen zentralen Versorgungsbereiche bspw. durch bestehende Leerstände;</li> <li>• die Gefährdung vorhandener „Magnetbetriebe“, die maßgebliche Bedeutung für die</li> </ul>		<p>kann. Dies käme einer Art „Windhundrennen“ gleich.</p> <p>(E2) Es wird der Hinweis begrüßt, dass bei der Beurteilung zu erwartender Umsatzverluste bei zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten die Sortimentslisten der jeweils betroffenen Nachbarkommunen zugrunde zu legen sind.</p>
--	--	--	---



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Funktionsfähigkeit der betroffenen zentralen Versorgungsbereiche haben;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sortimentsstruktur des neuen Vorhabens, insbesondere wenn es auf solche Sortimente ausgerichtet ist, die für zentrale Versorgungsbereiche einen maßgeblichen Frequenzbringer darstellen;</li> <li>• das Vorhandensein branchengleicher Einzelhandelsangebote an nicht integrierten Standorten im Einzugsbereich der betroffenen zentralen Versorgungsbereiche;</li> <li>• die Kundenattraktivität der Planung durch standortbedingte Synergieeffekte;</li> <li>• die räumliche Distanz zwischen der Planung und den betroffenen zentralen Versorgungsbereichen;</li> <li>• <input type="checkbox"/> der Ausfall eines einzelnen Sortiments, wenn es sich um ein „besonders zentrenrelevantes Leitsortiment“ handelt.</li> </ul>		
<p><b>Ziel 1.11-5 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente</b></p>	<p><b>Zu Z 1.11-5 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente</b></p>		<p><b>Zu Z 1.11-5 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente</b></p>
<p>Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10% der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt. (Z1)</p>	<p>Ziel 1.11-5 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-5 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.</p> <p>Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten (z. B. Garten-, Möbel-, Bau- oder Heimwerkerfachmärkte) sind für die Funktionsfähigkeit von zentralen Versorgungsbereichen nicht zwingend erforderlich und lassen sich dort häufig auch nicht verträglich unterbringen. Sie beschränken sich auf die Versorgung der Bevölkerung mit langfristigen Gütern, besitzen einen hohen Flächenbedarf für die Präsentation und Lagerung der Waren und erzeugen erheblichen Verkehr.</p> <p>Neben dem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment weisen Fachmärkte in der Regel auch zentren- und nicht zentrenrelevante Randsortimente auf.</p> <p>Die vorliegende Regelung ermöglicht es, Bauleitplanung für die o. g. Vorhaben unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, aber innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche zu betreiben. Zugleich soll mit Ziel 1.11-5 aber auch vermieden</p>	<p>Zu den einzelnen Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-10 wird aufgrund der Übernahme aus dem LEP NRW auf die Erläuterung/Begründung des LEP NRW verwiesen.</p>	<p>(Z1) Das Ziel 1.11-5 begrenzt den Umfang zentrenrelevanter Randsortimente in Sondergebieten auf maximal 10 Prozent der Verkaufsfläche. In den Erläuterungen sollte ein Hinweis auf eine rechtssichere Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in der Bauleitplanung für den Fall gegeben werden, dass ein Sondergebiet für mehrere Fachmärkte geplant wird. Die planende Kommune muss über die entsprechenden textlichen Festsetzungen sicherstellen, dass jeder in dem Baugebiet mögliche Betrieb bis zu maximal 10 Prozent der jeweiligen betrieblichen Gesamtverkaufsfläche für Randsortimente vorbehalten darf. Andernfalls könnte das Vorgehen als ein nicht zulässiges „Windhundrennen“ gewertet werden.</p>

	<p>werden, dass das raumordnerische Integrationsgebot (in Ziel 1.11-2) unterlaufen wird. Zentrenrelevante Sortimente von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb zentraler Versorgungsbereiche werden durch Ziel 1.11-5 daher in zweifacher Hinsicht begrenzt. Zum einen darf der Anteil zentrenrelevanter Sortimente 10% der Verkaufsfläche nicht übersteigen; zum anderen muss es sich bei vorhandenen zentrenrelevanten Sortimenten um „Randsortimente“ handeln. Sobald diese Voraussetzungen nicht vorliegen, handelt es sich bei dem Vorhaben um ein solches mit zentrenrelevantem Kernsortiment, das gemäß Ziel 1.11-2 nur in zentralen Versorgungsbereichen verwirklicht werden darf. Diese Begrenzung stellt sicher, dass der Schutz der zentralen Versorgungsbereiche durch Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb zentraler Versorgungsbereiche nicht wieder in Frage gestellt wird.</p> <p>Zur Auslegung des Begriffs der „Randsortimente“ kann auf die zu dieser Frage ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Danach besteht zwischen den Begriffen Kernsortiment und Randsortiment insofern eine Wechselbezüglichkeit, als ein Randsortiment - wie schon aus dem Wortlaut "Rand"sortiment folgt - zu einem spezifischen Kernsortiment lediglich hinzutritt und dieses gleichsam ergänzend durch solche Waren anreichert, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben. Zugleich muss das Angebot des Randsortiments dem Kernsortiment in seinem Umfang und seiner Wichtigkeit deutlich untergeordnet sein („keine ins Gewicht fallende Bedeutung“). Randsortimente sind damit nur solche Warengruppen, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnete und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind. (E1)</p> <p>Merkmale dieser Unterordnung sind vor allem die jeweiligen Anteile an der Gesamtverkaufsfläche sowie am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes (vgl. u. a. OVG NRW, Ur. v. 22.06.1998, 7a D 108/96.NE = BauR 1998, 1198; siehe hierzu auch: OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 24.08.2000, 1 C 11457/99 = BauR 2011, 221; Thüringer OVG, Ur. v. 21.08.2001, 1 KO 1240/97 = juris; OVG NRW, Ur. v. 26.01.2000, 7 B 2023/99 = BauR 2000, 1021). Ist dies nicht der Fall, stellen sie ein</p>		<p>(E1) Wir begrüßen, dass der Begriff Randsortiment gemäß der Rechtsprechung in den Erläuterungen zum Ziel 1.11-5 präziser definiert wird.</p>
--	--	--	---

	<p>wesentliches Standbein des Einzelhandelsbetriebes und damit kein „Rand“sortiment mehr dar (OVG NRW, Urt. v. 26.01.2000, 7 B 2023/99 = BauR 2000, 1021).</p> <p>In kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten können auf Basis der ergangenen Rechtsprechung weitergehende Definitionen zu Randsortimenten getroffen werden. So sind im Regionalen Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (REHK Ruhrost) im Kapitel 6.2.1 „Betriebstypenspezifische Sortimentslisten“ für die Betriebstypen Bau-, Garten- und Möbelmärkte zulässige und unzulässige Kern- und Randsortimente definiert worden, die von den REHK-angehörigen Kommunen bei der Planung entsprechender Vorhaben zugrunde gelegt werden sollen. Bei der Beurteilung, ob es sich bei Sortimenten um Randsortimente handelt, sind auch entsprechende Definitionen aus Einzelhandelskonzepten durch die Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Ausgangspunkt für die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal 10 % der Verkaufsfläche ist ebenfalls die Rechtsprechung zum Begriff „Randsortiment“.</p> <p>Da zentrenrelevante Randsortimente nicht selten eine im Vergleich zum Kernsortiment doppelt so hohe Flächenproduktivität aufweisen, kann mit zentrenrelevanten Randsortimentsangeboten auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche ein Umsatzanteil von 20 % am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes erwirtschaftet werden, die Umsätze durch ggf. noch zusätzlich vorhandene nichtzentrumrelevante Randsortimentsangebote noch nicht mitgerechnet. Bei höheren Randsortimentsanteilen würde es sich nach den von der Rechtsprechung definierten Kriterien nicht mehr um ein Randsortiment handeln (Junker und Kruse 2011).</p> <p>Eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf 10% der Verkaufsfläche entspricht auch den tatsächlichen Gegebenheiten in Nordrhein-Westfalen. Die Untersuchung belegt, dass die Anteile zentrenrelevanter Randsortimente der 637 untersuchten Möbel-, Bau- und Gartenmärkte in nordrhein-westfälischen Gemeinden – unabhängig von der siedlungsräumlichen Lage – mehrheitlich innerhalb einer Spannweite von 5 –</p>		
--	---	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>8 % und somit unter 10 % liegen. Die Begrenzung ist insofern als ökonomisch tragfähig anzusehen und stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Unternehmer dar. Von den 637 in der Untersuchung von Junker und Kruse betrachteten Möbel-, Garten- und Baufachmärkten weisen lediglich 21 Fachmärkte einen im Schnitt höheren Anteil zentrenrelevanter Randsortimente auf; es handelt sich dabei überwiegend um Möbelfachmärkte mit einer Gesamtverkaufsfläche zwischen 10.000 m<sup>2</sup> und 30.000 m<sup>2</sup> (Junker und Kruse 2011: 50). Da in dieser Größenordnung das Gefährdungspotenzial zentrenrelevanter Sortimente für zentrale Versorgungsbereiche schon angesichts ihres absoluten Anteils aber auch besonders schwerwiegend ist, ist der insoweit bestehende nicht unerhebliche Eingriff gerechtfertigt. Die spürbare Beschränkung betrifft genau jene Vorhaben, die den Schutzzweck (zentrale Versorgungsbereiche) in besonderer Weise gefährden.</p> <p>Die Festlegung der 10 %-Grenze basiert wie oben beschrieben auch auf der von Junker und Kruse durchgeführten Untersuchung zu den marktüblichen Anteilen zentrenrelevanter Randsortimente (Junker und Kruse 2011: 34ff). Bei dieser Untersuchung wurden nicht nur die gemäß Anlage 1 zu Kapitel 6.5 des LEP NRW zentrenrelevanten Sortimente berücksichtigt, sondern auch die ortstypischen zentrenrelevanten Sortimente, wobei in Fällen, in denen sich die ortstypischen Sortimente in den Gemeinden unterscheiden, die mehrheitlich in den Gemeinden vorgefundene Einteilung zu Grunde gelegt wurde. Auf dieser empirischen Basis wurden die o. g. marktüblichen Anteile (5 – 8 %) zentrenrelevanter Randsortimente ermittelt. Dies ist bei der Frage zu berücksichtigen, wie weit der maximal mögliche Anteil an zentrenrelevanten Randsortimenten tatsächlich ausgeschöpft werden sollte.</p> <p>Die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % der Verkaufsfläche bezieht sich auf ein Sondergebiet. Bei Erweiterungen bestehender Betriebe ist dabei das gesamte Vorhaben in den Blick zu nehmen.</p>		
<b>Grundsatz 1.11-6 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente</b>	<b>Zu G 1.11-6 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente</b>		<b>Zu G 1.11-6 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente</b>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nicht überschreiten.</p>	<p>Grundsatz 1.11-6 konkretisiert den Regelungsgehalt des Grundsatzes 6.5-6 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.</p> <p>Insbesondere bei Möbelfachmärkten mit mehr als 10.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche besteht die Tendenz, den Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente an der Verkaufsfläche erheblich auszuweiten. Dies verschärft die Konkurrenz zwischen zentrenrelevanten Randsortimentsangeboten an städtebaulich nicht integrierten Standorten auf der einen Seite sowie mehrheitlich kleinteiligen Fachangeboten in zentralen Versorgungsbereichen auf der anderen Seite. Gerade bei großformatigen Märkten mit mehr als 10.000 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche kann das Randsortimentsangebot eine hohe quantitative Bedeutung im (sowohl absoluten als auch relativen) Vergleich zu bestehenden Angeboten in umliegenden zentralen Versorgungsbereichen einnehmen. Insbesondere in kleineren Mittelzentren übersteigt das zentrenrelevante Randsortiment eines großflächigen Fachmarktes vom absoluten Angebotsvolumen her schnell das vergleichbare Fachangebot innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der entsprechenden Gemeinde. Daher kommt auch die Untersuchung von Junker und Kruse zu dem Schluss, dass eine absolute und nicht nur eine relative Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche notwendig ist (Junker und Kruse 2011: 51f).</p> <p>Eine absolute Begrenzung auf landesplanerischer Ebene muss dabei zugleich der in der Untersuchung belegten Erkenntnis Rechnung tragen, dass das Gefährdungspotenzial zentrenrelevanter Randsortimente aufgrund der Heterogenität Nordrhein-Westfalens nicht auf einen allgemeingültigen Wert gebracht werden kann (Junker und Kruse 2011: 52). Vor diesem Hintergrund kann die absolute Begrenzung lediglich in Gestalt eines raumordnerischen Grundsatzes erfolgen. Die für eine Zielfestlegung erforderlich abschließende Abwägung eines absoluten Schwellenwertes ist auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung nicht rechtssicher möglich.</p> <p>Bei der Festlegung des Schwellenwerts bei einer Verkaufsfläche von 2.500 m<sup>2</sup> war das Gefährdungspotenzial von Vorhaben im Sinne des § 11</p>	<p>Zu den einzelnen Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-10 wird aufgrund der Übernahme aus dem LEP NRW auf die Erläuterung/Begründung des LEP NRW verwiesen.</p>	

	<p>Abs. 3 BauNVO leitend. Für das Gefährdungspotenzial zentrenrelevanter Randsortimente von Vorhaben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment maßgeblich sind die zu befürchtenden nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Warenangebotsstruktur in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Je größer der Anteil zentrenrelevanter Randsortimente wird, desto mehr sind die Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Randsortiment darauf angelegt, einen eigenständigen „Mitnahmeeffekt“ durch die zentrenrelevanten Randsortimente zu generieren. Denn ab einer bestimmten Betriebsgröße ist die Grenze einer realistisch erzielbaren Kaufkraftabschöpfung durch vorhandene nicht zentrenrelevante Kernsortimentsangebote erreicht. Dies löst für die betroffenen Unternehmen den ökonomischen Zwang aus, einen Teil der Soll-Umsätze mit (auch zentrenrelevanten) Randsortimentsangeboten zu erzielen Diese Tendenz besteht nach der Untersuchung von Junker und Kruse ab einer Verkaufsfläche von 10.000 m<sup>2</sup> (Junker und Kruse 2011: 51). Bei Vorhaben dieser Größenordnung bewirkt die relative Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente gemäß Ziel 1.11-5 auf 10 % der Verkaufsfläche, dass der absolute Anteil zentrenrelevanter Randsortimente nicht mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche beträgt. Da zumal die besonders problematischen Möbelmärkte mit zwischen 10.000 m<sup>2</sup> und 30.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche dabei im Schnitt sogar mehr als 10% zentrenrelevanter Randsortimentsanteile aufweisen, bewirkt bereits die relative 10%-Schwelle eine spürbare Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente.</p> <p>Ein niedriger Schwellenwert als 2.500 m<sup>2</sup> ist mit Blick auf die typischen Größenverhältnisse von Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten in Nordrhein-Westfalen nicht geboten.</p> <p>Dies gilt zumal, da auch die überaus heterogenen örtlichen Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen nicht nach einer früher einsetzenden landesplanerischen Steuerung verlangen. Erst ab einer Schwelle von 2.500 m<sup>2</sup> besteht generell auch auf Landesebene ein Gefährdungspotenzial durch zentrenrelevante Randsortimente.</p>		
--	--	--	--

	<p>Dies lässt sich für Nordrhein-Westfalen aus dem Verhältnis von innerstädtischen Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente und hierzu potenziell in Konkurrenz tretenden zentrenrelevanten Randsortimenten von Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten ableiten. Rund 10 % der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben mehr als 80.000 Einwohner. Knapp die Hälfte der 187 Mittelzentren und auch zahlreiche Nebenzentren in den Oberzentren weisen hingegen eine Einwohnerzahl von teilweise sogar deutlich weniger als 50.000 Einwohnern auf. Geht man, wie in der Untersuchung von Junker und Kruse, von einem innerstädtischen Verkaufsflächenangebot in der Branche Glas, Porzellan, Keramik/Haushaltswaren in nordrhein-westfälischen Mittelzentren von im Schnitt 0,03 m<sup>2</sup> je Einwohner aus (Junker und Kruse 2011: 51), bedeutet dies für ein Mittelzentrum mit etwas mehr als 80.000 Einwohnern statistisch ein innerstädtisches Verkaufsflächenangebot in dieser Branche von rund 2.500 m<sup>2</sup>. Ausweislich der o. g. Untersuchung gibt es bereits heute großformatige Möbelfachmärkte mit mehr als 25.000 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche; verschiedene Ansiedlungen bzw. Planungen der letzten Jahre weisen noch deutlich größere Gesamtverkaufsflächen auf. Bei der relativen Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche würde das zentrenrelevante Randsortiment eines Möbelfachmarkts solcher Größenordnung dem gesamten sortimentspezifischen innerstädtischen Verkaufsvolumen einer Gemeinde mit 80.000 Einwohner entsprechen bzw. es sogar weit übersteigen und damit eine Gefahr für das innerstädtische Angebot bedeuten. Dies gilt erst recht in Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl und entsprechend geringerer innerstädtischer Verkaufsfläche.</p> <p>Angesichts der oben dargestellten Einwohnerstruktur der Gemeinden Nordrhein-Westfalens und der zu beobachtenden Größenentwicklungen bei Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten scheint es sachgerecht, den Schwellenwert ausgehend von einer Gemeinde mit 80.000 Einwohnern zu berechnen und die Bauleitplanung für Verkaufsflächen von 25.000 m<sup>2</sup> (über die relative Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf</p>		
--	---	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	<p>10 % hinaus) einem absoluten Schwellenwert von 2.500 m<sup>2</sup> zu unterwerfen.</p> <p>Der Schwellenwert von 2.500 m<sup>2</sup> ist dabei als eine Art (umgekehrter) „Bagatellevorbehalt“ festgelegt. Er beschreibt lediglich eine Obergrenze, ab der die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen regelmäßig davon auszugehen haben, dass zentrenrelevante Randsortimente außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen zu nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche führen werden. Diese Obergrenze ist darauf angelegt, konkretisierend an die örtlichen Verhältnisse angepasst zu werden. Insbesondere in den kleineren Städten und Gemeinden wird es allein aus städtebaulichen Gründen angezeigt sein, eine deutlich geringere Verkaufsflächengrenze für zentrenrelevante Randsortimente festzusetzen, während die (wenigen) größeren Städte diesen Wert ggf. im Wege der Abwägung überwinden können. <b>Abweichende Verkaufsflächenobergrenzen für zentrenrelevante Randsortimente können in kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten konkretisiert werden und sind dort zu begründen. Diese sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. (E1)</b></p> <p>Gegen diesen Schwellenwert kann dabei nicht erfolgreich eingewandt werden, dass er zu dem in mehreren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes kritisierten sog. „Windhundrennen“ potenzieller Investoren und Bauantragsteller führt. Den Gemeinden wird es aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Erfordernisses, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in aller Regel nicht möglich sein, „offene“ Sondergebiete als Angebotspläne im Bebauungsplan festzusetzen. Bei vorhabenbezogenen Sondergebieten dagegen ist es möglich und nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auch zulässig, entsprechende betriebsbezogene Festsetzungen, beispielsweise durch eine weitere Unterteilung der Sondergebiete, zu treffen. Sofern es sich dabei um Erweiterungsvorhaben handelt, sind die bestehenden zentrenrelevanten Randsortimente des jeweiligen Vorhabens einzubeziehen.</p>		<p>(E1) Wir begrüßen, dass abweichende Verkaufsflächenobergrenzen für zentrenrelevante Randsortimente in kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten konkretisiert werden können, so dass diese dann bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>
--	--	--	---

<b>Ziel 1.11-7 Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel</b>	<b>Zu Z 1.11-7 Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel</b>		<b>Zu Z 1.11-7 Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel</b>
--	--	--	--



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>Abweichend von den Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen oder <b>außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche (Z1)</b> als Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich. (Z2)</p> <p>Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.</p>	<p>Ziel 1.11-7 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-7 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.</p> <p>Auch bereits bestehende Einzelhandelsstandorte außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen können sich nachteilig auf das Zentrengefüge auswirken, wenn dort zentrenrelevante Sortimente angeboten werden. Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche können sie sich auch nachteilig auf die mit Ziel 1.11-1 beabsichtigten Zielsetzungen auswirken: die Nutzungsmischung in den regionalplanerisch festgelegten allgemeinen Siedlungsbereichen, die Vorhaltung der regionalplanerisch festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für emittierende Betriebe sowie den Freiraumschutz.</p> <p><b>Um dem Bestandsschutz alter Standorte, die mit den aktuellen Festlegungen nicht übereinstimmen, gerecht zu werden und eine Steuerung dort zu ermöglichen, kann eine Überplanung mit differenzierenden Sondergebietsfestsetzungen sinnvoll sein, die den baurechtlichen Bestandsschutz genießenden Bestand an Sortimenten und deren Verkaufsflächen festschreibt und einen Zuwachs ausschließt. Eine derartige Begrenzung ist in der Regel vorzusehen. (E1)</b></p> <p><b>Eine Begrenzung auf den baurechtlichen Bestandsschutz kann jedoch zugleich die Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung eines Grundstücks bedeuten. Würde eine Begrenzung auf den baurechtlichen Bestandsschutz innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit der Nutzung dargestellt und festgesetzt, könnte dies Entschädigungsansprüche gemäß § 42 BauGB auslösen. Satz 3 von Ziel 1.11-7 will das Entstehen solcher Entschädigungsansprüche verhindern. Die Kommunen sind deshalb in den Fällen, in denen eine Begrenzung der Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die bestandsgeschützte Verkaufsfläche zu Entschädigungsansprüchen führen könnte, nicht verpflichtet, eine solche Begrenzung vorzusehen; stattdessen haben sie die Sortimente und deren Verkaufsflächen nur auf die zulässigen, wenn auch nicht bestandsgeschützten Verkaufsflächenobergrenzen zu beschränken. (E2)</b></p>	<p>Zu den einzelnen Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-10 wird aufgrund der Übernahme aus dem LEP NRW auf die Erläuterung/Begründung des LEP NRW verwiesen.</p>	<p>(Z1) In den Erläuterungen zum LEP NRW sowie zum Regionalplan Ruhr wird der Umgang mit bestehenden Einzelhandelsstandorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche sowie außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche dargestellt. Mit Blick auf die Rechtswirksamkeit begrüßen wir, dass der aufgenommene Zusatz „...oder außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche“ in den Zielen festgelegt wird.</p> <p>(E1) Da in der planerischen Praxis insbesondere von den Investoren zur Modernisierung ihrer Märkte auf das Ziel 1.11-7 verwiesen wird, wäre in den Erläuterungen der Hinweis hilfreich, dass es sich nur um Vorhaben handelt, die bereits die in § 11, 3 BauNVO genannten Merkmale erfüllen. Das Ziel bezieht sich damit nur auf den großflächigen Einzelhandelsbetrieb und ist nicht anwendbar für den kleinflächigen Einzelhandel, der im Zuge der Überplanung und damit auch der geringfügigen Erweiterung die Grenze der Großflächigkeit überschreitet. Auch bezieht es sich nur auf großflächige Vorhaben, die erstmalig überplant werden sollen. Hiermit sind nicht Erweiterungsplanungen bereits bestehender großflächiger Einzelhandelsbetriebe gemeint, die generell eine Erweiterung anstreben. Ansonsten werden die weiteren Ziele des LEP NRW bzw. des Regionalplans ausgeblendet bzw. umgangen.</p> <p>(Z2) Ein Wechsel eines Einzelhandelsbetriebes mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten durch einen anderen Einzelhandelsbetrieb mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten innerhalb eines GIB hat zunächst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Innenstädte. Eine Änderung des nicht zentrenrelevanten Kernsortiments sieht Ziel 1.11.7 allerdings nicht</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Nur ausnahmsweise kommen geringfügige Erweiterungen der Verkaufsflächen in Betracht, wenn von der gesamten durch die Ausweisung dann ermöglichten Einzelhandelsnutzung keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt. Die Entscheidung, was „geringfügig“ ist, ist vom Einzelfall abhängig. Neben dem wichtigsten Kriterium der fehlenden wesentlichen Beeinträchtigung ist bei der Beurteilung auch darauf zu achten, dass die Erweiterung im Verhältnis angemessen ist.</p>		<p>vor. Damit setzt der Regionalplan die Vorgaben des LEP NRW um. Dies sollte in den Erläuterungen zum Regionalplan so auch dargelegt werden.</p> <p>Es sollte darauf hingewiesen werden, dass dem Ziel insbesondere entsprochen wird, wenn es zu einem Ersatz zentrenrelevanter Sortimente durch nicht zentrenrelevante Sortimente kommt, auch um gemäß Ziel 1.11.8 zu handeln und der Verfestigung von Agglomerationen entgegenzuwirken.</p> <p>(E2) Bei der Überplanung hat regelmäßig eine Begrenzung auf die Sortimente und deren Verkaufsflächen zu erfolgen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen. Bezugspunkt für die Bauleitplanung nach Ziel 1.11-7 ist der baurechtliche Bestandsschutz. Dieser setzt ein bestehendes Gebäude voraus. Wird der Baukörper beseitigt, ist der Bezugspunkt für einen baulichen Bestandsschutz nicht mehr gegeben. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Bauleitplans nach Ziel 1.11-7 ist damit zunächst ein bestehendes Gebäude vorauszusetzen. Nach Inkrafttreten richtet sich die Zulässigkeit eines Vorhabens allein nach den Festsetzungen des dann rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Für den Neubau gelten dann die Sortimente und Verkaufsflächen, für deren Festsetzung maßgeblich war, was zuvor baulichen Bestandsschutz hatte.</p>
<p><b>Ziel 1.11-8 Einzelhandelsagglomeration</b></p>	<p><b>Zu Z 1.11-8 Einzelhandelsagglomeration</b></p>		<p><b>Zu Z 1.11-8 Einzelhandelsagglomeration</b></p>
<p>Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.</p>	<p>Ziel 1.11-8 übernimmt die Zielaussage des Ziels 6.5-8 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr.</p> <p>Ziel 1.11-8 erstreckt die für die Planung von Einzelvorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO geltenden Regelungen auch auf Einzelhandelsagglomerationen und trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration zu Auswirkungen wie bei Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO führen können (Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche etc.). So gibt es Fälle, in denen in Gewerbegebieten eher unbeabsichtigt eine solche Agglomeration mit der Zeit heranwächst. Die</p>	<p>Zu den einzelnen Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-10 wird aufgrund der Übernahme aus dem LEP NRW auf die Erläuterung/Begründung des LEP NRW verwiesen.</p>	<p>(E1) Es sollte klarer definiert werden, ab wann man einer Agglomeration entgegenzuwirken hat. Die aktuelle Formulierung ist unbestimmt und sollte nach aktueller Rechtsprechung konkretisiert werden. Nach derzeitiger Lesart der Erläuterungen zum LEP NRW muss spätestens bei zwei vorhandenen und einem neu hinzutretenden Betrieb entgegengewirkt werden.</p>

	<p>Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der eigenen Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sind dann mit denen eines einzelnen großflächigen Einzelhandelsgroßbetriebes durchaus zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden (BVerwG Urt. v. 10.11.2011, 4 CN 9/10 = BVerwGE 141, 144). (E1)</p> <p>Die Regelung in Ziel 1.11-8 zu den Einzelhandelsagglomerationen ist sinngemäß der für die Planung von Einzelvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO geltenden Regelungen gestaltet, wobei berücksichtigt wird, dass Einzelhandelsagglomerationen anders als Einzelvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht Produkt einer positiven Planung sind, sondern sich in der Regel eher unbeabsichtigt entwickeln. Die Parallelität haben die Gemeinden bei der Auslegung von Ziel 1.11-8 zu berücksichtigen.</p> <p>Eine unbeabsichtigte Entwicklung von Einzelhandelsagglomerationen wird vor allem in Bereichen begünstigt, in denen Bebauungspläne mit der Festsetzung GE oder GI gelten, denen eine ältere Fassung der BauNVO zugrunde liegt oder im unbeplanten Innenbereich, in denen sich die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB richtet. Insbesondere bei Anwendung der BauNVO von 1962 und 1968 ist eine Einzelhandelssteuerung, die nachteilige Wirkungen auf die mit den Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-6 beabsichtigten Zielsetzungen vermeidet, kaum möglich. Die Fassung von 1962 sieht keine Beschränkung für die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten vor. Gemäß der Fassung von 1968 sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen sollen, nur in Kern- und Sondergebieten zulässig. Die BauNVO 1977 und 1990 setzen in § 11 für den großflächigen Einzelhandel eine Vermutungsgrenze ein, die 1977 bei 1.500 m<sup>2</sup> Geschossfläche lag und 1990 auf 1.200 m<sup>2</sup> reduziert wurde.</p> <p>In Bereichen, die gem. § 34 BauGB zu beurteilen sind, ergibt sich die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben aus der Eigenart der näheren Umgebung des Standorts. Auch hier ist keine Einzelhandelssteuerung entsprechend der Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-6 möglich, wenn bereits ein</p>		
--	--	--	--

	<p>großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO vorhanden ist.</p> <p>Regulativer Anknüpfungspunkt für die Handlungsanweisung an die nachgeordnete Planungsebene kann daher nicht das Verbot einer bestimmten Planung sein. Vielmehr wird den Gemeinden aufgegeben, außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche und außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung oder Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen (mit zentrenrelevanten Sortimenten) „entgegenzuwirken“. Den Gemeinden wird damit eine Handlungspflicht auferlegt.</p> <p>Wann eine „Einzelhandelsagglomeration“ vorliegt, deren Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung die Gemeinden gemäß Ziel 1.11-8 entgegenzuwirken haben, lässt sich unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen zur Planung von Einzelvorhaben bestimmen. Diese Regelungen greifen für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, d. h. für großflächige Einzelhandelsvorhaben, die nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO haben können. Eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Ziel 1.11-8 liegt vor, wenn mehrere selbstständige, auch je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und davon raumordnerische Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO wie bei einem Einkaufszentrum oder einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgehen bzw. ausgehen können.</p> <p>Wann konkret die in Gestalt des „Entgegenwirkens“ begründete Handlungspflicht einsetzt, liegt zu einem gewissen Grad im Ermessen der planenden Gemeinde. Sie kann gegen die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen frühzeitig Vorsorge betreiben oder derartigen Entwicklungen auf einer späteren Stufe begegnen. Dieses ihr insoweit zustehende Ermessen ändert aber nichts daran, dass Ziel 1.11-8 der Gemeinde hinreichend bestimmte Handlungsanweisungen auferlegt.</p> <p>Ein Verstoß gegen Ziel 1.11-8 Satz 1 ist spätestens dann gegeben, wenn tatsächlich eine neue Einzelhandelsagglomeration außerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereichs entstanden ist. Der</p>		
--	--	--	--

	<p>Bestimmtheit eines Ziels steht nicht entgegen, dass der Gemeinde ein auf Konkretisierung angelegter Rahmen gesetzt wird, innerhalb dessen sie ihr planerisches Ermessen ausüben kann (ständige Rechtsprechung, siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 14.04.2010, 4 B 78/09 = DVBl. 2010, 839).</p> <p>Entsprechendes gilt für die Auslegung von Ziel 1.11-8 Satz 2, wonach den Gemeinden u. a. aufgegeben wird, der Entstehung neuer Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken.</p> <p>Enger wird die Handlungspflicht der Gemeinden, soweit sie bestehenden Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche bzw. außerhalb zentraler Versorgungsbereiche (bei vorhandenen zentrenrelevanten Sortimenten) entgegenzuwirken hat. Denn in beiden Fällen liegt eine Einzelhandelsagglomeration mit Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO bereits vor. <b>Unter Verfestigung ist dabei etwa die Änderung der Sortimente bestehender Betriebe zu verstehen, während mit Erweiterung das Hinzutreten weiterer Einzelhandelsbetriebe zu einer bestehenden Agglomeration gemeint ist. Beidem müssen die Gemeinden entgegenwirken. (E2)</b></p> <p>Dies hat spätestens dann zu erfolgen, wenn im Bereich oder in der Nachbarschaft einer bereits bestehenden Einzelhandelsagglomeration Anträge auf Baugenehmigung oder Bauvorbescheid für Einzelhandelsbetriebe gestellt werden.</p> <p>Den Gemeinden stehen neben der Umstellung von Bebauungsplänen auf die aktuelle BauNVO verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Entstehung, ggf. auch der Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken, die auch das Bundesverwaltungsgericht beschrieben hat (BVerwG, Urt. v. 10.11.2011, 4 CN 9/10 = BVerwGE 141, 144):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Abs. 5 BauNVO,</li> <li>• der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagentypen) gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO,</li> <li>• die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten / Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen),</li> </ul>		<p>(E2) Der Begriff „Verfestigung“ ist nicht ausreichend bestimmt und bedarf einer weiteren Präzisierung.</p> <p>Aus unserer Sicht ist die Erläuterung um folgenden Hinweis zu ergänzen: In den kommunalen Einzelhandelskonzepten sollen klare Kriterien für den Umgang mit Agglomerationen außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bzw. mit solchen Standorten in den kommunalen Einzelhandelskonzepten formuliert werden. Diese haben sich an den Zielvorgaben des Landes sowie an den Ausführungen des jeweils gültigen Einzelhandelserlasses zu orientieren.</p>
--	---	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO (Fachmarktzentrum) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-) Verkaufsflächen.</li> </ul> <p>Daneben ist es empfehlenswert, geeignete Plan-sicherungsinstrumente (z.B. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen gem. §§ 14 BauGB) anzuwenden.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17.09.2003, BVerwG 4 C 14.01) begründet § 1 Abs. 4 BauGB auch eine gemeindliche Erstpla-nungspflicht, wenn die Verwirklichung von Zielen der Raumordnung ohne eine bauleitplanerische Regelung auf unüberwindbare Hindernisse sto-ßen oder wesentlich erschwert würde.</p> <p>Ziel 1.11-8 kann dabei – als Auferlegen eines be-stimmten Handelns – nicht weiter gehen als Ziel 1.11-2 oder 1.11-5. Es liegt daher im planeri-schen Ermessen einer Gemeinde, Einzelhandels-agglomerationen im Sinne von Ziel 1.11-8 mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten oder zentrenrelevanten Randsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche nicht entgegenzu-wirken, wenn sie im Einklang mit Ziel 1.11-2 bzw. 1.11-5 stehen.</p>		
--	--	--	--

<b>Grundsatz 1.11-9 Einzelhandelskonzepte</b>	<b>Zu G 1.11-9 Einzelhandelskonzepte</b>		<b>Zu G 1.11-9 Einzelhandelskonzepte</b>
---	--	--	--

<p>Zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, zur Stärkung der Zentren und Stadtteilzentren sowie zur regionalen Abstimmung überörtlich bedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich Einzelhandel sollen die Kommunen kommunale und regionale Einzelhandelskonzepte erarbeiten und regelmäßig fortschreiben.</p> <p>Einzelhandelskonzepte sollen im Rahmen von Pla-nungen und Maßnahmen in die Abwägung ein- gestellt werden.</p>	<p>Grundsatz 1.11-9 konkretisiert und erweitert den Regelungsgehalt des Grundsatzes 6.5-9 des LEPs NRW für die Planungsregion Metropole Ruhr und leitet daraus einen Handlungsauftrag an die kommunale Bauleitplanung ab.</p> <p>Grundsatz 6.5-9 des LEP NRW sind Regionale Einzelhandelskonzepte bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen. Grundlage hierfür ist die Erar-beitung bzw. regelmäßige Fortschreibung regio-naler Einzelhandelskonzepte durch die Kommu-nen. Kommunale Einzelhandelskonzepte sind eine bedeutsame Abwägungsgrundlage bei der Aufstellung von Bauleitplänen und eine unver-zichtbare Grundlage für eine kommunale Steue-rung des Einzelhandels. Sowohl kommunale als auch regionale Einzelhandelskonzepte sind im</p>	<p>Zu den einzelnen Festlegungen 1.11-1 bis 1.11-10 wird aufgrund der Übernahme aus dem LEP NRW auf die Erläuterung/Begründung des LEP NRW verwiesen.</p>	<p>(G + E) Der Grundsatz ist ausführlicher formuliert als im LEP NRW und bezieht auch kommunale Einzelhandelskonzepte mit ein. Dies ist zu begrüßen.</p>
---	---	---	--

	<p>Rahmen von Planungen und Maßnahmen, dies betrifft gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB insbesondere die kommunale Bauleitplanung, in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Regionale Einzelhandelskonzepte (REHK) stellen ein wichtiges informelles Instrument einer kooperativen Einzelhandelsentwicklung dar. Sie vermitteln zwischen örtlichen und überörtlichen Interessen, basieren auf freiwilliger Zusammenarbeit unterschiedlichster Akteure aus Wirtschaft und Verwaltung und enthalten gemeinsam vereinbarte Regeln für die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels. Auf dieser Grundlage ist es möglich, bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt solche Projekte, die mit den Zielsetzungen des Regionalplans nicht vereinbar sind, entweder nicht weiter zu verfolgen oder entsprechend zu modifizieren. Der Wert solcher Konzepte liegt aus Sicht des Plangebers aber auch darin, dass sie auch die in Zeiten des demographischen Wandels noch wichtiger werdende regionale Kooperation und Kommunikation fördern.</p> <p>Der vorliegende Grundsatz betont die Wichtigkeit der REHK und kommunalen Einzelhandelskonzepte im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen, Bauleitplänen und sonstigen Planungen und Maßnahmen. Dies wird vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der damit verbundenen Konzentration von Einrichtungen zunehmend wichtiger.</p> <p>Innerhalb des Planungsraums Ruhr verfügen nahezu alle Kommunen über ein kommunales Einzelhandelskonzept. Die meisten Kommunen schreiben ihr kommunales Einzelhandelskonzept regelmäßig fort. Daneben bestehen aktuell zwei Regionale Einzelhandelskonzepte: Das Regionale Einzelhandelskonzept „Westliches Ruhrgebiet und Düsseldorf“ von 2004 sowie das Regionale Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (REHK Ruhrost) von 2000, welches zuletzt im Jahre 2013 zum 2. Mal fortgeschrieben wurde. Insbesondere das REHK Ruhrost entspricht bereits in hohem Maße dem Grundsatz 1.11-9, da es in der Vergangenheit regelmäßig fortgeschrieben und an aktuelle Entwicklungen im Einzelhandelsbereich angepasst wurde. Bereits in der ersten Fassung</p>		
--	--	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	<p>des REHK Ruhrost wurde der Regionale Konsens als wesentliches und steuerndes Instrument des Konzeptes eingeführt und hat sich seitdem grundlegend bewährt. Der Regionale Konsens bezieht sich bei der regionalen Abstimmung über regional bedeutsame Einzelhandelsvorhaben auf gemeinsame Ziele zur Einzelhandelsentwicklung und auf die Bewertung regional bedeutsamer Vorhaben. Diese sollen nach vereinbarten Kriterien beurteilt werden (siehe Fortschreibung Regionales Einzelhandelskonzept für das Östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche 2013, Kapitel 6.3). Ein im Regionalen Konsensverfahren festgestellter Regionaler Konsens ist ein wichtiges Indiz für die überörtliche/regionale Verträglichkeit überörtlich bzw. regional bedeutsamer Einzelhandelsvorhaben und bildet eine wichtige Ergänzung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels durch Landes- und Regionalplanung.</p> <p>Der Grundsatz richtet sich nur an REHK, für die von den beteiligten Gemeinden Beitrittserklärungen (d.h. entsprechende Ratsbeschlüsse) gefasst worden sind. Bei teilregionalen Kooperationen sollen in jedem Fall nicht nur Abstimmungsmechanismen innerhalb des angestrebten Geltungsbereichs, sondern auch mit betroffenen Gemeinden außerhalb Bestandteil der REHK sein.</p> <p>Kommunale Einzelhandelskonzepte sollen über entsprechende Ratsbeschlüsse legitimiert werden.</p> <p>Bei der Erarbeitung von kommunalen und regionalen Einzelhandelskonzepten ist die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde sowie der/des jeweils zuständigen Bezirksregierung, Industrie- und Handelskammer, Handwerksammer und Einzelhandelsverbands zu empfehlen. (E1)</p>		
<b>Grundsatz 1.11-11 Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche</b>	<b>Zu G 1.11-11 Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche</b>		<b>Zu G 1.11-11 Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche</b>
Vorhandene zentrale Versorgungsbereiche sollen gestärkt und geschützt werden. Neu geplante zentrale Versorgungsbereiche und die geplante Erweiterung bestehender zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von Ziel 1.11-2, Satz 1 sollen mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt werden.	Zentrale Versorgungsbereiche befinden sich in einer städtebaulich integrierten Lage. In erster Linie sollen vorhandene zentrale Versorgungsbereiche gestärkt und geschützt werden, um die vorhandene Infrastruktur optimal ausnutzen zu können. In Einzelfällen kann jedoch für die Versorgung der Bevölkerung die Planung neuer oder die Erweiterung bestehender zentraler Versorgungsbereiche sinnvoll und erforderlich sein.	Begründung und Erläuterungstext sind gleich	(E1) Der Hinweis zur Einbindung unterschiedlicher Institutionen wird begrüßt. Nur durch die frühzeitige Einbindung wird Transparenz geschaffen, die sich positiv auf die Akzeptanz solcher Konzepte auswirkt. Zudem können Konflikte frühzeitig erkannt werden.
			(G + E) Eine Abstimmung bei neu geplanten oder erweiterten ZVB ist grundsätzlich sinnvoll. Die Kriterien, die die Regionalplanungsbehörde bei der Abstimmung zugrunde legt, sollten dargelegt werden. Außerdem sollten die Kriterien für neue zentrale Versorgungsbereiche unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung definiert werden.



	<p>Im Rahmen der Erarbeitung von kommunalen Einzelhandelskonzepten im Sinne von Grundsatz 1.11-9 werden regelmäßig zentrale Versorgungsbereiche definiert. Die Abgrenzung bestehender und neu geplanter zentraler Versorgungsbereiche ist für die Regionalplanungsbehörde eine entscheidende Beurteilungsgrundlage bei der Vorlage von Bauleitplänen gemäß § 34 LPlG NRW, die Kerngebiete oder Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO darstellen oder festsetzen sollen.</p> <p>Nur wenn sie in einem festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich liegen, können gemäß Ziel 1.11- 1 des Regionalplans Ruhr bzw. Ziel 6.5-1 des LEP NRW Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO dargestellt und festgesetzt werden. Um zu gewährleisten, dass neu geplante zentrale Versorgungsbereiche und die geplante Erweiterung bestehender zentraler Versorgungsbereiche sowie die darauf aufbauenden Darstellungen und Festsetzungen im Sinne von Ziel 1.11-1 im Einklang mit den Zielen der Landesplanung stehen, soll die Abgrenzung mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass (geplante oder zu erweiternde) ZVB im Einklang mit Festlegungen des LEPs und des Regionalplans stehen und damit grundsätzlich bauleitplanerisch realisierbar sind.</p> <p>Darüber hinaus führt die Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW aktueller Fassung zu einer Beschleunigung bei Baugenehmigungsverfahren: Werden Einkaufszentren oder großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb eines von der Gemeinde festgelegten und mit der Bezirksregierung bzw. der Regionalplanungsbehörde abgestimmten zentralen Versorgungsbereichs beantragt, so legt die Bauaufsichtsbehörde im Sinne des Einzelhandelserlass unmittelbar nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde der jeweils zuständigen Bezirksregierung eine Ausfertigung des Bauantrags oder der Bauvoranfrage auf dem Dienstweg vor. Die Regionalplanungsbehörde kann sodann feststellen, ob sich das Vorhaben auf die Ziele der Raumordnung auswirkt.</p>		
--	---	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Hat die Gemeinde ihre zentralen Versorgungsbereiche nicht abgestimmt, sind sämtliche Bauanträge bzw. Bauvoranfragen für Einkaufszentren oder großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von in Bebauungsplänen festgesetzten Kern- und Sondergebieten vorzulegen. Sind die zentralen Versorgungsbereiche abgestimmt, ist diese Vorlage bei entsprechenden Bauvorhaben innerhalb der ZVB entbehrlich.</p>		
<p><b>Grundsatz 1.11-12 Anbindung an den ÖPNV</b></p>	<p><b>Zu G 1.11-12 Anbindung an den ÖPNV</b></p>	<p><b>Zu G 1.11-12 Anbindung an den ÖPNV</b></p>	<p><b>Zu G 1.11-12 Anbindung an den ÖPNV</b></p>
<p>Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO soll an Standorten erfolgen, die an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen sind.</p> <p>Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, sollen nur an Standorten geplant werden, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind.</p>	<p>Die Kommune hat bei der Ausweisung neuer Einzelhandelsstandorte zu überprüfen, inwieweit eine Anbindung an den ÖPNV gegeben ist oder zukünftig sichergestellt werden kann. Um die fußläufige Erreichbarkeit zu gewährleisten, sollte möglichst eine direkte Anbindung gegeben sein. Dabei soll die Entfernung vom Einzelhandelsbetrieb zum nächsten ÖPNV-Haltepunkt 700 – 1.000 m nicht überschreiten, was einer Gehzeit von ca. zehn Minuten entspricht.</p> <p>Der Begriff Schienenpersonennahverkehr umfasst insbesondere die im Nahverkehr eingesetzten Zugkategorien Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn. Hierzu zählen auch Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn, soweit sie regionale Verkehrsaufgaben wahrnehmen. Die Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr sind insbesondere für Vorhaben wie bspw. große Möbelhäuser, Factory/Designer Outlet Center oder Einkaufszentren zu überprüfen.</p> <p><b>Indikator für ein hohes zu erwartendes Besucheraufkommen ist insbesondere die Größe der Verkaufsfläche und die Art der angebotenen Sortimente. (E1)</b></p>	<p>Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG gibt vor, dass Raumstrukturen so zu gestalten sind, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Insbesondere neue Standorte des Einzelhandels induzieren in der Regel neue Verkehrsströme. Durch die Sicherstellung der Erreichbarkeit durch den öffentlichen Personennahverkehr wird der zusätzliche Kfz-Verkehr reduziert und somit die Verkehrsbelastung verringert.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten, der von der Regelung ebenso erfasst wird, ist in der Regel Kfz-kundenorientiert. Um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, ist jedoch auch hier die Berücksichtigung des Grundsatzes gerechtfertigt.</p> <p>In den Ergebnissen des Gutachtens von Junker und Kruse („Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW“: Junker und Kruse, Dortmund 2011) wird in einer Modellrechnung für den Möbeleinzelhandel ein Aufkommen von 56.000 Kfz pro 1 Million EUR Umsatz eines Vorhabens unterstellt. Dabei wird angenommen, dass nur etwa jeder 10. Besucher auch zum Käufer wird und damit nur ein Bruchteil der Kfz-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren.</p> <p>Demnach ist davon auszugehen, dass auch bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein hohes Potenzial zur Nutzung des ÖPNVs besteht. Bei großen Einzelhandelsvorhaben, die aufgrund ihres Umfangs der Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, ist zusätzlich die geforderte Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur</p>	<p>(G) Grundsätzlich ist gegen eine Anbindung von Einzelhandelsstandorten an den ÖPNV/SPNV nichts einzuwenden. Allerdings ist diese nicht immer sachgerecht und darf unseres Erachtens in der Abwägung nicht zum Ausschlusskriterium für Neuansiedlungen werden. Dies gilt insbesondere, wenn eine ÖPNV-/SPNV-Anbindung fehlt, die Planung jedoch sinnvoll ist. Ansonsten könnte beispielsweise die Ansiedlung eines städtebaulich und versorgungsstrukturell sinnvollen Lebensmittelmarktes im Sinne einer wohn-ortnahen Versorgung innerhalb eines unterversorgten Gebietes wegen einer fehlenden ÖPNV-Anbindung ggf. nicht möglich sein.</p> <p>(E1) Bei welchen Betrieben mit einem hohem Besucheraufkommen zu rechnen ist, so dass die Anbindung an den SPNV sinnvoll ist, bleibt trotz des Hinweises auf die Indikatoren „Größe der Verkaufsfläche“ und „Art der angebotenen Sortimente“ unbestimmt.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

2. Freiraumentwicklung	2. Freiraumentwicklung	2. Freiraumentwicklung	2. Freiraumentwicklung
<b>Ziel 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen</b>	<b>Zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen</b>	<b>Zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen</b>	<b>Zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen</b>
<p>Regionale Grünzüge sind vor einer weiteren Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen. Planungen und Maßnahmen dürfen die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen.</p> <p>Regionale Grünzüge dürfen für Siedlungszwecke ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges keine Alternativen nachgewiesen werden kann und die Durchgängigkeit (Z1) und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Grünzugabschnitts erhalten bleibt.</p> <p>Unberührt von der o.g. Regelung bleiben Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf die Realisierung im Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können. Sie sind innerhalb der Regionalen Grünzüge so auszuführen, dass die Funktion und Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben.</p> <p>Innerhalb Regionaler Grünzüge kann in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen, in denen untergeordnet bauliche Einrichtungen vorhanden sind, das Angebot an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten erweitert werden, soweit die Erweiterung dem Charakter der Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind.</p>	<p>Um die Sicherung und Entwicklung der Regionalen Grünzüge zu gewährleisten, sind sie vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen.</p> <p>Wenn eine Inanspruchnahme unbedingt erforderlich ist, da nachweisbar keine Alternativen für die siedlungsräumliche Entwicklung vorhanden ist und die Funktion des Regionalen Grünzuges erhalten bleibt, dürfen sie ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. (E1)</p> <p>Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann.</p> <p>Unberührt von der o.g. Regelung sind Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. Dies betrifft z.B. Kleingartenanlagen, Deponien, Sportplätze, Wassergewinnungsanlagen, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur (u.a. auch Parkplätze) und Leitungen. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit und nachhaltige Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.</p> <p>Sind bereits bauliche Anlagen in Freizeiteinrichtungen vorhanden, so können sie erweitert werden, sofern dies dem Ziel 2-3 des LEP NRW entspricht. Die baulichen Anlagen sind nur deutlich untergeordnet möglich, wenn sie der jeweiligen Freiraumnutzung zugehörig sind. Damit die bauliche Nutzung einer Freiraumnutzung „zugehörig“ ist, sollen diese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Freiraumnutzung ergänzen,</li> <li>• für die Freiraumnutzung sowohl funktional als auch räumlich erforderlich sein.</li> </ul>	<p>Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr gerechtfertigt.</p> <p>Gemäß Ziel 2.2-2 dürfen Regionale Grünzüge nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden und die Aufgaben und Funktionen nicht beeinträchtigt werden. In Anlehnung an das LEPZiel 7.1-5 sind Ausnahmen für Siedlungszwecke möglich, wenn außerhalb des betroffenen Grünzuges keine Alternativen nachgewiesen werden können. Dabei muss die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleiben. Das Ziel 2.2-2 nimmt außerdem noch die zu erhaltende Durchgängigkeit des Grünzuges mit auf. Damit soll ein zusammenhängendes Grünzugssystem angestrebt werden.</p> <p>Außerdem sind von Satz 1 des Zieles 2.2-2 Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen unberührt, die auf die Realisierung im Freiraum angewiesen sind (wie beispielsweise Kläranlagen, Wassergewinnungsanlagen etc.). Hierbei ist bei den nachfolgenden Planungen darauf zu achten, dass die Funktion und Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt. Auch hier wird mit dem Ziel auf ein zusammenhängendes System der Regionalen Grünzüge abgestellt. Vorhandene bauliche Anlagen in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen sind in Regionalen Grünzügen möglich, sofern die Erweiterung dem Charakter der Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind. Damit sollen vorhandenen Naherholungseinrichtungen in den Regionalen Grünzügen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die dem Ziel 2-3 des LEP NRW entsprechen. Den Vorgaben des Zieles 7.1-5 LEP NRW ist mit den Zielen 2.2-1 und 2.2-2 Rechnung getragen.</p>	<p>(Z 1 + E 1) Die im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzüge sind ein wichtiger Baustein des Freiraumschutzes. Gleichwohl wirken sie für die Entwicklung gewerblich/industrieller Flächen und linienhafter Infrastrukturen auch beschränkend. Die Wirtschaftskammern begrüßen daher ausdrücklich die Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Grünzügen. Unklar bleibt in der Formulierung jedoch, was konkrete Ausnahmefälle sind und wie nachgewiesen werden kann, dass eine Inanspruchnahme mangels Alternativen erforderlich ist. Aufgrund der herausgehobenen Stellung der Regionalen Grünzüge im Regionalplan Ruhr ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass hierbei wirtschaftliche Belange grundsätzlich nachrangig eingestuft werden.</p> <p>Eine sinnvolle Anwendung der Ausnahmeregelung wäre beispielsweise auch für Erweiterungen von Bestandsbetrieben gegeben.</p> <p>Neben einer Definition von Ausnahmen ist es unseres Erachtens erforderlich, auch für die Prüfung solcher Fälle einheitliche Kriterien und einen entsprechenden Verfahrensablauf festzulegen.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Bauleitplanung in nicht als Siedlungsbereichen festgelegten Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung ist in Regionalen Grünzügen möglich. Nachweislich bestandskräftige, genehmigte Anlagen, Vorhaben oder Bebauungspläne im Außenbereich, die in den Regionalen Grünzügen liegen, bleiben von Ziel 2.2-2 unberührt. Eine Ausweitung isoliert liegender oder bandartiger Flächen hingegen ist in den Regionalen Grünzügen nicht möglich.</p>		
<p><b>Ziel 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern</b></p>
<p>Die Bereiche zum Schutz der Natur sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, entwickeln und wiederherzustellen.</p> <p>Innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen. (Z1)</p>	<p>Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG sowie § 6 LNatSchG NRW erfüllen Regionalpläne die Funktionen als Landschaftsrahmenpläne. Als Landschaftsrahmenplan sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen dargestellt. Die Festsetzungen zu den BSN sind insbesondere für die nachfolgende Landschaftsplanung maßgeblich.</p> <p>Die BSN sind Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. ROG. D.h., sie sind vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft für Verkehrs- und Siedlungsflächen, aber auch durch Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft haben einen weitreichenden Verlust von Lebensräumen und deren Verinselung zur Folge. Biotopverlust, Strukturverarmung und die Zerschneidung der Landschaft führen zur Isolierung von Populationen. Damit sinkt ihre Überlebensfähigkeit und die Gefährdungsdiskussion steigt. In Nordrhein-Westfalen leben über 43.000 verschiedene Tier-, Pilz- und Pflanzenarten in rund 70 verschiedenen Lebensräumen. Ca. 45% der untersuchten Arten in Nordrhein-Westfalen sind gefährdet oder vom Aussterben bedroht.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt ist es erforderlich, lebensfähige Populationen</p>	<p>Das Ziel 2.3-1 dient der Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems. Flächen mit besonderen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz sollen erhalten und als Kernflächen für den regionalen Biotopverbund gesichert werden. Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Mit den BSN erfolgt eine räumlich genauere Festlegung als die Gebiete zum Schutz der Natur im LEP NRW. Mit dem textlichen Ziel werden Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und Gemeinschaftsflächen zuwiderlaufen, ausgeschlossen. Im Sinne des Entwicklungsgebotes nach § 13 Abs. 2 ROG ist dies eine der Planungsebene entsprechende Konkretisierung des LEP-Zieles. Die Methodik, die der zeichnerischen Festlegung der BSN zugrunde liegt, wird im Anschluss an die regionalplanerische Bewertung dargelegt.</p> <p>Mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu Ziel 2.3-1 wird den Zielen 7.2-1 bis 7.2-3 des LEP NRW Rechnung getragen. Auch ist der LEP-Grundsatz 7.1-5 insofern berücksichtigt worden, als dass landschaftlich geprägte Konversionsflächen z.T. als BSN festgelegt sind.</p>	<p>(Z1) Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dienen u. a. dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Es ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, dass innerhalb dieser Bereiche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen. Jedoch geht das Ziel über die Vorgaben des LEP im Ziel 7.2-3 hinaus, das Ausnahmefälle zulässt. Diese Ausnahmen sollten auch im Regionalplan vorgesehen werden, da es bei raumbedeutsamen Planungen bzw. Maßnahmen im Einzelfall notwendig sein kann, BSN in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Daher regen wir an, die Zielformulierung für das Ziel 2.3-1 entsprechend der Vorgaben des LEP wie folgt zu ändern:</p> <p>„Die Bereiche zum Schutz der Natur sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.</p> <p>Innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften zuwiderlaufen. <u>Ausnahmen sind möglich, sofern über eine Einzelfallprüfung nachgewiesen</u></p>

	<p>wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Eine ökologisch funktionsfähige, regionale Biotopverbundplanung umfasst somit nicht nur die Sicherung großflächiger, unzerschnittener Lebensräume, sondern auch die Vernetzung zwischen Lebensräumen. Dadurch soll der funktionsräumliche Austausch ermöglicht werden. Pflanzen- und Tierarten, die in dem jeweiligen Lebensraumtyp die charakteristischen Lebensgemeinschaften bilden, sollen sich zwischen den Teilflächen austauschen können, so dass die Biodiversität im betrachteten Raum erhalten bzw. gefördert wird.</p> <p>Der regionale Biotopverbund baut auf den überregional bedeutsamen Elementen des landesweiten Biotopverbundsystems auf. Das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundsystems sind die Gebiete zum Schutz der Natur des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW 2017). Diese umfassen im Plangebiet die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau des landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben (LEP NRW 2017).</p> <p>Um die Wirksamkeit des Biotopverbundes insgesamt herzustellen, wird über die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der regionale Biotopverbund gesichert. Hierzu wird das landesweite Verbundsystem konkretisiert und um regional bedeutsame Landschaftselemente für den Arten- und Biotopschutz ergänzt.</p> <p>In den Bereichen zum Schutz der Natur soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten und langfristig wiederhergestellt werden. Hier muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. In den BSN liegen bestehende und geplante Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen und Wildnisentwicklungsgebiete (vgl. Erläuterungskarte 6 „Bereiche zum Schutz der Natur“). Darüber hinaus liegen Flächen in den BSN, die landesweit und regional repräsentativ für eine Region oder regional selten sind und Flächen mit einer besonderen Schutzwürdigkeit. Sie stellen stabile Lebensräume für</p>		<p><u>werden kann, dass die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“</u></p>
--	---	--	--

	<p>heimische Arten dar und sind qualitativ und quantitativ geeignet, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten. Die Flächen müssen fachlich geeignet sein und eine funktionale Bedeutung für den Verbund besitzen. Geeignete Flächen sind solche mit einer hinreichenden Flächengröße, einer vorhandenen Konnektivität und einer günstigen Habitatqualität.</p> <p>Voraussetzung für ein ökologisch funktionales Netz ist die Identifizierung von Freiflächen ähnlicher Nutzungsfunktion mit Lebensräumen und Lebensraumkomplexen, die vergleichbare ökologische Ausstattungen und ähnliche Lebensräume für hieran angepasste Tiere und Pflanzen aufweisen. Für den Biotop- und Artenschutz sind sowohl die natürlichen und naturnahen Biotoptypen, solche, die aufgrund historischer Nutzungsformen entstanden sind, als auch Sekundärlebensräume – insbesondere im Verdichtungsraum- von besonderem Interesse.</p> <p>Zudem liegen in den BSN Ergänzungsflächen mit hohem Entwicklungspotenzial, um genügend große, zusammenhängende Bereiche zu schaffen, die den Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum genügen und Störungen abpuffern (LANUV Fachbeitrag 2018). Damit, dass nicht nur bereits ökologisch wertvolle Flächen in den BSN liegen, sondern auch solche, die entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen, wird der allgemeinen Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nach der der Begriff des Schutzes auch die Pflege, Entwicklung und der Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst, entsprochen.</p> <p>Das festgelegte regionale Biotopverbundsystem (BSN) umfasst ca. 17 % der Planungsregion Ruhr. In den BSN ist den Zielen des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu gewähren.</p> <p>Die Metropole Ruhr stellt einer der größten Ballungsräume Europas dar. Flächen mit einer hohen Biotop- oder Biotopentwicklungsqualität sind auch vom Störungsregime der Fläche beeinflusst. Dies kann bedeuten, dass innerhalb eines dichten Siedlungsgefüges liegende Flächen einer höheren Störanfälligkeit obliegen. Aufgrund der</p>		
--	---	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>dichten Siedlungsstruktur und des polyzentrischen Gefüges der großen Städte sind daher auch kleinere Bereiche für den Schutz der Natur, d.h. unterhalb der in der DVO zum LPIG zugrunde gelegten Darstellungsschwelle von 10 ha von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund in der Region. Aus diesem Grund werden BSN-Flächen ab einer Größe von 5 ha festgelegt.</p> <p>Mit der Festlegung wird angestrebt, Räume für ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Sie sind vor einer Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Landschaftsschutz verhindernde oder beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und –gemeinschaften zuwiderlaufen und damit den BSN beeinträchtigen, stehen dem Ziel, in den BSN dem Naturschutz den Vorrang zu geben, entgegen. Hierzu gehören insbesondere Zerschneidungen der Lebensräume oder auch Versiegelungen, sofern sie das besondere Potential oder die angestrebte Entwicklung beeinträchtigen oder verhindern. Hinweise zum Potential und den Entwicklungszielen geben u.a. die Erläuterungskarte 7 und die Tabelle in Anhang 3 mit den entsprechenden Leitbildern.</p> <p>Bestehende, noch in Betrieb befindliche raumbedeutsame Nutzungen sind von dem Ziel 2.3-1, Satz 3, nicht betroffen. Erweiterungen der bestehenden oder noch in Betrieb befindlichen Nutzungen sind jedoch nicht möglich, sofern es sich um raumbedeutsame Vorhaben handelt, die sich nachteilig auf das Schutzziel oder die angestrebte Entwicklung auswirken.</p> <p>Die überlagernde Festlegung von BSN über BSAB bezieht sich auf die Nachfolgenutzung im Anschluss an die Rohstoffgewinnung.</p> <p>Gegenüber privaten Nutzern des Freiraums, wie etwa der Landwirtschaft, entfalten die raumordnerischen Vorgaben keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung i.S. der Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung (§§ 4 und 5 ROG).</p>		
<b>Ziel 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln</b>	<b>Zu Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln</b>	<b>Zu Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln</b>	<b>Zu Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln</b>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>Die Waldbereiche sind hinsichtlich ihrer Funktion für die nachhaltige Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten und weiterzuentwickeln.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweislich nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können, der Bedarf nachgewiesen wird und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.(Z1)</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.(Z2)</p>	<p>Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG und § 7 Landesforstgesetz erfüllen Regionalpläne die Funktionen eines forstlichen Rahmenplanes und stellen die regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes bzw. zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen dar.</p> <p>Im Regionalplan werden Waldbereiche als Vorrangbereiche gem. § 7 Abs. 3 ROG festgelegt. Nach der Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz ist dies</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,</li> <li>• Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktion oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu entwickeln sind,</li> <li>• Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.</li> </ul> <p>Aufgrund der z.T. geringen Waldanteile und der geringen Größe der Wälder in den Kommunen wurden alle Waldbereiche ab einer Größe von 5 ha im Regionalplan festgelegt. Unbewaldete Flächen unterhalb einer Größe von 5 ha sind, wenn sie innerhalb eines Waldbereiches liegen, als Wald festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht der pauschalisierten Darstellungsweise der Regionalplanung. Für diese überplanten Flächen ergeben sich hieraus aber keine unmittelbaren bodenrechtlichen Folgewirkungen.</p> <p>Waldflächen innerhalb von Siedlungsbereichen, d.h. solche Wälder, die von ASB oder GIB umgeben sind, werden ab einer Größe von 10 ha als Waldbereiche festgelegt.</p> <p>Wald ist ein Wirtschaftsraum und ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Die Waldbereiche sind zu erhalten, um die Waldfunktionen zu sichern und gegenüber Beeinträchtigungen zu schützen. Dieses gilt auch für die kleineren, isoliert liegenden Waldflächen, die unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegen (vgl. Grundsatz 2.7-4).</p>	<p>Die zeichnerisch festgelegten Waldbereiche sind gemäß Ziel 2.7-1 des Regionalplans Ruhr zu erhalten, um die Funktionen der Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschaft- und Naturhaushalt zu sichern. Die Ausnahme der Inanspruchnahme entspricht dem LEP NRW.</p>	<p>(Z1) +(E1) Die mit dem Ziel 2.7-1 einhergehende Würdigung der Waldbereiche, deren Schutz und deren Entwicklung werden von unserer Seite unterstützt. Gleichwohl kann es notwendig sein, Wälder für raumbedeutsame Planungen bzw. Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Daher befürworten wir die Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Waldbereichen. Unklar bleibt in der Formulierung jedoch, wie nachgewiesen werden kann, dass eine Realisierung außerhalb des Waldes nicht möglich ist. Es ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass hierbei wirtschaftliche Belange eher nachrangig eingestuft werden.</p> <p>Wir fordern, für die Ausnahmeregelung und deren verfahrensmäßiger Anwendung einheitliche Kriterien zu definieren.</p> <p>(Z2) + (E2) Die Aussagen im Ziel 2.7-1 „Waldbereiche erhalten und entwickeln“ und deren Erläuterungen stehen derzeit noch unter dem Vorbehalt des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen. Diese sind gemäß der neuen Zielfestlegungen des LEP NRW in Waldbereichen nicht mehr zulässig. Das Ziel 2.7-1 ist daher hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Waldbereichen an die künftigen Regelungen des Landesentwicklungsplanes anzugleichen.</p>



	<p>Der Wald erfüllt neben seiner Nutzfunktion (Holzerzeugung) wichtige Schutzfunktionen, indem er zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beiträgt, und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erholungsvorsorge (Erholungsfunktion). Diese Funktionen leiten sich ab aus seiner besonderen Bedeutung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaft (Holzproduktion, Arbeits- und Erwerbsgrundlage)</li> <li>• Arten- und Biotopschutz (Lebensräume für angepasste Tier- und Pflanzenarten, Artenreichtum an Waldrändern und als Rückzugsräume für besonders empfindliche Arten)</li> <li>• Kulturlandschaftsschutz (prägendes Merkmal historischer Landnutzungsformen, Ablesbarkeit kulturgeschichtlicher Wirtschaftsweisen, indirekte Sicherung von Bodendenkmälern bei behutsamer Bewirtschaftung)</li> <li>• landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung (prägende, attraktive vielfältigkeitserhöhende Landschaftselemente)</li> <li>• Wasserschutz (Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers, Grundwasserneubildung, Wasserrückhaltung, Abflussregulation)</li> <li>• Bodenschutz (Schutz des Waldbodens, Erosionsminderung gegenüber Wind und Wasser, Sicherung schutzwürdiger Böden)</li> <li>• Sichtschutz (Abschirmung visuell störender Nutzungen bzw. baulicher Anlagen)</li> <li>• Immissionsschutz (Filterwirkung von Luftschadstoffen und Stäuben, Lärm- und Schallabsorption)</li> <li>• Klimaschutz (Beitrag zum globalen Aspekt hinsichtlich O<sub>2</sub>-Produktion und CO<sub>2</sub>-Bindung, Ausgleich von Temperaturextremen, Luftfeuchtigkeitserhöhung und Windgeschwindigkeitsreduzierung als lokale Wirkung)</li> </ul> <p>Die Sicherung und Betrachtung sämtlicher Waldfunktionen dient gleichzeitig auch der Unterstützung einer Reihe weiterer eigenständiger Raumordnungsbelange, wie z.B. Bodenschutz, Freiraumschutz, Wasserwirtschaft und Erholung.</p> <p>Im Regionalplan ergeben sich die Schwerpunkte der Funktionen aus der Überlagerung mit den Freiraumfunktionen „Bereiche zum Schutz der</p>		
--	---	--	--

	<p>Natur“, „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“, „Regionale Grünzüge“ und „Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz“, deren Zielsetzung aus den jeweiligen Zielen hervorgeht. In Abhängigkeit der räumlichen und standörtlichen Erfordernisse sind die forstwirtschaftlichen Maßnahmen zugunsten einzelner Funktionen entsprechend gezielt zu stärken.</p> <p>Aufgrund der besonderen Wertigkeit der Waldfunktionen und des erhöhten Beeinträchtigungsriskos gegenüber Eingriffen sind Waldbereiche grundsätzlich vor Inanspruchnahmen zu schützen</p> <p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen wird und wenn diese nicht außerhalb des Waldes realisierbar. D.h., wenn eine zumutbare Alternative besteht, ist eine Inanspruchnahme eines Waldbereichs ausgeschlossen. (E1)</p> <p>Eine zumutbare Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Es kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell- sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative kann auch dann zumutbar sind, wenn sie mit höheren Kosten, z.B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.</p> <p>Ist keine Alternative vorhanden, so ist die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der auf die Waldbereiche zu verringern.</p> <p>Gemäß § 39 LFoG des Landes NRW soll eine Genehmigung einer Waldumwandlung versagt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt,</li> </ul>		
--	---	--	--

- insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder
- für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder
- dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und
- die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Gemäß LEP NRW (2017) sind solche Kommunen waldarm, die einen Waldanteil unter 20 % haben. Von den 53 Kommunen in der Planungsregion sind in diesem Sinne 32 Kommunen waldarm.

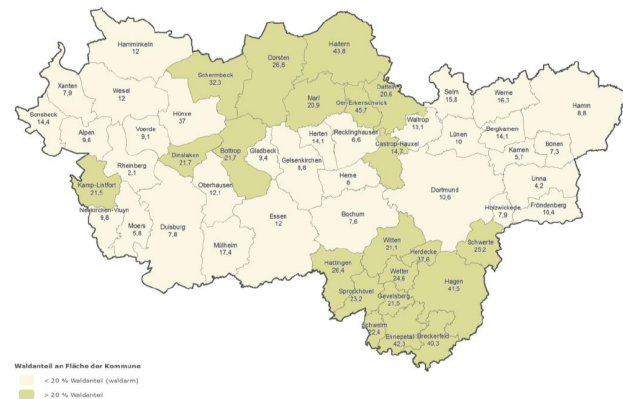


Abbildung 15: Waldflächenanteil der Kommunen (ALKIS 2016; Quelle: IT.NRW 2018)

Insbesondere in den waldarmen Kommunen sind hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen, da in diesen Kommunen häufig Waldbereiche nur kleinflächig und inselartig vorkommen. Daher haben diese Waldbereiche für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, für die Regulationsfunktion im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen einen hohen Stellenwert.

Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p><b>Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. (E2)</b> Inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung von Funktionen vorliegt, ist im Einzelfall zu bestimmen. In waldarmen Kommunen wird, wie oben bereits dargelegt, von einer grundsätzlich hohen Funktionserfüllung kleinerer Waldbereiche ausgegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch zu erwarten, wenn die betroffenen Waldbereiche eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung haben.</p>		
<p><b>Grundsatz 2.8-1 Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen</b></p>	<p><b>Zu G 2.8-1 Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen</b></p>	<p><b>Zu G 2.8-1 Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen</b></p>	<p><b>Zu G 2.8-1 Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen</b></p>
<p>Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Böden sollen schonend und sparsam genutzt werden. Die Versiegelung und Verdichtung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.</p>	<p>Der Boden als wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes bietet eine wesentliche Lebensgrundlage, insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Fauna, als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.</p> <p>Seine nachhaltige Sicherung ist daher Zweck des Bodenschutzes. Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung beeinträchtigt den Boden bzw. macht ihn durch Versiegelungen funktionslos. Sparsamer Umgang mit Boden und Fläche bedeutet, bei vorgesehenen Eingriffen möglichst wenig Boden in Anspruch zu nehmen, also Boden als Naturkörper möglichst weitgehend zu erhalten. Im Falle der unvermeidbaren Inanspruchnahme von Boden ist diese auf von Natur aus weniger leistungsfähige oder bereits überprägte Böden zu lenken. Im Sinne des schonenden Umgangs ist mit Boden und Bodenmaterial so umzugehen, dass die Qualität des Bodens möglichst weitgehend erhalten bleibt. Einer Verdichtung, Verunreinigung bzw. sonstiger Entwertung ist vorzubeugen.</p>	<p>Der Grundsatz 2.8-1 richtet sich hingegen an die Bauleitplanung und auch andere Träger von Planungen und Maßnahmen. Dem Vorsorgeprinzip entsprechend wird der Bodenschutz am besten gewährleistet, wenn Boden erhalten bleibt. D.h., dass durch eine möglichst geringe Inanspruchnahme eine nachhaltige Erhaltung und Funktionsfähigkeit der Böden erhalten bleiben soll. Sind Böden versiegelt oder verdichtet, so sind ihre Funktionen verloren oder sehr stark minimiert.</p> <p>Bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme von Fläche, sollen durch Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen vorgenutzte Flächen gegenüber der Inanspruchnahme bisher unbelasteter Böden der Vorrang eingeräumt werden. Dieser Grundsatz entspricht auch der Strategie des Landesentwicklungsplanes, dass eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung verfolgt werden soll. <b>Neben der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme und Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) sollen Brachflächen revitalisiert werden (LEP NRW, S. 33) (B1)</b>, wie dies gleichermaßen im Grundsatz 6.1-8 des LEP (Wiedernutzung von Brachflächen) zum Ausdruck kommt. Dem wird auch mit dem Grundsatz 2.8-3 gefolgt, indem die Leistungs- und Funktionsfähigkeit geschädigter Böden verbessert und wiederhergestellt werden soll.</p>	<p>(B1) Der Grundsatz 2.8-1 „Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen“ erfährt unsere Zustimmung. Die in der Begründung zum Grundsatz erwähnte Nutzung von Brachflächen ist grundsätzlich ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen. Allerdings greift die Konzentration auf die Reaktivierung von Industrie-, Verkehrs- und Militärbrachen im Sinne des Freiraumschutzes zu kurz. Viele durch den wirtschaftlichen Strukturwandel brachgefallene Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen können bei Einzelfallbetrachtung nicht mehr für Industrie- oder produzierende Gewerbebetriebe rentierlich aufbereitet werden. Theoretisch verfügbare Gewerbe- und Industrieflächen sind daher faktisch häufig am Markt nicht zu reaktivieren.</p> <p>Voraussetzung für die Wirksamkeit des Grundsatzes wäre, die Aufbereitungskosten für grundsätzlich geeignete Brachflächen nicht ausschließlich dem Projektentwickler bzw. Flächeneigentümer zu überlassen, sondern diesen bei der Flächenreaktivierung stärker zu unterstützen.</p> <p>Im Sinne einer größeren Flexibilität beim Umgang mit der Ressource Boden wäre es auch denkbar, unrentierliche Brachflächen ökologisch aufzuwerten und einer Freiraumentwicklung zuzuführen und dafür im Tausch an anderer Stelle neue gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Über</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
			ein derartiges „Brachflächen-Tauschsystem“ würden auch Anreize geschaffen, um geschädigte Böden wiederherzustellen, wie es im Grundsatz 2.8-3 beschrieben ist.
<b>2.9 Oberflächengewässer</b>	<b>2.9 Oberflächengewässer</b>	<b>2.9 Oberflächengewässer</b>	<b>2.9 Oberflächengewässer</b>
<b>Ziel 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln</b>	<b>Zu Z 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln</b>	<b>Zu Z 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln</b>	<b>Zu Z 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln</b>
<p>Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sind als Bestandteile des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Planungen und Maßnahmen im Bereich von fließenden oder stehenden Gewässern müssen mit den wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Dabei ist die besondere Bedeutung der Oberflächengewässer für den Naturhaushalt zu beachten und jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss zu gewährleisten. (Z1)</p>	<p>Zu den Gewässern zählen im Sinne von § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die oberirdischen Gewässer als Oberflächengewässer und das Grundwasser. Die Oberflächengewässer werden aus den stehenden Gewässern und den Fließgewässern gebildet; weiter ist bei oberirdischen Gewässern zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern zu unterscheiden.</p> <p>Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 2 c) in der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG DVO) gehören zu den Oberflächengewässern Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen. Die stehenden Oberflächengewässer ergänzt um Fließgewässer sind mit der Funktion eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.</p> <p>Zeichnerisch sind die Fließgewässer als Vorranggebiete festgelegt, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in drei-jährlichen Abständen untersucht werden. Weiterhin sind auch die Oberflächengewässer ab einer Größe von 5 ha zeichnerisch festgelegt. Dazu gehören natürliche Seen und Seen, die infolge von Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers entstanden sind, sowie Talsperren.</p> <p>Die Kulturlandschaften innerhalb der Planungsregion werden von zahlreichen Bächen und Flüssen, einigen natürlichen Seen und vielen künstlichen Seen, die sich aus der Nutzung der Landschaft durch den Menschen gebildet haben, geprägt. In den Kreisen Wesel und Recklinghausen sind durch die Gewinnung von Kiesen und Sanden und der damit verbundenen Freilegung des</p>	<p>Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben stellen auf Bundes- und Landesebene die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) genannten Grundsätze der Raumordnung dar. Demnach ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.</p> <p>Dem Ziel 2.9-1 liegen die oben genannten Grundsätze aus dem ROG und der Grundsatz 7.4-1 aus dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW) zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer zu Grunde. Das textliche und zeichnerische Ziel soll dazu beitragen, dass die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Die Oberflächengewässer insgesamt haben als Teil der Landschaft und des Naturhaushalts große Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und den Biotopverbund, aber auch eine hohe Attraktivität als Raum für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen des Menschen.</p> <p>Insbesondere die Fließgewässer haben darüber hinaus Bedeutung für die Sicherung und Gewährleistung eines möglichst natürlichen und schadloßen Wasserabflusses sowie für unterschiedliche Gewässernutzungen, beispielsweise die Gewinnung von Uferfiltraten für die Trinkwassergewinnung oder die Entnahme von Brauchwasser oder die Nutzungen als Wasserstraße oder im Rahmen der Energiegewinnung. (B1)</p>	<p>(Z1 + B1) Die Wirtschaftskammern unterstützen die Aussagen zum Erhalt und zur Entwicklung der Oberflächengewässer und Uferbereiche. Die Ziele und Grundsätze zu den Oberflächengewässern spiegeln unseres Erachtens allerdings zu wenig deren wirtschaftliche Bedeutung für die Planungsregion wider. Deshalb regen wir an, die diesbezüglich im Begründungstext enthaltenen Aussagen in die Zielformulierung aufzunehmen und diese wie folgt zu ändern:</p> <p>„Oberflächengewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sind als Bestandteile des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen <u>und in ihrer Funktion als Wasserstraße, Hafenstandort, Entnahmestelle für Brauchwasser und für die Freizeitnutzung</u> zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Planungen und Maßnahmen im Bereich von fließenden oder stehenden Gewässern müssen mit den wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Dabei ist die besondere Bedeutung der Oberflächengewässer für den Naturhaushalt zu beachten und jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss zu gewährleisten.“</p>

	<p>Grundwassers raumbedeutsame Seen entstanden u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Silbersee I, Silbersee II, Silbersee III</li> <li>• Diersforter Waldsee</li> <li>• Xantener Nordsee, Xantener Südsee</li> <li>• Auesee</li> <li>• Haferbruchsee, Lohheidesee</li> </ul> <p>Das Hauptgewässer innerhalb des Planungsraumes ist der Rhein, das namensgebende Gewässer der Planungsregion ist die Ruhr, weitere Fließgewässer sind entsprechend ihrer Fließrichtung u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lippe, Ahse, Seseke, Funne, Stever, Heubach Rapphofsmühlenbach, Gartroper Mühlenbach,</li> <li>• Issel, Wolfstrang</li> <li>• Emscher, Körne</li> <li>• Ennepe, Volme, Lenne,</li> <li>• Moersbach, Borthsche Ley, Fossa Eugeni-ana</li> <li>• Rotbach, Schwarzer Bach</li> </ul> <p>Vier für die Binnenschifffahrt bedeutende Binnenwasserstraßen, als künstlich angelegte Kanäle, durchziehen das Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wesel-Datteln-Kanal,</li> <li>• Rhein-Herne Kanal,</li> <li>• Dortmund-Ems-Kanal,</li> <li>• Datteln-Hamm-Kanal.</li> </ul> <p>Die Trinkwassergewinnung wird im südöstlichen sowie nordöstlichen Teilraum der Planungsregion über fünf Talsperren sichergestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heilenbecktalsperre (Ennepetal)</li> <li>• Ennepetalsperre (Breckerfeld)</li> <li>• Haspertalsperre (Hagen)</li> <li>• Stever Talsperre Haltern (Haltern am See)</li> <li>• Talsperre Hullern (Haltern am See)</li> </ul> <p>Die ehemals für die Brauchwassergewinnung errichtete Glörtalsperre in Breckerfeld hat sich zu einem Freizeit- und Erholungsschwerpunkt entwickelt. Die Stauseen innerhalb der Ruhr, an denen sich ebenfalls Freizeit- und Erholungsnutzungen etabliert haben, dienen der Wasserregulierung der Ruhr. Innerhalb der Ruhr wurden folgende Stauseen angelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baldeneysee,</li> <li>• Kemnader See,</li> <li>• Harkortsee und</li> </ul>	<p>Oberflächengewässer sind für gewässerorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen attraktive Betätigungsräume. Planungen und Maßnahmen für diese Freizeitnutzungen sollen mit den wasserwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Belangen in Einklang gebracht werden. Dazu haben sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und den erforderlichen Mindestwasserständen und –abflüssen in Fließgewässern zu orientieren.</p> <p>Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der im Dezember 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Sie wurde im Jahr 2002 durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in bundesdeutsches Recht umgesetzt, das in allen Bundesländern einheitlich gilt.</p> <p>Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu, Qualitätsziele sowohl an oberirdischen Gewässern, an erheblich veränderten Gewässern und künstlichen Gewässern und beim Grundwasser zu erreichen. Diese Ziele sollen gemäß der Richtlinie bis 2015 erreicht werden. Soweit es nicht möglich ist, diese Ziele bis 2015 zu erreichen, können die Fristen bis 2021, spätestens aber bis 2027 verlängert werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern</p>	
--	---	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hengsteysee.</li> </ul> <p>Dem Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Trinkwasserressource kommt eine herausragende Bedeutung zu. Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle EG Mitgliedstaaten mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu, bei oberirdischen Gewässern einen „guten ökologischen Zustand“ sowie einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen, bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein „gutes ökologisches Potenzial“ und einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen und beim Grundwasser einen „guten mengenmäßigen und chemischen Zustand“ zu erreichen.</p> <p>Um die genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts und des Landeswassergesetzes. Für die in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teile der Flussgebietseinheiten Maas, Rhein, Ems und Weser legt der Bewirtschaftungsplan zusammen mit einem Maßnahmenprogramm die Bewirtschaftungsziele für die berichtspflichtigen Gewässer fest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustands des Grundwassers auf. Die größte Teil der Gewässer innerhalb der Metropole Ruhr zählen zur Flussgebietseinheiten Rhein, nur kleine Gewässer im westlichen und nordöstlichen Randbereich der Planungsregion gehören aufgrund ihrer Fließrichtungen zur Flussgebietseinheit Maas und Ems.</p> <p>Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung so aufeinander abzustimmen, dass die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erreicht werden. Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Ziel eines Verschlechterungsverbotes. Besonderes</p>		
--	--	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p><b>Grundsatz 2.9-3 Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren</b></p>	<p>Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten.</p> <p><b>Zu G 2.9-3 Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren</b></p>	<p><b>Zu G 2.9-3 Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren</b></p>	<p><b>Zu G 2.9-3 Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen vereinbaren</b></p>
<p>Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen an Oberflächengewässern sollen mit den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen in Einklang gebracht werden. (Z1)</p>	<p>Oberflächengewässer sind für gewässerorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen attraktive Betätigungsräume. Diese Freizeitnutzungen sollen mit den wasserwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Belangen in Einklang gebracht werden.(E1) Dabei spielen die klimatischen und ökologischen Funktionen der Gewässer eine besondere Rolle. Dazu haben sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und den erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern zu orientieren.</p>	<p>Mit dem Grundsatz 2.9-3 wird der Grundsatz 7.4-2 aus dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW) dahingehend aufgegriffen, dass Oberflächengewässer auch für Erholungs-, Sport- und Freizeit-zwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.(B1) Die Nutzung der Oberflächengewässer erfolgt aufgrund der Qualitätsziele in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit dem grundsächlichen Verschlechte-rungsverbot an Oberflächengewässern.</p>	<p>(Z1 + E1 + B1) Der Grundsatz und seine Erläuterungen erwecken den Eindruck eines gesetzlichen Vorranges der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange. Grundsätzlich gilt jedoch, dass alle Belange miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Das schließt auch Belange der Wirtschaft ein. Wir regen daher an, bei der Formulierung auf alle Belange abzustellen.</p>
<p><b>2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz</b></p>	<p><b>2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz</b></p>	<p><b>2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz</b></p>	<p><b>2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz</b></p>
<p><b>Ziel 2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern</b>  <b>Zu G 2.10-2 Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und – vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen</b></p>	<p><b>Zu Z 2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern</b></p>
<p>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für eine öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für künftige Wasserversorgungen zu erhalten sind, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann.</p> <p>Innerhalb der im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Trinkwassernutzung zu erhalten sind, sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. (Z1)</p>	<p>Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist gemäß § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Kommunen müssen in NRW die öffentliche Wasserversorgung sicherstellen. Sie können diese Aufgabe auf Dritte übertragen oder sie ihnen überlassen, wenn eine geordnete Durchführung gewährleistet ist. Die Planungsregion ist im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, der Versorgung mit Wasser für gewerblich-industrielle Produktionsprozesse und Dienstleistungen und der Versorgung mit Wasser für Bewässerungszwecke im Gartenbau und der Landwirtschaft nahezu autark. Alle maßgeblich benötigten Wassergewinnungsanlagen befinden sich innerhalb der Planungsregion. Die Versorgung erfolgt durch viele Unternehmen in unterschiedlichen Organisationsformen.</p>	<p>Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben stellen auf Bundes- und Landesebene die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) genannten Grundsätze der Raumordnung dar. Demnach ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.</p> <p>Diese Grundsätze wurden auf Ebene des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW) flächendeckend im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) als Erfordernisse der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 ROG) konkretisiert und umgesetzt. Der LEP NRW dient dazu, das Bundesland Nord-</p>	<p>(Z1) Die Sand- und Kiesindustrie hat im westlichen Teil des Verbandsbezirkes eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung. Die Unternehmen sind darauf angewiesen, dass ihnen langfristig verfügbare Lagerstätten zum Rohstoffabbau zur Verfügung stehen. Häufig liegen potentielle Lagerstätten jedoch in Bereichen schützenswerter Oberflächengewässer oder Grundwasservorkommen. Eine Beeinträchtigung durch die Betriebe ist in diesen Bereichen zu vermeiden. Anstelle eines kategorischen Ausschlusses von Planungen und Maßnahmen plädieren wir jedoch im Sinne einer angemessenen Beurteilung für die Anwendung entsprechender Einzelfallprüfungen. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund notwendig, dass in den Zielen und Grundsätzen die Art oder der Umfang der Beeinträchtigungen nicht definiert sind.</p>



	<p>Grundwasser ist neben Wasser in Talsperren, Uferfiltrat und mit Oberflächenwasser angereichertem Grundwasser die wichtigste Quelle für die Trinkwasserversorgung als unverzichtbares Lebensmittel. Gemäß § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Grundwasser das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Ein oberirdisches Gewässer ist das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser.</p> <p>Nach den Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind Oberflächengewässer und Grundwasser in einem guten Zustand zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwickeln. Entsprechende Maßnahmen betreffen Regelungen zwischen der Wasserwirtschaft und einzelnen Flächennutzungen, wie Strukturverbesserungen an Gewässern, Begrenzung von Wasserentnahmen oder Minimierung von Schadstoffeinträgen.</p> <p>Über die Festlegungen sollen zusammen mit der Wasserwirtschaft die Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsgebieten oder geplanten Trinkwassergewinnungsgebieten von gefährdenden Nutzungen freigehalten werden.</p> <p><u>Bereiche zum Grundwasser und Gewässerschutz (Ziel 2.10-1)</u></p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) im Freiraum und im Siedlungsraum Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, werden ausgeschlossen.</p> <p>Entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPIG) gehören zu den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I–III A. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grund-</p>	<p>rhein-Westfalen mittels eines zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplans zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Infolge der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung in Form von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, ist der LEP NRW als planerische Grundlage heranzuziehen, aus dem der Regionalplan Ruhr für die Metropole Ruhr als Teilraum des Bundeslandes NRW zu entwickeln ist.</p> <p>Das Ziel 2.10-1 konkretisiert das landesplanerische Ziel zur Sicherung von Trinkwasservorkommen gemäß Ziel 7.4-3 Landesentwicklungsplan (LEP) NRW: „Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Diese Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer sind in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern“.</p> <p>Der LEP legt zeichnerisch maßstabsbedingt Gebiete für den Schutz des Wassers größer als 150 ha fest, die sich an den Schutzzonen I-III B festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete und an den Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren orientieren. Innerhalb dieser Gebiete für den Schutz des Wassers hat die Regionalplanung Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I-III A festzulegen. Innerhalb der Regionalplanung sind gemäß Landesentwicklungsplans auch kleinere regionalplanerisch darstellbare Bereiche für den Schutz des Grundwassers und Gewässerschutzes zu sichern.</p> <p>Im Regionalplan Ruhr werden mit den zeichnerischen Festlegungen aufgrund der Übernahme der relevanten wasserwirtschaftlichen Daten aus dem elektronischen wasserwirtschaftlichen Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS Stand April 2017) alle festgesetzten Wasserschutzgebiete, alle bekannten geplanten Wasserschutzgebiete (Wassergewinn-</p>	<p>Wir regen daher folgende Ergänzung des Ziels an:</p> <p>„Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für eine öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für künftige Wasserversorgungen zu erhalten sind, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Innerhalb der im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Trinkwassernutzung zu erhalten sind, sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.“</p> <p><u>Ausnahmen sind möglich, sofern über eine Einzelfallprüfung die Vereinbarkeit der Planungen und Maßnahmen mit den Belangen des Grundwasser- und Gewässerschutzes nachgewiesen wird.“</u></p>
--	---	---	--

	<p>wasservorkommen und Einzugsgebiete von Tal-sperren im Sinne der Wasserschutzzonen I-III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.</p> <p>Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz können entweder aus Wasserschutzzonen, oder Wassergewinnungsgebieten oder Wasserreservegebieten gemäß Planverordnung zur DVO LPIG bestehen (vgl. Erläuterungskarte 14 „Grundwasser- und Gewässerschutz“.</p> <p><u>Weitere Einzugsbereiche (Grundsatz 2.10-2)</u> Die über die Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) hinausgehenden Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ III C umfassen ebenso Wasserschutzzonen, Wassergewinnungsgebiete sowie Wasserreservegebiete gemäß Fachrecht.</p> <p>Die über die Einzugsgebiete der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ III C werden in der Erläuterungskarte 14 „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Sie sollen den wasserwirtschaftlichen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>In den über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsbereichen der öffentlichen Trinkwassergewinnung sollen beispielsweise keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien oder Abgrabungen zugelassen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist den wasserrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen, insbesondere sind die Wasserschutzzonenverordnungen zu beachten.</p> <p>Folgende Definitionen aus dem Fachrecht sind für den Umgang mit den Festlegungen relevant.</p> <p><u>Wasserschutzzonen</u> Zum Schutz der bestehenden oder zukünftigen öffentlichen Wasserversorgung können Wasserschutzzonen festgesetzt werden. In Wasserschutzzonen werden Handlungen, die sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können,</p>	<p>nungsgebiete) und alle ermittelten Wasserreservegebiete im Sinne der Wasserschutzzone I-III A als Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) festgelegt. Unterhalb einer Größenordnung von 10 ha kommen in der Metropole Ruhr weder Wasserschutzzonen, noch Wassergewinnungsgebiete noch Wasserreservegebiete vor. Damit entsprechen die Festlegungen im Regionalplan sowohl dem LEP als auch der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW, Planzeichen 2 dd Freiraumfunktionen Grundwasser und Gewässerschutz.</p> <p>Aufgrund anhaltender Qualitätsbelastung des Grundwassers im westlichen Teilraum der Planungsregion, insbesondere durch hohe Nitratgehalte über 50 mg /l, kommt der vorsorgenden Sicherung von geeigneten Grundwasservorkommen für eine zukünftige Trinkwasserförderung auf Ebene des Regionalplanes eine besondere Bedeutung zu. Innerhalb gut filtrierender Kies- und Kiessandschichten der Rheinniederterrassen wurden mithilfe von hydrogeologischen Gutachten Grundwasservorkommen mit Einzugsgebieten für zukünftige Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen II bis III A und IIIB ermittelt.</p> <p>Nur auf der Ebene der Regionalplanung als überörtliche Planung können geeignete Grundwasservorkommen, die als Wasserreservegebiete für eine künftige Trinkwasserförderung ermittelt wurden, von entgegenstehenden oder gefährdenden Nutzungen freigehalten werden.</p> <p>Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen zum Grundwasser und Gewässerschutz richten sich an die relevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren. So sind Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p>	
--	--	---	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt. Außerdem können Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Wasserschutzgebieten zur Duldung von Maßnahmen, die der Sicherung der Gewässer dienen, verpflichtet werden. Rechtliche Grundlage für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und § 35 des nordrhein-westfälischen Landeswassergesetzes (LWG). Wasserschutzgebiete werden in Zonen eingeteilt, da das Schutzerfordernis im Nahbereich der Wasserfassungsanlagen höher ist als im weiteren Einzugsgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zone I Die Zone I dient dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen (Brunnen und Filterbecken) und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglicher Verunreinigung und Beeinträchtigung.</li> <li>• Zone II Die Zone II ist die engere Schutzzone und dient dem Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen und vor Schadstoffen, die bei geringer Fließdauer und Fließstrecke die Wassergewinnungsanlagen bei 50 Tage Fließzeit im Grundwasser von der Grenze der Zone II zu den Brunnen gefährden.</li> <li>• Zone III Die Zone III ist die weitere Schutzzone, die einen Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere von nicht oder nur schwer abbaubaren oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleistet. Die Zone III umfasst in der Regel das gesamte unterirdische Einzugsgebiet und kann in Zone III A, III B und III C unterteilt werden. Im Wasserschutzgebiet „Holsterhausen / Üfter Mark“ ist als einziges Wasserschutzgebiet innerhalb der Metropole Ruhr den besonders günstigen hydrogeologischen Verhältnissen durch die Ausprägung der Bottroper Mergel zwischen Schermbeck und Dorsten im Bereich der Lippeauen durch die Ausweisung der Schutzzone IIIC Rechnung getragen worden.</li> </ul>		

Tabelle 2: Liste der vollständig/teilweise innerhalb der Planungsregion liegenden Wasserschutzgebiete

Name Wasserschutzgebiete (WSG)	Lage innerhalb der Planungsregion und grenzübergreifend (teilweise)
WSG Marienbaum	teilweise Kreis Wesel
WSG Xanten-Ward	Kreis Wesel
WSG Mussum	teilweise Kreis Wesel
WSG Wittenhorst	teilweise Kreis Wesel
WSG Blumenkamp	Kreis Wesel
WSG Gindericher Feld	Kreis Wesel
WSG Haus Aap	Kreis Wesel
WSG Vinkel-Schwarzenstein	Kreis Wesel
WSG Bucholtwelmen	Kreis Wesel
WSG Löhnen	Kreis Wesel
WSG Binsheimer Feld	Kreis Wesel
WSG Vinn	Kreis Wesel
WSG Rumeln	Kreis Wesel
WSG Niep-Süsselheide	Kreis Wesel
WSG Bockum	teilweise Duisburg
WSG Holsterhausen / Üfter Mark	teilweise Kreise Wesel und Recklinghauser Bottrop, Gelsenkirchen
WSG Haltern West	Kreis Recklinghausen
WSG Dülmen	teilweise Kreis Recklinghausen
WSG Haltern Stausee	teilweise Kreis Recklinghausen
WSG Haard	Kreis Recklinghausen
WSG Mülheim-Styrum	Mülheim an der Ruhr
WSG Dohne	Mülheim an der Ruhr
WSG Essen-Kettwig vor der Brücke	Essen
WSG Essen-Überruhr	Essen
WSG Verbundwasserwerk Witten	teilweise Witten und Wetter
WSG Volmarstein	teilweise Wetter und Hagen
WSG Hagen-Hengstey	Hagen
WSG Haspertalsperre	teilweise Hagen, Breckerfeld und Ennepetal
WSG Ennepetalsperre	teilweise Ennepetal und Breckerfeld
WSG Dortmunder Energie, Wasser (DEW)	teilweise Hagen, Schwerte, Dortmund, Unn und Fröndenberg
WSG Halingen	Holzwickede
WSG Warmen	teilweise Fröndenberg
WSG Warmen	teilweise Fröndenberg

Wassergewinnungsgebiete

Wassergewinnungsgebiete sind geplante Trinkwasserschutzgebiete, in denen die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I-III B ermittelt wurden. Gemäß § 2 WHG können in als Wasserschutzgebieten vorgesehenen Gebieten bereits vorläufige Anordnungen durch die zuständigen Wasserbehörden getroffen werden können, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Tabelle 3: Liste der Wassergewinnungsgebiete innerhalb der Planungsregion

Name Wassergewinnungsgebiete (WG)	Lage innerhalb der Planungsregion
WG Obermörnter	teilweise Kreis Wesel
WG Mündelheim	Duisburg
WG Burgaltendorf/Horst	Essen
WG Heilenbecktalsperre	Ennepetal

Wasserreservegebiete

	<p>Wasserreservegebiete werden für eine zukünftige Nutzung als Trinkwassergewinnungsgebiete langfristig vorgehalten. Sie befinden sich innerhalb gut filtrierender Kies- und Kiessandschichten der Rheinniederterrassen im westlichen Teil der Planungsregion und sind bisher ungenutzte Wasservorkommen, die aufgrund erstellter Wasserbilanzen ermittelt wurden.</p> <p>Grundwasservorkommen, die als Wasserreservegebiete für eine künftige Trinkwasserförderung ermittelt wurden, sind von entgegenstehenden oder gefährdenden Nutzungen freizuhalten, hierzu zählen insbesondere großflächige Versiegelungen und der potentielle Eintrag von gewässerbeeinträchtigende Stoffen.</p> <p>Die Kategorien mit den entsprechenden Bezeichnungen Wasserschutzgebiet (WSG), Wassergewinnung (WG) und Wasserreservegebiet (R) sind in der Erläuterungskarte 14 „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt, wobei die Wasserreservegebiete aus Platzgründen in der Erläuterungskarte nicht namentlich erwähnt werden.</p> <p><small>Tabelle 4: Liste der Wasserreservegebiete innerhalb der Planungsregion</small></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Name Wasserreservegebiete (R)</th> <th>Lage innerhalb der Planungsregion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reservegebiet Hamminkeln</td> <td>Kreis Wesel</td> </tr> <tr> <td>Reservegebiet Obermörnter</td> <td>Kreis Wesel</td> </tr> <tr> <td>Reservegebiet Xanten / Wardt / Mörnter</td> <td>Kreis Wesel</td> </tr> <tr> <td>Reservegebiet Bönninghardt</td> <td>Kreis Wesel</td> </tr> </tbody> </table>	Name Wasserreservegebiete (R)	Lage innerhalb der Planungsregion	Reservegebiet Hamminkeln	Kreis Wesel	Reservegebiet Obermörnter	Kreis Wesel	Reservegebiet Xanten / Wardt / Mörnter	Kreis Wesel	Reservegebiet Bönninghardt	Kreis Wesel		
Name Wasserreservegebiete (R)	Lage innerhalb der Planungsregion												
Reservegebiet Hamminkeln	Kreis Wesel												
Reservegebiet Obermörnter	Kreis Wesel												
Reservegebiet Xanten / Wardt / Mörnter	Kreis Wesel												
Reservegebiet Bönninghardt	Kreis Wesel												

<b>Grundsatz 2.10-2 Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und – vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen</b>	<b>Zu G 2.10-2 Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und – vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen</b>	<b>Zu G 2.10-2 Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und – vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen</b>	<b>Zu G 2.10-2 Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und – vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen</b>
In den Einzugsbereichen für die Trinkwassergewinnung oder für eine zukünftige Trinkwassergewinnung, die über die festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt sind, <b>sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwassergewinnung beitragen, ausgeschlossen werden. (G1)</b>	<p><u>Weitere Einzugsbereiche (Grundsatz 2.10-2)</u> Die über die Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) hinausgehenden Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ III C umfassen ebenso Wasserschutzgebiete, Wassergewinnungsgebiete sowie Wasserreservegebiete gemäß Fachrecht.</p> <p>Die über die Einzugsgebiete der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ III C werden in der Erläuterungskarte 14 „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Sie sollen den wasserwirtschaftlichen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>	<p>Der Grundsatz konkretisiert die im Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG: „der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen“.</p> <p>Die über die Einzugsgebiete der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) hinausgehenden Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutzzone IIIB werden in der „Erläute-</p>	<p>(G1) Analog zu Ziel 2.10-1 regen wir eine Änderung beim Grundsatz 2.10-2 an, der Ausnahmen nach entsprechenden Einzelfallprüfungen zulässt:</p> <p>„In den Einzugsgebieten für die Trinkwassergewinnung oder für eine zukünftige Trinkwassergewinnung, die über die festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehen und in der Erläuterungskarte „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt sind, sollen alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwassergewinnung beitragen, ausgeschlossen werden. <u>Ausnahmen sind möglich, sofern über eine Einzelfallprüfung die Vereinbarkeit der Planungen und Maßnahmen mit den</u></p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>In den über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsbereichen der öffentlichen Trinkwassergewinnung sollen beispielsweise keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien oder Abgrabungen zugelassen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist den wasserrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen, insbesondere sind die Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten.</p>	<p>rungskarte 14: Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt. Aufgrund der Planzeichendefinition der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW können mit dem Planzeichen 2 dd) „Grundwasser und Gewässerschutz“ nur die Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutz-zonen I-III A festgelegt werden. Im Sinne eines umfassenden integrierten Grundwasser- und Gewässerschutzes soll auch den Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutz-zonen IIIB/IIIC ein besonderes Gewicht in nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsentscheidungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen beigemessen werden. Zeichnerisch dargestellt sind die Einzugsbereiche im Sinne der Wasserschutz-zonen IIIB / IIIC in der Erläuterungskarte „Grundwasser und Gewässerschutz“ zusammen mit den Einzugsbereichen im Sinne der Wasserschutz-zonen I-III A.</p>	<p><u>Belangen des Grundwasser- und Gewässerschutzes nachgewiesen wird.“</u></p>
<p><b>Ziel 2.10-3 Trinkwasserversorgungsbereiche und Vorsorgebereiche vor Abgrabungen sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 2.10-3 Trinkwasserversorgungsbereiche und Vorsorgebereiche vor Abgrabungen sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 2.10-3 Trinkwasserversorgungsbereiche und Vorsorgebereiche vor Abgrabungen sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 2.10-3 Trinkwasserversorgungsbereiche und Vorsorgebereiche vor Abgrabungen sichern</b></p>
<p>Innerhalb der Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) und darüber hinaus in den erweiterten Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutz-zonen III B/ IIIC sind Abgrabungen ausgeschlossen. (Z1)</p>	<p>Ziel der Raumordnung ist es, die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und die darüber hinausgehenden Einzugsgebiete für eine gegenwärtige und zukünftige Trinkwassergewinnung zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die mit einer sicheren Trinkwassergewinnung nicht vereinbar sind, sind auszuschließen.</p> <p>Eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung kann insbesondere dann eintreten, wenn die Grundwasserleiter schützenden Deckschichten im Zuge einer Nassabgrabung beseitigt werden und das Grundwasser freigelegt wird. In den gut filtrierenden Kies- und Kiessandschichten der Rheinniederterrassen wurden von der Wasserwirtschaft bisher ungenutzte Wasservorkommen ermittelt, die aufgrund erstellter Wasserbilanzen ermittelt wurden und sich für eine Trinkwassergewinnung eignen. Aufgrund anhaltender Qualitätsbelastung des Grundwassers kommt der vorsorgenden Sicherung von geeigneten Grundwasservorkommen für eine zukünftige Trinkwasserförderung auf Ebene des Regionalplanes eine besondere Bedeutung zu. Mithilfe von hydrogeologischen Gutachten wurden die zukünftigen Einzugsgebiete für zukünftige Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutz-zonen II bis III B ermittelt. Um eine Gefährdung der</p>	<p>Das Ziel konkretisiert die im Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG: „der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen“.</p> <p>Der regelmäßige regionalplanerische Ausschluss von Wasserreservegebieten für Abgrabungen stellt keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an der langfristigen Rohstoffsicherung und an einem geordneten Abbau von Rohstoffen dar. Angesichts des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeansatzes mit alternativen Abgrabungsbereichen außerhalb von Wasserreservegebieten ist der Ausschluss sachgerecht. Auch die privaten Interessen von betroffenen Unternehmen der Sand- und Kiesindustrie werden nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt angesichts der bestehenden Alternativen außerhalb von Wasserreservegebieten.</p>	<p>(Z1) Analog zu Ziel 2.10-1 und Grundsatz 2.10-2 regen wir Ausnahmen nach entsprechenden Einzelfallprüfungen an:</p> <p>„Innerhalb der Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) und darüber hinaus in den erweiterten Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutz-zonen III B/ IIIC sind Abgrabungen ausgeschlossen.  <u>Ausnahmen sind möglich, sofern über eine Einzelfallprüfung die Vereinbarkeit der Abgrabung mit den Belangen des Grundwasser- und Gewässerschutzes nachgewiesen wird.“</u></p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	Trinkwassergewinnung zukünftig auszuschließen, sind in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und in den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten im Sinne der Wasserschutzzonen III B/ III C keine Abgrabungen möglich (vgl. Ziel 5.5-3).		
<b>2.12 Freizeit und Erholung</b>	<b>2.12 Freizeit und Erholung</b>	<b>2.12 Freizeit und Erholung</b>	<b>2.12 Freizeit und Erholung</b>
<b>Grundsatz 2.12-1 Erholungs- und Erlebnisräume entwickeln</b>	<b>Zu G 2.12-1 Erholungs- und Erlebnisräume entwickeln</b>	<b>Zu G 2.12-1 Erholungs- und Erlebnisräume entwickeln</b>	<b>Zu G 2.12-1 Erholungs- und Erlebnisräume entwickeln</b>
<p>Die landschaftlichen Potenziale des Plangebietes sollen für die touristische Nutzung und die Naherholung gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die für die Freizeit- und Erholungsnutzung und die der Tourismusentwicklung dienenden Einrichtungen und Freiräume vorgehalten und nachhaltig genutzt werden. (G1)</p> <p>Die Erholungs- und Erlebnisräume sollen durch die Verbesserung ihrer Zugänglichkeit, der Vernetzung von Freiräumen und durch die Gestaltung und ökologische Verbesserung gesichert und qualitativ entwickelt werden.</p> <p>Die Erstellung regionaler Erholungs- und Freizeitkonzepte und daraus resultierende Planungen und Maßnahmen sollen in enger interkommunaler bzw. regionaler Kooperation erfolgen, um die Nutzung der Angebote zu optimieren und die regionale Zusammenarbeit zu erhöhen.</p> <p>Hinweis: Bezug zum Änderungsentwurf des LEP: Ziel 6.6-2 und Ziel 2.3</p>	<p>Die Metropole Ruhr umfasst vielfältige, charakteristische Landschaftsräume mit ihren Wäldern, Seen und Gewässern. Dabei bestehen durchaus konkurrierende Nutzungsansprüche, wie z.B. Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz und freizeittouristische Interessen.</p> <p>Voraussetzung für die Erholungseignung einer Landschaft ist der Erlebniswert. Hierbei spielen wahrnehmungspsychologische Aspekte eine Rolle. Der Erlebnis- und Erholungswert hat somit auch immer einen subjektiven Charakter. Es gibt gleichwohl Kriterien für die Erholungseignung einer Landschaft, wie beispielsweise ihre Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Diese Merkmale sind in die Landschaftsbildbewertung des LANUV (Datenquelle 2017c) eingegangen.</p> <p>Eine wesentliche Voraussetzung für die Eignung eines Landschaftsraumes für die Erholung ist, dass es sich um einen „ruhigen“ Raum handelt. Anhand einer analytischen Bewertung hat das LANUV eine Karte der „lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume“ erstellt.</p> <p>Die beiden Kriterien „Landschaftsbild“ und „Lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ werden in der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“ dargestellt, um die Standorte für eine grundsätzliche Erholungseignung zu verdeutlichen.</p> <p>Auffällig ist dabei, dass es sich um überwiegend um ökologisch wertvolle Bereiche handelt (vgl. Erläuterungskarte 6 „Bereiche zum Schutz der Natur“).</p> <p>Freizeit- und Erholungsaktivitäten und deren Anforderungen an die Erholungsräume und –einrichtungen unterliegen einem Wechsel der Ansprüche an deren Ausstattung. Dabei ist eine nachhaltige Nutzung der Erholungspotenziale anzustreben.</p>	<p>Zu den vielfältigen Funktionen des ländlichen Raumes gehören gemäß § 2 Abs. 2 Nr.4 ROG u.a. die Umwelt- und Erholungsfunktion. In engem Zusammenhang hiermit steht der Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 ROG, ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Für eine nachhaltiger Raumentwicklung gem. § 1 Abs. 2 ROG sind die sozialen, wirtschaftlichen Ansprüche an einen Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen.</p> <p>Im Sinne dieser Leitvorstellungen zielt der Grundsatz 2.12-1 auf eine verträgliche und nachhaltige Entwicklung ökologisch sensibler und erholungswirksamer Räume ab. (B1)</p> <p>Mit dem Grundsatz 2.12-1 wird intendiert, durch kooperative Zusammenarbeit bei der Entwicklung von touristischen Konzepten dazu beizutragen, dass Akteure verschiedener Nutzungsinteressen in den Planungsprozess eingebunden werden, um insgesamt eine Erhöhung der Akzeptanz zu erreichen. Dabei spielen u.a. mehrere Faktoren zukünftig eine Rolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensible, ökologisch wertvolle Flächen sind auch gleichzeitig für Erholungssuchende</li> <li>• attraktive Standorte (ruhige Landschaften, Landschaftsbild besonderer Bedeutung),</li> <li>• Der demographische Wandel zeichnet sich durch eine alternde Gesellschaft aus. Mit dem höheren Anteil älterer Menschen ändern sich auch die Ansprüche an Freizeiteinrichtungen.</li> <li>• Die Nutzung der Flächen sind Veränderungen aufgrund des Klimawandels unterworfen.</li> <li>• Die Bündelung von Interessen in einem regional ausgerichteten und abgestimmten</li> <li>• Tourismuskonzept soll helfen, zu einer nachhaltigen Sicherung der Landschaft für die</li> <li>• Erholung und auch für den Biotopschutz beizutragen.</li> </ul>	<p>(G1) Zur Entwicklung von Erholungs- und Erlebnisräumen gehört die Inanspruchnahme des Freiraums und der Tourismusentwicklung dienenden Einrichtungen. Dies können sowohl bestehende als auch neue Einrichtungen sein. Die Formulierung suggeriert jedoch, dass nur vorhandene Einrichtungen genutzt werden sollen. Ferner werden die vielfältigen Aspekte von Freizeit- und Erholungsnutzung nicht genannt.</p> <p>Wir regen an, im Grundsatz klarzustellen, dass auch neue Einrichtungen und damit verbundene Freirauminanspruchnahmen als Instrumente der Tourismusentwicklung genutzt werden sollen.</p> <p>(B1) Die Entwicklung von Erholungs- und Erlebnisräumen hat gemäß der Begründung verträglich und nachhaltig zu erfolgen. Inanspruchnahmen des Freiraumes sind unter dieser Voraussetzung grundsätzlich eingeschränkt. Dies steht unseres Erachtens jedoch im Widerspruch zu den Ausführungen des Grundsatzes 2.12-7, der Freizeit- und Erholungsanlagen auch im Freiraum unter bestimmten Bedingungen zulässt.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Gleichzeitig ist es wichtig, dass bei der Sicherung, Entwicklung und Koordinierung von Erholungsqualitäten ökologisch besonders wertvolle Flächen geschont werden, Freiräume vernetzt werden und die verkehrliche Erschließung und Anbindung umweltfreundlich gestaltet wird.</p> <p>Um eine Besucherlenkung mit hoher Akzeptanzbildung und gleichzeitig einer Bewusstseinsbildung für ökologische Aspekte zu erzielen, sind regionale Kooperationen sinnvoll und anzustreben. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, einem voraussichtlich geänderten Freizeitverhalten, und veränderten Nutzungen aufgrund des Klimawandels in sensiblen Landschaften sollen in einem regional ausgerichteten und abgestimmten Tourismuskonzept zur Koordination verschiedener Interessen führen, um sie miteinander in Einklang zu bringen. Dies soll dazu beitragen, den Freizeit- und Erholungswert langfristig zu erhalten und eine attraktive Erholungslandschaft nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln.</p>		
<b>Grundsatz 2.12-2 Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten</b>	<b>Zu G 2.12-2 Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten</b>	<b>Zu G 2.12-2 Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten</b>	<b>Zu G 2.12-2 Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten</b>
<p>Bei der Standortwahl von Einrichtungen für Tourismus und Freizeit soll die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet werden.</p>	<p>Neben der Erholungsattraktivität ist eine gute Erreichbarkeit eine Grundvoraussetzung für die Nachfrage von Erholungseinrichtungen.</p> <p>Zur nachhaltigen Sicherung des Freiraums als Erholungsraum soll bei der Standortwahl von Einrichtungen für Tourismus und Freizeit die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln berücksichtigt werden, um einer Belastung der Landschaft durch einen freizeitinduzierten Erholungsverkehr vorzubeugen. Bei der Standortwahl ist dabei auf Haltepunkte o.ä. zu achten.</p>	<p>Neben der Erholungsattraktivität ist eine gute Erreichbarkeit eine Grundvoraussetzung für die Nachfrage von Erholungseinrichtungen. Der Grundsatz 2.12-2 soll mit der Berücksichtigung der Anbindung von Erholungseinrichtungen an den ÖPNV grundsätzlich dazu beitragen, den Freiraum von motorisierten Individualverkehr zu entlasten und gleichwertige Möglichkeiten der Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen bieten.</p>	<p>(G1) Die Erreichbarkeit infrastruktureller Einrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist grundsätzlich anzustreben. Dies gilt auch für Tourismus- und Freizeiteinrichtungen. Allerdings greift der Grundsatz über die Regelungskompetenz der Regionalplanung hinaus und sollte relativiert werden.</p>
<b>Grundsatz 2.12-5 Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten</b>	<b>Zu G 2.12-5 Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten</b>	<b>Zu G 2.12-5 Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten</b>	<b>Zu G 2.12-5 Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten</b>
<p>Die Erholungsnutzung auf ehemaligen, für Erholungszwecke geeigneten Halden des Steinkohlenbergbaus und auf geeigneten Deponien soll erhalten</p>	<p>In der Metropole Ruhr gibt es weit über 100 ehemalige Halden und Deponien, die zumeist als</p>	<p>Im Sinne einer vorausschauenden und nachhaltigen Entwicklung der Region ist zur touristischen</p>	



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>und entwickelt werden, sofern die Erholungsnutzung mit den Belangen der erneuerbaren Energieerzeugung vereinbar ist.</p>	<p>Hinterlassenschaften des Steinkohlebergbaus oder der Stahlindustrie entstanden sind. Mit einer Gesamtfläche von 2.500 ha nehmen sie ca. 0,5 % der Fläche des Verbandsgebietes ein.</p> <p>Halden wirken gerade in der flachen Emschermulde als exponierte topografische Elemente und prägen damit das Erscheinungsbild der mittleren und der nördlichen Ruhrgebiets. Zahlreiche Halden sind als Aussichtspunkte („Panoramen“) Bestandteil der Route der Industriekultur (vgl. Grundsatz 2.12-4). Die höchsten drei Halden im Verbandsgebiet erreichen 150 bis 200 m ü. NN, die größten drei Halden eine Ausdehnung von je über 100 ha.</p> <p>Seit Mitte der 1980er Jahre hat der RVR und seine Vorgängerinstitution, der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR), aus der Bergaufsicht entlassenen Halden erworben, um sie als zusätzliche Erlebnisräume der Bevölkerung zugänglich zu machen und als weitere Erholungsangebote bereitzustellen.</p> <p>Während der Internationalen Bauausstellung IBA Emscher Park 1989 bis 1999, wurden die ersten Halden mit Kunstwerken zu Identität stiftenden und Orientierung gebenden Landmarken ausgebaut.</p> <p>Heute sind die Halden der Metropole Ruhr in sehr unterschiedlicher Form und Intensität Orte für Natur, Kunst, Kultur, Events, Sport, Freizeit und Erholung und gewinnen auch bei Touristen zunehmend an Interesse, insbesondere auf Grund der sich bietenden Aussichten auf die Region. Regionalbedeutsame Halden sind in der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“ dargestellt.</p> <p><b>Die Freizeit- und Erholungsnutzungen auf Halden lassen sich unterscheiden in</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ruhige, naturnahe Nutzungen wie z.B. Naturbeobachten (Orte der „Route der Industrienatur“), Spazierengehen oder Wandern („Halden-Hügel-Hopping“), Pilgern, Drachen und Modell-Segelflugzeuge steigen lassen, Aussicht genießen,</li> <li>• aktive, vielfach sportlichen Nutzungen wie z.B. Jogging, Nordic-Walking, Mountainbiking, Gleitschirmfliegen sowie kulturelle Nutzungen, z.B. Landmarken /Kunstobjekte und Events besuchen (Extra-Schicht,</li> </ul>	<p>Regionalentwicklung eine gezielte und konzentrierte Sicherung und Entwicklung von bestimmten Bereichen und Gebieten sinnvoll.</p> <p>In Anlehnung an den Entwurf des Freizeit- und Tourismuskonzepts des RVR (RVR 2017a) sind folgende Erholungseinrichtungen für die Planungsregion von besonderer Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässer (Grundsatz 2.12-3), die bereits regionalbedeutsame Erholungsnutzungen aufweisen bzw. als solche, die sich bereits in der Planung befinden.</li> <li>• Die Halden, als charakteristische Strukturen des Bergbaus, weisen ein hohes touristisches Potential (Grundsatz 2.12-4) auf. Z.T. sind sie zu individuellen Landmarken entwickelt worden, die weithin als Orientierungspunkte wahrgenommen werden.</li> <li>• Die Route der Industriekultur ist mit zahlreichen Aussichtspunkten und Highlights eine wichtige touristische Einrichtung der Metropole Ruhr (Grundsatz 2.12-5).</li> </ul> <p>Die räumliche Verortung der Erholungseinrichtungen in der Erläuterungskarte „Erholung und Freizeit“ ergänzt die Grundsätze 2.12-3 bis 2.12-5.</p>	<p>(E1) Aus unserer Sicht ist die Nutzung von Halden für Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten geeignet. Wir regen an, auf die sehr ausführliche Benennung von möglichen Erholungsnutzungen für ehemalige Halden zu verzichten, um keine Nutzungsoptionen auszuschließen.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Drachenfest, Theater-/Musikveranstaltungen u.a.m.). (E1)</p> <p>Die bestehenden Nutzungen für Tourismus und Kultur auf Halden und ehemaligen Deponien sollen erhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>Sollen Halden und Deponien, die bisher nicht für Tourismus und Kultur genutzt wurden, hierfür entwickelt werden, so ist in Anlehnung an Ziel 10.2-1 des LEP NRW die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbaren Energien zu prüfen. (E2) Ist eine Vereinbarkeit nicht gegeben, ist der Regionalplanungsbehörde ein beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept zu den vorgesehenen Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur im Rahmen der landesplanerischen Anpassung vorzulegen.</p>		<p>(E2) Die Nutzung von Halden und Deponien für Tourismus und Kultur unterliegt nicht nur der Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbare Energien. Vielmehr halten wir es für notwendig, die Formulierung weiter zu fassen, da auch andere zu berücksichtigende Belange in Frage kommen können.</p>
<p><b>Grundsatz 2.12-6 Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen</b></p>	<p><b>Zu G 2.12-6 Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen</b></p>	<p><b>Zu G 2.12-6 Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen</b></p>	<p><b>Zu G 2.12-6 Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen</b></p>
<p>Die ortsnahen Erholungseinrichtungen sollen fußläufig und auf Radwegen oder mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln erreichbar sein. (G1)</p>	<p>Den ortsnahen Erholungsgebieten in direkter Zuordnung zu den Siedlungsbereichen kommt eine besondere Bedeutung zu. Als siedlungsnahes Freizeitangebot können sie die Qualität und die Attraktivität von Wohnquartieren oder Stadtteilen nachhaltig prägen. Sie sollen möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder über ein attraktives Rad- und Fußwegenetz an die Städte und Zentralen Orte angebunden werden. Damit soll die nachhaltige Erreichbarkeit der Flächen aus den Siedlungen heraus und der funktionale Verbund der innerörtlichen mit den überörtlichen Naherholungsfunktionen gesichert werden. Außerdem kommen ortsnaher Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten mit einer geeigneten ÖPNV-Anbindung den weniger mobilen Bevölkerungsgruppen zugute.</p> <p>Neben stärker naturorientierten Bereichen sollen auch die sport- und freizeitbezogenen Infrastruktureinrichtungen in diesen siedlungsnahen Erholungsgebieten vorgesehen werden.</p>	<p>Mit dem Grundsatz 2.12-6 sollen ortsnahen Erholungsgebiete bzw. die Freiräume in direkter Zuordnung zu den Siedlungsbereichen über ein attraktives Rad- und Fußwegenetz an die Städte und Zentralen Orte oder an den ÖPNV angebunden werden.</p> <p>Ein attraktives Naherholungsangebot, dass mit kurzen und attraktiven Erschließungen wie Fuß- und Radwegen gut zu erreichen ist, kommt den weniger mobilen Bevölkerungsgruppen zugute und stärkt die Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in Wohnungsnähe.</p>	<p>(G1) Der Grundsatz suggeriert einen Ausschluss des MIV.</p> <p>Änderungsvorschlag Grundsatz 2.12-6: <u>„Ortsnahe Erholungseinrichtungen sollen zusätzlich zum motorisierten Individualverkehr (MIV) über Rad- und Fußwegenetze sowie den ÖPNV erreichbar sein.“</u></p>
<p><b>Ziel 2.12-9 Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln</b></p>	<p><b>Zu Z 2.12-9 Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln</b></p>	<p><b>Zu Z 2.12-9 Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln</b></p>	<p><b>Zu Z 2.12-9 Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur an ASB entwickeln</b></p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete sind im unmittelbaren Anschluss an Allgemeinen Siedlungsbereichen im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen bzw. festzusetzen. (Z1)</p>	<p>Über das Ziel, neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete nur unmittelbar im unmittelbaren Anschluss an ASB zu entwickeln, soll eine weitere Inanspruchnahme und Zersiedlung des Freiraums verhindert werden. Vorhaben, die die Darstellungsschwelle von 10 ha überschreiten, sind im Regionalplan als ASBE festgelegt bzw. festzulegen.</p> <p>Vorhaben, die deutlich unterhalb dieser Größenschwelle liegen, dürfen nur mit einer unmittelbaren Anbindung an festgelegte ASB realisiert werden, wobei eine dem erwarteten Besucheraufkommen angemessene Verkehrsinfrastruktur bzw. ein Anschluss an das öffentliche Straßennetz vorhanden sein soll.</p> <p>Wertvolle Landschaftsräume sind für die Neueinrichtungen dieser Freizeitanlagen nicht in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Der Plangeber übernimmt die Festlegungen der Ziele 2.12-8 bis 2.12-10 entsprechend der Ziele 6.6.2 des LEP NRW und macht sie sich zu eigen, da der LEP NRW bereits weitreichende Festlegungen im Hinblick auf die Verortung von raumbedeutsamen Freizeitanlagen trifft.</p>	<p>(Z1) Ferien- und Wochenendhausgebiete sind ein wichtiger Bestandteil des Tourismus und von wirtschaftlicher Bedeutung für Kommunen im Verbandsbezirk. Daher gilt es, auch zukünftig Möglichkeiten zu schaffen, entsprechende Standorte auszuweisen. In den vergangenen Jahren hat es jedoch vielerorts städtebauliche Fehlentwicklungen durch die unerwünschte und illegale Dauerwohnnutzung in solchen Gebieten gegeben. Liegen diese fernab von Siedlungsbereichen, führt dies zu einer Zersiedelung der Landschaft. Daher unterstützen die Wirtschaftskammern grundsätzlich die Zielfestlegung, neue Ferien- und Wochenendhausgebiete nur im unmittelbaren Anschluss an ASB zuzulassen.</p> <p>Allerdings gibt es Konstellationen, in denen eine Prüfung des Einzelfalles sinnvoll erscheint. Die zwingende Anbindung an einen ASB kann unseres Erachtens bei der Umnutzung vorhandener Gebiete dann entfallen, wenn hierdurch städtebauliche Fehlentwicklungen oder Zersiedlungen verhindert werden, beispielsweise wenn ein bislang zum dauerhaften Wohnen fehlgenutztes Campingplatzgebiet in ein Ferienhausgebiet mit entsprechenden Verbotsklauseln umgewandelt werden soll.</p> <p>Wir schlagen vor, das Ziel 2.12-9 wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete sind im unmittelbaren Anschluss an Allgemeinen Siedlungsbereichen im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen bzw. festzusetzen.  <u>Ausnahmsweise ist ein unmittelbarer Anschluss an Allgemeine Siedlungsbereiche für die Umnutzung vorhandener Ferien- und Wochenendhausgebiete nicht erforderlich, wenn dadurch ein städtebaulicher Missstand beseitigt bzw. die Zersiedelung der Landschaft verhindert wird.</u>“</p>
<p><b>3. Kulturlandschaftsentwicklung</b></p>	<p><b>3. Kulturlandschaftsentwicklung</b></p>	<p><b>3. Kulturlandschaftsentwicklung</b></p>	<p><b>3. Kulturlandschaftsentwicklung</b></p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
		I. Vorgaben des ROG und LEP und II. Festlegungen zur Kulturlandschaftsentwicklung im Regionalplan Ruhr (siehe Seite 162 Begründung zum Regionalplan Ruhr)	Da die Region Ruhr aufgrund ihrer industriellen Entwicklung seit jeher einem ständigen Wandel unterzogen ist und diese Teil der heute bestehenden Kulturlandschaft ist, sollte unseres Erachtens noch deutlicher herausgestellt werden, dass sich auch in Zukunft die Kulturlandschaften stetig verändern werden. Wirtschaft ist immer Teil der Kulturlandschaft. Deshalb sind bei der Kulturlandschaftsentwicklung immer auch wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.  Die Einbeziehung der Kulturlandschaftsentwicklung bzw. des kulturellen Erbes in planerische Abwägungsprozesse unterstützen wir. In der Begründung sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, dass alle Belange auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen von Abwägungsprozessen gleichrangig und ergebnisoffen diskutiert werden.
<b>4. Klimaschutz und Klimaanpassung</b>	<b>4. Klimaschutz und Klimaanpassung</b>	<b>4. Klimaschutz und Klimaanpassung</b>	<b>4. Klimaschutz und Klimaanpassung</b>
<b>Grundsatz 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)</b>	<b>Zu G 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz) (E1)</b>	<b>Zu G 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)</b>	<b>Zu G 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)</b>
<p><b>Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie dem Klimawandel entgegenwirken. (G1)</b></p> <p>Dabei soll zu einer Verminderung der Treibhausgase beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO<sub>2</sub>-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gefördert wird.</p>	<p>Eine Strategie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels ist der Klimaschutz, der die Vermeidung weiterer anthropogen bedingter Klimaänderungen durch Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie die Erhaltung und Schaffung von Kohlenstoffsinken umfasst.</p> <p>Im Sinne des Grundsatzes 4-1 des LEP NRW (2017) kann der Regionalplan Ruhr mittelbar die Voraussetzungen für die Minderung von klimaschädlichen Treibhausgasen insbesondere von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) schaffen, indem z.B. Standorte für die Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien gesichert werden. Über Vorgaben für eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die Nutzung der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und industrieller Abwärme sowie die Sicherung und Entwicklung CO<sub>2</sub>-senkender Vegetationsstrukturen wie z. B. Wälder soll ein weiterer Beitrag geleistet werden. Folgende Festlegungen und Vorgaben sind</p>	<p>Der Eintrag von Treibhausgasen in die Atmosphäre durch menschliches Verhalten leistet dem Klimawandel Vorschub. Für das zukünftige Klima in NRW ist folgende Entwicklung wahrscheinlich (vgl. RVR (2013): Fachbeitrag zum Regionalplan der Metropole Ruhr „Klimapassung“):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Klimawandel wird sich innerhalb Nordrhein-Westfalens aufgrund der jeweiligen Reliefsituation unterschiedlich vollziehen. Die Änderungen sind zudem jahreszeitenabhängig und im Winter stärker als im Sommer ausgeprägt.</li> <li>• Die Winterniederschläge nehmen in Abhängigkeit von der Lage innerhalb der jeweiligen Großlandschaft um bis zu 30 % zu, im Sommer dagegen um bis zu 30 % ab. Die jährlichen Gesamtniederschläge und insbesondere die Starkniederschlagsereignisse nehmen insgesamt zu.</li> </ul>	<p>(G1) Bezogen auf das Themenfeld ist zwischen Klimaschutz und -anpassung zu differenzieren. Der erste Satz sollte aus diesem Grund umformuliert werden. Dabei sollte deutlich werden, dass es hier um Klimaschutz im Gegensatz zur Klimafolgenanpassung geht.</p> <p>Die Aussagen des Grundsatzes lassen zudem viel Interpretationsspielraum zu. Die Erläuterungen machen deutlich, dass sich die Maßnahmen, auf die sich der Grundsatz bezieht, in erster Linie in anderen Abschnitten des Regionalplans wiederfinden.</p> <p>Mit Blick auf den Klimaschutz sind einige Formulierungen nicht zielführend. Die Zielsetzung sollte allein die Einsparung von Treibhausgas (THG)-Emissionen sein. „Nebenziele“ wie „eine energiespa-</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>hierzu in den Regionalplan Ruhr aufgenommen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung (Kapitel 1.1),</li> <li>• Anbindung von GIB an leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen (Kapitel 1.6),</li> <li>• Sicherung von Regionalen Grünzügen und Bereichen zum Schutz der Natur für den Biotopverbund (Kapitel 2.2. und Kapitel 2.3),</li> <li>• Sicherung der Waldbereiche (Kapitel 2.7),</li> <li>• Sicherung von Windenergiebereichen (Kapitel 5.2.1).</li> </ul> <p>Zudem sollen folgende Festlegungen im Regionalplan Ruhr auf den nachfolgenden Planungsebenen zu einer CO<sub>2</sub>- Reduzierung beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung weiterer Zersiedlung (Kapitel 1.1),</li> <li>• Ausrichtung von Siedlungserweiterungen an bestehende Infrastrukturen (Kapitel 1.1),</li> <li>• Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (Kapitel 1.1),</li> <li>• Nutzung von Wärmepotentialen insbesondere auch durch die Kraftwärme-Kopplung und gebäudebezogener Solarenergie (Kapitel 1.1 / 5.1),</li> <li>• Walderhalt und -vermehrung (Kapitel 2.7),</li> <li>• Erhalt und Wiederherstellung klimarelevanter Böden (Kapitel 2.8),</li> <li>• Förderung des Repowerings von Windenergieanlagen (Kapitel 5.2.1)</li> <li>• Lenkung von Solar- und Bioenergie auf geeignete Standorte (Kapitel 5.2.2),</li> <li>• Raumverträgliche Nutzung von Wasserkraft und Geothermie (Kapitel 5.2.2),</li> <li>• Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Deponien (Kapitel 5.3),</li> <li>• Umweltverträgliche Raumüberwindung (Kapitel 6.1),</li> <li>• Sicherung und Entwicklung des über-/ regionalen Radwegenetzes (Kapitel 6.7),</li> <li>• Sicherung von Trassenkorridoren für regionale Fernwärmeschienen (Kapitel 6.8).</li> </ul> <p>Die vorgenannten Festlegungen zum Klimaschutz sollen im Rahmen der Bauleitplanung durch Maßnahmen der Siedlungsentwicklung und</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Jahresmitteltemperatur nimmt um ca. 2 - 4 Grad zu, wobei im Winter ein stärkerer Anstieg der Mitteltemperatur zu verzeichnen ist als im Sommer.</li> <li>• Der Temperaturanstieg führt zu einer Abnahme des Schneefalls im Winter. Im Sommer wird durch eine Zunahme der Sommer- und Hitzetage die thermische Belastung vor allem im Ballungsraum Ruhrgebiet ansteigen.</li> </ul> <p>Daher ist es geboten, auch mit den auf regionaler Ebene zur Verfügung stehenden planerischen Instrumenten dem Klimawandel entgegenzuwirken, entsprechende Vorgaben zur Umsetzung in Bauleitplanung bzw. Fachplanung zu machen und so im Sinne des Klimaschutzes eine Reduktion der Treibhausgasemissionen zu erreichen.</p> <p>Im Regionalplan Ruhr tragen mehrere Festlegungen zur Minderung von Treibhausgasen bei. Insbesondere die nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (vgl. Kapitel 1.1) in Verbindung mit einer klimaverträglichen Verkehrsentwicklung (vgl. Kapitel 6) wird durch die Ausrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf zentrale Orte,</li> <li>• auf bestehenden Infrastrukturen der Daseinsvorsorge,</li> <li>• auf die bauliche Innenentwicklung,</li> <li>• auf siedlungsräumlich integrierte Brachflächen,</li> <li>• auf leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen</li> <li>• auf eine energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung</li> </ul> <p>einer energiesparenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur entsprochen.</p> <p>Außerdem werden mit dem Ziel 2.7-1 zu den Waldbereichen und Grundsatz 2.7-2 auf die Erhaltung von Waldbereichen und auf eine nachhaltige Forstwirtschaft (unter Berücksichtigung des Klimawandels) hingewirkt. CO<sub>2</sub>-Senken wie z.B. Moore und Grünland sind als Bereiche zum Schutz der Natur großflächig zu erhalten (Kapitel 2.3). Außerdem sollen mit dem Grundsatz 2.8-5 explizit klimarelevante Böden erhalten, wiederhergestellt und nachhaltig verbessert werden.</p>	<p>rende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung“ können dies sogar konterkarieren. (Beispiel: Bei einer Wärmeversorgung auf Basis von Luftwärme mit Strom aus erneuerbaren Energien ist der Primärenergieverbrauch höher als etwa bei einer Gas- oder Ölheizung, dennoch spart dies erheblich THG-Emissionen.)</p> <p>(E1) Die Erläuterungen nehmen losgelöst vom Grundsatz Bezug zu CO<sub>2</sub>-Senken sowie zur Speicherung erneuerbarer Energien. Die Relevanz bleibt unklar.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	durch fachrechtliche Planungen und Maßnahmen konkretisiert werden. Hierbei sollen, soweit vorhanden und möglich, auch die in den kommunalen Klimaschutzkonzepten enthaltenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug berücksichtigt werden.	<p>Die textlichen Festlegungen in Kapitel 5.1 zur Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme sowie zu geeigneten Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie tragen ebenfalls zu einer Reduzierung der Treibhausgas bei.</p> <p>Anstelle der Festlegung von neuen Standorten für Kraftwerke, die fossile Energieträger klimaschädlich verbrennen, werden mit der Festlegung von Windenergiebereichen (Kapitel 5.2.1) Standorte für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete planerisch gesichert. Zudem werden in Kapitel 5.2.2 Vorgaben bezüglich geeigneter Standorte von weiteren erneuerbaren Energieträgern gemacht. Diese Festlegungen entsprechen einer raumplanerischen Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung.</p> <p>Die vorgenannten Vorgaben des Regionalplans Ruhr sollen zudem im Rahmen der Bauleitplanung und von Fachplanungen konkretisiert werden, um einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Mit dem Grundsatz 4-1 soll so vor dem Hintergrund der zunehmenden Relevanz des Klimawandels darauf hingewirkt werden, dass die Bauleitplanung und Fachplanungen solche Schutzmaßnahmen berücksichtigen, die die Emission von Treibhausgasen vermeiden bzw. mindern.</p>	
--	--	--	--

<b>Grundsatz 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)</b>	<b>Zu G 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)</b>	<b>Zu G 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)</b>	<b>Zu G 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)</b>
---	--	--	--

Bei Planungen und Maßnahmen sollen vorsorgend die Folgen des Klimawandels berücksichtigt werden. (G1)	<p>Eine weitere Strategie zur Bewältigung des Klimawandels ist die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.</p> <p>Klimawandel bedeutet steigende Temperaturen, sich jahreszeitlich verändernde Niederschläge, Verringerung der Frosttage, Zunahme der Sommer- und Hitzetage sowie der Starkregenereignisse. Dies hat Auswirkungen auf die bestehenden Raumnutzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Infolge der jahreszeitlichen Verschiebung der Niederschläge und vermehrten Starkregenereignissen im Sommer können lokale Überschwemmungen und Flusshochwasser entstehen. Im Regionalplan werden Flächen für den Rückhalt von Niederschlagswasser und für die Retention</li> </ul>	<p>Der Grundsatz 4-2 LEP (2017) wird regionalplanerisch konkretisiert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zeichnerische und textliche Festlegungen zur Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen (Kapitel 2.11),</li> <li>textliche Festlegungen zu potenziellen Überflutungsbereichen, die der Risikovorsorge dienen (Kapitel 2.11),</li> <li>zeichnerische und textliche Festlegungen von Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz zur Sicherung der Wasserressourcen (Kapitel 2.10),</li> <li>zeichnerische und textliche Festlegungen der Bereiche zum Schutz der Natur zur Sicherung eines wirksamen Biotopverbundsystems (Kapitel 2.3),</li> </ul>	(G) Der Grundsatz wird positiv bewertet. Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades bleiben die konkreten Maßnahmen aber unklar. Lediglich in den Erläuterungen werden die Aussagen etwas konkretisiert.
---	---	--	---

	<p>bei Hochwasser zeichnerisch mit den „Überschwemmungsbereichen“ (Vorranggebiet) und textlich über Ziele und Grundsätze in Kapitel 2.11. festgelegt. Eine textliche Steuerung zur Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen erfolgt über den Grundsatz 2.11.5.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der zunehmenden Temperatur und der Verlängerung der sommerlichen Trockenperioden wird die Grundwasserneubildung im Sommer reduziert. Um die Qualität und Menge der Grundwasserversorgung zu garantieren, ist es erforderlich, das Grundwasservorkommen bzw. die Nutzung des Grundwassers zu sichern. Im Regionalplan erfolgt dies mit der zeichnerischen Festlegung des Vorranggebietes „Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz“ und den textlichen Festlegungen in Kapitel 2.10.</li> <li>• Mit dem Anstieg der jährlichen Durchschnittstemperatur und vermehrt auftretenden Hitzewellen werden insbesondere in verdichteten Bereichen „Tropennächte“ und Hitzetage häufiger. Das bedeutet, die Temperatur fällt zwischen 18 und 6 Uhr nicht unter 20 Grad Celsius. Hitzetage sind solche, deren Tagestemperatur über 30 Grad Celsius übersteigt. Mit zunehmender Schwüle und Belastung mit Luftschadstoffen steigen bioklimatische Belastungen auf den menschlichen Organismus an. Klimaökologische Ausgleichsräume wirken entlastend auf das Stadtklima und spielen zukünftig eine immer wichtiger werdende Rolle (vgl. Grundsatz 4-3).</li> <li>• Mit der Änderung der Temperatur und der Niederschläge ist auch eine Veränderung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten verbunden. Wärmeliebende Arten finden zukünftig günstige Lebensbedingungen vor. Hingegen sind Arten, die auf feuchte Lebensräume angewiesen sind, benachteiligt. Um einer verstärkten Bedrohung oder letztlich dem Aussterben von Arten zu begegnen, ist die Sicherung eines regionsübergreifenden, funktionalen Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume voranzutreiben. Damit sollen Wanderungsbewegungen ermöglicht und die Isolation von Biotopen überwunden wer-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeichnerische und textliche Festlegungen der Regionalen Grünzüge zur Erhaltung der klimatischen Funktionen (Kapitel 2.2).</li> </ul> <p>Mit dem Grundsatz soll vor dem Hintergrund der zunehmenden Relevanz des Klimawandels insbesondere in urbanen Bereichen darauf hingewirkt werden, dass die Bauleitplanung solche Anpassungsmaßnahmen berücksichtigt, die entweder mindernd oder vorsorgend auf die Folgen des Klimawandels wirken.</p> <p>Dabei soll berücksichtigt werden, dass im Verdichtungsgebiet der Metropole Ruhr mit seinen z.T. fließend ineinander übergehenden Siedlungsstrukturen Anpassungsmaßnahmen über das jeweilige Stadtgebiet hinaus wirken können.</p> <p>Mit dem Grundsatz 4-2 wird dem Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW Rechnung getragen.</p>	
--	---	--	--

	<p>den. Mit der Sicherung von Vorranggebieten für BSN wird ein regionales Biotopverbundsystem erreicht. Die textlichen Festsetzungen erfolgen gemäß Kapitel 2.3.</p> <p>Da Städte besonders stark vom Klimawandel betroffen sein werden, wird urbane Lebensqualität zukünftig aufgrund der sich verändernden klimatischen Bedingungen nur durch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels gelingen.</p> <p>Die klimaschutzgerechte, nachhaltige, flächensparende und emissionsmindernde Stadtentwicklung soll auch notwendige Anpassungsstrategien integrieren. Unterschiedlich strukturierte Stadtbereiche weisen je nach z.B. Verdichtungsgrad und Nutzung eine andere Empfindlichkeit (Vulnerabilität) und Kapazität für eine Anpassung (Resilienz) auf. Um die Empfindlichkeit gegenüber Klimaänderungen zu senken und die Widerstandskraft zu steigern, ist eine integrierte, kooperative und nachhaltige Stadtentwicklung notwendig, die bei Flächennutzungen, technischer Infrastruktur und auch der Freiflächenentwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbezieht.</p> <p>Aufgrund der hohen Versiegelungsfläche wird besonders der städtische Verdichtungsraum der Metropole Ruhr von den thermischen Folgen des Klimawandels betroffen sein. Aufgrund ineinander übergehender Siedlungsstrukturen in der Planungsregion können Anpassungsmaßnahmen auch über das jeweilige Stadtgebiet hinaus wirken.</p> <p>In der Bauleitplanung sollen Anpassungsmaßnahmen, die auf die Folgen des Klimawandels vorsorgend oder mindernd wirken, berücksichtigt werden. Im Einzelnen können dies i.S. einer ressourcenschonenden Stadtentwicklung u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkt auf Bestandserneuerung,</li> <li>• Stadt der kurzen Wege,</li> <li>• Wohnumfeldgestaltung mit Begrünung und Entsiegelung öffentlicher und privater Flächen,</li> <li>• eine klimaverträgliche Nachverdichtung,</li> <li>• Dach- und Fassadenbegrünungen,</li> <li>• Sicherung und Schaffung innerstädtischer Grünflächen und Frischluftschneisen,</li> <li>• Schaffung von Retentionsbereichen, die nicht nur der Erreichung stadtklimatischer</li> </ul>		
--	--	--	--



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	Ziele, sondern auch der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung dienen.		
<b>5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</b>	<b>5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</b>	<b>5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</b>	<b>5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</b>
<b>5.1 Energieversorgung allgemein</b>	<b>5.1 Energieversorgung allgemein</b>	<b>5.1 Energieversorgung allgemein</b>	<b>5.1 Energieversorgung allgemein</b>
		I. Vorgaben der Raumordnung (siehe Seite 170 Begründung zum Regionalplan Ruhr)	Es fällt auf, dass im Kapitel Energieversorgung keine Aussagen zur Versorgungssicherheit getroffen werden, obwohl dies ein wichtiges Thema ist. Dies sollte ergänzt werden.
<b>Ziel 5.1-1 Kraft-Wärme-Kopplung nutzen</b>	<b>Zu Z 5.1-1 Kraft-Wärme-Kopplung nutzen (E1)</b>	<b>Zu Z 5.1-1 Kraft-Wärme-Kopplung nutzen</b>	<b>Zu Z 5.1-1 Kraft-Wärme-Kopplung nutzen</b>
Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer effizienten Energieversorgung in den Bauleitplänen zu nutzen. (Z1)	<p>Durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden Strom und Wärme gleichzeitig erzeugt. Die eingesetzten Energieträger, welche sowohl fossile als auch erneuerbare Energieträger wie z.B. Biogas umfassen können, werden dabei mit einem höheren Wirkungsgrad im Sinne einer effizienten Energieerzeugung genutzt. Hierdurch und durch die Nutzung von Abwärme aus weiteren Quellen wird Primärenergie eingespart und eine Minderung der CO2-Emissionen erreicht.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind Anbieter und Abnehmer von Wärmepotentialen einander räumlich zuzuordnen. Als Anbieter kommen Anlagen wie z.B. dezentrale Blockheizkraftwerke, Großkraftwerke oder Müllverbrennungs- und Kläranlagen in Betracht, die Wärme in Nah- und Fernwärmenetze einspeisen können. Wärmeabnehmer stellen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie private Haushalte dar. Die durch KWK entstandene Wärme und sonstige Abwärme sind auf kurzem Wege zum Verbrauchsort zu transportieren, um Wärmeverluste möglichst gering zu halten.</p> <p>Die Nutzung von KWK und sonstiger Abwärme ist auch im Sinne einer energieeffizienten und klimaverträglichen Bauleitplanung (Grundsätze 1.1-13), bei der räumlichen Zuordnung von Gewächshausanlagen (Grundsatz 2.6-3) und dem Erhalt und die Entwicklung der Fernwärme analog Grundsatz 6.8-6 durch eine geeignete Zuordnung von entsprechenden Bauflächen und -gebieten zu berücksichtigen. (E2)</p>	<p>In der dicht besiedelten Metropole Ruhr besteht eine entsprechende Nachfrage nach Wärme. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden und Primärenergie einzusparen, müssen die vorhandenen thermischen Potentiale effizient und nachhaltig genutzt werden.</p> <p>Sowohl bei der Erzeugung von Strom aus fossilen Brennstoffen als auch aus erneuerbaren Energiequellen sowie bei weiteren industriellen Prozessen (z.B. Müllverbrennung, Klärung von Abwässern) wird thermische Energie erzeugt. Diese zum Teil überschüssige oder als Nebenprodukt entstehende Abwärme wird oft keiner weiteren Nutzung zugeführt, sondern ungenutzt freigesetzt.</p> <p>Um eine effiziente und klimaschonende Energieversorgung zu erreichen, sollen im Rahmen der Bauleitplanung Bauflächen und -gebiete, auf denen diese ungenutzten thermischen Potentiale verwendet werden können, planerisch gesichert und den potenziellen Abnehmern zugeordnet werden. Dies muss insbesondere dort angestrebt werden, wo in der Nähe von wärmeerzeugenden Betrieben und Anlagen, Wohnbauflächen oder -gebiete bestehen, die Endabnehmer wie z.B. private Haushalte oder öffentliche Einrichtungen enthalten. Auch die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten entlang von vorhandenen oder auszubauenden Wärmeschienen ist im Sinne des Ziels 5.1-1 anzustreben. Somit wird dem Regelungsgehalt des Ziels 10.1-4 (LEP) entsprochen.</p>	<p>(Z1) Das Ziel wird positiv bewertet.</p> <p>(E1) Zumindest in den Erläuterungen sollte aber deutlich werden, dass der Kältebereich miteinbezogen wird. Streng genommen sollte von Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK) gesprochen werden.</p> <p>(E2) Bei einer verstärkten Nutzung von Gewerbe- und Industriebetrieben als Energiequelle ist insbesondere auf die Problematik heranrückender schutzwürdiger Nutzungen (z. B. Wohnen) zu achten.</p>
<b>Grundsatz 5.1-2 Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie</b>	<b>Zu G 5.1-2 Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie</b>	<b>Zu G 5.1-2 Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie</b>	<b>Zu G 5.1-2 Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie</b>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>Geeignete Bauflächen und -gebiete für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt werden. (G1)</p>	<p>Als geeignet gelten Standorte, sowie sie den textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr nicht widersprechen und die planungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus müssen Standorte für die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien über die notwendigen (natur-)räumlichen Voraussetzungen wie z.B. Windhöffigkeit, Sonneneinstrahlung, Gefälle/ Strömungsgeschwindigkeit, geologische Bedingungen und geringe Entfernung zwischen Energieeinspeisung und dem Verbrauchsort verfügen. (E1)</p> <p>Für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern richtet sich die Eignung des Standortes maßgeblich nach dem elektrischen Übertragungsnetz, den Fernwärmeleitungen sowie den Verbrauchsschwerpunkten für Strom- und Wärme.</p>	<p>Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie stehen gerade im Hinblick auf die Erneuerbaren Energien in Konkurrenz zu verschiedenen Raumnutzungen. Dies bezieht sich insbesondere auf den Freiraum. Um eine nachhaltige Energieversorgung, die durch Klima- und Umweltverträglichkeit, Ressourcenschonung und Effizienz gekennzeichnet ist, zu erreichen, ist es besonders wichtig, geeignete Flächen in den Flächennutzungsplänen darzustellen. Die Eignung dieser Standorte bzw. Flächen bezieht sich auf die Möglichkeit zur Erzeugung bzw. der Speicherung von Energie. Diese hängt ab von der Ausstattung des Standortes: Windhöffigkeit, Sonneneinstrahlung, Gefälle/Strömungsgeschwindigkeit, geologische Bedingungen am Standort, Anordnung zum Ort der Einspeisung, Speicherung bzw. des Verbrauchs der erzeugten Energie oder der Andienung von benötigten Brennstoffen. (B1)</p> <p>Standorte mit einer höheren Energiedichte bzw. Stromausbeute sollen entsprechend in der Abwägung berücksichtigt werden, um so einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und den Freiraum zu schützen.</p> <p>Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Grundsatzes 10.1-3 (LEP).</p>	<p>(G1) Der Grundsatz wird positiv bewertet.</p> <p>(E1 + B1) Es stellt sich die Frage, ob die Aussagen bzgl. der Eignung eines Standortes ausreichend sind bzw. ob an dieser Stelle überhaupt eine konkrete Aussage getroffen werden kann. Die Eignung, gerade im Hinblick auf Speicherung, richtet sich nach der eingesetzten Technologie. Raumordnerische Vorgaben dürfen keinesfalls dazu führen, dass bestimmte - u. U. noch zu entwickelnde Technologien - benachteiligt werden.</p>
<p><b>5.2 Erneuerbare Energien</b></p>	<p><b>5.2 Erneuerbare Energien</b></p>	<p><b>5.2 Erneuerbare Energien</b></p>	<p><b>5.2 Erneuerbare Energien</b></p>
<p><b>Ziel 5.2.1-1 Vorrang in Windenergiebereichen sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 5.2.1-1 Vorrang in Windenergiebereichen sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 5.2.1-1 Vorrang in Windenergiebereichen sichern</b></p>	<p><b>Zu Z 5.2.1-1 Vorrang in Windenergiebereichen sichern</b></p>
<p>Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche (WEB) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Funktionen und Nutzungen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit der Nutzung der Windenergie in den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. (Z1)</p>	<p>Moderne Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Größe und emittierenden Wirkung nur an geeigneten Standorten im Freiraum realisierbar. Dort, wo sensible Nutzungen wie z.B. Wohnen stattfinden oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht oder nur mit Einschränkungen möglich. Die Windenergiebereiche wurden im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr so festgelegt, dass erkennbare Konflikte weitgehend ausgeschlossen werden konnten. Dies ist teilweise unter Aufsummierung mehrerer Einzelbelange, die isoliert für sich betrachtet zwar nicht zum Ausschluss von Potentialflächen geführt hätten, aber in ihrer gemeinsamen Wirkung (Summationswirkung) der Festlegung von WEB entgegenstehen, erfolgt. Umso wichtiger ist es, die weitgehend konfliktfreien Bereiche in ihrer Nutzung der Windenergie optimal auszunutzen und den Windenergiebereichen entsprechend ihres Rechtscharakters als Vorranggebiet ohne die</p>	<p>(siehe Seite 173 - 182 Begründung zum Regionalplan Ruhr)</p>	<p>(Z + E) Um Missverständnissen vorzubeugen, die einen strikten Ausschluss anderweitiger ergänzender Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete nahelegen, regen wir an, in die Erläuterungen einen ergänzenden Hinweis auf mögliche, mit der Windenergienutzung kompatible Nutzungen aufzunehmen, wie z. B. Speicher, Elektrolyseanlagen o. ä. Infrastrukturen.</p>

	<p>Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 (ROG) Raum zu verschaffen.</p> <p>Das Ziel 5.2.1-1 bezieht sich auf die raumbedeutsame Nutzung der Windenergie. Ab wann die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen gegeben ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Im Sinne des ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen solche, die Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion beeinflussen. Faktoren, die zur Raumbedeutsamkeit führen, sind ableitbar aus der Gesamthöhe der Windenergieanlage (d.h. Höhe und Rotordurchmesser), ihrem Standort und somit aus der Wirkung auf die am Standort anzuwendenden Ziele der Raumordnung.</p> <p>Die Unvereinbarkeit von Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie kann unterschiedlich ausgeprägt sein. Beispielsweise können bandartige Infrastrukturen zu einer Zerschneidung der Windenergiebereiche führen und diese in ihrem räumlichen Zuschnitt so zerteilen, dass Einzelflächen übrig bleiben, die weniger als die erforderliche Mindestgröße von 15 ha umfassen. Hiermit würde die regionalplanerisch beabsichtigte Bündelung unterwandert werden. Vor allem in Windenergiebereichen, in denen die planerischen Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind und weitere Anlagen realisiert werden könnten, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, um zu verhindern, dass die Anlagenstandorte nicht durch anderweitige Planungen und Maßnahmen verhindert werden und damit die Nutzbarkeit des Windenergiebereiche gemindert wird.</p> <p>Bei der Anpassung der Flächennutzungspläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ergeben sich in Bezug auf die Windenergie unterschiedliche Ausgangssituationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunen, die die Nutzung der Windenergie durch die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steuern, haben die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche des Regionalplans Ruhr in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Dabei ist es unerheblich, ob die zugrundeliegenden Planungskonzepte</li> </ul>		
--	---	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>und Kriterienkataloge auf regionaler und kommunaler Ebene übereinstimmen. Ausschlaggebend ist die räumliche Lage der Windenergiebereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>□ Kommunen, die in ihren Flächennutzungsplänen keine Darstellungen für die Nutzung der Windenergie getroffen haben, müssen die Windenergiebereiche des Regionalplans nicht in ihre FNPs übernehmen. Allerdings besteht auch insofern eine Anpassungspflicht, als dass die bestehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen nicht entgegenstehen dürfen.</li> </ul>		
<b>Grundsatz 5.2.1-2 Repowering ermöglichen</b>	<b>Zu G 5.2.1-2 Repowering ermöglichen</b>	<b>Zu G 5.2.1-2 Repowering ermöglichen</b>	<b>Zu G 5.2.1-2 Repowering ermöglichen</b>
<p>Das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen soll gefördert werden. (G1) Die Bauleitplanung soll hierfür die Voraussetzungen schaffen, indem an geeigneten Standorten planerische Instrumente genutzt werden, um Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft zu reduzieren.</p>	<p>Unter Repowering ist der Austausch von älteren und oft vereinzelt stehenden Anlagen durch eine möglichst geringere Anzahl neuerer und effizienterer Windenergieanlagen zu verstehen. Hierdurch kann einerseits die Windausbeute und somit der Stromertrag erhöht werden. Andererseits besteht damit die Möglichkeit, Emissionen und Umweltbeeinträchtigungen zu reduzieren. Dabei können auch Standorte von Altanlagen aufgegeben und stattdessen weniger neue Standorte räumlich konzentriert entstehen. Auf diese Weise können die räumlichen Auswirkungen durch die Standortbündelung vermindert werden.</p> <p>Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Belange der klimaverträglichen Energieversorgung, der Siedlungsentwicklung und des Naturschutzes die planerischen Voraussetzungen für die raumverträgliche Umsetzung des Repowerings von Windenergieanlagen schaffen. Dies kann u.a. erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Nutzung der im Regionalplan Ruhr festgelegten Windenergiebereiche,</li> <li>• die Aufstellung eines (aktualisierten) Bauleitplanes für die Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB oder</li> <li>• die Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten des § 249 BauGB, einschließlich der Überprüfung von bestehenden Höhenbeschränkungen in Konzentrationszonen auf ihre aktuelle Erfordernis.</li> </ul>	<p>Der steigende Bedarf an erneuerbaren Energien in Verbindung mit dem technischen Fortschritt lassen höhere und durch größere Rotordurchmesser gekennzeichnete Windenergieanlagen entstehen. Moderne Anlagen an Land sind im Gegensatz zu vorherigen Anlagengenerationen bis zu 200 m hoch und erreichen Nennleistungen von bis zu 3 MW. Diese Entwicklungen haben Auswirkungen auf den Wirkungsbereich der Anlagen sowie den Umfang und die Intensität der Betroffenheit von Schutzgütern im Umfeld. Moderne Windenergieanlagen schaffen durch ihre Dimensionierung neue Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung oder durch ihre Fernwirkung. Andererseits kann eine Vereinheitlichung von bisher als störend wahrgenommenen Merkmalen der zu ersetzenden Altanlagen wie z.B. unterschiedlichen Rotordrehrichtungen, Bauhöhen oder Befeuern zu einer Harmonisierung und somit zu einer besseren Integration der neuen Windenergieanlagen in das Landschaftsbild führen. In jedem Fall tragen moderne Windenergieanlagen durch ihre Effektivität und Effizienz zur nachhaltigen Energieversorgung und somit durch ihre CO<sub>2</sub>-Ersparnis zum Klimaschutz bei.</p> <p>Seit der Baurechtsnovelle im Jahre 1997 sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig. Diese generelle Planungsentscheidung des Bundesgesetzgebers wird durch den Planvorbehalt gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB eingeschränkt. 30 der 53 Kommunen in der Metropole Ruhr haben davon Gebrauch gemacht und begrenzen die</p>	<p>(G1) Der Grundsatz wird positiv bewertet. Entsprechend der Überschrift und um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der erste Satz jedoch angepasst werden: „Das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen soll <u>ermöglicht</u> werden.“</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	<p>Das Repowering von Windenergieanlagen soll auch in Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) erfolgen, um hier eine Reduzierung von bestehenden Beeinträchtigungen der umgebenden Schutzfunktion zu erreichen. Die Vorgaben des Ziels 2.5-1 sind dabei zu beachten.</p>	<p>Inanspruchnahme des bauplanungsrechtlichen Außenbereichs für Windenergieanlagen auf die in ihrem Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen.</p> <p>Vor diesen Rahmenbedingungen ist in der Metropole Ruhr eine Vielzahl an Windenergieanlagen mit unterschiedlichen Standorten und Anforderungen an den Raum entstanden. In Anbetracht von unterschiedlichen (Rest-)Betriebsdauern, einem fortwährenden Zubau und dem technischen Fortschritt wird für den Planungshorizont des Regionalplans Ruhr von einem Bedeutungszuwachs des Repowerings von Windenergieanlagen in den Kommunen ausgegangen.</p> <p>Der Regionalplan kann für das Repowering nur ein Flächenangebot in Form der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche bereitstellen. Die planerische Steuerung des Repowerings obliegt den Kommunen. Hierzu stellt das BauGB die erforderlichen rechtlichen Instrumente bereit. So können gemäß § 249 Abs. 2 BauGB die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 mit Bestimmungen verbunden sein, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen nur zulässig sind, wenn andere Windenergieanlagen zurückgebaut werden.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit des Repowerings besteht in der Herausnahme oder Herabsetzung von bestehenden Höhenbeschränkungen, sofern dies mit den Belangen der Flugsicherheit möglich ist.</p>	
--	---	---	--

Ziel 5.2.2-1 Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken	Zu Z 5.2.2-1 Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken	Zu Z 5.2.2-1 Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken	Zu Z 5.2.2-1 Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken
---	---	---	---

<p>Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen ist möglich, wenn es sich um Standorte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf baulich geprägten Brachflächen,</li> <li>• auf baulich geprägten Teilen militärischer Konversionsflächen,</li> <li>• auf ehemaligen Aufschüttungen und Ablagerungen,</li> <li>• entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen oder</li> <li>• entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung</li> </ul>	<p>Solaranlagen umfassen Solarthermieanlagen und Freiflächenphotovoltaik. Hierbei wird Lichtenergie in Wärme oder elektrische Energie umgewandelt.</p> <p>Solaranlagen im Sinne dieses Ziels haben ihren Standort nicht an oder auf Gebäuden, sondern werden mittels eigenständiger (Unter-) Konstruktion an der Erdoberfläche oder auf sonstigen baulichen Anlagen wie z.B. Wällen oder Lärmschutzwänden errichtet.</p> <p>Der Freiraum ist vor weiterer Beanspruchung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu schützen. Insbesondere gilt dies für</p>	<p>Die Nutzung der Solarenergie trägt zu einer nachhaltigen Energieversorgung und der Reduzierung von Treibhausgasen bei. Die Metropole Ruhr bietet -wenn auch von Kommune zu Kommune variierend- hierzu insgesamt gute Voraussetzungen. Allerdings können Freiflächen-Solaranlagen auch Beeinträchtigungen des Raumes hervorrufen. Mit dem Ziel 5.2.2-1 soll daher ein raumverträglicher Ausbau der Solarenergie gewährleistet werden.</p> <p>Neben den Freiflächen-Solaranlagen bestehen große Potentiale bei der Nutzung der gebäudebezogenen Solarenergie (Dachsolaranlagen). Der mögliche Stromertrag aus Dachsolaranlagen bei</p>	<p>(Z1) Grundsätzlich ist es sinnvoll, Solarenergie vorrangig auf vorbelasteten Standorten zu nutzen. Allerdings darf das Ziel nicht dazu führen, die Entwicklung anderweitiger gewerblich-industrieller Nutzungen auf diesen Flächen zu verhindern und damit die Flächenknappheit zu verschärfen. Deshalb sollten vor der solar-energetischen Nutzung anderweitige siedlungsstrukturelle Entwicklungsmöglichkeiten geprüft werden. Zudem regen wir an, andere Potentiale, wie zum Beispiel Dachflächen in Wohngebieten, in den Blick zu nehmen. Das Ziel</p>
---	--	---	---

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>handelt und wenn sie mit der Schutz- und Nutzfunktion des festgelegten Bereichs, in dem die Anlage realisiert werden soll, vereinbar ist.</p> <p>Die gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernden Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien bleiben von Ziel 5.2.2-1 unberührt. (Z1)</p>	<p>landwirtschaftliche Nutzflächen der dicht besiedelten Metropole Ruhr. Daher ist es geboten, die Inanspruchnahme zusätzlicher, bisher unversiegelter und nicht vorbelasteter Flächen im Freiraum, der auch neben seiner landwirtschaftlichen Funktion weiteren Anforderungen an Erholungs- und Freizeitnutzungen sowie privilegierten Vorhaben gemäß BauGB unterliegt, zu begrenzen. Im Gegensatz zur Energieerzeugung durch Windkraft und Biomasse ist die Solarenergie nicht im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB privilegiert. Die Zersiedlung des Freiraums ist durch Solaranlagen zu vermeiden, was der Gesetzgeber somit bereits als bauplanungsrechtliche Vorgabe formuliert hat.</p> <p>Solaranlagen sollen nicht in Gänze im Sinne einer Negativplanung ausgeschlossen werden, sondern auf geeignete, vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu gehören Konversions- bzw. Brachflächen, die sich u.a. auf ehemals militärisch, gewerblich, industriell, bergbaulich, verkehrlich, wohnungsbaulich oder ehemals für Einrichtungen des Gemeinbedarfs genutzten Standorten befinden können. Die bauliche Prägung bezieht sich dabei auf baulich vorgegenutzte Flächen mit baulichen Anlagen und Versiegelungen.</p> <p>Ehemalige Halden und Deponien kommen als Standorte für Solaranlagen in Betracht, sofern die Schüttung bzw. die Verbringung von Materialien beendet ist. Ausschlaggebend dabei ist die bisherige, abgeschlossene Nutzung des Standortes und nicht die zeichnerische Festlegung. Die Vorgaben in Kapitel 5.3 gelten entsprechend. Außerdem muss den weiteren Anforderungen an Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des LEP-Ziels 10.2-1 entsprochen werden.</p> <p>Für die textliche Festlegung „entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen“ sowie „entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“ gilt jeweils die Entfernungsangabe, die den Fördervoraussetzungen des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) für Solaranlagen in der aktuellen Fassung entspricht.</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit einer Solaranlage bemisst sich durch ihre Größe und durch ihre Lage im Raum. Sofern an ihrem geplanten Standort</p>	<p>Komplettbelegung stellt im Gegensatz zu dem möglichen Stromertrag aus Freiflächen-Solaranlagen das größere Potential dar ohne weiteren Grund und Boden in Anspruch zu nehmen. Die wichtigsten Gründe sind hierfür vor allem die hohen Einwohnerzahlen in den Kernstädten der Metropole Ruhr mit einer entsprechend großen Anzahl an verfügbaren Dachflächen bzw. Gebäudeteilen. Pro-Kopf betrachtet ergeben sich auch in den weniger verdichteten, kreisfreien Städten aufgrund der aufgelockerten Bebauung mit Einfamilienhäusern entsprechende Potentiale. Bei der Installation von Solarmodulen auf Dachflächen entstehen im Gegensatz zu Solaranlagen keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch z.B. Inanspruchnahme von natürlichen Böden, Verschattung oder Zerschneidungswirkung durch Einzäunungen. Daher sollen die Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergie vorrangig genutzt werden, weil hier auch die räumliche Nähe von Stromproduktion und-verbrauch gegeben ist. Einen Hinweis, inwiefern Dachflächen für die Installation einer Solaranlage grundsätzlich geeignet sind, bietet das Regionale Solardachkataster für die Metropole Ruhr, das vom RVR erstellt wurde.</p> <p>Die gebäudebezogene Solarenergie leistet somit zusammen mit der eingeschränkten Inanspruchnahme von Freiraum durch Freiflächen-Solaranlagen einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz. Freiflächen-Solaranlagen stellen in der Metropole Ruhr –auch unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben - eine Ergänzung der dezentralen Energiepotentiale von Dachsolaranlagen auf vorbelasteten Standorten dar. Die im Ziel aufgeführten Flächen sind durch Nutzungen mit hoher Eingriffsintensität gekennzeichnet. Sie sind geprägt durch Versiegelung, Kontaminationen, Bodenverdichtungen oder Emissionen.</p> <p>Durch Verkehrsemissionen belastete Flächen befinden sich insbesondere entlang der Bundesautobahnen und der überregionalen Schienenwege. Um hier den auch im LEP-Ziel 10.2-5 verwendeten Begriff „entlang“ zu konkretisieren, wird Bezug auf die Fördervoraussetzungen des EEG genommen. In der aktuellen Fassung wird eine beidseitige Entfernung von 110 m zur jeweiligen Verkehrsstrasse angenommen. Der Plangeber geht davon aus, dass insbesondere auf diesen durch</p>	<p>5.2.2-1 sollte entsprechend offener formuliert werden.</p> <p>Doppel- oder Mehrfachnutzungen landwirtschaftlicher Flächen in Kombination mit Solaranlagen sollte ermöglicht werden.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Festlegungen des Freiraumschutzes beeinträchtigt werden (Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten, Regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche) ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen. Die weiteren Vorgaben des Regionalplans Ruhr und insbesondere die in Kapitel 2 „Freiraumentwicklung“ gelten entsprechend.</p>	<p>das EEG aktuell geförderten Flächen eine erhöhte Nachfrage und somit ein Regelungsbedarf in Bezug auf die standörtlich vorhandenen Schutz- und Nutzfunktionen bestehen.</p> <p>Der so definierte Ausbaurridor und die damit beabsichtigte konkretisierte Bündelung entlang der Bundesautobahnen und der überregionalen Schienenwege tragen weiterhin zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei. Freiflächen-Solaranlagen mit ihrer flächigen Anordnung von Modulen werden hierdurch eindeutig den bestehenden Verkehrswegen zugeordnet, ohne dabei eine zusätzliche Trennwirkung zu erzeugen.</p> <p>Für den Fall, dass die Fördervoraussetzungen des EEG innerhalb des Planungshorizontes des Regionalplans Ruhr entfallen sollten, gilt mit dem Ziel 5.2.2-1 eine regionalplanerische Vorgabe zur Beschränkung des Flächenverbrauchs und Bündelung von Solaranlagen auf vorbelasteten Standorte analog der Formulierung des LEP-Ziels 10.2-5 fort.</p> <p>Weiterhin konkretisiert das Ziel 5.2.2-1 den Regelungsinhalt des LEP-Ziels 10.2-5 insofern, als dass nicht alle Bundesfernstraßen, die gemäß § 1 Abs. 2 FStrG Bundesautobahnen und Bundesstraßen umfassen, sondern lediglich Bundesautobahnen als Standorte für Freiflächen-Solaranlagen in Betracht kommen. In der durch ein engmaschiges Verkehrsnetz gekennzeichneten Metropole Ruhr dient diese Konkretisierung zur Vermeidung von Raumnutzungskonflikten und von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die flächig angeordneten Module der Freiflächen-Solaranlagen.</p>	
<p><b>Grundsatz 5.2.2-4 Wasserkraft raumverträglich nutzen</b></p>	<p><b>Zu G 5.2.2-4 Wasserkraft raumverträglich nutzen</b></p>	<p><b>Zu G 5.2.2-4 Wasserkraft raumverträglich nutzen (B1)</b></p>	<p><b>Zu G 5.2.2-4 Wasserkraft raumverträglich nutzen</b></p>
<p>Die Nutzung der Wasserkraft soll raumverträglich erfolgen.</p> <p>Vorhandene Anlagenstandorte sollen im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung durch Repowering ausgebaut werden.(G1)</p>	<p>Der Grundsatz steuert die Nutzung der Wasserkraft von neuen und bestehenden Anlagen hin zu einer raumverträglichen Entwicklung, die insbesondere gewässerökologische Belange berücksichtigt. Dies umfasst neben bestehenden Anlagen wie z.B. Ausleitungs- oder Flusskraftwerken, die zur Energieerzeugung dienen, auch die Möglichkeiten der Energiespeicherung durch z.B. Pumpspeicherkraftwerke und den Aus- bzw. Umbau von bestehenden Anlagen.</p>	<p>Die Nutzung der Wasserkraft stellt insbesondere im südöstlichen Teil der Planungsregion des RVR, der durch eine bewegte Topographie geprägt ist, einen weiteren Beitrag zur klimaschonenden Energieversorgung und somit zur Reduzierung von Treibhausgasen dar. Im Gegensatz zu den schwankenden Energiequellen Wind und Sonne ist die Nutzung der Wasserkraft durch eine geringere Volatilität gekennzeichnet. Das heißt, dass weniger tageszeitbedingte Schwankungen</p>	<p>(B1) Es ist positiv, dass bei der Nutzung der Wasserkraft auch ehemalige Bergbaustandorte explizit einbezogen werden, auch wenn bislang die Wirtschaftlichkeit solcher unterirdischer Pumpspeicher nicht gegeben ist.</p> <p>(G1) Es wäre daher zu begrüßen, wenn der Grundsatz auch auf mögliche neue Anlagenstandorte einginge, denn das Beispiel ehemaliger Bergbaustandorte zeigt, dass auch neue Anlagen denkbar sind</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

		<p>vorherrschen, sondern Unterschiede im Jahresverlauf auftreten, was einer sichereren Energieversorgung entspricht.</p> <p>Wasserkraftnutzung findet an einer relativ überschaubaren Zahl an oft historisch gewachsenen Standorten an Fließgewässern statt. Sie konzentrieren sich in der Planungsregion des RVR an der Ruhr, Lippe, Ennepe, Volme und an weiteren kleinen Fließgewässern im Ennepe-Ruhr-Kreis. Das bestehende Wasserkraftpotenzial ist größtenteils ausgeschöpft (vgl. Regionales Klimaschutzkonzept zur „Erschließung der Erneuerbaren–Energien–Potenziale in der Metropole Ruhr“ Endbericht 2016; RVR 2016).</p> <p>Gleichwohl wurde der Grundsatz in den Regionalplan Ruhr aufgenommen, um die restlichen Potentiale vor dem Hintergrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an die Fließgewässer wie z.B. Natur und Landschaft, Erholung und Freizeit oder Hochwasserschutz mit ihren bestehenden baulichen Strukturen (Querungsbauwerke, Wehre, Talsperren) raumverträglich zu heben. In diesem Zusammenhang ist die Wasserrahmenrichtlinie der EU und deren Umsetzung in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzuführen, wobei insbesondere § 35 WHG die bestehenden Konkurrenzen zwischen Nutz- und Schutzfunktionen an Fließgewässern verdeutlicht, in dem die Wasserkraftnutzung nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.</p> <p>Der Grundsatz umfasst neben der wasserkraftbasierten Erzeugung auch die Speicherung von Strom. Dies kann in Form von Pumpspeicherkraftwerken erfolgen, die Stromverbrauchsschwankungen im Tagesverlauf ausgleichen können. In Zeiten, in denen ausreichend Strom im Netz verfügbar ist, wird Wasser von einem niedriger gelegenen Unterbecken in ein Oberbecken auf höherem Geländeniveau gepumpt. Wird hingegen Strom im Netz benötigt, strömt das Wasser aus dem Oberbecken hinab in das Unterbecken und treibt dabei eine Turbine an, die Strom erzeugt (vgl. LANUV-Fachbericht 40: Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 5 – Wasserkraft; Seite 14). Das Oberbecken des Pumpspeicherkraftwerks in Herdecke ist als Oberflächengewässer zeichnerisch festgelegt.</p>	<p>und das Potential noch nicht gänzlich ausgeschöpft ist.</p>
--	--	--	--



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
		<p>Vor dem Hintergrund des Auslaufens des Kohlebergbaus in der Metropole Ruhr kommen grundsätzlich ehemalige Schachtstandorte als Pumpspeicherkraftwerke in Betracht. In deren Stollen können für diesen Zweck installierte Rohrleitungssysteme zusammen mit einem übertägigen Wasserreservoir zur Stromspeicherung genutzt werden.</p> <p>Weitere Wasserkraftanlagen wurden im Regionalplan Ruhr nicht zeichnerisch festgelegt, weil keine der bestehenden Anlagen die Darstellungsschwelle von 10 ha erreicht. Die Talsperren, die mehrere Funktionen neben der Wasserkraftnutzung erfüllen (u.a. Wasserregulierung der Ruhr), sind als Oberflächengewässer festgelegt.</p>	
<b>Grundsatz 5.2.2-5 Geothermisches Potential nutzen</b>	<b>Zu G 5.2.2-5 Geothermisches Potential nutzen</b>	<b>Zu G 5.2.2-5 Geothermisches Potential nutzen</b>	<b>Zu G 5.2.2-5 Geothermisches Potential nutzen</b>
<p>Das geothermische Potential soll raumverträglich und unter Ausschluss von erheblichen Risiken für die Umwelt und insbesondere für das Grundwasser genutzt werden. (G1)</p>	<p>Bei der Geothermie wird durch das Einbringen von z.B. Sonden das Wärmepotential der mit zunehmender Tiefe steigenden Temperatur des Erdinneren nutzbar gemacht.</p> <p>Die unterschiedlichen Formen der Geothermie (oberflächennahe und Tiefengeothermie) sind gekennzeichnet durch einen geringen oberirdischen Platzbedarf. Allerdings kann die Tiefengeothermie mit speziellen Verfahren bis in Tiefen von mehr als 400 m vordringen. Dies kann je nach angewendetem Verfahren und geologischen Bedingungen zu erheblichen Risiken in Bezug auf das Grundwasser führen und raumrelevante Beeinträchtigungen mit sich bringen.</p> <p>In der Metropole Ruhr soll insbesondere auf die Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser hingewirkt werden.</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält keine raumordnerischen Vorgaben zur Nutzung der Geothermie, da hier davon ausgegangen wird, dass in der Regel keine raumbedeutsamen Auswirkungen von ihr ausgehen.</p> <p>Abweichend von dieser Einschätzung soll im Sinne der planerischen Vorsorge der <b>Grundsatz 5.2.2-4 (E1)</b> in Verbindung mit den entsprechenden weiteren Vorgaben des Regionalplans Ruhr dafür Sorge tragen, dass insbesondere bei dem bisher noch mit Unsicherheiten behafteten Verfahren der Tiefengeothermie erhebliche Risiken für Umwelt und vor allem für das Grundwasser ausgeschlossen werden. Ein genereller Ausschluss der Tiefengeothermie ist mit dem Grundsatz nicht formuliert worden. Einschlägige fachrechtliche Bestimmungen gelten entsprechend.</p>	<p>(G1) Die Zielsetzung des Grundsatzes ist nachvollziehbar. Es stellt sich aber die Frage, was unter "erheblichen Risiken" verstanden wird. Dies sollte näher spezifiziert werden.</p> <p>(E1) Gemeint ist hier der Grundsatz 5.2.2-5 statt, wie fälschlicherweise, 5.2.2-4.</p>
<b>5.3 Abfallwirtschaft</b>	<b>5.3 Abfallwirtschaft</b>	<b>5.3 Abfallwirtschaft</b>	<b>5.3 Abfallwirtschaft</b>
<b>Ziel 5.3-2 Sensible Nutzungen schützen</b>	<b>Zu Z 5.3-2 Sensible Nutzungen schützen</b>	<b>Zu Z 5.3-2 Sensible Nutzungen schützen</b>	<b>Zu Z 5.3-2 Sensible Nutzungen schützen</b>
<p>Die Errichtung neuer Deponien ist innerhalb der folgenden zeichnerisch festgelegten Bereiche und Gebiete ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Siedlungsbereiche,</li> <li>• Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, hiervon ausgenommen sind betriebsgebundene Deponien, die in funktionalem Zusammenhang mit innerhalb des GIB gelegenen Gewerbe- und Industriebetrieben stehen, (Z1)</li> <li>• Bereiche für den Schutz der Natur,</li> </ul>	<p>Generell soll die Deponierung von Abfällen auf die zeichnerisch festgelegten Deponiestandorte beschränkt werden. Sofern innerhalb dieser Bereiche keine geeigneten Standorte verfügbar sind, ist das Ziel 5.3-2 bei der Standortsuche im übrigen Planungsraum zu beachten.</p> <p>Da mit der zeichnerischen Festlegung der Deponiestandorte keine außergebietliche Ausschlusswirkung verbunden ist, bedarf es angesichts der</p>	<p>Das Ziel trägt dem Grundsätzen des § 2 ROG, insbesondere Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 6, Rechnung, indem im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung eine konfliktminimierende Vorsorge für die schutzbedürftigen Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen wird.</p> <p>Mit dem Ziel werden die landes- und regionalplanerischen Vorgaben für die einzelnen zeichnerischen Festlegungen thematisch und für den</p>	<p>(Z1) Es ist unklar, wie ein "funktionaler Zusammenhang" definiert ist. Dies ist näher zu erläutern.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes,</li> <li>• Waldbereiche,</li> <li>• Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz,</li> <li>• über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete</li> <li>• (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C),</li> <li>• Windenergiebereiche.</li> </ul>	<p>regelmäßig durch Deponien verursachten Auswirkungen einer regionalplanerischen Steuerung auf raumverträgliche Bereiche.</p> <p>Die in dem Ziel aufgeführten Bereiche und Gebiete sind von der Errichtung neuer Deponiestandorte, unabhängig von der jeweiligen Deponiekategorie, freizuhalten. Der mit deren Festlegung verbundene Schutzzweck oder deren Funktionen sind regelmäßig nicht mit der raumbedeutsamen Ablagerung von Abfällen vereinbar. Lediglich innerhalb von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung kann die Errichtung neuer Deponien mit den Zielen der Raumordnung als vereinbar angesehen werden, wenn es sich um eine nicht raumbedeutsame, betriebsgebundene Deponie handelt, die ausschließlich der Ablagerung von Abfällen eines im funktionalen Zusammenhang zu einem innerhalb des GIB gelegenen Gewerbe- oder Industriebetriebs dient. Unabhängig hiervon betriebene Deponien sind hingegen auszuschließen.</p>	<p>RVR-Planungsraum konkretisiert (z.B. LEP-Ziel 7.2-2, RPR-Ziel 1.4-1).</p> <p>Mit der zeichnerischen Festlegung der Deponiestandorte als Vorranggebiete ist keine Ausschlusswirkung außerhalb dieser Standorte verbunden. Da aufgrund der technischen Möglichkeiten die Errichtung von Deponien bis zur Deponiekategorie II nahezu ubiquitär möglich ist und eine Standortwahl nur bedingt an die geologischen Voraussetzungen gebunden ist, bedarf es im Sinne einer verträglichen und nachhaltigen Raumentwicklung einer weiteren Steuerung dieser Nutzung.</p> <p>Die Verortung neuer Deponien soll gemäß Grundsatz 5.3-3 vorrangig auf bereits vorhandenen Deponiestandorten bzw. anderen vorgenutzten Bereichen erfolgen. Sofern darüber hinaus die Ablagerung von Abfällen an bislang ungenutzten Standorten erforderlich ist, soll die Standortsuche die im Ziel aufgeführten Bereiche/Gebietskategorien vorsorglich ausschließen. Innerhalb dieser Bereiche und Gebietskategorien ist davon auszugehen, dass die Ablagerung von Abfällen in der Regel nicht mit deren vorrangiger Nutzung oder deren Schutzzweck vereinbar ist. Hinsichtlich der Notwendigkeit des Ausschlusses wird auf die jeweiligen Fachkapitel sowie deren Erläuterungen und Begründungen verwiesen. Deren Ausschluss dient insofern der vorsorgenden Konfliktminimierung und einer nachhaltigen Raumentwicklung.</p> <p>Mit dem Ziel wird keine Verhinderungsplanung betrieben. Einerseits werden für die Abfallwirtschaft durch die zeichnerische Festlegung von Deponiestandorten Flächen für die zukünftige Abfallablagerung vor der Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen gesichert. Andererseits ist mit der Festlegung als Vorranggebiet keine außergebietliche Ausschlusswirkung verbunden, so dass der übrige Planungsraum für weitere Deponieplanungen als Suchkulisse zur Verfügung steht. Das Ziel steuert diesen Suchprozess insofern nur dahingehend, als dass besonders schutzwürdige Funktionen bzw. Bereiche von einer zukünftigen Deponierung freizuhalten sind. Angesichts des verbleibenden potentiellen Suchraums wird diese vorsorgende Konfliktminimierung insofern als verhältnismäßig bewertet.</p>	
<b>5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze</b>	<b>5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze</b>	<b>5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze</b>	<b>5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze</b>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<b>Ziel 5.5-1 Rohstoffabbau konzentrieren</b>	<b>Zu Z 5.5-1 Rohstoffabbau konzentrieren</b>	<b>Zu Z 5.5-1 Rohstoffabbau konzentrieren</b>	<b>Zu Z 5.5-1 Rohstoffabbau konzentrieren</b>
<p>Abgrabungen sind nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) vorzunehmen, außerhalb der BSAB sind Abgrabungen ausgeschlossen.</p> <p>Die Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.5-3 bleiben von der außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt.</p>	<p>Aufgrund der Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen bedarf es einer planerischen Sicherung ihrer Lager- und Gewinnungsstätten vor der Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen. Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) stellen sicher, dass auf Regionalplanungsebene ausreichend Flächen für die Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft verfügbar sind.</p> <p>Durch die Festlegung der BSAB mit dem Planzeichen 2 eb) gem. Anlage 3 der LPIG DVO als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind die zeichnerisch festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen, andere Nutzungen, die hiermit nicht vereinbar sind, werden ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Aufgrund der Eignungsgebietswirkung ist die vorrangige Funktion, hier die Rohstoffgewinnung, außerhalb der zeichnerisch festgelegten Bereich weitestgehend ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG). Diese räumliche Konzentration der Rohstoffgewinnung wird durch die Ziele 5.5-2 und -3 des Regionalplans Ruhr weiter konkretisiert.</p> <p>Die Vereinbarkeit von Abgrabungsvorhaben mit den Zielen der Raumordnung wird in den relevanten Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren auf Grundlage der Raumordnungsklauseln der anzuwendenden Fachgesetze (z.B. BBergG, AbgrG) geprüft. Zentrale Voraussetzung für eine raumordnerische Vereinbarkeit ist dabei, dass sich das Abgrabungsvorhaben in Gänze, d.h. inklusive der erforderlichen Schutzabstände und Nebenanlagen und unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans innerhalb des zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiches befindet. Insofern kann im Rahmen der Genehmigung und Zulassung eine Konkretisierung der Bereichsabgrenzung nur nach innen erfolgen. Erkennbar außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegenen Abgrabungen steht daher in der Regel die Konzentrationswirkung der BSAB entgegen. Die Regelungen nach Ziel 5.5-3 bleiben hiervon ausgenommen.</p>	<p>(siehe Seite 198 - 226 Begründung zum Regionalplan Ruhr) II. Methodik der zeichnerischen Festlegung</p> <p>„...In einem ersten Arbeitsschritt wurden regionsweit einheitliche Raumkategorien ausgewählt, in denen aufgrund tatsächlicher oder rechtlich abschließender Gründe keine Rohstoffgewinnung erfolgen kann (sog. harte Tabukriterien). Im zweiten Arbeitsschritt waren diejenigen Raumkategorien auszuwählen, in denen aus planerischen Erwägungen des Plangebers im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung kein Rohstoffabbau erfolgen soll (weiche Tabukriterien). Die nach Ausschluss der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Bereiche (Potentialflächen) waren potentiell für eine Rohstoffgewinnung geeignet.“ (B1)</p> <p>„...Alleinig für die Festgesteine Kalk- und Sandstein konnte der im LEP festgelegte Versorgungszeitraum von 35 Jahren nicht durch die zeichnerische Festlegung von Abgrabungsbereichen gesichert werden.“ (B2)</p>	<p>(B1) Im Kapitel zur Methodik der zeichnerischen Festlegung (Begründung S. 210 ff.) wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche beschrieben. Dabei wird darauf abgestellt, dass neben den harten Tabukriterien zur Konfliktminimierung weiche Tabukriterien festgelegt werden. In diesem Zusammenhang soll ergänzend zu den fachlich festgesetzten Schutzgebieten ein zusätzlicher rohstoffspezifischer Abstandspuffer von 300 Metern um Natura-2000-Gebieten als weiches Tabukriterium angesetzt werden. Dadurch werden die potenziell für Abgrabungen in Frage kommenden Flächen weiter eingeschränkt. Zur abschließenden Beurteilung ist die Größe der dadurch reduzierten Gebietskulisse ein entscheidendes Kriterium. Allerdings ist uns diese nicht bekannt. Durch die zusätzlich eingeführten 300 Meter Puffer ist eine Präjudizierung in den fachrechtlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu befürchten.</p> <p>Bei der Planung von Konzentrationszonen ist ein besonderes Gewicht auf eine fachgerechte Bedarfsrechnung zu legen, da eine Flexibilität nicht mehr gegeben ist.</p> <p>(B2) In der Begründung auf Seite 199 wird angeführt, dass für Festgestein ein Versorgungszeitraum von 35 Jahren nicht dargestellt werden konnte. Es ist vom Planungsträger aber zu erwarten darzulegen, wie eine zeichnerische Darstellung des ermittelten Bedarfes für den Versorgungszeitraum im Regionalplan erfolgen kann. Auch bestehende (naturschutz-, planungsrechtliche) Restriktionen sollten hierbei einer Überprüfung unterzogen werden.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Als Abgrabung im Sinne des Ziels 5.5-1 ist jede raumbedeutsame Entnahme von Bodenschätzen unabhängig vom anderweitigen Ziel und Zweck der jeweiligen Maßnahme zu verstehen. Insofern unterliegen auch Planungen und Vorhaben, in denen die Rohstoffentnahme nicht alleiniger Zweck ist, der Konzentrationswirkung des Ziels (z.B. Anlage von Gewässern), da eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfolge unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht sachgerecht ist (vgl. BVerwG-Urteil IVC25/75 vom 10.02.1978). Lediglich Maßnahmen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes, die eine überregionale Bedeutung besitzen und sich aus übergeordneten Planwerken ergeben, sind hiervon gemäß geltender Erlasslage ausgenommen (MULNV 09.10.2017).</p> <p>Da Abgrabungsvorhaben generell eine Raumbedeutsamkeit unterstellt wird, schließt die regionalplanerische Steuerung und Konzentration auch Abgrabungsvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 10 ha mit ein. Zudem wird durch die Festlegung der Abgrabungsbereiche mit einer Mindestgröße von 10 ha eine disperse Verteilung der Rohstoffgewinnung vermieden und somit zu einer Reduzierung der Oberflächeninanspruchnahme, Optimierung der Lagerstättennutzung und zum Schutz des Landschaftsbildes beigetragen.</p> <p>Vor Inkrafttreten des Regionalplans fachrechtlich erteilte Genehmigungen und Zulassungen außerhalb der Abgrabungsbereiche bleiben von der außergebietlichen Ausschlusswirkung unberührt und können entsprechend umgesetzt werden. Diese Unberührtheit umfasst explizit auch die Umsetzung bergrechtlich zugelassener Rahmenbetriebspläne gem. § 52 BBergG. Sofern flächenwirksame Änderungen von Abgrabungsflächen in Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorgenommen werden, z.B. Erweiterung der Abgrabungsfläche, sind die Regelungen nach Ziel 5.5-3 zu beachten.</p>		
<b>Ziel 5.5-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern</b>	<b>Zu Z 5.5-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern</b>	<b>Zu Z 5.5-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern</b>	<b>Zu Z 5.5-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern</b>
Einem außerhalb eines BSAB liegenden Abgrabungsvorhaben steht die außergebietliche Ausschlusswirkung nach Ziel 5.5-1 im Einzelfall unter folgenden Voraussetzungen nicht entgegen:	Die in dem Ziel enthaltenen Regelungen legen Bedingungen fest, unter denen ein Abgrabungsvorhaben auch außerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB mit den Erfordernissen der	Die Erläuterung zu Ziel 9.2-1 des LEP führt aus, dass in den Regionalplänen begründete Ausnahmen von der Konzentrationswirkung der Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung getroffen	

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>a) das Abgrabungsvorhaben grenzt unmittelbar an eine innerhalb eines BSAB gelegene Abgrabung und liegt, gemessen von seinem äußeren Rand, in einem Abstand von mindestens 300 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und umfasst nicht mehr als eine Abgrabungsfläche von insgesamt 10 ha je BSAB und liegt vollständig außerhalb von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen,</li> <li>• Bereichen für den Schutz der Natur,</li> <li>• Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz,</li> <li>• zweckgebundenen Freiraum- und Agrarbereichen,(Z2)</li> <li>• Windenergiebereichen,</li> <li>• Waldbereichen (in waldarmen Kommunen) und</li> <li>• über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebieten(Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C) oder (Z1)</li> </ul> <p>b) das Abgrabungsvorhaben grenzt unmittelbar an eine teilweise oder vollständig außerhalb eines BSAB gelegene Abgrabung, deren Betreiber dort bereits Rohstoffe abgebaut hat und am 6. Juli 2018 Inhaber der entsprechenden Genehmigung bzw. Zulassung war, und liegt, gemessen von seinem äußeren Rand, in einem Abstand von mindestens 300 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und überschreitet nicht eine Abgrabungsfläche von insgesamt 10 ha je Genehmigung bzw. Zulassung und liegt vollständig außerhalb von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen,</li> <li>• Bereichen für den Schutz der Natur,</li> <li>• Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz,</li> <li>• zweckgebundenen Freiraum- und Agrarbereichen,</li> <li>• Windenergiebereichen,</li> <li>• Waldbereichen (in waldarmen Kommunen) und</li> <li>• über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebieten (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C) oder (Z1)</li> </ul>	<p>Raumordnung vereinbar ist. Die tatsächliche Genehmigungsfähigkeit einer hieraus resultierenden Abgrabung ist in den jeweiligen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Da durch die Ausnahmeregelungen die raumordnerisch angestrebte Konzentrationswirkung der Abgrabungsbereiche innerhalb eines eng gesteckten Rahmens aufgehoben wird, bedarf es folgender Klarstellungen, um auch bei Abgrabungen außerhalb der BSAB eine möglichst umfassende Raumverträglichkeit sicherzustellen:</p> <p>Als unmittelbar angrenzend sind Vorhaben anzusehen, die auf raumordnerischer Betrachtungsebene Anschluss an die zeichnerisch festgelegten BSAB bzw. an fachrechtliche Genehmigungen/Zulassungen, die vor dem 6. Juli 2018 erteilt wurden, besitzen. Wesentliche Beurteilungskriterien im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung, ob eine Erweiterung im Sinne des Ziels vorliegt, sind dabei die räumliche Entfernung zwischen beantragter Abgrabung und Bestandsabgrabung bzw. BSAB, der Abgrabungsfortschritt in den bestehenden Abgrabungen sowie vorhandene, trennende Elemente, z.B. Infrastrukturen oder Schutzgebiete. Darüber hinaus können auch solche Vorhaben in geringer räumlicher Entfernung als unmittelbar angrenzend bewertet werden, die durch kleinteilige Bandinfrastrukturen, Straßen oder (stillgelegte) Bahntrassen, jeweils ohne zeichnerische Festlegung im Regionalplan, von der zu erweiternden Bestandsabgrabung getrennt sind.</p> <p>Hingegen liegt keine unmittelbare Grenzlage vor, wenn die Erweiterungsfläche durch einen zeichnerisch festgelegten Straßen- oder Schienenweg von regionaler, überregionaler oder großräumiger Bedeutung von der bestehenden Abgrabung bzw. dem BSAB getrennt ist. Da diese Straßen und Schienenwege wichtige Erschließungsfunktionen erfüllen und von ihnen in der Regel eine Trennwirkung ausgeht, stellen diese zeichnerisch festgelegten Infrastrukturen eine klare räumliche Grenze dar. Genauso handelt es sich nicht um eine angrenzende Lage im Sinne des Ziels, wenn im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab erkennbar ist, dass zwischen geplanter und bestehender Abgrabung keine räumliche Nähe oder Verbindung besteht.</p>	<p>werden können. Dem wird mit Ziel 5.5-3 unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse entsprochen.</p> <p>Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan Ruhr wurde – im Gegensatz zu den bisherigen fünf Vorgängerplänen – erstmalig ein für den gesamten Planungsraum des RVR einheitliches Plankonzept zur Ermittlung konfliktarmer Bereiche für die Rohstoffgewinnung angewendet. Aufgrund dessen hat sich die Kulisse der Abgrabungsbereiche gegenüber den früheren Regional- bzw. Gebietsentwicklungsplänen zum Teil erkennbar verändert.</p> <p>Da die Gewinnung von Rohstoffen in der Regel mit hohen Investitionskosten verbunden ist und die erforderlichen Anlagen nur bedingt mobil sind, sind die Unternehmen vor Ort auf eine mittelfristig verlässliche Planungsperspektive angewiesen. Da sich aufgrund wandelnder Rahmenbedingungen und neuer gesetzlicher Vorgaben die Flächenkulisse deutlich verändert hat und bislang als BSAB gesicherte Flächen, in denen noch keine Rohstoffgewinnung stattgefunden hatte und die den Unternehmen als Reserveflächen dienten, im Regionalplan Ruhr weggefallen sind, bedarf es einer lösungsorientierten Steuerung, um die unternehmerischen Belange mit den Erfordernissen einer geordneten Raumentwicklung in Einklang zu bringen. Die Ausnahmeregelungen dienen insofern auch einer nachhaltigen Raumentwicklung, da durch die räumliche Konzentration an Standorten, an denen Infrastrukturen bereits vorhanden sind, und durch die möglichst vollständige Ausnutzung von Lagerstätten ein Beitrag zur Reduzierung der rohstoffbedingten Flächeninanspruchnahme geleistet wird.</p> <p>Dabei gilt es zugleich unternehmerische Härtefälle für die vor Ort tätigen Unternehmen in Abwägung mit allen anderen Raumnutzungsansprüchen abzuwenden. Durch die Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.5-3 sollen die Unternehmen ermächtigt werden, bis zu einer Umorientierung auf die Flächenkulisse des Regionalplans Ruhr Übergangslösungen zu finden, die mit den raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung und raumverträgliche Rohstoffgewinnung vereinbar sind. Die Ausnahmeregelungen sind dabei bewusst auf eine begrenzte Anzahl an Fällen beschränkt, so dass diese der</p>	<p>(Z1) Durch die gewählte Formulierung wird ein grundsätzliches Verbot für Rohstoffgewinnung in Wasserschutzzonen III B und III C präjudiziert. Einzelfallprüfungen sollten jedoch durch die zuständigen Genehmigungsbehörden möglich sein. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Einzelfallprüfungen in den Zielen 2.10-1 und 2.10-3 sowie im Grundsatz 2.10-2.</p> <p>Im Sinne einer Flexibilisierung sollte die Möglichkeit eines Flächentauschverfahrens als weitere Ausnahme eingefügt werden.</p> <p>(Z2) Da im vorliegenden Entwurf an keiner anderen Stelle „zweckgebundene Agrarbereiche“ erwähnt werden, ist eine Definition zumindest an dieser Stelle erforderlich.</p> <p>(Z3) Die Möglichkeit der zeitlichen Verlängerung einer erteilten Genehmigung bzw. Zulassung außerhalb eines BSAB wird begrüßt, da sie die unternehmerische Handlungsmöglichkeit bzw. Flexibilität erhöht.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>c) eine bereits erteilte Genehmigung bzw. Zulassung, die sich auf ein außerhalb eines BSAB gelegenes Abgrabungsvorhaben erstreckt, wird ohne Einfluss auf die genehmigte Abgrabungsfläche in rein zeitlicher Hinsicht verlängert. (Z3)</p>	<p>Die Erweiterung von angrenzend an BSAB bzw. an außerhalb der BSAB gelegenen Abgrabungen soll in möglichst enger zeitlicher Abfolge zur Rohstoffgewinnung in der angrenzenden genehmigten/ zugelassenen Fläche erfolgen. Rekultivierte Teilbereiche, die sich z.B. – insbesondere bei Steinbrüchen – zu wertvollen Biotopen entwickeln und ggf. fachrechtlich unter Schutz gestellt sind, sind daher nicht erneut für eine Rohstoffgewinnung in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Erweiterung von bis zu 10 ha soll in einer zusammenhängenden Fläche – vorbehaltlich der kleinräumigen Situation – vorgenommen werden, um das Abtragungsgeschehen zu konzentrieren und Böschungsverluste möglichst gering zu halten. Grundsätzlich kann sich die Erweiterung an BSAB bzw. an außerhalb gelegenen Abgrabungen auch auf mehrere Teilflächen verteilen. Entscheidend für eine Vereinbarkeit mit Ziel 5.5-3 ist dabei, dass die Gesamtfläche der über diese Ausnahme vorgenommenen Erweiterungen nicht 10 ha je BSAB gemäß Ziel 5.5-3a) bzw. nicht 10 ha je Genehmigung bzw. Zulassung gemäß Ziel 5.5-3b) überschreitet.</p> <p>Die einer Erweiterung entgegenstehenden regionalplanerischen Belange ergeben sich – im Sinne einer Konzentration auf möglichst konfliktarme Standorte – aus den mit diesen zeichnerischen Festlegungen verknüpften Schutz- und Entwicklungszielen, die in der Regel nicht mit Abgrabungsvorhaben vereinbar sind.</p> <p>Sofern Erweiterungen unter Anwendungen der Regelungen gem. 5.5-3a) oder -3b) innerhalb von „Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) vorgesehen werden, sind darüber hinaus insbesondere die Festlegungen des Kapitels 2.5 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen dessen ist in den jeweiligen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass – mit Blick auf die Situation im BSLV „Unterer Niederrhein“ – die gesicherten Gänseäsaungsflächen nicht verringert werden und eine den ökologischen Erfordernissen des Vogelschutzgebiets geeignete Rekultivierung erfolgt.</p> <p>Eine parzellenscharfe Abgrenzung des 300 m Abstands um ASB, der vorrangig Spielräume für</p>	<p>gesamtplanerischen Konzeption nicht entgegen laufen.</p> <p>Unberührt dessen dient die regionalplanerische Rohstoffsicherung für die einzelnen Rohstoffgruppen entsprechend der gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben stets der Sicherung einer gesamtgesellschaftlichen Rohstoffversorgung für den gesamten Planungsraum. Die Abgrabungsinteressen einzelner Unternehmen werden zwar im Verfahren berücksichtigt, jedoch steht die Gesamtversorgung und nicht die Bestandssicherung einzelner Unternehmen im Fokus der regionalplanerischen Steuerung. Aus Sicht des Plangebers wäre ein Verzicht auf Ausnahmeregelungen eine unverhältnismäßige Einschränkung, die die tatsächlichen Anforderungen der rohstoffgewinnenden Unternehmen nicht im erforderlichen Maße berücksichtigen würde. Insofern wurde sich dazu entschieden, innerhalb eines eng gesteckten Rahmens raumverträgliche Handlungsspielräume zu ermöglichen. Da die hierdurch gewonnenen Rohstoffmengen ebenfalls in das Monitoring des Geologischen Dienstes NRW und somit in die Berechnung der Versorgungszeiträume einfließen, wird sichergestellt, dass die Rohstoffversorgung entsprechend der landesplanerischen Vorgaben regionalplanerisch gewährleistet wird.</p> <p>Mit der Festlegung der Ausnahmeregelungen wird zunächst nur die Vereinbarkeit möglicher Abgrabungserweiterungen/-verlängerungen mit den Zielen der Raumordnung geregelt. Deren tatsächliche Genehmigung/Zulassung ist dem jeweiligen fachrechtlichen Verfahren vorbehalten. Insofern ist für den Plangeber absehbar, dass für die aus den Ausnahmeregelungen resultierende Flächen nicht vollumfänglich eine Genehmigungs- bzw. Zulassungsfähigkeit unterstellt werden kann.</p> <p>Die mit den Ausnahmeregelungen unter Umständen einhergehenden Konflikte mit den landschaftsplanerischen Festsetzungen, insbesondere von Landschaftsschutzgebieten, wurden im Rahmen der Konzepterarbeitung erkannt, jedoch wird der Rohstoffgewinnung im Ergebnis der Abwägung auf Grund der Ortsgebundenheit der Rohstoffvorkommen und der weitgehenden Ausschöpfung bereits erschlossener Lagerstätten ein höheres Gewicht beigemessen. Ausgehend von § 18 Abs. 2 LPIG NRW i.V.m. § 20 Abs. 5</p>	

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>zukünftige Siedlungsentwicklungen offenhalten soll und darüber hinaus der vorsorgenden Konfliktminimierung dient, ist aufgrund des Regionalplanmaßstabs kaum möglich. Bei der Prüfung, ob ein ausreichender Abstand zwischen Abgrabungsfläche und ASB gewahrt bleibt, ist die kleinräumige Situation sowie die Bestimmbarkeit der zeichnerischen Festlegung in Verbindung mit der topographischen Grundkarte entsprechend zu berücksichtigen (z.B. bei der Interpretation der Grenzziehung des ASB oder BSAB). Im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfung ist stets sicherzustellen, dass der 300 m Abstand nicht unterschritten wird.</p> <p>Siedlungsflächen ohne zeichnerische Festlegung im Regionalplan (Eigenentwicklungsortlagen, Streu- und Splitterbebauung) stellen bei der Prüfung der raumordnerischen Vereinbarkeit gemäß Ziel 5.5-3 kein eigenständiges Ausschlusskriterium dar. Diesbezüglich ist Grundsatz 5.5-6 im Rahmen der nachgelagerten Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Ob die Erweiterung von Abgrabungen in Waldbereichen außerhalb waldarmer Kommunen raumordnerisch vertretbar ist, hängt von der konkreten Situation vor Ort ab und ist einzelfallbezogen zu prüfen. Hierbei ist das räumliche Vorkommen des zu gewinnenden Rohstoffs, das Fehlen alternativer Gewinnungsstätten und die Schutzwürdigkeit des betroffenen Waldbereichs insbesondere zu berücksichtigen. Auf Grund des geringen Waldanteils in weiten Teilen des Verbandsgebietes wird die Rohstoffgewinnung bzw. deren Erweiterungen in Waldbereichen innerhalb von waldarmen Kommunen (Kommunen mit einem Waldanteil von weniger als 20 % an der Gesamtfläche gem. Abbildung 15) hingegen generell ausgeschlossen. In Kommunen, die nicht als waldarm einzustufen sind, sind hinsichtlich einer Inanspruchnahme von Waldbereichen die Anforderungen des LEP-Ziels 7.3-1 sowie des Ziels 2.7-1 zu beachten.</p> <p>Die über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete (Weitere Einzugsgebiete i. S. der Wasserschutzzone III B/ III C) gemäß Erläuterungskarte 14 dienen der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung. Gemäß Ziel 2.10-3 sind Abgrabungen innerhalb dieser Gebiete nicht mit deren</p>	<p>LNatSchG NRW muss sich die Landschaftsplanung den zugrunde liegenden Zielen der Raumordnung anpassen. Zudem lassen sich die Erfordernisse der Landschaftsplanung im Rahmen der Rekultivierung berücksichtigen, indem die getätigten Eingriffe entsprechend den kleinräumigen Erfordernissen kompensiert oder ausgeglichen werden.</p> <p>Siedlungsflächen ohne zeichnerische Festlegung im Regionalplan (Eigenentwicklungsortlagen, Streu- und Splitterbebauung) stellen bei der Prüfung der raumordnerischen Vereinbarkeit gemäß Ziel 5.5-3 kein eigenständiges Ausschlusskriterium dar, da sich die Siedlungsentwicklung entsprechend der Festlegungen des Kapitels 1 vorrangig auf die zeichnerisch festgelegten ASB bzw. GIB konzentrieren soll. Ein angemessener Schutz der Siedlungsflächen ohne zeichnerische Festlegung, der Raum für ortsspezifische Einzelfallprüfungen und -entscheidungen lässt, wird durch den Grundsatz 5.5-6 bewirkt. Die etwaige rohstoffwirtschaftliche Inanspruchnahme der Siedlungsflächen ohne zeichnerische Festlegung ist in den nachgelagerten Verfahren zu prüfen und wird unter anderem durch die Vorgaben der Bauleitplanung bzw. die tatsächliche Flächenverfügbarkeit bestimmt.</p> <p>Mit den einzelnen Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.5-3 werden planerische Lösungen für unterschiedliche Fallkonstellationen aufgezeigt, um flexibel auf verschiedene Problemlagen zu reagieren.</p> <p>zu 3a) Mit der Erweiterung von Abgrabungen im Umfeld der BSAB wird bezweckt, einmal verritzte Lagerstätten unter Berücksichtigung der raumordnerischen Erfordernisse und im Sinne einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme möglichst umfassend auszuschöpfen, indem angrenzend an die konfliktarmen BSAB raumordnerisch verträgliche Erweiterungsmöglichkeiten gewährt werden. Hiermit wird den vor Ort tätigen Unternehmen zugleich die Möglichkeit gegeben, mittelfristig den Betrieb an den bestehenden Standorten fortführen zu können, was Planungssicherheit schafft.</p> <p>Zugleich eröffnet die Regelung den lokalen Akteuren (Unternehmen, Genehmigungs- bzw. Zulassungsbehörden) in einem eng gesteckten Rah-</p>	

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Schutzzweck vereinbar. Diese Gebiete sind daher von Abgrabungen, insbesondere Nassabgrabungen, freizuhalten.</p> <p>Ausgehend von § 20 Abs. 5 LNatSchG NRW stehen Abgrabungen außerhalb der BSAB, die auf den Ausnahmeregelungen des Ziels 5.5-3 basieren, die Festsetzungen der Landschaftsplanung nicht entgegen. Die Vorgaben der Landschaftsplanung sind im Rahmen der Rekultivierung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber gelten für die jeweiligen Ausnahmeregelungen die folgenden spezifischen Festlegungen.</p> <p><u>Zu 3a)</u>  Angrenzend an die zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche ist die Erweiterung einer genehmigten Abgrabung um bis zu 10 ha je BSAB raumordnerisch vereinbar. Durch diese Beschränkung auf bis zu 10 ha je Abgrabungsbereich wird dafür Sorge getragen, dass das Plankonzept und die Konzentrationswirkung nicht unterlaufen werden, indem die Anzahl der hieraus resultierenden Fälle insgesamt beschränkt bleibt.</p> <p>Mit der Ausnahmeregelung soll die vollständige Ausnutzung von Lagerstätten und die hieraus resultierende Reduzierung der Flächeninanspruchnahme andernorts befördert werden. Aus diesem Grund ist daher auch sicherzustellen, dass die außerhalb des BSAB gelegene Erweiterungsfläche an eine bestehende Genehmigung bzw. Rohstoffgewinnung innerhalb des Abgrabungsbereichs anschließt. Eine Neuerschließung von Lagerstätten außerhalb eines BSAB ist auszuschließen, da mit der Ermittlung und Festlegung der BSAB als konfliktarme Standorte diese vorrangig für eine Rohstoffgewinnung zu nutzen sind.</p> <p><u>Zu 3b)</u>  Die Ausnahmeveraussetzungen nach 3b) dienen in Anlehnung an den Vertrauensschutz für die vor Ort tätigen Unternehmen als Übergangsregelung, um sich mittelfristig auf die Abgrabungsbereichskulisse des Regionalplans Ruhr auszurichten. Insofern wird diese Ausnahme auch auf Unternehmen bzw. Genehmigungsinhaber begrenzt, die zum Stichtag (6. Juli 2018) bereits angrenzend eine Genehmigung bzw. Zulassung besessen haben.</p>	<p>men Handlungsspielräume, flexibel auf Problemlagen innerhalb der BSAB (Flächenverfügbarkeit, Rohstoffqualität, o.ä.) zu reagieren, die auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar waren und die eine Nutzung der BSAB ggf. einschränken. Zugleich wird durch die Beschränkung der Fläche und Anzahl der hieraus resultierenden Fälle sowie durch die Definition entgegenstehender Belange dafür Sorge getragen, dass das Plankonzept und die Konzentrationswirkung nicht in Gänze unterlaufen werden.</p> <p>Die Begrenzung auf Erweiterungen bis zu 10 ha je BSAB dient dabei auch der Konzentration des Abtragungsgeschehens, da hierdurch eher große, zusammenhängende Flächen verritzt werden und somit zu einer flächensparenden Ausnutzung der Lagerstätten beigetragen wird. Der Plangeber hat sich dabei bewusst gegen eine Erweiterungsmöglichkeit jeder innerhalb des BSAB gelegenen Abgrabung entschieden, da hieraus eine nicht absehbare Anzahl von Ausnahmefällen erwachsen könnte, die in der Folge die raumordnerische Konzentration des Abtragungsgeschehens aufweichen oder dieser entgegenlaufen würde. Zudem ist auf Ebene der Regionalplanung oftmals aufgrund der komplexen Unternehmens- und Beteiligungsstrukturen eine eindeutige Unterscheidung von Genehmigungen und deren Inhabern nur schwer umsetzbar. Insofern dient die Regelung auch einer rechtssicheren Anwendung der Ausnahmen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von an die BSAB angrenzenden Flächen soll erst dann erfolgen, wenn vorab eine Rohstoffgewinnung innerhalb der BSAB erfolgt bzw. genehmigt ist. Die BSAB wurden im Ergebnis des Plankonzepts als vorrangige, konfliktarme Standorte zeichnerisch mit dem Ziel festgelegt, dass sich dort schwerpunktmäßig der zukünftige Rohstoffabbau vollziehen soll. Erst im Anschluss daran – zeitlich wie räumlich – soll die Inanspruchnahme von angrenzenden Bereichen erfolgen, die zwar auch als prinzipiell geeignet angesehen werden können, für die aber bewusst zunächst keine entsprechende Zweckbindung gewählt wurde.</p> <p>Die einer Erweiterung entgegenstehenden regionalplanerischen Belange ergeben sich – im Sinne einer Konzentration auf möglichst konfliktarme Standorte – aus den mit diesen zeichnerischen</p>	



	<p>Die Ausnahmeregelung nach 5.5-3b) erfasst des Weiteren auch kleinere Festgesteinsabgrabungen im südlichen und östlichen Verbandsgebiet, deren Gewinnungsflächen unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha liegen. Die überwiegend im Regierungsbezirk Arnsberg gelegenen Steinbrüche sind historisch gewachsene Standorte mit funktionalen Verbindungen zu den unmittelbar vor Ort tätigen Unternehmen. Aufgrund der getätigten Investitionen und der im Vergleich zu den flächigen Vorkommen für Lockergesteine räumlich begrenzten Festgesteinsvorkommen, sind die Unternehmen in der Regel auf die aktuell in Betrieb befindlichen Standorte angewiesen. Bei deren Erweiterungen ist dafür Sorge zu tragen, dass diese mit den entsprechenden Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes vor Ort in Übereinstimmung gebracht werden können.</p> <p>Aus der Erläuterungskarte 20 kann entnommen werden, wo zum Stichtag 6. Juli 2018 bestehende Abtragungsgenehmigungen bzw. -zulassungen vorlagen, die für eine Erweiterung in Frage kommen können.</p> <p><u>Zu 3c)</u> Der zeitlichen Verlängerung von Abtragungsgenehmigungen bzw. -zulassungen außerhalb der BSAB stehen die zeichnerischen Festlegungen und Regelungen des Ziels 5.5-1 nicht entgegen, sofern mit einer Verlängerung der Genehmigungsdauer keine flächigen Veränderungen (z.B. Erweiterung der Abtragungsfäche) verbunden sind.</p> <p>Sofern im Rahmen der Antragsverlängerung Änderungen an der Rekultivierung vorgenommen werden, sind für diese die regionalplanerischen Festlegungen entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung zu zeitlichen Verlängerungen erfasst zugleich auch die Vertiefung bestehender Abgrabungen, sofern hierdurch keine zusätzliche Oberfläche für die Abtragung in Anspruch genommen wird. Bei der nachträglichen Vertiefung von Abgrabungen ist insbesondere die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Grundwasser- und Gewässerschutzes sicher zu stellen.</p>	<p>Festlegungen bzw. Gebietskategorien verknüpften Schutz- und Entwicklungszielen, die in der Regel nicht mit Abtragungsvorhaben vereinbar wären. Dabei wurde sich vorrangig auf regionalplanerisch eindeutig bestimmbare Raumkategorien bezogen, die anhand des vorliegenden Regionalplans auch zukünftig einheitlich und nachvollziehbar angewendet werden können. Die Gründe für die Auswahl dieser regionalplanerischen Belange decken sich inhaltlich im Wesentlichen mit denen der äquivalenten Tabu- und Restriktionskriterien des Plankonzepts, die sich überwiegend auf die bauleit- und fachplanerischen Grundlagen beziehen. Insofern wird auf die Begründung der verwendeten Kriterien sowie die Fachkapitel des Regionalplans, die dem jeweiligen flächigen Ausschlusskriterium zugrunde liegen, verwiesen.</p> <p>Der Ausschluss von Abgrabungen innerhalb der in Ziel 5.5-3a) definierten Tabubereiche geht in seiner Steuerungswirkung in Teilen über die in den jeweiligen Fachkapiteln festgelegten Regelungen hinaus (z.B. hinsichtlich der Zulässigkeit von Planungen innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur oder von Waldbereichen). Mit Blick auf die Raumbedeutsamkeit der Rohstoffgewinnung wurde diese Vorgehensweise vom Plangeber im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung bewusst gewählt. Das planerische Erfordernis hierfür ergibt sich aus dem Ordnungs- und Entwicklungsauftrag des Regionalplans. Auch wenn Abtragungsvorhaben gem. Ziel 5.5-3a) bzw. -3b) außerhalb der BSAB im Einzelfall unter Umständen fachrechtlich keine Belange entgegenstehen, werden die Bereiche flächendeckend vor einer Inanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung geschützt. Da über die Festlegung der konfliktarmen BSAB eine bedarfsgerechte Flächensicherung stattfindet, ist es nicht erforderlich, dass über die definierten Ausnahmen eine zusätzliche Inanspruchnahme sensibler oder anderweitig planerisch festgelegter Bereiche erfolgt. Zudem verbleiben trotz des Ausschlusses gesamtregional zahlreiche Entwicklungsoptionen in konfliktärmeren Räumen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen werden bewusst keine abschließend verbindlichen räumlichen Abstände für Erweiterungen definiert, so dass unter Berücksichtigung des Einzelfalls und auf Grundlage der Erläuterung zu</p>	
--	---	---	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

		<p>prüfen ist, ob es sich um eine Erweiterung handelt. zu 3b) Infolge der langjährigen raumordnerischen Steuerung des Abtragungsgeschehens im Verbandsgebiet, liegt die deutliche Mehrheit der erteilten Genehmigungen bzw. Zulassungen innerhalb von ehemaligen BSAB, die in den Vorgängerplänen als Standorte für die Rohstoffgewinnung zeichnerisch festgelegt waren. Aufgrund der Plankonzeption des Regionalplans Ruhr und des zwischenzeitlich erfolgten Abbaufortschritts wurden diese zwischenzeitlich genehmigten Flächen mehrheitlich nicht erneut als Abtragungsbereiche festgelegt.</p> <p>Die Ausnahmeregelungen nach den Absätzen 3b) und 3c) für außerhalb der BSAB gelegene Abtragungen dienen als Übergangslösung für die vor Ort bereits tätigen Unternehmen, um die Rohstoffgewinnung kurz- bis mittelfristig an den bestehenden Standorten fortsetzen und somit getätigte Investitionen ausnutzen zu können. Hierdurch sollen unternehmerische Härtefälle im Sinne einer Planungssicherheit möglichst abfangen und Unternehmen befähigt werden, sich mittelfristig auf die Flächenkulisse des Regionalplans Ruhr auszurichten. Indem die durch die Ausnahmeregelungen zu erwartende Zahl an Erweiterungen zahlen- und flächenmäßig stark beschränkt sind, wird sichergestellt, dass der mit der raumordnerischen Konzentration der Rohstoffgewinnung verfolgte Steuerungsansatz im Wesentlichen aufrechterhalten wird. Dies wird maßgeblich durch die Benennung von Ausschlussgebieten, die als nicht vereinbar mit der Rohstoffgewinnung angesehen werden, bewirkt. Hinsichtlich der Auswahl und Anwendung der entgegenstehenden Belange wird auf die Ausführungen zur Ausnahmeregelung 5.5-3a) sowie deren Begründung verwiesen.</p> <p>Die Stichtagsregelung dient der zahlenmäßigen Beschränkung hieraus potentiell resultierender Fälle sowie der Begrenzung auf raumverträgliche Standorte. Durch die Wahl des 6. Juli 2018 wird sichergestellt, dass die Ausnahmeregelung nur für Abtragungen in Anspruch genommen werden kann, für die am Stichtag tatsächlich eine Genehmigung/Zulassung vorlag bzw. innerhalb derer eine Rohstoffgewinnung stattfand. Dies ermöglicht den Unternehmen, im Zuge der Abbau- und</p>	
--	--	---	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

		<p>Rekultivierungsplanung bereits potentielle Erweiterungen mit zu berücksichtigen. Zugleich wird vermieden, dass Altgrabungen, in denen die Rohstoffgewinnung und ggf. auch die Rekultivierung bereits abgeschlossen sind, erneut für eine Erweiterung geöffnet werden. Da insbesondere durch die Rekultivierung oftmals hochwertige Landschafts- und Naturqualitäten geschaffen werden, ist eine Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung an diesen Altstandorten als nicht raumverträglich zu bewerten.</p> <p>Die Wahl des Stichtags (6. Juli 2018) entspricht dem Tag des geplanten Erarbeitungsbeschlusses des Regionalplans durch die Verbandsversammlung, um nur tatsächlich genutzten Bestandsgrabungen eine Erweiterung zu ermöglichen. Genehmigungen bzw. Zulassungen, die im Nachgang hierzu erteilt wurden, genießen hingegen nicht dieselben Erweiterungspotentiale, da zu diesem Zeitpunkt die zukünftig angestrebte Flächenkulisse als bekannt vorausgesetzt wird. Zudem soll vermieden werden, dass mit Blick bzw. in Reaktion auf die im Regionalplan vorgesehenen Ausnahmeregelungen Genehmigungen beantragt werden, die alleinig einer späteren Anwendung der Ausnahme dienen. Die Entwicklungsmöglichkeiten nach den übrigen Ausnahmeregelungen des Ziels 5.5-3 bleiben für diese jüngeren Genehmigungen/Zulassungen hingegen unberührt.</p> <p>zu 3c) Da Genehmigungen/Zulassungen in der Regel mit einer zeitlichen Befristung erteilt werden, wird mit der Ausnahmeregelung nach 3c) die Zielsetzung verfolgt, dass die Konzentrationswirkung gemäß Ziel 5.5-1 diesen Vorhaben unter definierten Voraussetzungen nicht entgegensteht. Hiermit wird zur Ausnutzung vorhandener Lagerstätten beigetragen. Zudem ist davon auszugehen, dass für diese Standorte in der Vergangenheit bereits die (raumordnerische) Verträglichkeit im Rahmen der Genehmigung und Zulassung sichergestellt wurde. Ein Verzicht auf diese Ausnahme hätte zur Folge, dass verritzte Lagerstätten untergenutzt blieben und der bestehende Bedarf andersorts mit den entsprechenden Raumwirkungen und Flächeninanspruchnahmen gedeckt werden müsste.</p> <p>Da die Regelung auf bestehende Flächen begrenzt wird, wird unterstellt, dass hierdurch keine</p>	
--	--	--	--

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
		<p>neuenräumlichen Betroffenheiten geschaffen werden. Dies beruht auf der Annahme, dass auch bei einer etwaigen Vertiefung keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich ist und der Abbaubetrieb lediglich zeitlich länger andauert.</p> <p>Für Maßnahmen und Vorhaben, die dem Hochwasser- und Naturschutz dienen, wurde mit dem Erlass „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (MULNV) vom 9. Oktober 2017 geregelt, dass diese nicht der raumordnerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung unterliegen. Solche Vorhaben, innerhalb derer es auch zu einer Rohstoffentnahme kommen kann, fallen insofern nicht unter die Ziele 5.5-1, -2 und -3.</p>	
<b>Grundsatz 5.5-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen</b>	<b>Zu G 5.5-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen</b>	<b>Zu G 5.5-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen</b>	<b>Zu G 5.5-5 Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen</b>
<p>Bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen sollen die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsgebundenheit,</li> <li>• begrenzte Verfügbarkeit,</li> <li>• mangelnde Reproduzierbarkeit sowie</li> <li>• Qualität und Quantität</li> </ul> <p>der Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze im Rahmen der planerischen Abwägung besonders berücksichtigt werden. (G1)</p>	<p>Aufgrund der Standortgebundenheit und Unvermehrbarkeit von Rohstoffvorkommen ist mit den vorhandenen Lagerstätten und Vorkommen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung haushälterisch umzugehen. Da insbesondere eine Überbauung von Lagerstätten deren spätere Nutzung erschwert oder verhindert, sind bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen, die Erfordernisse einer mittel- bis langfristigen Rohstoff-sicherung in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Diese Berücksichtigung im Rahmen der planerischen Abwägung ist dabei auf den gesamten Planungsraum, insbesondere bei der Inanspruchnahme bislang nicht baulich überprägten Freiraums, anzuwenden. In begründeten Einzelfällen kann bestimmten Planungen und Maßnahmen gegenüber der Rohstoffsicherung oder –gewinnung ein Vorrang eingeräumt werden (z.B. Bandinfrastrukturen oder Errichtung punktueller Windenergieanlagen).</p> <p>Mit dem Grundsatz wird ein regionsbezogener Sicherungsansatz verfolgt, der darüber hinaus durch Grundsatz 5.5-9 nochmals räumlich und inhaltlich konkretisiert wird.</p>	<p>Der Grundsatz greift die landesplanerische Vorgabe des Grundsatzes 9.1-1 des LEP auf und konkretisiert diese ebenenspezifisch weiter. Zudem leistet er einen Beitrag zur Umsetzung des Grundsatzes § 2 Abs. 2 Nr.2 ROG, wonach nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Entwicklungspotentiale zu sichern und die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenzuhalten sind.</p> <p>Mit dem Grundsatz wird der Steuerungsansatz, der der Festlegung der Abgrabungsbereiche sowie der schutzwürdigen Lagerstätten zugrunde liegt, auf regionsweiter Betrachtungsebene fortgesetzt. Der Grundsatz wird daher auch von den nahezu gleichen Erwägungen getragen, die der generellen planerischen Sicherung und Steuerung der BSAB zugrunde liegt (vgl. Begründung zu Ziel 5.5-1).</p> <p>Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche wird eine umfassende Sicherung von Rohstoffvorkommen bzw. –lagerstätten betrieben, die jedoch einen zeitlich begrenzten Sicherungsansatz von 20 bzw. 35 Jahren verfolgt. Rohstoffvorkommen sind standortgebunden und nur in geologischen Zeiträumen reproduzierbar. Insofern ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sicherzustellen, dass deren räumlich begrenzte Vorkommen auch mittel- bis langfristig für nachfolgende Generationen nutz- bzw. gewinnbar bleiben.</p> <p>Da mit dem Grundsatz zugleich ein regionsweiter Ansatz verfolgt wird, sind aufgrund dessen hiermit</p>	<p>(G1) In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen zum Grundsatz 5.5-9.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
		weder eine positive Standortfestlegung noch ein Ausschluss etwaiger anderer Nutzungen verbunden. Vielmehr ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sicherzustellen, dass eine langfristige Nutzbarkeit der vorhandenen Vorkommen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung findet. Bei gegebenem Anlass können Planungen und Maßnahmen daher auch begründet eine zukünftige Rohstoffsicherung oder –gewinnung überwiegen.	
<b>Grundsatz 5.5-8 Lagerstätten ausschöpfen</b>	<b>Zu G 5.5-8 Lagerstätten ausschöpfen</b>	<b>Zu G 5.5-8 Lagerstätten ausschöpfen</b>	<b>Zu G 5.5-8 Lagerstätten ausschöpfen</b>
<p>Bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sollen, sofern keine genehmigungsrechtlichen Belange entgegenstehen, die Lagerstätten entsprechend den technischen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden. Sofern verschiedene Rohstoffe innerhalb einer Abgrabung anstehen, sollen diese gebündelt gewonnen werden. (G1)</p>	<p>Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren ist sicherzustellen, dass verritzte Lagerstätten im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Vorgaben in möglichst großem Umfang ausgenutzt werden. Dies erstreckt sich sowohl auf eine flächige Betrachtung als auch auf die Gewinnungstiefe. Dabei soll eine möglichst umfassende Ausbeutung verritzter Flächen auch dann erfolgen, wenn verschiedene Rohstoffe innerhalb einer Abgrabung anstehen.</p> <p>Sofern innerhalb der Abgrabungsbereiche Aufbereitungsanlagen oder andere technische Anlagen vorhanden sind, ist eine Gewinnung der darunter anstehenden Rohstoffe nach Abbau der übrigen Teilflächen anzustreben. Kompensationsmaßnahmen sollen innerhalb der BSAB erst nach erfolgter Rohstoffgewinnung verortet werden. Ein Verzicht auf eine Rohstoffgewinnung in Teilflächen innerhalb der Lagerstätte widerspricht dem Ziel der vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte. In diesen Fällen bleiben innerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen Rohstoffpotenziale ungenutzt, die dem errechneten Bedarf entzogen würden. Diese Mengen müssten andernorts in anderen Gewinnungsstätten ggf. auch auf bislang unverritzten Flächen gewonnen werden. Diese wäre nicht im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung. Die vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte kann z.B. durch die Vermeidung unnötiger Zerschneidungen oder kleinteiliger Parzellierung erreicht werden.</p> <p>Die raumverträgliche Ausnutzung der Lagerstätte in die Fläche wird dabei im Wesentlichen durch die mit den Zielen 5.5-1 und -3 beabsichtigte Konzentrationswirkung begrenzt. Hinsichtlich der maximalen Gewinnungstiefe bestehen sowohl gewinnungstechnische Restriktionen als auch</p>	<p>Der Grundsatz greift Grundsatz 9.1-3 des LEP zur flächensparenden Rohstoffgewinnung auf und umfasst, entsprechend den regionalen Herausforderungen im Verbandsgebiet, zwei Regelungsgegenstände.</p> <p>Zum einen soll im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass verritzte Lagerstätten auch soweit ausgeschöpft werden, wie es die genehmigungsrechtlichen Vorgaben und die raumordnerische Steuerung ermöglichen. Durch die möglichst vollumfängliche Gewinnung kann auf eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme hingewirkt werden, die zudem zum Freiraumschutz andernorts beiträgt.</p> <p>Zum anderen wird bezweckt, dass innerhalb eines Abgrabungsbereichs vorkommende Rohstoffe, z.B. Kies und Ton, möglichst gebündelt, d.h. innerhalb einer Genehmigung bzw. in zeitnaher Abfolge, gewonnen werden. Während sich die Unternehmen in der Regel auf die Gewinnung und Vermarktung einzelner Rohstoffe spezialisieren, ist aus regionaler Sicht eine möglichst umfassende Gewinnung aller Rohstoffe innerhalb verritzter Lagerstätten geboten. Da Rohstoffe nur in geologischen Zeiträumen regenerierbar sind und deren Vorkommen räumlich begrenzt sind, ist ein sparsamer Umgang bzw. eine flächenschonende Gewinnung ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen und gesamtregionalen reduzierten Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Die größtmögliche Ausbeutung der Lagerstätten ist dabei auch mit Blick auf die Methodik des Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes geboten. Bei der Ermittlung der Versorgungszeiträume wird, sofern keine anderweitigen Restriktionen vorliegen oder bekannt sind, stets eine Gewinnungstiefe von 40 m, was dem Stand der</p>	<p>(G1) Der Grundsatz ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sollen, sofern keine genehmigungsrechtlichen Belange entgegenstehen, die Lagerstätten entsprechend den technischen <u>und den betriebswirtschaftlich sinnvollen</u> Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden.“</p> <p>Die Umsetzung einer gebündelten Gewinnung verschiedener Rohstoffe kann betriebswirtschaftlich zu Problemen führen, wenn sich die Rohstoffe zu unterschiedlichen Zeitpunkten abbauen lassen und der Bedarf nach den einzelnen Rohstoffen unterschiedlich hoch ist. In der Regel findet aus Kostengesichtspunkten kein vorsorglicher, sondern nur ein am aktuellen Bedarf orientierter Abbau statt. Wir regen daher an, den letzten Satz des Grundsatzes zu streichen.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>durch Vorgaben des Boden- und Grundwasserschutzes.</p> <p>Die maximale Ausschöpfung einer Lagerstätte bewegt sich stets im Spannungsfeld zwischen der Konzentration des Abtragungsgeschehens und der Wirtschaftlichkeit des Rohstoffabbaus. Angesichts der Begrenztheit der Rohstoffvorkommen und rückläufigen Verfügbarkeit gewinnbarer Lagerstätten sind im Genehmigungsverfahren die bestehenden Restriktionen in die Abwägung mit einzustellen.</p>	<p>Technik und der gängigen Gewinnungspraxis entspricht, angenommen. Eine suboptimale Ausnutzung der Abtragungsbereiche würde insofern die ermittelten Versorgungszeiträume negativ beeinflussen, indem regionalplanerisch gesicherte Flächen bzw. Mengen nicht im vorgesehenen Umfang in Anspruch genommen würden.</p> <p>Da die tatsächliche Gewinnung und Genehmigungsfähigkeit einzelfallbezogen, d.h. nicht endabgewogen, zu betrachten ist und stets im Spannungsfeld zwischen größtmöglicher Lagerstättenausnutzung sowie Wirtschaftlichkeit des Abtragungsbetriebes stattfindet, erfolgt eine Festlegung als Grundsatz.</p>	
<b>Grundsatz 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern</b>	<b>Zu G 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern</b>	<b>Zu G 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern</b>	<b>Zu G 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern</b>
<p>Sicherungswürdige Lagerstätten, die der mittel- bis langfristigen Sicherung der jeweiligen Rohstoffvorkommen dienen, sollen von Planungen und Maßnahmen, die eine spätere Rohstoffgewinnung einschränken oder verhindern können, freigehalten werden. (G1)</p>	<p>Während der Grundsatz 5.5-5 zunächst nur die Berücksichtigung einer langfristigen Rohstoffsicherung bei allen Planungen und Maßnahmen als Abwägungsdirektive festlegt, konkretisiert der Grundsatz 5.5-9 diese räumlich und sachlich auf den Schutz konkreter Lagerstätten für die mittel bis langfristige Rohstoffsicherung.</p> <p>Die in der Erläuterungskarte 21 „Sicherungswürdige Lagerstätten“ abgebildeten sicherungswürdigen Lagerstätten umfassen große, zusammenhängende Rohstoffvorkommen mit hoher Mächtigkeit, die bislang größtenteils nicht baulich überlagert oder durch bau- bzw. fachplanungsrechtliche Darstellungen/Festsetzungen anderweitig gebunden sind. Diese Flächen stellen potentielle Suchräume für die mittel- bis langfristige Rohstoffgewinnung dar.</p> <p>Damit diese Lagerstätten der Rohstoffgewinnung zukünftig zur Verfügung stehen, sollen hierin keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen realisiert werden, die eine spätere Rohstoffgewinnung verhindern (z.B. durch eine überlagernde Deponie) oder diese, z.B. durch eine Versiegelung oder Überbauung zu Siedlungszwecken, erheblich erschweren würden. Entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Unschärfe der Erläuterungskarte möglichst ausgeschlossen werden.</p> <p>Maßstabsbedingt umfassen die sicherungswürdigen Lagerstätten neben landwirtschaftlich ge-</p>	<p>Der Grundsatz spezifiziert Grundsatz 9.1-1 des Landesentwicklungsplans räumlich und stellt eine räumliche Konkretisierung des Grundsatzes 5.5-5 des vorliegenden Regionalplans dar. Mit dem Grundsatz wird die Intention verfolgt, schutzwürdige Lagerstätten mittel- bis langfristig für eine zukünftige Rohstoffgewinnung vor konkurrierenden Raumnutzungen zu schützen. Hiermit soll die Rohstoffversorgung über den zeichnerisch gesicherten Versorgungszeitraum von 20 bis 35 Jahren hinaus im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung gesichert werden. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich, ähnlich wie bei der generellen raumordnerischen Steuerung des Rohstoffabbaus, im Wesentlichen aus der Standortgebundenheit und Begrenztheit der Rohstoffvorkommen.</p> <p>Die zeichnerisch dargestellten Lagerstätten zeichnen sich durch hohe Mächtigkeiten sowie geringe Überlagerungen aus und sind überwiegend nicht überbaut bzw. durch fachrechtliche Festsetzungen überlagert. Ihr Umfang bemisst sich dabei in Abhängigkeit der gesamtregionalen Verfügbarkeit des jeweiligen Rohstoffs.</p> <p>Mit der Darstellung in der Erläuterungskarte 21 ist keine unmittelbare Inanspruchnahme intendiert. Diese bleibt an die Konzentrationswirkung der BSAB sowie die textlichen Ausnahmeregelungen gebunden. Die dargestellten Lagerstätten umfassen vielmehr bevorzugte Suchräume für zukünftige Fortschreibungen. Angesichts der dynamischen Flächenentwicklung ist hiermit jedoch kein</p>	<p>(G1) Es ist nicht ersichtlich, was unter „der mittel- bis langfristigen Sicherung“ der jeweiligen Rohstoffvorkommen verstanden wird. Dies ist zu konkretisieren.</p> <p>Zudem ist dieser Grundsatz aus unserer Sicht nur umsetzbar, wenn die vorhandenen Rohstoffvorkommen im Regionalplan dargestellt werden und ein Schutz dieser Gebiete z. B. in Form von Reservegebieten geschaffen wird. Eine langfristige Rohstoffsicherung muss über den Zeitraum des Regionalplanes und auch über den Versorgungszeitraum von 35 Jahren bei Festgestein hinausgehen.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>nutzten Flächen auch kleinteilige Einzelbebauungen sowie Bandinfrastrukturen. Die bestandsorientierte Entwicklung dieser sowie bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB privilegierter Nutzungen im Außenbereich stehen dem Grundsatz in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Zudem können im begründeten Einzelfall auch die mit der Rohstoffgewinnung konkurrierenden Nutzungen im Rahmen der Abwägung überwiegen. Angesichts des Darstellungsmaßstabs der Erläuterungskarte steht die Errichtung von Liniinfrastrukturen wie Straßen- und Schienenwegen oder Leitungsbändern dem Sicherheitsansatz in der Regel nicht entgegen. Temporäre Zwischennutzungen sind im Rahmen der Abwägung einzelfallbezogen zu bewerten.</p> <p>Die in der Erläuterungskarte dargestellten sicherungswürdigen Rohstoffvorkommen stellen einen Suchraum für künftige Abgrabungsvorhaben dar. Eine Inanspruchnahme dieser Vorkommen für die Rohstoffgewinnung, sofern sie nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.5-3 fallen, ist insofern innerhalb des Planungshorizonts des Regionalplans nicht vorgesehen.</p>	<p>Anspruch auf eine Übernahme in einem zukünftigen Planwerk verbunden.</p> <p>Die dem Grundsatz zugeordnete Erläuterungskarte trifft keine Aussagen zu schutzwürdigen Festgesteinslagerstätten, da deren Abbau in der Region standortgebunden und – im Vergleich zu Lockergesteinen – mit einem geringeren Flächenbedarf erfolgt. Aufgrund der überschaubaren Anzahl der Abbaubetriebe und Gewinnungsstätten für Festgesteine ergibt sich – bei einer der Regionalplanungsebene entsprechenden Betrachtungstiefe – eine geringe Konfliktrichtigkeit mit anderen Raumnutzungsbelangen. Zudem liegen keine quantitativen oder qualitativen Aussagen zu den Festgesteinsvorkommen vor, so dass eine Darstellung als schutzwürdige Lagerstätte nicht geboten ist. Der Schutz dieser Vorkommen erfolgt insofern über die übrigen Freiraumfestlegungen des Regionalplans.</p>	
<b>5.6 Fracking</b>	<b>5.6 Fracking</b>	<b>5.6 Fracking</b>	<b>5.6 Fracking</b>
		<p>I. Vorgaben des ROG, des LEP NRW und relevanter Fachgesetze  II. Begründung des Umgangs im Regionalplan Ruhr  (siehe Seite 227 - 231 Begründung zum Regionalplan Ruhr)</p>	<p>Fracking zur Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten wird bereits durch das LEP-Ziel 10.3-4 sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben umfassend ausgeschlossen. Treffend heißt es hier: „Auf Ebene der Regionalplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Gestaltungsspielraum oder Regelungsbedarf.“ Insofern ist das Kapitel zu streichen.</p>
<b>6. Verkehr und technische Infrastruktur</b>	<b>6. Verkehr und technische Infrastruktur</b>	<b>6. Verkehr und technische Infrastruktur</b>	<b>6. Verkehr und technische Infrastruktur</b>
<b>6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur</b>	<b>6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur</b>	<b>6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur</b>	<b>6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur</b>
<b>Ziel 6.1-1 Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern</b>	<b>Zu Z 6.1-1 Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern</b>	<b>Zu Z 6.1-1 Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern</b>	<b>Zu Z 6.1-1 Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern</b>
<p>Alle Planungen und Maßnahmen, die die festgelegten Verkehrsstrassen wesentlich beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. (Z1)</p>	<p>Mit den im Regionalplan festgelegten Trassenkorridoren sollen die Schienenwege, Straßen und Wasserstraßen planerisch gesichert werden. Neuplanungen sollen dabei bedarfsgerecht umgesetzt werden. Im Regionalplan finden sich die großräumigen und regional bedeutsamen Verkehrsnetze der verschiedenen Verkehrsträger wieder. Mit der Sicherung der Trassenkorridore</p>	<p>Ziel 6.1-1 des Regionalplans sichert den Bestand der vorhandenen Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetze und gewährleistet die Realisierung von Planungen und Maßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes. Der Regionalplan erfüllt mit diesem Ziel die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG nach den Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und für eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander</p>	<p>(Z1) Das Ziel, festgelegte Trassen des Verkehrs zu sichern, ist grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Einen besonderen Zuwachs verzeichnen Güterverkehre in Ballungsräumen (insbesondere Lieferverkehre in den Innenstädten). Derzeit befassen sich die Kommunen flächendeckend mit der Einrichtung</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>sollen die Voraussetzungen für eine an der Zukunft orientierten Verkehrsentwicklung der Metropole Ruhr geschaffen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren (z.B. Bauleitplan-, Linienbestimmungs- oder Planfeststellungsverfahren) ist von Kreisen, Kommunen, Behörden und sonstigen Vorhabenträgern sicherzustellen, dass Planungen und Maßnahmen wie z.B. Siedlungsflächenentwicklung, Windkraftanlagen, Abgrabungen, Freizeiteinrichtungen die vorhandenen Linienverläufe von Verkehrsinfrastrukturen nicht in ihren Funktionen und Betriebsvoraussetzungen beeinträchtigt und Planungen neuer Verkehrsstrassen realisiert werden können. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Vermeidung von Nutzungseinschränkungen sind ausreichende Abstände zu stöempfindlichen Nutzungen einzuhalten und geeignete Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen vorzusehen.</p>	<p>durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ebenso wie den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr.6 ROG, indem vorhandene und geplanter Verkehrsstrassen gesichert und Freiflächen vor weiterer Inanspruchnahme geschützt werden.</p> <p>Neben den Bestandnetzen von Straßen, Schienenwegen und Wasserstraßen enthält der Regionalplan gemäß § 7 Abs. 4 ROG auch Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (wie z.B. Bund, Land NRW), die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Dies geschieht über die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan. Inhalt des Bundesverkehrswegeplans sind die kurz-, mittel- oder langfristig geplanten Maßnahmen am Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetz des Bundes. Aufgrund seiner ihm zugeordneten hoheitlichen Aufgabe ist der Bund für den Ausbau und Bau von Bundesverkehrswegen zuständig. Auch das Land NRW plant im Rahmen seiner Zuständigkeit den Ausbau und Bau von Landesstraßen und listet diese Maßnahmen und Maßnahmen im Landesstraßenbedarfsplan (MBV, 2008), abgestuft nach ihrer Dringlichkeit, auf.</p> <p>Ergänzend hierzu sollen Raumordnungspläne gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 3a ROG auch Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, wie beispielsweise auch Trassen der Verkehrsinfrastruktur. Dem trägt der Regionalplan mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen Rechnung.</p> <p>Darüber hinaus übernimmt Ziel 6.1-1 des Regionalplans die Vorgaben des Grundsatzes 8.1-4 des LEP NRW trägt zur planerischen Flächenvorsorge bei, indem Verkehrsstrassen einschließlich ihrer funktional zugeordneten Flächen in ihrem Bestand gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden.</p> <p>Die in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans enthaltenen Trassen der Straßen und Schienenwege sowie Bundeswasserstraßen dokumentieren Bestand und die Planungen mit dem Ziel der Trassensicherung.</p>	<p>von z. B. Mikrodepots, die aufgrund ihrer Lage im stark verdichteten Raum nicht über die entsprechenden Abstände verfügen. Durch die besondere Funktion, eine emissionsarme Lieferung zu ermöglichen, sollte der Regionalplan die Möglichkeit schaffen, solche Standorte zu schaffen und zu privilegieren.</p> <p>Zudem ist weiter auszuführen, was unter dem Begriff „wesentlich beeinträchtigen“ zu verstehen ist.</p>
<b>Ziel 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen</b>	<b>Zu Z 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen</b>	<b>Zu Z 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen</b>	<b>Zu Z 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen</b>



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>Für neue raumbedeutsame Infrastruktur darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.</p> <p>Ausgenommen von dieser Regelung sind Trassen und Einrichtungen für den nichtmotorisierten Verkehr (z.B. Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen) und neue Schienenwege, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dienen, die zunehmenden Lärmbelastungen durch verdichteten Schienengüterverkehr ausgesetzt sind. (Z1)</p>	<p>Um die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr sicherzustellen, bedarf es weiterer Planungen und Maßnahmen. Bei der Realisierung dieser Planungen und Maßnahmen ist dem Ausbau der vorhandenen Verkehrswege Vorrang gegenüber Neuplanungen einzuräumen, um weitere Flächeninanspruchnahmen möglichst zu reduzieren.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Trassen des nichtmotorisierten Verkehrs wie Radwege und Abstellflächen für Fahrräder, da sie dazu beitragen, den motorisierten Verkehr und die damit einhergehenden Emissionen zu vermindern. Ausgenommen hiervon sind Planungen von Schienentrassen für den Güterverkehr, die dazu dienen sollen, bestehende Güterverkehre aus den Siedlungsbereichen herauszuführen, in denen die Bevölkerung entlang der vorhandenen Trassen hohen Lärmbelastungen ausgesetzt ist.</p>	<p>Tenor des Ziels 6.1-2 des Regionalplans ist die Sicherung des Freiraums vor der Inanspruchnahme z.B. durch Verkehrsflächen. Aufgrund der Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke z. B. durch die Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen zu verringern. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf die Vorgaben des Ziels 8.1-2 des LEP NRW ist für neue raumbedeutsame Infrastruktur Freiraum nur in Anspruch zu nehmen, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Dies bedeutet für weitere Planungen und Maßnahmen, dass der Ausbau von Verkehrsstrassen dem Neubau vorzuziehen ist, weil der Freiraumverbrauch bei Ausbaumaßnahmen geringer zu erwarten ist als beim Neubau von Verkehrsstrassen.</p> <p>Trassen und Anlagen für die nichtmotorisierten Mobilität wie beispielsweise Radwege oder sind von dieser Regelung ausgenommen, weil sie dazu beitragen, den Anteil des motorisierten Verkehrs und die damit verbundenen Emissionen zu reduzieren, was auch den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG Rechnung trägt und zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärm beiträgt.</p> <p>Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur für die Planung neuer Schienentrassen zulässig, wenn dies Trassen betrifft, die dazu dienen, Siedlungsbereiche vor den steigenden Lärmbelastungen, hervorgerufen durch sich verdichtenden Schienengüterverkehr, zu schützen. Auch hier orientiert sich das Ziel 6.1-2 an den Vorgaben von § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Freiraum soll durch die Konzentration der Trassenfestlegungen im Regionalplan auf das Bestandsnetz verringert bzw. verhindert werden.</p>	<p>(Z1) Das Ziel, Freiraum für neue raumbedeutsame Infrastruktur nur dann in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann, erscheint bei strikter Auslegung bedenklich. Kosten- und Zeitaspekte (z. B. langwierige Enteignungen) sind auch zu berücksichtigen. Bei erheblich höheren Kosten und/oder enormen Zeitaufwand für den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur gegenüber dem Bau einer neuen Trasse im Freiraum muss diese zulässig sein.</p> <p>Zudem kann die punktuelle Schließung von Netzlücken i. d. R. nicht durch den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur kompensiert werden. Vielmehr sind hierbei geographische Zwänge einer sinnvollen Linienführung neuer Streckenabschnitte zu beachten, die ggfs. zu Lasten einer Inanspruchnahme des Freiraums gehen können.</p> <p>Es muss also auch zukünftig im Rahmen einer Gesamtabwägung grundsätzlich möglich sein, Freiraum für Verkehrsinfrastrukturvorhaben in Anspruch zu nehmen. Dies sollte Eingang in das Ziel finden.</p> <p>Grundsätzlich findet die Bedarfsprüfung im Rahmen der Priorisierung auf Ebene der jeweiligen Aufgabenträger statt. Es darf davon ausgegangen werden, dass keine Straßen realisiert werden, bei denen der Bedarf nicht nachgewiesen ist. Bei Verkehrsprojekten findet im Rahmen der Fachplanung (z. B. die Umweltverträglichkeitsstudie oder die standardisierte Bewertung) eine Abwägung auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange statt.</p> <p>Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum Ausnahmen ausschließlich auf den nicht motorisierten Verkehr sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient, begrenzt werden. Das gleichwertige Ziel der Verlagerung von Personenverkehren und Straßengüterverkehren zur Entlastung von Siedlungsbereichen unter</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
			Berücksichtigung aller Verkehrsträger sollte daher ergänzt werden.
<b>Grundsatz 6.1-3 Mobilität und Güteraus-tausch gewährleisten</b>	<b>Zu G 6.1-3 Mobilität und Güteraus-tausch gewährleisten</b>	<b>Zu G 6.1-3 Mobilität und Güteraus-tausch gewährleisten</b>	<b>Zu G 6.1-3 Mobilität und Güte-raustausch gewährleisten</b>
Die Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.	Um den steigenden Anforderungen an die Mobilität zu begegnen, ist es unter Einbeziehung aller Verkehrsträger (z.B. Schiene, Straße, Wasserstraße, ÖPNV und Radverkehr) erforderlich, die Trassen für diese Verkehrsträger zu erhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen. Mit der Verlagerung der Verkehre von der Straße auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße ist zugleich eine Erhöhung der Transportkapazität verbunden. Ein attraktiver ÖPNV kann zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Der wachsenden Bedeutung des Fahrrades entsprechend, ist die Infrastruktur für den nichtmotorisierten Verkehr (Radverkehr), an die Bedürfnisse des Alltags- und Freizeitverkehrs orientiert, auszubauen.  Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur legt der Regionalplan Ruhr die großräumigen und regional raumbedeutsamen Netzstrukturen des Schienen-, Straßen-, Schiffs- und Radverkehrs fest und sichert somit den Rahmen eine zukunftsfähige Verkehrsentwicklung in der Metropole Ruhr.	<b>Ziel 6.1-3 regelt die Mobilität und den Güteraus-tausch im Planungsraum. (B1)</b> Rechtliche Grundlage für diesen Grundsatz ist ebenfalls der § 2 Abs. 2 Nr. 3 des ROG, der in den Raumordnungsplänen Festlegungen hinsichtlich der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem vorsieht. Dazu ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben.  Zudem korrespondiert dieser Grundsatz mit den Vorgaben des LEP NRW - Grundsatz 8.1-3 – und gewährleistet durch die Sicherung und den bedarfsgerechten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur die Mobilität und den Güteraus-tausch im Planungsraum. Ebenso findet sich der Grundsatz 8.1-4 des LEP NRW in diesem Ziel wieder, indem die Trassen und ihnen funktional zugeordnete Flächen des transeuropäischen Netzes sowie der Bedarfsplanmaßnahmen sich in den Festlegungen des Regionalplans wiederfinden.  Mit dem Grundsatz 6.1-3 soll die Verkehrsinfrastruktur den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen gewachsen sein und dem Bedarf entsprechend ausgebaut werden.	(B1) Beim Kapitel 6.1-3 handelt es sich um einen Grundsatz. In der Begründung ist jedoch von einem „Ziel 6.1-3“ die Rede. Wir bitten um Korrektur.  Die Wirtschaft begrüßt den Grundsatz, die Verkehrsinfrastruktur in der Region Ruhr leistungsfähig zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.  Die Region Ruhr verfügt grundsätzlich über ein dichtes Verkehrsnetz. Die Region ist damit gut erschlossen und an die übrigen wichtigen Wirtschaftsräume in Europa und der Welt angebunden. Das engmaschige Straßen-, Wasserstraßen- und Schienennetz war in der Vergangenheit der Garant für die positive Entwicklung des Standortes. Die Kapazitäten der Infrastruktur stoßen jedoch seit vielen Jahren an ihre Grenzen und halten mit der Entwicklung nicht mehr Schritt.  Die Diskrepanz zwischen der Verkehrsnachfrage und der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur macht die Region Ruhr anfällig. Dies gilt insbesondere in den Wirtschaftsbereichen, die in besonderem Maße von einer funktionierenden Verkehrsinfrastruktur und Logistik abhängig sind. Dieser Entwicklung muss entschieden entgegengewirkt werden, damit die Region Ruhr im Wettbewerb mit anderen Regionen besteht und weiterhin als Wirtschafts- und Agglomerationsraum eine hohe Attraktivität ausstrahlt.
<b>Grundsatz 6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten</b>	<b>Zu G 6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten</b>	<b>Zu G 6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten</b>	<b>Zu G 6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten</b>
Die Verkehrsträger in der Metropole Ruhr sollen so entwickelt werden, dass sie eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung ermöglichen. <b>Dabei sollen unzerschnittene verkehrsarme Freiräume (UZVR) möglichst erhalten bleiben. Dabei sollen die Verkehre möglichst auf umweltverträgliche Verkehrsträger verlagert werden. (G1)</b>	Die wachsenden Verkehrsströme, die als Ziel- oder Quellverkehre den Planungsraum täglich erreichen oder verlassen oder ihn als Transitverkehr durchqueren, beeinträchtigen sowohl die angrenzenden Freiräume als auch Siedlungsräume gleichermaßen durch Lärm, Staub, Treibhaus-	Zur Sicherung des Bestandes und zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr ist es erforderlich, die Verkehrsträger entsprechend ihrer spezifischen Vorzüge zu entwickeln. Die Bedarfspläne des Bundes und des Landes enthalten entsprechende Maßnahmen für	Der Grundsatz, die Verkehre in der Region Ruhr raum- und umweltverträglich zu gestalten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere bei den Güterverkehren herrschen jedoch wirtschaftliche Zwänge, sodass eine Verlagerung von Gütern auf

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>gase, Erschütterungen und Gerüchen. Umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistungsfähigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit sind geeignet, raum- und umweltverträglich Transportleistungen für Mensch und Güter zu erbringen. Mit der Verlagerung von Verkehren beispielsweise durch die Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs, durch die Optimierung vorhandener Strukturen, durch den Ausbau des kombinierten Güterverkehrs, den Ausbau des Radwegenetzes ist eine raum- und umweltverträgliche Raumüberwindung in der Metropole Ruhr zu erreichen. Durch eine integrierte Siedlungsentwicklung lassen sich nicht nur Verkehre vermeiden sondern auch die vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen wirtschaftlicher betreiben.</p> <p>Im Plangebiet stellen vor allem zahlreiche Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr, Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den großräumigen Verkehr sowie zahlreiche Wasserstraßen aufgrund ihres Ausbaustandards nahezu unüberwindbare Barrieren für Wildtiere dar. Ein Austausch von Arten zwischen den Freiflächen und Lebensräumen im Norden des Ballungsraumes Ruhr und den Freiflächen im Süden wird erheblich erschwert. Um weitere Zerschneidungen zu verhindern, sollen künftige Trassenplanungen in den UZVR ab 10 km<sup>2</sup> möglichst unterbleiben.</p>	<p>Straße, Schiene und Wasserstraße. Sie sind geeignet, den Bestand zu sichern bzw. die Leistungsfähigkeit der einzelnen Verkehrsträger zu erhöhen.</p> <p>Grundsatz 6.1-4 zielt auf die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, wonach die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke z. B. durch die Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen verringert werden soll. In verkehrlich hoch belasteten Räumen wie dem Planungsraum sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Dazu trägt aber auch der Ausbau des Radwegenetzes bei und die Gestaltung von Raumstrukturen, die zu einer der Verringerung der Verkehrsbelastungen führen.</p> <p>Zudem stimmt der Grundsatz 6.1-4 des Regionalplans im Wesentlichen sowohl mit den Regelungen des Ziels 8.1-2 aus dem LEP, das die Inanspruchnahme von Freiraum für neue Verkehrsinfrastruktur einschränkt, überein als auch mit dem Inhalt des Grundsatzes 8.1-3 des LEP NRW, der die Bündelung überregional und regional bedeutsamer Verkehrsstrassen vorgibt, um die Zerschneidung von Landschaftsräumen zu vermeiden. Darüber hinaus bezieht sich Grundsatz 6.1-4 auf den Inhalt des LEP-Grundsatzes 8.1-10, der die Verlagerung von Güterverkehren auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Bahn und Binnenschiff vorsieht.</p>	<p>die Schiene oder die Wasserstraße oftmals nicht möglich ist. Hierzu tragen häufig auch die nicht vorhandenen Kapazitäten (Schiene), zu lange Laufzeiten oder eine fehlende Flexibilität der Verkehrsträger bei.</p> <p>(G1) Wir verweisen zudem auf unsere Anmerkung zum Ziel 6.1-2, dass im Rahmen der Fachplanung (z. B. die Umweltverträglichkeitsstudie oder die standardisierte Bewertung) eine Abwägung unter Berücksichtigung der Umweltbelange stattfindet und dort festgelegt wird, welche Räume in Anspruch genommen werden.</p> <p>Satz 3 des Grundsatzes ist nicht hinreichend konkretisiert. Der Zusammenhang zu den vorangestellten Zielen wird nicht deutlich. Sind beispielsweise die sog. „umweltverträglichen Verkehrsträger“ von der Einschränkung befreit? „Umweltverträglicher Verkehrsträger“ ist ein nicht eindeutig definierter Begriff, ebenso wie die Kriterien, die für eine Umweltverträglichkeit herangezogen werden sollen.</p>
<b>Grundsatz 6.1-5 Trassenbündelung</b>	<b>Zu G 6.1-5 Trassenbündelung</b>	<b>Zu G 6.1-5 Trassenbündelung</b>	<b>Zu G 6.1-5 Trassenbündelung</b>
<p>Die bedarfsgerecht zu sichernden Verkehrsstrassen sollen möglichst gebündelt geführt werden. (G1)</p>	<p>Die typische polyzentrische Struktur der Metropole Ruhr besteht aus einem dichten Geflecht von Siedlungsräumen, Freiräumen und Verkehrsinfrastrukturen. Dabei erschließen die linienhaften Verkehrsinfrastrukturen u.a. Wohngebiete, Innenstädte, Arbeitsplätzen und öffentlichen Einrichtungen. Sie belasten dabei aber auch u.a. durch Lärm- und Staubemissionen die Umwelt und zerschneiden in den Freiräumen die Landschaft und wirken sich damit auf das Landschaftsbild nachteilig aus. Neue geplante Trassen beanspruchen darüber hinaus zusätzliche Flächenpotentiale sowohl im Siedlungs- als auch im Freiraum.</p> <p>Zur Vermeidung weiterer Belastungen für Mensch und Natur sollen deshalb künftige Trassenplanungen möglichst flächensparend und um-</p>	<p>Der Grundsatz 6.1-5 hat die Bündelung der bedarfsgerecht zu sichernden Verkehrsstrassen zum Inhalt und orientiert sich dabei an § 2 Abs.2 Nr. 3 ROG. Demnach sollen Raumstrukturen, wie z.B. die Bündelung von Trasse so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastungen verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.</p> <p>Gleichzeitig übernimmt Grundsatz 6.1-5 die Regelungen des Grundsatzes 8.1-3 des LEP NRW, der auf die flächensparende Bündelung der bedarfsgerecht zu sichernden überregionalen und regionalen Verkehrsstrassen abhebt.</p> <p>Die im Grundsatz 6.1-5 angestrebte Bündelung von überregionalen und regionalen Verkehrsstrassen korrespondiert sowohl mit den Vorgaben des</p>	<p>(G1) Die Wirtschaft begrüßt den Grundsatz, Verkehrsstrassen zu bündeln. Darüber hinaus sollte im Regionalplan angestrebt werden, weitere Leitungstrassen, insbesondere Energieleitungen, mit den Verkehrsstrassen zu bündeln.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	weltfreundlich, möglichst in Parallellage zu vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen geplant werden.	ROG als auch mit dem v.g. Grundsatz des LEP NRW.	
<b>Ziel 6.2-1 Freiraum bei vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen</b>	<b>Zu Z 6.2-1 Freiraum bei vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen</b>	<b>Zu Z 6.2-1 Freiraum bei vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen</b>	<b>Zu Z 6.2-1 Freiraum bei vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen</b>
<p>Für neue raumbedeutsame Straßentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. (Z1)</p>	<p>Das Straßennetz in der Metropole Ruhr ist durch steigende Verkehre hohen Belastungen ausgesetzt. Es ist daher erforderlich, durch entsprechende Planungen und Maßnahmen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Straßennetzes auch in der Zukunft sicherzustellen. Um weitere Flächeninanspruchnahmen im Freiraum durch Straßenplanungen zu vermeiden, ist der Ausbau vorhandener Straßen Neuplanungen vorzuziehen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nachweisbar durch den Ausbau vorhandener Straßen der Bedarf nicht gedeckt werden kann.</p>	<p>Inhalt des Ziels 6.2-1 ist die Sicherung des Freiraums vor der Inanspruchnahme durch Straßenplanungen. Aufgrund der Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke z. B. durch die Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen zu verringern. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf die Vorgaben des Ziels 8.1-2 des LEP NRW ist für neue raumbedeutsame Straßenplanungen Freiraum nur in Anspruch zu nehmen, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Dies bedeutet für das Straßennetz betreffende Planungen und Maßnahmen, dass der Ausbau von Straßen dem Neubau vorzuziehen ist, weil bei Straßenausbaumaßnahmen ein geringerer Freiraumverbrauch zu erwarten ist als beim Neubau von Verkehrsstrassen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Freiraum soll durch die Konzentration auf die Trassenfestlegungen im Regionalplan, die das Bestandsnetz und die Bedarfsplanmaßnahmen umfassen, verringert bzw. verhindert werden.</p> <p>Entsprechend den Vorgaben von § 7 Abs. 4 ROG enthalten Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund, Land NRW), die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Durch die in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans enthaltenen Straßenbedarfsplanmaßnahmen, die zumindest linienbestimmt sind, werden Freiräume vor weiteren Flächeninanspruchnahmen geschützt.</p>	<p>(Z1) Wir verweisen auf unsere vorausgegangenen Ausführungen zu Ziel 6.1-2.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Schutz der Straßentrassen analog zum Satz 2 im Ziel 6.3-1 wie folgt aufgenommen werden:  <u>„Auf den als Schienenwegen festgelegten Trassen und Betriebsflächen sind Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung von Bedarfsmaßnahmen oder anderer im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen wesentlich erschweren, ausgeschlossen.“</u></p>
<b>Grundsatz 6.2-2 Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen</b>	<b>Zu G 6.2-2 Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen</b>	<b>Zu G 6.2-2 Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen</b>	<b>Zu G 6.2-2 Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen</b>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>In der Metropole Ruhr soll ein den Erfordernissen des Ballungsraumes angemessenes, leistungsfähiges und umweltverträgliches Straßennetz sichergestellt werden. (G1)</p>	<p>Insgesamt verfügt die Metropole Ruhr über ein dichtes und leistungsfähiges Straßennetz, das jedoch an einigen Stellen auch Engpässe aufweist. In Anbetracht weiter zunehmender Verkehre ist davon auszugehen, dass die Hauptlast des zu bewältigenden Verkehrs weiterhin von der Straße zu tragen sein wird. Damit das Straßennetz im Planungsraum auch den künftigen Anforderungen und Belastungen standhalten kann, soll es in seinem Bestand gesichert und durch notwendige Neubaumaßnahmen raum- und umweltverträglich an die Erfordernisse des Ballungsraumes angepasst werden.</p>	<p>Mit dem Grundsatz 6.2-2 sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur geschaffen werden. Der Regionalplan nimmt mit diesem Grundsatz die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG auf, um die Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und für eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr zu schaffen. Dabei finden auch die in § 2 Abs. 2 Nr.6 ROG behandelten Umweltaspekte bezüglich der Inanspruchnahme von Freiräumen und dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Staub Berücksichtigung.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund, Land NRW) enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Dies geschieht über die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans. Die Bedarfsplanmaßnahmen der Bedarfspläne von Bund und Land enthalten Planungen und Maßnahmen, die den Erfordernissen des Planungsraumes gerecht werden.</p> <p>Der Grundsatz 8.1-3 des LEP NRW zielt auf die bedarfsgerechte Sicherung von Trassen, insbesondere auf Trassen für den überregionalen und regionalen Verkehr. Die hier thematisierte Trassensicherung ist Voraussetzung für eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur und findet sich im Grundsatz 6.2-2 wieder.</p>	<p>Die Wirtschaft begrüßt den Grundsatz, eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr zu schaffen. Um die Wirtschafts- und Personenverkehre auch zukünftig leistungsfähig abwickeln zu können, ist das Straßennetz in seinem Bestand zu sichern und dort, wo Engpässe vorhanden sind, bedarfsgerecht auszubauen. Der Begriff „angemessenes Straßennetz“ ist als Bewertungskriterium zu unbestimmt und daher zu streichen.</p> <p>Auf zahlreichen Autobahnabschnitten im Ruhrgebiet kommt es bereits heute regelmäßig zu Überlastungen und erheblichen Staus. Ursache hierfür sind hohes Verkehrsaufkommen, Unfälle und Baustellen. Transporte für die Wirtschaft werden dadurch zunehmend unkalkulierbar und verursachen damit erhebliche Zusatzkosten. Das grundsätzlich dichte Fernstraßennetz im Ruhrgebiet benötigt dringend sowohl Instandsetzungs- als auch Erweiterungsinvestitionen in beträchtlichem Umfang. Dies gilt auch für das kommunale Straßennetz.</p> <p>Unzureichender Ausbau, marode Brücken und Fahrbahnschäden beeinträchtigen die logistischen Prozessketten und die Erreichbarkeit der Zentren und schwächen das Image und die Attraktivität der Wirtschaftsregion Ruhr.</p> <p>(G1) Die Einschränkung der Umweltverträglichkeit darf nicht mehrfach negativ auf den Straßenneubau wirken. Zum einen muss der Bedarf aufgrund der Flächeninanspruchnahme nachgewiesen werden. Die verschiedenen Umweltnormen zum Schutz vor Lärm- und Luftemissionen sind einzuhalten und die Planung ist darauf anzupassen. Die zusätzliche normative Einschränkung „umweltverträglich“ ist bereits durch fachgesetzliche Vorgaben abgedeckt und zu streichen.</p>
<p><b>Grundsatz 6.2-3 Anbindung an das großräumige Straßennetz</b></p>	<p><b>Zu G 6.2-3 Anbindung an das großräumige Straßennetz</b></p>	<p><b>Zu G 6.2-3 Anbindung an das großräumige Straßennetz</b></p>	<p><b>Zu G 6.2-3 Anbindung an das großräumige Straßennetz</b></p>
<p>Die Anbindung an das großräumige nationale und europäische Straßennetz soll durch die Instandhaltung und den bedarfsgerechten Ausbau der vorhandenen Netzstruktur sichergestellt werden. (G1)</p>	<p>Für die Erreichbarkeit der Region und ihre großräumigen Verbindungen innerhalb und außerhalb des Planungsraumes sind Verknüpfungen mit</p>	<p>Grundsatz 6.2-3 zielt auf die Anbindung an das großräumige Straßennetz. Auch hier besteht ein Bezug zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, der von den Re-</p>	<p>(G1) Die Wirtschaft begrüßt den Grundsatz.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>dem großräumigen Straßennetz von großer Bedeutung. Sie gewährleisten den europaweiten Personen- und Gütertausch und stärken damit die Bedeutung der Metropole Ruhr im Wettbewerb der Regionen. Durch die Instandhaltung der Netzstruktur sowie dem bedarfsgerechten Ausbau des Netzes wird die Anbindung an die Achsen des großräumigen Verkehrs gesichert.</p>	<p>gionalplänen fordert, die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sicherstellt.</p> <p>Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund, Land NRW) enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Die in den Bedarfsplänen enthaltenen Bedarfsplanmaßnahmen haben Planungen und Maßnahmen zum Inhalt, die die Anbindung an das großräumige Straßennetz sicherstellen. Sie sind Grundlage für das in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans enthaltenen Straßennetzes.</p> <p>Darüber hinaus enthält der Grundsatz 6.2-3 auch die Vorgaben des Grundsatzes 8.1-4 des LEP NRW, in dem die Regionalplanung für die Trassen und funktional zugeordnete Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Netzes und der entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes planerische Flächenvorsorge zu betreiben. Die Anbindung des Planungsraumes an das großräumige Straßennetz erfolgt über Bundes- und Landesstraßen. Vor diesem Hintergrund soll die Umsetzung der Planungen und Maßnahmen aus den Bedarfsplänen mit diesem Grundsatz sichergestellt werden.</p>	<p>Die Globalisierung der Märkte und die hieraus resultierende weltweite Arbeitsteilung lassen die Personen- und Güterverkehre weiter anwachsen. Ein großer Teil dieser Verkehre wird dabei weiterhin über die Straße abgewickelt. Infolgedessen ist die Qualität der Verkehrsinfrastruktur einer Region ein entscheidendes Kriterium im internationalen Standortwettbewerb. Der permanente Wettbewerb der Wirtschaftsregionen und die damit verbundenen wachsenden Anforderungen an den Wirtschaftsstandort Ruhr erfordern eine ständige Überprüfung und Optimierung der regionalen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsangebote.</p> <p>Die Region Ruhr liegt im Schnittpunkt zahlreicher großer europäischer nord-südlichen sowie ost-westlichen Verkehrsachsen und ist Quelle und Ziel zahlreicher Wirtschaftsverkehre. Eine leistungsfähige Anbindung an das nationale und europäische Straßennetz ist deshalb von großer Bedeutung.</p>
<b>6.3 Schienenwege</b>	<b>6.3 Schienenwege</b>	<b>6.3 Schienenwege</b>	<b>6.3 Schienenwege</b>
	<p>Erläuterung Das Schienennetz der Metropole Ruhr besteht aus Schienenstrecken des Nah- und Fernverkehrs die auch regionale Vernetzungsfunktionen wahrnehmen. Neben 15 RegionalExpress-, 20 Regionalbahn- und acht S-Bahnlinien, die Bestandteil des SPNV-Netzes sind, stellen insgesamt 16 Linien des Schienenpersonenfernverkehrs- vom IC über den Thalys bis zum ICE -</p>	<p>I. Methodik der zeichnerischen Festlegungen Neben dem Bestandnetz der Schienenwege enthalten die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans auch Bedarfsplanmaßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW.</p> <p>Gemäß § 1 Abs.1 Bundesschienenwegeausbaugesetz wird das Schienenwegenetz der Eisen-</p>	

	<p>Verbindungen zu nationalen und europäischen Zielen her.</p> <p>Das Rückgrat des Schienenverkehrs im Planungsraum der Metropole Ruhr bilden die nachfolgend aufgeführten Strecken für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amsterdam / Rotterdam – Oberhausen – Duisburg – Köln (-Rhein-Neckar- Schweiz –Genua) – Bestandteil der Betuwe-Route von Emmerich nach Oberhausen</li> <li>• (Paris – Brüssel -) Köln – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund –Hannover – Berlin – (Warschau)</li> <li>• Antwerpen – Mönchengladbach – Duisburg (Planung „Eiserner Rhein“ Mönchengladbach – Roermond – Antwerpen)</li> <li>• Duisburg – Oberhausen – Gelsenkirchen – Herne – Dortmund</li> <li>• Essen – Gelsenkirchen – Recklinghausen / Dortmund – Lünen – Münster – Hamburg (E1)</li> <li>• Hamm – Soest – Paderborn – Kassel – Erfurt</li> <li>• Münster – Hamm – Unna – Hagen – Schwelm – Wuppertal - Köln</li> <li>• Köln – Düsseldorf – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund (RRX-Kernstrecke)</li> </ul> <p>In den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans, die gemäß Verordnung zur Durchführung (DVO) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) – Anlage 3 zur LPIG DVO anzuwenden sind, werden Schienenwege unterschieden in „Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen“ sowie in „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege“. Im Einzelnen sind diese Kategorien wie folgt definiert:</p> <p><u>Bestand – Schienenwege</u> Zu den Bestands-Schienenwegen in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zählen vorhandene Schienenwege unter Angabe der Bahnhöfe/Haltepunkte sowie Betriebsflächen, auf denen sich eisenbahnrechtlich gewidmete Anlagen für den Betrieb von Schienenwegen befinden. Neben Schienentrassen, die aktuell betrieben werden, umfassen die zeichnerisch festgelegten Schienenwege auch stillgelegte Schienentrassen, unabhängig vom Vorhandensein von</p>	<p>bahnen des Bundes auf der Grundlage des Bedarfsplans für Bundesschienenwege ausgebaut, dessen Erarbeitung eine Hoheitsaufgabe des Bundes ist. Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach dem Bedarfsplan ausgebaut. Der Bundesverkehrswegeplan Schienenwege (Bedarfsplan) enthält alle Maßnahmen und Planungen an Schienenverkehrsstrecken des Fern- und Nahverkehrs, Schienenverkehrsknoten und Schienenverkehrsanlagen, die dem kombinierten Verkehr Schiene/Straße/ Wasserstraße sowie der direkten Verknüpfung von Fernverkehrsstrecken mit internationalen Verkehrsflughäfen dienen. Ihre Realisierung hat entsprechend ihrer Priorität kurz-, mittel- oder langfristig zu erfolgen. Der somit festgelegte Bedarf ist für die Planfeststellung nach § 18 AEG verbindlich. Die Bedarfsplanungen des Bundes werden als Gesetz beschlossen. Aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit sind sie Inhalt der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG haben die Vorgaben der Regionalpläne die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. In verkehrlich hoch belasteten Räumen wie z.B. dem Planungsraum sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Die Regionalplanungsbehörden sind aufgefordert, durch entsprechende Festlegungen die Verkehrsbelastungen zu verringern und die Entstehung zusätzlicher Verkehre zu vermeiden. Die Vorgaben des Regionalplans berücksichtigen darüber hinaus § 2 Abs. 2 Nr.6 ROG. Demnach soll die erstmalige Inanspruchnahme von Freiräumen durch die Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen verringert werden, was dazu beiträgt, dass Freiraumeingriffe eingeschränkt werden.</p> <p>Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund, Land NRW) enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.</p>	<p>(E1) Die Auflistung der Strecken in der Erläuterung ist aus unserer Sicht nicht richtig bzw. missverständlich. Die Auflistung sollte wie folgt geändert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Essen – Gelsenkirchen – Recklinghausen – Münster – Hamburg</li> <li>• Dortmund – Lünen – Münster - Hamburg</li> </ul>
--	--	---	---

	<p>Gleisstrecken. Ihre Darstellung setzt voraus, dass eine Anbindung an das regionale Schienennetz gewährleistet ist, eine dem geplanten Betrieb angemessene und den technischen Erfordernissen entsprechende Trassenbreite vorhanden ist sowie ausreichende Abstände zur Bebauung eingehalten werden können. Die Festlegungen stillgelegter Gleistrassen im Regionalplan schließen eine verträgliche Zwischennutzung als Rad-, Fußweg oder als Grünflächen dabei nicht aus. Dabei ist eine Aktivierung bzw. Reaktivierung dieser Strecken im Bedarfsfall sicherzustellen. Kreise, Kommunen und Behörden sind verpflichtet die im Regionalplan enthaltenen Schienenwege, Haltepunkte und Bahnbetriebsflächen planerisch zu sichern und die entsprechenden Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen.</p> <p><u>Bedarfsmaßnahmen – Schienenwege</u> In ihren Bedarfsplänen, die Gesetzescharakter haben, legen der Bund (Bundesverkehrswegeplan) und das Land NRW (ÖPNV-Bedarfsplan) verbindlich die Bedarfe für das Schienennetz fest. Die Regionalplanungsbehörde ist daher verpflichtet, die entsprechenden Bedarfsplanmaßnahmen aus den Bedarfsplänen in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zu übertragen, um sicherzustellen, dass die Realisierung der Bedarfsplanmaßnahmen nicht durch entgegenstehende Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert werden. Neben dem Bestand und den Bedarfsplanmaßnahmen, die den großräumigen, überregionalen und regionalen Schienenverkehr beinhalten, enthalten die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans auch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege. Dazu zählen vorhandene und geplante Schienenwege, deren Bedarf nachgewiesen ist. Sie werden kommunal betrieben und ergänzen das regionale Netz, indem sie regionalbedeutsame Siedlungsflächen und Einrichtungen bzw. Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Maßgebend für die zeichnerische Festlegung im Regionalplan sind Art und Konkretisierungsgrad des geplanten Vorhabens</p> <p><u>Durchgezogene Linie (violett):</u> Mit dieser Signatur sind linienbestimmte, planfestgestellte oder vorhandene Schienenwege dargestellt. Dabei handelt es sich um vorhandene</p>	<p>Dies bedingt, dass die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans auch das raumbedeutsame Schienennetz im Planungsraum umfasst.</p> <p>Ergänzend hierzu sollen Raumordnungspläne gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 3a ROG auch Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, wie beispielsweise auch Trassen der Verkehrsinfrastruktur. Dem trägt der Regionalplan sowohl mit seinen textlichen als auch mit seinen zeichnerischen Festlegungen Rechnung.</p>	
--	---	--	--



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	<p>Schienenwege oder geplante Bedarfsplanmaßnahmen, die einen Planungsstand mit einem hohen Konkretisierungsgrad erreicht haben.</p> <p><u>Gestrichelte Linie (violett):</u> Mit einer gestrichelten Linie sind im Regionalplan Ruhr Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung dargestellt. Dies sind Vorzugstrassen von Bedarfsplanmaßnahmen, die nach umfassender Abwägung raumordnerischer Belange für die weitere Fachplanung und Linienbestimmung zu berücksichtigen sind. Die endgültige Trassierung erfolgt im Linienbestimmungsverfahren.</p> <p><u>Strichpunktierte Linie (violett):</u> Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege, die in der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans als strichpunktierte Linie dargestellt werden, sind Schienenstrecken, die Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Geplante und vorhandene Schienenwege unterscheiden sich nicht in der Art ihrer Darstellung.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die in der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr dargestellten Haltepunkte und Bahnhöfe beziehen sich auf die Züge der jeweils höchsten Kategorie, die den betreffenden Bahnhof/ Haltepunkt anfahren. Züge niedriger Kategorien, die ebenfalls dort anhalten, werden von dieser Festlegung mit erfasst. Bahnhöfe und Haltepunkte an stillgelegten z.Zt. nicht mehr für Bahnzwecke genutzten Schienenwegen werden im Regionalplan nicht zeichnerisch festgelegt.</p>		
--	--	--	--

<p><b>Ziel 6.3-1 Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen</b></p>	<p><b>Zu Z 6.3-1 Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen</b></p>	<p><b>Zu Z 6.3-1 Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen</b></p>	<p><b>Zu Z 6.3-1 Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen</b></p>
<p>Das Schienennetz in der Metropole Ruhr ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Auf den als Schienenwegen festgelegten Trassen und Betriebsflächen sind Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung von Bedarfsmaßnahmen oder anderer im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen wesentlich erschweren, ausgeschlossen. (Z1)</p>	<p>Die Erweiterung und das daraus resultierende Anwachsen des europäischen Binnenmarktes, zunehmende globale Arbeitsteilung und steigende Mobilitätsansprüche der Bevölkerung in der Metropole Ruhr führt zu einer Zunahme beim Personen- und in besonderem Maße beim Gütertransportverkehr. Um der steigenden Nachfrage nach Transportkapazitäten zu begegnen und dabei vermehrt Gütertransporte von der Straße auf den umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Verkehrsträger Schiene verlagern zu können, ist ein leistungsfähiges Schienennetz erforderlich. Vo-</p>	<p>Ziel 6.3-1 des Regionalplans hat die Sicherung und den bedarfsgerechten Ausbau der Schieneninfrastruktur zum Inhalt. Dabei korrespondiert es mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Hier haben Regionalpläne die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. Zudem sollen in verkehrlich hoch belasteten Räumen wie z.B. dem Planungsraum die Voraussetzungen für die Verlage-</p>	<p>Die Wirtschaft begrüßt das Ziel, die vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr zu sichern und auszubauen. Ein leistungsfähiges Schienennetz und zusätzliche Angebote im Schienenpersonenverkehr können dazu beitragen, den steigenden Mobilitätsbedarfen zu begegnen und die Straße zu entlasten. Insbesondere der Rhein-Ruhr-Express (RRX) ist hier als schnelles und vertaktetes Verkehrsangebot für die Region Ruhr von besonderer Bedeutung. Schon heute sind die bestehenden Linien zumindest in den</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>raussetzungen für einen reibungslosen und sicheren Transportverkehr sind neben der Instandhaltung des vorhandenen Schienennetzes, die Beseitigung von Engpässen (z.B. überlastete Trassenabschnitte, fehlende Gleiskapazitäten, mangelhafte technische Ausstattung), das Schließen von Netzlücken und ein bedarfsgerechter Ausbau.</p> <p>Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Schienenwege umfassen vorhandene und geplante Gleistrassen für den Schienenverkehr und Betriebsflächen einschließlich der für den Schienenverkehr notwendigen Anlagen wie z.B. Stellwerks- und Rangieranlagen, Wartungs- und Reparaturlinien, Abstellgleise etc., sofern sie nach Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) gewidmet sind und bahntechnisch genutzt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Realisierung von Bedarfsplanmaßnahmen bzw. im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen erschweren, sind auszuschließen. Die zeichnerischen Festlegungen sind behördenverbindlich und verpflichten Kreise, Kommunen und Behörden im Rahmen ihrer planerischen Zuständigkeit und Kompetenz die dargestellten Schienentrassen einschließlich der dazugehörigen Betriebsflächen planerisch zu sichern. Die verbindliche Bauleitplanung sieht dafür eine Festsetzung als Fläche für Bahnanlagen vor. Die Ausweisung einer Fläche für Bahnanlagen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils verhindert die Überbauung und damit die Inanspruchnahme der potentiellen Verkehrsfläche durch konkurrierende Nutzungen.</p>	<p> rung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Die Regionalplanungsbehörden sind aufgefordert, durch entsprechende Festlegungen Verkehrsbelastungen zu verringern und die Entstehung zusätzlicher Verkehre zu vermeiden.</p> <p>Darüber hinaus übernimmt Ziel 6.3-1 die Vorgaben des § 13 Abs. 5 Satz 3a ROG, indem der Regionalplan Festlegungen zur Raumstruktur und insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur wie z.B. Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen enthält.</p> <p>Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund) enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziel und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Daher findet sich das Schienennetz im Planungsraum in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans wieder.</p> <p>Auch die Vorgaben des LEP NRW finden Berücksichtigung. Ziel 8.1-2 LEP NRW legt fest, dass Freiraum für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Bedarf durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur nicht gedeckt werden kann. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur dann zulässig, wenn es Infrastrukturen für nicht motorisierte Mobilität sowie für Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient, betrifft. Besonders die Regelungen bezüglich einer leistungsfähigen Entwicklung des Schienennetzes, der Realisierung des RRX-Projektes und der Sicherung z.Zt. ungenutzter regional bedeutsamer Schienenwege, die im Ziel 8.1-11 des LEP geregelt sind, finden sich in Ziel 6.3-1 wieder.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Schienenverkehrs soll dieses Ziel dazu beitragen, dass konkurrierende Raumansprüche, die den Bestand des vorhandenen Schienennetzes und seinen bedarfsgerechten Ausbau gefährden, ausgeschlossen werden.</p>	<p>Spitzenzeiten überlastet. Der RRX soll Rückgrat des Schienennahverkehrs in der Metropole werden. Zudem ist auch die Vertaktung der Zubringerlinien an das RRX-Streckennetz von großer Wichtigkeit. Für die Umsetzung des RRX-Außenastes von Dortmund nach Münster ist der zweigleisige Ausbau der Schienenstrecke Münster – Lünen - (Dortmund) zwingend erforderlich.</p> <p>Neben dem Personenverkehr würde auch der Güterverkehr von einem Ausbau der Schieneninfrastruktur profitieren, da hier ebenso Transporte verlagert werden können.</p> <p>Die Region Ruhr fungiert zudem als Hinterlanddrehscheibe für die Seehäfen Zeebrugge, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam (ZARA-Häfen) im Westen. Insbesondere der Schienekorridor Antwerpen–Ruhrgebiet könnte durch eine Reaktivierung des „Eisernen Rhein“ zu einem Rückgrat für den internationalen West-Ost-Verkehr werden und in dieser Eigenschaft die vorhandenen Straßen- und Schienennetze entlasten. Gleiches gilt für die sogenannte Betuwe-Linie, die den Hafen Rotterdam über die auszubauende Schienenstrecke „Emmerich – Oberhausen“ mit dem Ruhrgebiet verbindet.</p> <p>(Z1) Das Heranrücken schutzwürdiger Nutzungen, wie z. B. Wohnbebauung, führt insbesondere für den vergleichsweise lauten und nachts fahrenden Güterverkehr zu Konflikten. Es sollten daher nicht nur die Trassen selbst, sondern Korridore entlang der Trassen frei von schutzwürdigen Nutzungen bleiben.</p> <p>Anders verhält es sich mit der bewussten Ausweisung von Wohngebieten an ÖPNV- und SPNV-Achsen. Diese Ziele stehen nicht unmittelbar im Widerspruch. Für die Nutzung des ÖPNV sind Haltepunkte notwendig. In deren Umfeld soll eine Wohnnutzung im Sinne einer integrierten Siedlungsentwicklung ermöglicht werden.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<b>Ziel 6.3-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen</b>	<b>Zu Z 6.3-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen</b>	<b>Zu Z 6.3-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen</b>	<b>Zu Z 6.3-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen</b>
<p>Für neue raumbedeutsame Schienentrassen darf nur dann Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn der nachgewiesene Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. (Z1)</p>	<p>Zunehmende Verkehre erfordern ein immer leistungsfähigeres Schienennetz. Neben der Zunahme des Personenverkehrs, insbesondere bei Pendlern, die wegen überlasteter Straßen vermehrt den Bahnverkehr nutzen, sind auch beim Gütertransport auf der Schienen Zuwächse zu verzeichnen. Es ist daher erforderlich, durch entsprechende Planungen und Maßnahmen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Schienennetzes auch in der Zukunft sicherzustellen. Dabei ist zunächst der Bedarf durch den Ausbau der vorhandenen Schieneninfrastruktur zu decken. Dabei soll die Freirauminanspruchnahme auf den unbedingt erforderlichen Umfang begrenzt werden.</p>	<p>Inhalt des Ziels 6.3-2 ist die Sicherung des Freiraums vor der Inanspruchnahme durch neue Schienentrassen. Aufgrund der Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke z. B. durch die Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen zu verringern. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf die Vorgaben des Ziels 8.1-2 des LEP NRW ist für neue raumbedeutsame Schienenwegplanungen Freiraum nur in Anspruch zu nehmen, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Dies bedeutet für das Schienennetz betreffende Planungen und Maßnahmen, dass der Ausbau von Schienenwegen dem Neubau vorzuziehen ist, weil der Freiraumverbrauch bei Ausbaumaßnahmen geringer zu erwarten ist als beim Neubau von Verkehrsstrassen.</p> <p>Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur für die Planung neuer Schienentrassen zulässig, wenn es dabei um Trassen handelt, die dazu dienen, Siedlungsbereiche vor den steigenden Lärmbelastungen, hervorgerufen durch sich verdichtenden Schienengüterverkehr, zu schützen. Auch hier orientiert sich Ziel 6.1-2 an den Vorgaben von § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG. Die Inanspruchnahme von Freiraum soll durch die Konzentration auf die Trassenfestlegungen im Regionalplan, die das Bestandsnetz und die Bedarfsplanmaßnahmen umfassen, verringert bzw. verhindert werden.</p> <p>Entsprechend den Vorgaben von § 7 Abs. 4 ROG enthalten Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund), die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Durch die zeichnerischen Festlegungen des Schienenbestandsnetzes und der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan Ruhr, wird der Freiraum vor weiteren Flächeninanspruchnahmen infolge weiterer Planungen und Maßnahmen geschützt. Auch die im Ziel 8.1-11 des LEP geregelte Sicherung stillgelegter regional bedeutender Schienenwege trägt zur Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen im Freiraum bei.</p>	<p>(Z1) Das Ziel, Freiraum für neue raumbedeutsame Schienentrassen nur dann in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann, erscheint bei strikter Auslegung bedenklich.</p> <p>Es muss auch zukünftig im Rahmen einer Gesamtabwägung grundsätzlich möglich sein, Freiraum für Schieneninfrastrukturneuplanungen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Unsere Anmerkungen zum Ziel 6.2-1 gelten hier analog auf die Schienentrassen.</p> <p>Das Ziel ist entsprechend zu ändern.</p> <p>Zudem stellt dieses Ziel einen Widerspruch zu dem in Ziel 6.1-2 formulierten Ausnahmetatbestand „Ausgenommen von dieser Regelung sind Trassen und Einrichtungen für den nichtmotorisierten Verkehr (z. B. Radwege oder Fahrradparkanlagen) und neue Schienenwege, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dienen (...)“ dar.</p> <p>Das Ziel ist dementsprechend zu ändern.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
		Um den Flächenverbrauch im Planungsraum zu vermindern, soll mit dem Ziel 6.3-2, die Inanspruchnahme von Freiflächen eingeschränkt werden.	
<b>Ziel 6.3-3 Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern</b>	<b>Zu Z 6.3-3 Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern</b>	<b>Zu Z 6.3-3 Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern</b>	<b>Zu Z 6.3-3 Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern</b>
<p>Stillgelegte Bahnstrecken sind für eine potenzielle Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs von entgegenstehenden, die Wiederinbetriebnahme wesentlich erschwerenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten. <b>Die zwischenzeitliche Nutzung als Rad- und Fußweg steht dem Ziel nicht entgegen. (Z1)</b></p>	<p>Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr beinhalten Trassen des regionalen und überregionalen Schienennetzes. Neben Gleistrassen, die für den Schienenverkehr genutzt werden, werden auch stillgelegte Schienentrassen unabhängig vom der Ausstattung mit Gleisen festgelegt. Ihre Festlegung im Regionalplan setzt voraus, dass ihre Durchgängigkeit und ihre Anbindung an das regionale Schienennetz gewährleistet und die brachliegende Fläche so bemessen ist, dass eine dem geplanten Betrieb unter Berücksichtigung technischer Erfordernisse entsprechende Gleisbreite für einen Schienenverkehr unter Einhaltung ausreichender Abstände zulässt. <b>Eine Zwischennutzung stillgelegter Bahnstrecken als Grünfläche bzw. Rad- und Fußweg steht nicht im Widerspruch zum Ziel der stillgelegte Bahnstreckenvor konkurrierenden Nutzungen zu sichern. (E1)</b> Nicht mehr genutzte Trassen werden, sofern einer späteren Reaktivierung keine technischen und umweltrechtlichen Vorgaben entgegenstehen und die räumliche Situation es zulässt, weiterhin im Regionalplan zeichnerisch festgelegt, um die technischen bzw. planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine potentielle Wiedernutzung als Bahntrasse zu erhalten. Eine Zwischennutzung z.B. als Rad-/Fußweg steht einer Trassensicherung nicht entgegen, sofern ihr Rückbau im Falle einer Reaktivierung möglich bleibt.</p> <p>Die Trassen stillgelegter Bahnstrecken sind im Rahmen der Bauleitplanung vor Planungen und Maßnahmen zu schützen, die eine spätere Wiederinbetriebnahme des Schienenverkehrs erschweren oder sie verhindern. Dabei sind die Schienentrassen in den Bauleitplänen so zu bemessen, dass sie von der Breite und dem Lichtraumprofil sowohl den betrieblichen Anforderungen genügen als auch die für den Lärmschutz notwendigen Anlagen ermöglichen lassen.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 13 Abs. Nr. 3 a ROG, wonach der Regionalplan auch Festlegungen treffen soll, die der Sicherung von Trassen der Verkehrsinfrastruktur dienen, regelt Ziel 6.3-3 die Sicherung stillgelegter Bahnstrecken im Planungsraum. Dabei übernimmt es die Regelungen des Ziels 8.1-11 des LEP, das die Regionalplanung verpflichtet, nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trasse zu sichern. Einer Zwischennutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen wie z.B. als Radweg steht das Ziel nicht entgegen.</p> <p>Aufgrund verschiedener konkurrierender Raumansprüche im Planungsraum soll mit dem Ziel 6.3-3 sichergestellt werden, dass im Bedarfsfall eine spätere Wiederinbetriebnahme des Schienenverkehrs auf stillgelegten ermöglicht werden kann.</p>	<p>(Z1) Das Ziel, stillgelegte Bahnstrecken für eine Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten, wird grundsätzlich begrüßt. Wir regen jedoch die Ergänzung „Stillgelegte Bahnstrecken sind <i>im Regelfall</i> für eine (...) an. Denn aus Sicht der Wirtschaft sollte eine differenzierte Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls erfolgen. In den vergangenen 20 Jahren wurden bereits einige ehemals stillgelegte Schienenstrecken in NRW erfolgreich reaktiviert. Gleichwohl ist auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zu prüfen, ob bestimmte Trassen noch eine Aussicht auf spätere Reaktivierung haben oder nicht. In begründeten Einzelfällen muss es daher möglich sein, die Sicherung entsprechender Trassen zugunsten anderer Raumnutzungsansprüche aufheben zu können.</p> <p>(E1) Das Ziel sieht als Ausnahmetatbestand nur eine Zwischennutzung als Rad- oder Fußweg vor. Die Erläuterung ergänzt noch „Grünfläche“. „z. B.“ ist jedoch nicht hinreichend konkretisiert, da darunter noch andere Nutzungen fallen könnten.</p>
<b>Grundsatz 6.3-4 Anbindung an das großräumige Schienennetz</b>	<b>Zu G 6.3-4 Anbindung an das großräumige Schienennetz</b>	<b>Zu G 6.3-4 Anbindung an das großräumige Schienennetz</b>	<b>Zu G 6.3-4 Anbindung an das großräumige Schienennetz</b>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>Die Anbindung an das großräumige nationale und europäische Schienennetz soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. (G1)</p>	<p>Die räumliche Lage im Schnittpunkt bedeutender großräumiger Achsen des Schienenverkehrs sind günstige Standortvoraussetzungen für den Siedlungs- und Wirtschaftsraum Metropole Ruhr. Zur Festigung dieser Standortqualitäten unter Berücksichtigung prognostizierter Zuwächse im Personen- und Güterschienenverkehr sollen die vorhandenen Anbindungen an das großräumige Schienennetz in Stand gehalten und entsprechend der Bedarfe ausgebaut werden.</p> <p>Beispielhaft hervorzuheben sind die in den Bedarfsplänen enthaltenen großräumigen europäischen Schienenverkehrsprojekte wie z.B. die Ausbaustrecke Emmerich – Duisburg – Köln – Richtung Süddeutschland als Anschluss an die niederländische „Betuwe-Route“ nach Rotterdam oder die Strecke Köln/Duisburg – Mönchengladbach - Antwerpen („Eiserner Rhein“) als Teilstrecke der Verkehrsachse „Lyon/Genua - Basel – Duisburg - Rotterdam/Antwerpen. Beide Schienenstrecken sind wichtige Achsen des europäischen Schienennetzes und verbinden die Häfen Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen mit der Metropole Ruhr. Im Zusammenspiel mit der Binnenschiffahrt stellen sie die umweltfreundliche und wirtschaftliche Alternative zum Gütertransport auf der Straße dar.</p>	<p>Der Grundsatz 6.3-4 hat die Anbindung an das großräumige Schienennetz zum Inhalt und steht im Einklang mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG und der Vorgabe, dass Regionalpläne die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben.</p> <p>Zudem sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum sowie für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze zu gewährleisten. Den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union und der europäischen Staaten ist Rechnung zu tragen.</p> <p>Gleichzeitig finden sich im Grundsatz 6.3-4 die Vorgaben von § 7 Abs. 4 ROG wieder. Danach sollen Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund und Land NRW) enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Dies geschieht über die zeichnerischen Festlegungen des raumbedeutsamen Schienennetzes im Regionalplan.</p> <p>Gemäß Grundsatz 8.1-4 des LEP NRW hat die Regionalplanung für die Trassen und funktional zugeordnete Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Netzes und der entsprechenden Bedarfpläne des Bundes und des Landes planerische Flächenvorsorge zu betreiben. Auch dieser Grundsatz findet sich inhaltlich im Grundsatz 6.3-4 wieder.</p>	<p>(G1) Die Wirtschaft begrüßt den Grundsatz, die Anbindung der Metropole Ruhr an das großräumige nationale und europäische Schienennetz zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p> <p>Siehe hierzu analog auch die Ausführungen zum Grundsatz 6.2-3.</p>
<p><b>6.4 ÖPNV / SPNV</b></p>	<p><b>6.4 ÖPNV / SPNV</b></p>	<p><b>6.4 ÖPNV / SPNV</b></p>	<p><b>6.4 ÖPNV / SPNV</b></p>
<p><b>Ziel 6.4-1 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr</b></p>	<p><b>Zu Z 6.4-1 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr</b></p>	<p><b>Zu Z 6.4-1 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr</b></p>	<p><b>Zu Z 6.4-1 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr</b></p>
<p>Das ÖPNV-Netz in der Metropole Ruhr ist leistungsfähig zu entwickeln und bedarfsgerecht auszubauen. (Z1) Dabei sind die verschiedenen Netzstrukturen miteinander zu verknüpfen.</p>	<p>Das Rückgrat des ÖPNV-Netzes in der Metropole Ruhr bildet der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mit seinen überregionalen und regionalen Produkten RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn, ergänzt durch das Netz des ÖSPV,</p>	<p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist die Versorgung der Bevölkerung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 1 Abs.1 ÖPNVG NRW) und soll die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen. Hierzu sollen die Vorgaben des</p>	<p>Die Wirtschaft begrüßt das Ziel, ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr zu entwickeln und auszubauen. Die Leistungsfähigkeit des ÖPNV hängt jedoch nicht nur an den Verkehrswegen,</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>das von Stadtbahnen, Straßenbahnen und Bussen der kommunalen und regionalen Verkehrsunternehmen bedient wird.</p> <p>Die Zunahme des MIV führt zu Belastungen für Mensch und Umwelt in der Metropole Ruhr. Ein leistungsfähiges attraktives ÖPNV-Netz bietet die Voraussetzung dafür, den Anteil des ÖPNV gegenüber dem MIV am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Zur Stärkung der umweltverträglichen Verkehrsmittel in der Metropole Ruhr sind daher die Netze der verschiedenen Verkehrsmittel so miteinander zu verknüpfen, dass der ÖPNV besonders im Alltagsverkehr unter den Aspekten Zeitaufwand, Komfort, Zuverlässigkeit und Umweltverträglichkeit sich als Alternative zum MIV aufdrängt. Darüber hinaus ist das bestehende ÖPNV-Netz in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten und am Bedarf orientiert auszubauen.</p>	<p>Regionalplans die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. In verkehrlich hoch belasteten Räumen wie z.B. dem Planungsraum sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Die Regionalplanungsbehörden sind daher aufgefordert, durch entsprechende Festlegungen die Verkehrsbelastungen zu verringern und die Entstehung zusätzlicher Verkehre zu vermeiden. Diese Vorgaben korrespondieren inhaltlich mit Ziel 6.4-1 des Regionalplans.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 ÖPNVG NRW, der sich inhaltlich im Ziel 6.4-1 wiederfindet, ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes der schienengebundene Personennahverkehr gegenüber dem Straßenverkehr zu bevorzugen. Dabei hat der Erhalt und der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der ÖPNV unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klima- und Umweltschutzes, der sozialverträglichen Stadt- und Quartiersentwicklung, der Barrierefreiheit, der Sicherheit und des absehbaren Verkehrsbedarfes soweit wie möglich Vorrang zu erhalten. (B1)</p> <p>Weiterhin bezieht sich der Inhalt des Ziels 6.4-1 auf die Vorgaben des LEP Ziel 8.1-11, das regelt, dass Mittel- und Oberzentren des Landes bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden sind und das Schienennetz so leistungsfähig zu entwickeln ist, dass es die Funktion des Grundnetzes für den ÖPNV wahrnehmen kann. In Ergänzung ist hierzu Ziel 8.1-12 des LEP NRW zu sehen, wonach in allen Teilräumen des Landes von den Kommunen und Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit zu gewährleisten ist.</p> <p>Ziel 6.4-1 legt fest, dass der ÖPNV unterstützt durch die gesetzlichen Vorgaben des ROG, des ÖPNVG und des LEP im Planungsraum leistungsfähig zu entwickeln und unter Verknüpfung</p>	<p>sondern auch von Taktung, infrastruktureller Ausstattung und multimodalen Verknüpfungspunkten ab.</p> <p>Ein bedarfsgerecht und effizient ausgestatteter ÖPNV ist ein wichtiger Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge und liegt auch im Interesse der Wirtschaft. Busse und Bahnen haben neben ihrer Aufgabe, flächendeckend für alle Bevölkerungsgruppen eine Basismobilität zu gewährleisten, auch eine hohe verkehrs- und umweltpolitische Relevanz. In der Metropole Ruhr ist ein verdichteter und leistungsfähiger ÖPNV unverzichtbar, um die besonders hohe Verkehrsnachfrage raumverträglich befriedigen zu können.</p> <p>Es ist daher zu trennen zwischen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Notwendigkeit, das Netz auch angesichts des demografischen Wandels in dieser Form zu erhalten und auszubauen.</p> <p>Potenziale im ÖPNV/SPNV sind vor allem im Bereich der Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger zu finden. Im Zeitalter der Digitalisierung können die Verkehrsträger virtuell miteinander vernetzt werden sowie Echt-Zeit-Informationen über Verfügbarkeiten und Fahrzeiten für den Nutzer zur Verfügung gestellt werden. Neue Angebote wie autonom fahrende Fahrzeuge werden das ÖPNV-Angebot ergänzen.</p> <p>An Mobilitätsstationen können die verschiedenen Verkehrsträger miteinander verknüpft werden und mit zusätzlichen Angeboten, z. B. Car- und Bike-Sharing-Angebote, ergänzt werden.</p> <p>(Z1) Der rasante Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur im Ruhrgebiet in den 1970er-, 1980er- und 1990er-Jahren stellt heute Städte und Gemeinden vor enorme Herausforderungen. Insbesondere die unterirdisch verlaufenden Stadtbahn- und U-Bahnnetze bedürfen zunehmend grundlegender Sanierung. Daher ist neben dem Ausbau des ÖPNV/SPNV insbesondere</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
		<p>der verschiedenen Netzstrukturen bedarfsgerecht auszubauen ist.</p>	<p>die Erhaltung und Sanierung von besonderer Bedeutung. Der Aspekt der Erhaltung ist daher im Ziel zu ergänzen.</p> <p>(B1) In der Begründung zu Ziel 6.4-1 wird auf § 2 Abs. 1 ÖPNVG NRW hingewiesen. Die ansonsten nahezu wörtliche Übernahme weicht jedoch insofern von der gesetzlichen Regelung ab, als die im Gesetz enthaltene Soll-Vorschrift mit dem Zusatz „soweit wie möglich“ durch strengere Formulierungen ersetzt wurde. Es entsteht der Eindruck einer stärkeren Bindungskraft. Die Übernahme muss sich an den Originaltext des § 2 Abs. 1 ÖPNVG NRW halten. Die Begründung ist dementsprechend zu korrigieren.</p> <p>Nachfolgend der Wortlaut aus dem § 2 Abs. 1 ÖPNVG NRW:  <i>Bei dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sollen im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes der schienengebundene Personennahverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Erhalt und Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der ÖPNV unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klima- und Umweltschutzes, der sozialverträglichen Stadt- und Quartiersentwicklung, der Barrierefreiheit, der Sicherheit und des absehbaren Verkehrsbedarfes soweit wie möglich Vorrang erhalten.</i></p>
<p><b>Ziel 6.4-2 Das sonstige regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen</b></p>	<p><b>Zu Z 6.4-2 Das sonstige regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen</b></p>	<p><b>Zu Z 6.4-2 Das sonstige regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen</b></p>	<p><b>Zu Z 6.4-2 Das sonstige regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen</b></p>
<p>Die regional bedeutsamen Schienenverbindungen des ÖPNV sind von Planungen und Maßnahmen, die den Betrieb oder eine Wiederinbetriebnahme wesentlich erschweren, freizuhalten. Die zwischenzeitliche Nutzung brachliegender Trassen als Rad- und Fußweg steht dem Ziel nicht entgegen. (Z1)</p>	<p>Bestandteile der kommunalen ÖPNV-Schienennetze (vgl. Erläuterungskarte 22), sind die Linienetze der Stadt- und Straßenbahnen. Sie erschließen die Siedlungsbereiche, verbinden Stadtteile miteinander und binden diese an die Stadtzentren an. Sie sind zugleich Zubringer für das großräumige und überregionale Netz des Eisenbahnverkehrs, indem sie die entsprechenden zentralen Knotenpunkte bedienen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans umfassen als sonstige regional bedeutsame Schienenwege die nachfolgenden Linien:</p>	<p>Ziel 6.4-2 übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG auf, indem der Regionalplan die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. Gleichzeitig finden sich auch die Vorgaben von § 7 Abs. 4 ROG in diesem Ziel wieder, denn Regionalplan enthält auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes und des Landes NRW, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch</p>	<p>(Z1) Siehe hierzu unsere Ausführung zu Ziel 6.3-3</p>

Tabelle 6: Übersicht der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege

Bezeichnung Schienenweg	Lage innerhalb der Planungsregion
U 11	Essen Messe – Gelsenkirchen Buerer Straße
U 18	Essen Berliner Platz – Mülheim Hbf
U 35	Bochum-Querenburg – Herne Schloss Strünkede
U 41	Lünen-Brambauer – Dortmund-Hörde
U 79	Duisburg-Meiderich – Düsseldorf Uni-Ost/Botanischer Garten
L 104	Mülheim Hauptfriedhof – Essen-Abzweig Aktienstraße
L 107	Gelsenkirchen Hbf – Essen-Bredeney
L 112	Mülheim Hauptfriedhof – Oberhausen Neumarkt
L 302	Gelsenkirchen-Buer Rathaus – Bochum-Langendreer
L 306	Bochum Hbf – Wanne-Eickel Hbf
L 308/318	Bochum-Gerthe – Hattingen
L 310	Bochum/Wattenscheid- Höntrup – Witten-Heven
L 901	Duisburg-Obermarxloh – Mülheim Hbf
L 903	Dinslaken Bhf – Duisburg-Hüttenheim

Planungen und Maßnahmen, die das sonstige regional bedeutsame Schienennetz in seinen Funktionen wesentlich beeinträchtigen oder diese verhindern, sind unbedingt zu vermeiden.

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit und zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV sind - insbesondere die nachfolgenden Planungen und Maßnahmen zur Erweiterungen des kommunalen Schienennetzes vorgesehen und im Rahmen weiterer kommunaler Planungen zu beachten:

- U 35 Herne - Recklinghausen
- Linie 308 BO-Gerthe Schürbankstraße – BO-Gerthe Cöppencastrop
- Linie 318 BO-Dahlhausen Bf – BO-Dahlhausen Am Ruhrort
- Linie 318 BO-Grumme – BO-Harpen Ruhrpark
- Linie 302 GE-Buer Rathaus – GE-Buer Nord Bf
- Linie 105 Essen-Frintrop Unterstraße – Oberhausen Neue Mitte(-Oberhausen Hbf)
- Tram Essen-Altendorf – Berthold-Beitz-Boulevard – Essen Hbf – Hollestraße (Bahnhofstangente)
- Tram Duisburg Hbf – Rheinhausen
- U 49 DO-Hacheney – Do-Wellinghofen
- Linie 903 Ausbau DU-Meiderich Süd Bf – DU-Hamborn

Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Daher enthalten die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans auch die Trassen des regional bedeutsamen Schienennetzes. Außerdem übernimmt Ziel 6.3-1 die Vorgaben des § 13 Abs. 5 Satz 3a ROG, da der Regionalplan Festlegungen zur Raumstruktur und insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur wie z.B. Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen enthält.

Ziel 8.1-11 des LEP NRW geht auf den Öffentlichen Verkehr ein. Die hierin formulierten Vorgaben bzgl. einer bedarfsgerechten Anbindung der Zentralen Orte, der Entwicklung eines leistungsfähigen Schienennetzes und der Sicherung stillgelegter regional bedeutsamer Schienenwege sind inhaltlicher Bestandteil des Ziels 6.4-2, das die Trassen des regional bedeutsamen Schienennetzes vor Planungen und Maßnahmen schützt, die den Betrieb einschränken oder verhindern und stillgelegte Trassen für eine im Bedarfsfall geplante Wiederinbetriebnahme sichert.



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> <li>U 11 Essen Messe Gruga oder U 17 Essen- Margarethenhöhe – MH-Flughafen – MH Hauptfriedhof</li> </ul> <p>Um das sonstige regional bedeutsame ÖPNV-Schiennetz leistungs- und funktionsfähig zu erhalten, sind Schienenstrecken, die infolge geänderter oder eingestellter Betriebsabläufe zwischenzeitlich stillliegen, zu sichern, um sie zukünftig bei veränderten Mobilitätsbedürfnissen wieder in Betrieb nehmen zu können. Dies setzt jedoch voraus, dass nach Prüfung aller baurechtlichen und technischen Vorgaben einer Wiederinbetriebnahme nichts entgegensteht. Eine zwischenzeitliche Rad-/Fußwegnutzung aufgelassener Schienenstrecken steht einer Trassensicherung nicht entgegen.</p>		
<b>Ziel 6.4-3 Kommunales ÖPNV-Schiennetz und regionales Schienennetz</b>	<b>Zu Z 6.4-3 Kommunales ÖPNV-Schiennetz und regionales Schienennetz</b>	<b>Zu Z 6.4-3 Kommunales ÖPNV-Schiennetz und regionales Schienennetz</b>	<b>Zu Z 6.4-3 Kommunales ÖPNV-Schiennetz und regionales Schienennetz</b>
<p>Innerhalb des kommunalen Schienennetzes sind die regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen aufrecht zu erhalten. (Z1)</p>	<p>Der Betrieb kommunaler Schienennetze hängt von einer Vielzahl betrieblicher Entwicklungen und Vorgaben in Form von Spurweiten, Spurführung, Gleisanlagen für den Wendebetrieb, Haltestellenerreichbarkeit, Kreuzungsanlagen, Sicherungssystemen etc. ab. Änderungen am kommunalen Liniennetz oder in der Betriebstechnik führen oftmals an anderen Orten zu Betriebseinschränkungen, die sich in geänderten Linienführungen oder sogar in Stilllegungen von Linienteilstücken niederschlagen. Im Falle derartiger Änderungen am kommunalen Schienennetz oder seinen technischen Einrichtungen sind Beeinträchtigungen des regional bedeutsamen Schienenverkehrs auszuschließen.</p>	<p>Ziel 6.4-3 orientiert sich an die Vorgaben es § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, der definiert, dass die Vorgaben der Regionalpläne die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben.</p> <p>Ziel 8.1-12 des LEP NRW gibt vor, dass in allen Teilräumen des Landes von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches die Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren in angemessener Zeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen sind. Dies zu gewährleisten ist Aufgabe der Kommunen und der Aufgabenträger des öffentlichen Verkehrs.</p> <p>Mit Ziel 6.4-3 will die Regionalplanung sicherstellen, dass im Falle von Streckenstilllegungen, Änderungen am Liniennetz, technischen Entwicklungen oder Betriebsstörungen Beeinträchtigungen des regional bedeutsamen Schienennetzes vermieden werden.</p>	<p>(Z1) Das Ziel, die regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen innerhalb des kommunalen Schienennetzes aufrecht zu erhalten, ist zu begrüßen.</p> <p>Wie bereits oben beschrieben, besteht im Bereich der Stadtbahnnetze ein erheblicher Sanierungs- und Investitionsbedarf. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushalts- und Finanzsituation in den Kommunen gilt es, geeignete Finanzierungsinstrumente zu finden, um Planungssicherheit bei Kommunen und Verkehrsunternehmen zu schaffen.</p>
<b>Ziel 6.4-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)</b>	<b>Zu Z 6.4-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)</b>	<b>Zu Z 6.4-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)</b>	<b>Zu Z 6.4-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr-Express)</b>
<p>Um mit dem RRX eine schnellere und häufigere Verbindung zwischen der Metropole Ruhr und der Rheinschiene zu ermöglichen, sind die zur Realisierung dieser Planung erforderlichen Flächen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.</p>	<p>Der schienengebundene öffentliche Nahverkehr verzeichnet eine kontinuierlich steigend Zahl an Pendlern, die zunehmend längere Distanzen zwischen Wohnort und Arbeitsplatz zurücklegen. Der Rhein-Ruhr-Express ergänzt den regionalen</p>	<p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG haben die Vorgaben der Regionalpläne die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch</p>	<p>Die Wirtschaft begrüßt das Ziel 6-4-4 Vorrang für RRX. Ein leistungsfähiges Schienennetz und zusätzliche Angebote im Schienenpersonenverkehr können dazu</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	<p>Schienenverkehr und verbindet die Metropole Ruhr mit der Rheinschiene. Kürzere Fahrzeiten und engerer Taktfolgen tragen zur Beschleunigung des Regionalverkehrs und zur Kapazitätserweiterung bei. Im Zuge dieser Planung wird die DB-Strecke Köln – Düsseldorf – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund zur RRX-Kernstrecke ausgebaut mit dem Ziel eines verbesserten Kapazitäts- und Angebotsstandards. Auf einigen Streckenabschnitten werden zusätzliche Gleise verlegt, um künftig langsamere und schnellere Schienenverkehre besser voneinander zu trennen und damit eine kürzere Reisezeit zu erreichen.</p> <p>Neben dieser Kernstrecke Köln – Dortmund soll das künftige RRX-Netz bis in die angrenzenden Regionen des Rheinlandes wie z.B. Bonn – Koblenz, Köln/Bonn Flughafen oder Aachen verlängert werden. <b>Am östlichen Ende der RRX-Kernstrecke ist ab Dortmund eine Verlängerung einzelner RRXLinien unter anderem nach Münster sowie Hamm (bzw. über Hamm hinaus) vorgesehen. (E1)</b> Zusätzlich wird eine weitere RRX-Linie von Dortmund über Gelsenkirchen – Oberhausen nach Düsseldorf geführt. Der Kreis Wesel soll über eine sechste RRX-Linie mit Duisburg und Düsseldorf verbunden werden, so dass zwischen Duisburg Hbf und Düsseldorf Hbf sechs RRX-Züge je Stunde und Richtung verkehren werden. Zwischen Duisburg Hbf und Düsseldorf-Reisholz ist ein Ausbau auf sechs Gleise und zwischen Düsseldorf-Reisholz und Köln-Mülheim ein Ausbau auf durchgehend vier Gleise vorgesehen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen auf Flächen, die für den Ausbau des RRX in Anspruch genommen werden sollen, sind auszuschließen. Der RRX ist ein Projekt mit „vordringlichem Bedarf – Engpassbeseitigung“, das auch im Bundesverkehrswegeplan Schiene 2030 enthalten ist. Diese Planung hat eine hohe Priorität und ist zeitnah umzusetzen.</p>	<p>schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. In verkehrlich hoch belasteten Räumen wie z.B. dem Planungsraum sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass der RRX eine Planung aus dem Bundesverkehrswegeplan Schienenwege ist, greift auch hier § 7 Abs. 4 ROG, nachdem Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund) enthält, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Aus diesem Grund ist die Trasse des RRX auch Gegenstand der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans.</p> <p>Gemäß ÖPNVG NRW § 2 Abs.2 a steht der taktverdichtete und Reisezeit einsparende Eisenbahnbetrieb zwischen Dortmund und Köln einschließlich seiner landesweiten Durchbindung sowie der hierfür erforderliche Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Rhein-Ruhr-Express) im besonderen Interesse des Landes. Darüber hinaus formuliert der LEP NRW im Ziel 8.1-11 u.a., dass der RRX zur leistungsstarken Erschließung der Städteregion Rhein-Ruhr zu verwirklichen ist.</p> <p>Mit dem Ziel 6.4-4 sollen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Voraussetzungen für eine reibungslose Realisierung des RRX-Projektes geschaffen werden, indem die Flächen entlang des Schienenweges von entgegenstehenden Planungen freizuhalten sind.</p>	<p>beitragen, den steigenden Mobilitätsbedarfen von z. B. Pendlern zu begegnen und die Straße zu entlasten. Insbesondere der Rhein-Ruhr-Express (RRX) ist hier als schnelles und vertaktetes Verkehrsangebot für die Metropole Ruhr von besonderer Bedeutung. Schon heute sind die bestehenden Linien zumindest in den Spitzenzeiten überlastet. Der RRX soll Rückgrat des Schienennahverkehrs in der Metropole werden. Zudem ist auch die Vertaktung der Zubringerlinien an das RRX-Streckennetz von großer Bedeutung.</p> <p>(E1) Wie in unseren Anmerkungen im Ziel 6.3-1 bereits ausgeführt, ist für die Umsetzung des RRX-Außenastes von Dortmund nach Münster der zweigleisige Ausbau der Schienenstrecke Münster – Lünen - (Dortmund) zwingend erforderlich. Diese ist in der Erläuterung zu ergänzen.</p> <p>Der Bedarf für eine Erweiterung des Netzes zwischen Dortmund und Hamm ist zu prüfen. Für eine Weiterführung nach Osten sind die Kapazitäten im Dortmunder Hauptbahnhof auszubauen.</p>
--	---	--	---

<p><b>Ziel 6.4-5 Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen</b></p>	<p><b>Zu Z 6.4-5 Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen</b></p>	<p><b>Zu Z 6.4-5 Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen</b></p>	<p><b>Zu Z 6.4-5 Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen</b></p>
<p>Die Anbindung der Zentralen Orte an das ÖPNV-Netz in der Metropole Ruhr ist zu gewährleisten.</p>	<p>Unter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollten Oberzentren in max. 90 Minuten und Mittelzentren in max. 45 Minuten erreichbar sein. Dies erfordert ein ÖPNV-Netz mit einer Leistungsfähigkeit, die die Erreichbarkeit von Ober- und Mittelzentren in vorgegebener Zeit sicherstellt.</p>	<p>Ziel 6.4-5 ist aus den Vorgaben von § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG entwickelt worden. Darin haben die Regionalpläne in ihren Festlegungen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen</p>	<p>(E1) Das Ziel, die Anbindung der Zentralen Orte an das ÖPNV-Netz in der Region Ruhr zu gewährleisten, ist grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>In Mittelzentren ohne Anschluss an das öffentliche Schienennetz, in denen jedoch</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Nicht alle Mittelzentren in der Metropole Ruhr verfügen über einen Anschluss an das öffentliche Schienennetz. Durch Optimierung oder den Ausbau bestehender Bahnstrecken soll eine Anbindung an das öffentliche Schienennetz unter zusätzlicher Aufnahme von Güterverkehren erreicht werden. Dies bedingt nicht den Neubau von Bahnstrecken sondern die Optimierung bzw. den Ausbau bestehender Bahnstrecken, die zusätzlich zum bestehenden Güterverkehr Verkehre aufnehmen können. Dies gilt auch für relevante Verkehrsrelationen mit entsprechenden Potenzialen. (E1) Hierzu zählen in der Metropole Ruhr die Relationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Moers – Kamp-Lintfort</li> <li>• Moers – Neukirchen-Vluyn</li> <li>• Duisburg-Wedau – Ratingen West – Düsseldorf</li> <li>• Gelsenkirchen-Buer Nord – Herten – Recklinghausen</li> <li>• Lünen Abzweig Horstmar – Bergkamen-Oberaden – Bergkamen – Hamm</li> </ul>	<p>Personen- und Güterverkehr anzustreben und die Erreichbarkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts flexibel an die regionalen Erfordernisse auszurichten.</p> <p>Im Ziel 8.1-11 des LEP NRW ist u.a. die bedarfsgerechte Anbindung von Mittel- und Oberzentren des Landes an den Öffentlichen Verkehr formuliert.</p> <p>Mit dem Ziel 6.4-5 soll auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des ROG und LEP die Erreichbarkeit der Zentralen Orte gewährleistet werden.</p>	<p>Potenziale gehoben werden können und hierbei eine Wirtschaftlichkeit gegeben ist, ist eine bedarfsgerechte Anbindung an das Schienennetz zu realisieren.</p>
<b>6.5 Wasserstraßen / Häfen</b>	<b>6.5 Wasserstraßen / Häfen</b>	<b>6.5 Wasserstraßen / Häfen</b>	<b>6.5 Wasserstraßen / Häfen</b>
<b>Ziel 6.5-1 Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern</b>	<b>Zu Z 6.5-1 Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern</b>	<b>Zu Z 6.5-1 Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern</b>	<b>Zu Z 6.5-1 Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern</b>
<p>Die mit der Zweckbindung „Ruhehafen“ festgelegten Oberflächengewässer sind ausschließlich als Rast- und Übernachtungsmöglichkeit der Güterbinnenschifffahrt zur Einhaltung von Ruhepausen und Wartezeiten zu nutzen. Alle anderen Nutzungen sind ausgeschlossen. (Z1)</p>	<p>Mit der Einrichtung von Ruhehäfen wird die Sicherheit im Schiffsverkehr auf dem Rhein erhöht, indem der ruhende Verkehr vom laufenden Binnenschiffsverkehr getrennt wird. Die Nutzung der Fahrinne des Rheins soll ausschließlich der aktiven Schifffahrt vorbehalten werden. Aufgrund von gesetzlich festgelegten Betriebszeiten sind Schiffsführer verpflichtet, für einen festgesetzten Zeitraum ihre Weiterfahrt zu unterbrechen. Um den laufenden Schiffsverkehr nicht zu gefährden, ist hierzu ein abseits der Wasserstraße gelegener Ruhehafen aufzusuchen.</p> <p>Zur Ausstattung der Ruhehäfen gehören insbesondere Stege, Rettungswege, Zuwegungen ins Hinterland sowie Anschlüsse an das Strom- und Trinkwassernetz. Andere Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise Anlagen für den Güterumschlag und Liegeeinrichtungen für den Sportboot- und Freizeitschiffsverkehr sind mit der Zweckbindung Ruhehafen nicht vereinbar.</p>	<p>Ziel 6.5-1 orientiert sich an den Vorgaben von § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Regionalpläne demnach die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. In verkehrlich hoch belasteten Räumen wie z.B. dem Planungsraum sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden und Verkehrsbelastungen zu verringern sowie die Entstehung zusätzlicher Verkehre zu vermeiden.</p> <p>Das Ziel 6.5-1 setzt außerdem mit der Einrichtung von Ruhehäfen die fachrechtlichen Vorgaben u.a. aus der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein regeln Fahr- und Ruhezeiten der Besatzungen um. Infolge zunehmender Schiffsgüterverkehr sind zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Ruhehäfen anzufahren, um hier ohne</p>	<p>(Z1) Im Ziel 6.5-1 wird die Zweckbindung für Ruhehäfen ausschließlich als Rast- und Übernachtungsmöglichkeit der Güterbinnenschifffahrt zur Einhaltung von Ruhepausen und Wartezeiten festgesetzt. Aus Sicht der Wirtschaft sollte hier ergänzt werden, dass auch Durchfahrten von Schiffsverkehr durch die Ruhehäfen möglich sind, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies erlauben. Damit besteht die Möglichkeit, dass ein mengen- und zeitmäßig beschränkter Umschlagbetrieb außerhalb des eigentlichen Ruhehafenbereichs, jedoch in räumlicher Nähe, stattfinden kann.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Ruhehäfen sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Durch die Festlegung eines Ruhehafens entsteht kein neuer Siedlungsansatz. Die mit einer Zweckbindung versehene Hafensfläche unterliegt ausnahmslos der Nutzung als Ruhehafen.</p>	<p>Behinderung des übrigen Schiffsverkehrs den Schiffsführern die Einhaltung der gesetzlich geregelten Betriebspausen einzuhalten.</p>	
<p><b>Grundsatz 6.5-2 Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz entwickeln</b></p>	<p><b>Zu G 6.5-2 Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz entwickeln</b></p>	<p><b>Zu G 6.5-2 Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz entwickeln</b></p>	<p><b>Zu G 6.5-2 Ein modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz entwickeln</b></p>
<p>Die Leistungsfähigkeit des Wasserstraßennetzes soll erhalten und an die Bedürfnisse der modernen Binnenschifffahrt angepasst werden. (G1)</p>	<p>Um die Binnenschifffahrt als energieeffizientes Massengütertransportmittel zukunfts- und konkurrenzfähig zu entwickeln und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern, soll das vorhandene Kanalnetz durch Planungen und Maßnahmen angepasst werden, die den Einsatz leistungsfähiger moderner Binnenschiffe und Schubverbände auch im Begegnungsverkehr zulassen. Dies erfordert u.a. die Verbreiterung der Kanalquerschnitte, die Anpassung der Brückenhöhen und den Ausbau der Schleusenzapfenkapazitäten. Der Einsatz von Rhein-See-Schiffen und größeren Schubeinheiten stellt besondere Anforderungen an den Rhein in seiner Funktion als Bundeswasserstraße. Wenn auch überwiegend Binnenschiffe den Rhein befahren, können auch größere leistungsfähigere Schiffstypen auf dem Rhein verkehren, vorausgesetzt seine Fahrrinne und die Brückenhöhen sind ausreichend bemessen. Im Sinne einer wirtschaftlichen und konkurrenzfähigen Binnenschifffahrt bedarf es entsprechender Ausbaumaßnahmen am Rhein als Bundeswasserstraße.</p>	<p>Die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, die Grundsatz 6.5-2 berücksichtigt, verpflichten Regionalpläne, die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. In verkehrlich hoch belasteten Räumen wie z.B. dem Planungsraum sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden.</p> <p>Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (z.B. Bund) enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Aufgrund dieser Vorgabe wird das Bundeswasserstraßennetz in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans übernommen. Daher hat der Regionalplan die Planungen und Maßnahmen des Bedarfsplans zu beachten.</p> <p>Auch die Vorgaben des Grundsatzes 8.1-10 des LEP NRW, die in Bezug auf die zukünftig erwartete Zunahme des Schiffsgüterverkehrs u.a. eine vorrangige Entwicklung der Binnenschifffahrtsinfrastruktur sowie eine bedarfsgerechte auf die wirtschaftlichen Erfordernissen des Gütertransports mit Großraumgüterschiffen ausgerichteten Entwicklung des Wasserstraßennetzes definieren, sind inhaltlich in den Grundsatz 6.5-2 eingeflossen</p>	<p>(G1) Die Wirtschaft begrüßt den Grundsatz.</p> <p>Die Region Ruhr verfügt über eines der dichtesten Wasserstraßen- und Hafensysteme Europas, das sich als wichtiger Standortvorteil für den Logistikstandort darstellt. Als herausragende Schnittstellen für die Binnenschifffahrt in der Region sind der Rhein, der größte Binnenhafen Europas in Duisburg sowie der größte Kanalhafen Deutschlands in Dortmund zu nennen. Darüber hinaus verfügt die Region über weitere leistungsfähige Häfen, die u. a. durch den Datteln-Hamm-Kanal, den Dortmund-Ems-Kanal, den Rhein-Herne-Kanal und den Wesel-Datteln-Kanal einen direkten Zugang zur Nord- und Ostsee und über den Rhein nach Süddeutschland ermöglichen.</p> <p>Binnenschiffe und Binnenhäfen sind im Zusammenwirken mit den großen Seehäfen Teile der internationalen Transportkette. Für die Region Ruhr haben die ZARA-Häfen Zeebrügge, Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen eine besondere Bedeutung.</p> <p>Die Sanierung (z. B. Schleusen, Wehre, Nischenpoller) und der beschleunigte Ausbau des Wasserstraßennetzes sowie die Errichtung und Weiterentwicklung leistungsfähiger Schnittstellen zur Straße und Schiene sind eine wesentliche Voraussetzung für eine Stärkung der Binnenschifffahrt in der Region Ruhr. Insbesondere die maroden Schleusen stellen aufgrund des Ausfallrisikos ein unkalkulierbares Problem für die Binnenschifffahrt dar. Deshalb sollte ein besonderes Augenmerk auf deren Sanierung gelegt werden.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
			Um einen wirtschaftlichen Containertransport auf dem Binnenschiff zu ermöglichen, sind zudem die Brücken im Kanalnetz für einen 2- bis 3-lagigen Containertransport anzuheben.
<b>Grundsatz 6.5-3 Hafentflächen an das Schienennetz anbinden</b>	<b>Zu G 6.5-3 Hafentflächen an das Schienennetz anbinden</b>	<b>Zu G 6.5-3 Hafentflächen an das Schienennetz anbinden</b>	<b>Zu G 6.5-3 Hafentflächen an das Schienennetz anbinden</b>
Hafentflächen sollen an das Schienennetz angebunden werden. (G1)	Da ein Großteil des Gütertransportverkehrs über das Straßennetz abgewickelt wird, führt dies aufgrund stetig steigender Transportzahlen zu erheblichen Belastungen der Straßen und damit auch für Mensch und Umwelt. Ihre Lagegunst an den Wasserstraßen hebt die Bedeutung von Häfen als Schnittstelle für den kombinierten Güterverkehr hervor. Nicht nur landesbedeutsame Häfen eignen sich als Standorte für den Umschlag von Gütern zwischen den Verkehrsträgern Bahn, Binnenschiff und Lastkraftwagen (gesonderte Regelungen vgl. Kapitel 1.9). Um auch zukünftig die Transportströme bedarfsgerecht und umweltfreundlich zu befördern, sind Hafentstandorte gefragt, die über entsprechende infrastrukturelle Einrichtungen zur Verlagerung der Gütertransporte von der Straße zu Schiene und Wasserstraße verfügen. Vor diesem Hintergrund sollen zur Stärkung und Entwicklung umweltschonender Verkehrsträger Hafentflächen über einen Anschluss an das (über-)regionale Schienennetz verfügen.	Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG haben die Vorgaben der Regionalpläne die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. In verkehrlich hoch belasteten Räumen wie z.B. dem Planungsraum sollen die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Die im Grundsatz 6.5-3 formulierte Festsetzung zur Anbindung von Hafentflächen an das Schienennetz bezieht sich auf die Aspekte eines reibungslosen und schnellen Güterverkehrs wie die angestrebte Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundliche Verkehrsträger.  Gemäß Grundsatz 8.1-10 des LEP NRW sollen die Infrastrukturen des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt, dazu zählen auch die Hafentflächen, vorrangig entwickelt werden, um die zukünftig zu erwartenden Güterverkehre, die infolge der angestrebten Verlagerung der Güterverkehre auf umweltfreundlichere Verkehrsträger zu erwarten sind, bewältigen zu können.  Die Entwicklung der infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Verlagerung der Güterverkehre auf Schiene und Binnengüterschiff ist der regionalplanerische Auftrag, der dem Grundsatz 6.5-3 zu entnehmen ist.	(G1) Der Grundsatz, Hafentflächen an das Schienennetz anzubinden, wird begrüßt. Voraussetzung für einen funktionierenden Verkehrsträger Schiff sind leistungsfähige Hafentstandorte. Sie sind als Schnittstelle zwischen den Verkehrsträgern. Ihre Funktion ist daher nicht nur auf den Umschlag von Gütern, beziehungsweise einzig auf die Binnenschifffahrt, beschränkt. Vielmehr hat die Bedeutung des Güterumschlags auf die Schiene in den nordrhein-westfälischen Hafentstandorten in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Weiterhin erfüllen die Hafentstandorte logistische Zusatzfunktionen. Die in den Häfen angesiedelten Unternehmen sind eng mit dem produzierenden Gewerbe verbunden oder dem produzierenden Gewerbe direkt zuzuordnen. Sie bilden Rückgrat des Industriestandortes.  Als Beispiel kann der stillgelegte Güterbahnhof Hamm (größte Reservefläche der Bahn in NRW) genannt werden, der durch die Nähe zum Hafen einen trimodalen Umschlag anbieten könnte, wenn die entsprechenden Flächen im Rahmen eines Nutzungskonzeptes zur Verfügung gestellt würden.
<b>6.6 Flughäfen</b>	<b>6.6 Flughäfen</b>	<b>6.6 Flughäfen</b>	<b>6.6 Flughäfen</b>
<b>Ziel 6.6-1 Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern</b>	<b>Zu Z 6.6-1 Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern</b>	<b>Zu Z 6.6-1 Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern</b>	<b>Zu Z 6.6-1 Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern</b>
Der Flughafen Dortmund ist vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. (Z1) Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.	Der Flughafen Dortmund ist nach den planungsrechtlichen Vorgaben des LEP NRW (Ziel 8.1-6) als regionalbedeutsamer Flughafen eingestuft. Seine Sicherung und Entwicklung kann nur im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes NRW und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen unter Zustimmung der Landesregierung NRW erfolgen. Veränderungen des	Ziel 6.6-1 thematisiert die Entwicklung des Flughafens Dortmund. Auch hier greift § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, denn der Regionalplan hat mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Dabei ist eine gute Erreichbarkeit der	(Z1) Die geplanten Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018) unterscheiden nicht mehr zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen. Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt,

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	<p>Ausbauzustandes, der Betriebszeiten und flugtechnischen Einrichtungen sind nur dann zulässig, wenn dies der Entwicklung der landesbedeutenden Flughäfen nicht entgegensteht. Als Standort verschiedener europäischer Linien- und Charterfluggesellschaften verknüpft er sowohl im Geschäfts- als auch im Urlaubsreiseverkehr die Metropole Ruhr mit dem deutschen und europäischen Luftverkehrsnetz. Für die Region ist der Flughafen Dortmund ein Standortfaktor mit besonderer Bedeutung.</p> <p>Daher sind Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die den Fortbestand des Flughafens Dortmund in seiner genehmigten Form gefährden und einer Nutzung des Standortes als Flughafen widersprechen.</p>	<p>Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr anzustreben. Entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist der Raum u.a. im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur zu entwickeln.</p> <p>Gleichzeitig finden sich auch die Vorgaben von § 7 Abs. 4 ROG in diesem Ziel wieder, da der Regionalplan auch Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (wie z.B. Bund, Land NRW, Kommune) enthält, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Das begründet die Aufnahme des Flughafens Dortmund in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans und den im Ziel formulierten Auftrag. Außerdem übernimmt Ziel 6.6-1 die Vorgaben des § 13 Abs. 5 Satz 3a ROG, da im Regionalplan Festlegungen zur Raumstruktur und insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur wie z.B. Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen enthalten sind.</p>	<p>Weeze/Niederrhein und auch der Flughafen Dortmund landesbedeutend. Zudem wird im Änderungsentwurf des LEP NRW auch die Sicherung und Entwicklung der Flughäfen neu definiert. Alle vorgenannten Flughäfen sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden. Beide Aspekte sind im Regionalplan Ruhr zu berücksichtigen und das Ziel sowie die Erläuterung dementsprechend anzupassen.</p> <p>Die im Ziel festgelegte ausschließliche „Sicherung“ ist nicht ausreichend, da dies nur den Status quo fixiert. Stattdessen geht es wie oben dargestellt um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung. Dies ist im Ziel zu ergänzen.</p> <p>Der Schutz sollte auch gewährleisten, dass eine Weiterentwicklung lärmempfindlicher Nutzungen in den besonders durch Lärm betroffenen Gebieten unterbleibt.</p>
--	---	--	--

Ziel 6.6-2 Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen	Zu Z 6.6-2 Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen	Zu Z 6.6-2 Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen	Zu Z 6.6-2 Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen
<p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Vorgaben der gesetzlich festgesetzten Lärmschutzzonen, die in den Regionalplan übernommen wurden, zu beachten. (Z1)</p>	<p>Besonders im Umfeld siedlungsnaher Flughäfen kommt es für die Bevölkerung infolge des Flugbetriebs zu Lärmbelastungen. Um dem Schutzbedürfnis der Flughafenrainer Rechnung tragen und einen ausreichenden Abstand zwischen dem Flughafengelände und den Siedlungsbereichen zu gewährleisten, werden auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) Lärmschutzzonen (Erweiterte Lärmschutzzone, Tag-Schutzzone 1, Tag-Schutzzone 2 und Nacht-Schutzzone) festgesetzt. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung haben Gemeinden bei ihrer Siedlungsentwicklung die hierdurch bedingten Schutzerfordernisse zu beachten. Neue Siedlungsflächen und schutzbedürftige Einrichtungen (§ 5 Abs.3 FlugLärmG) sind in ausreichendem</p>	<p>Ziel 6.6-2 nimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 2 FluLärmG auf. Demnach werden in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche eingerichtet, die sich nach dem Maße der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen für den Tag und einer Schutzzone für die Nacht unterscheiden werden. Der Flughafen Dortmund gehört aufgrund der Klassifizierung gemäß § 4 FluLärmG zu den Flugplätzen, für die Lärmschutzbereiche festzusetzen sind.</p> <p>Auch das Ziel 8.1-7 LEP NRW mit dem Regelungsauftrag, die Bevölkerung vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm zu schützen, ist Vorgabe für das Ziel 6.6-2. Daher ist in den Regionalplänen im</p>	<p>(Z1) Die besondere Steuerung der Siedlungsentwicklung durch Lärmschutzzonen in der Nähe von Flughäfen wird grundsätzlich begrüßt. Bei der Steuerung ist neben den Schutzinteressen der Bevölkerung jedoch auch das Interesse des Flughafenbetreibers und der Verkehrsnachfrager an einem gesicherten Flugbetrieb zu berücksichtigen.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Abstand zu vorhandenen oder geplanten Flughäfen auszuweisen. Die Berechnung der verschiedenen Schutzzonen erfolgt in regelmäßigen zeitlichen Abständen durch die zuständigen staatlichen Behörden und Einrichtungen auf Grundlage flughafenspezifischer Daten.</p> <p>Während sich die Schutzzonen des Flughafens Dortmund voll umfänglich im Planungsraum befinden, berührt nur ein geringer Teil der erweiterten Lärmschutzzone des Flughafens Düsseldorf den südlichen Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr.</p>	<p>Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, festzulegen. Ergänzend sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm nachrichtlich in die Regionalpläne zu übernehmen. In den Bebauungsplänen und –satzungen ist für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Liegen für übrige Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden.</p> <p>Ziel 6.6.-2 dokumentiert auf der Grundlage der Fachplanung und des LEP NRW den Anspruch der Bevölkerung auf den Schutz vor Fluglärm.</p>	
<b>Ziel 6.6-3 Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern</b>	<b>Zu Z 6.6-3 Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern</b>	<b>Zu Z 6.6-3 Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern</b>	<b>Zu Z 6.6-3 Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern</b>
<p>Die Verkehrslandeplätze „Marl-Loemühle“ und „Schwarze Heide“ sind vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. (Z1) Planungen und Maßnahmen, die mit dieser Nutzung als Verkehrslandeplatz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p>	<p>Die Verkehrslandeplätze „Marl-Loemühle“ (Stadt Marl) und „Schwarze Heide“ (Stadt Bottrop, Stadt Dinslaken, Gemeinde Hünxe, Stadt Voerde) dienen vorrangig dem Geschäftsreiseverkehr sowie dem Flugsport in der Metropole Ruhr. Planungen und Maßnahmen, die mit dem Betrieb und der Nutzung als Verkehrslandeplatz nicht vereinbar sind und die Sicherheit des Flugbetriebes gefährden können, sind auszuschließen.</p>	<p>Ziel 6.6-3 korrespondiert mit den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG und trägt damit dazu bei, dass der Regionalplan die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schafft. Darüber hinaus entspricht die Sicherung der beiden Verkehrslandeplätze Vorgaben des § 13 Abs. 5 Satz 3a ROG, da im Regionalplan Festlegungen zur Raumstruktur und insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur wie z.B. Verkehrsinfrastruktur enthalten sein sollen.</p>	<p>(Z1) Das Ziel, die Verkehrslandeplätze Marl-Loemühle und Schwarze Heide in ihrem Bestand zu sichern, ist zu begrüßen. Darüber hinaus darf auch eine Entwicklung der Verkehrslandeplätze nicht ausgeschlossen werden. Dieser Aspekt sollte im Ziel verankert werden.</p>
<b>Grundsatz 6.6-4 Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen berücksichtigen</b>	<b>Zu G 6.6-4 Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen berücksichtigen</b>	<b>Zu G 6.6-4 Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen berücksichtigen</b>	<b>Zu G 6.6-4 Erweiterte Lärmschutzzonen in kommunalen Planungen berücksichtigen</b>
<p>Die erweiterten Lärmschutzzonen sollen im Rahmen der Abwägung über Entscheidungen der kommunalen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. (G1)</p>	<p>Aufgrund der planungsrechtlichen Vorgaben des LEP NRW sind in den Regionalplänen die von der Obersten Immissionsschutzbehörde ermittelten Erweiterten Lärmschutzzonen für die landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen festzulegen. Auf der Grundlage Festlegungen sollen Kommunen im Umfeld von Flughäfen ihre gemeindliche Bauleitplanung mit dem Ziel betreiben, Flächen und Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung sowie schutzbedürftige Einrichtungen (wie z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime etc.) durch Bauverbote oder die</p>	<p>Grundsatz 6.6-4 weist darauf hin, dass die Erweiterten Lärmschutzzonen bei der Abwägung und Entscheidung über kommunale Siedlungsentwicklungen berücksichtigt werden sollen. Die erweiterten Lärmschutzzonen für Flughäfen resultieren aus Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), die in den Regionalplänen festgelegt werden.</p> <p>Gemäß den Vorgaben des Grundsatzes 8.1-8 ist die Erweiterte Lärmschutzzone in der Abwägung bei der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind. Aus dieser</p>	<p>(G1) Siehe Ausführungen zu Ziel 6.6-2</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Einhaltung ausreichender Abstände vor Fluglärm zu schützen.</p> <p>Für den Flughafen Dortmund liegt keine erweiterte Lärmschutzzone vor.</p>	<p>Vorgabe des LEP NRW ergeht der Grundsatz 6.6-4.</p> <p>Gemäß § 2 FluLärmG werden in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche eingerichtet, die sich nach dem Maße der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen für den Tag und einer Schutzzone für die Nacht unterschieden werden. In Ergänzung hierzu legt § 5 Abs. 3 fest, welche Einrichtungen sich in den verschiedenen Lärmschutzbereichen befinden dürfen.</p>	
<b>Grundsatz 6.6-5 ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern</b>	<b>Zu G 6.6-5 ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern</b>	<b>Zu G 6.6-5 ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern</b>	<b>Zu G 6.6-5 ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern</b>
<p>Die Anbindung des Flughafens Dortmund an das öffentliche Verkehrsnetz soll entsprechend seiner Funktion verbessert werden. (G1)</p>	<p>Entsprechend seiner Bedeutung für den Geschäfts- und Urlaubsreiseverkehr ist die Anbindung des Flughafens Dortmund an das ÖPNV-Netz zu verbessern. Einziges öffentliches Verkehrsmittel, mit dem der Flughafen zu erreichen ist, ist der Bus. Reisende, die mit dem regionalen oder kommunalen Schienenverkehr aus Richtung Dortmund Hauptbahnhof, Bahnhof Holzwickede, Bahnhof Unna oder aus dem Dortmunder Stadtgebiet kommend den Flughafen ansteuern, sind gezwungen in eine der drei zum Flughafen fahrenden Buslinien umzusteigen. Zur Steigerung der Attraktivität des Standortes und im Hinblick auf eine Entlastung des Straßennetzes soll zukünftig der Flughafen Dortmund auch über das Schienennetz des ÖPNVs zu erreichen sein.</p>	<p>Den raumordnerischen Bezug zum Grundsatz 6.6-5 stellt § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG dar. Demnach haben die Vorgaben des Regionalplans die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem schaffen und auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Auch wenn die Anbindung des Flughafens an den ÖPNV durch Buslinien gewährleistet ist, trägt eine Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene zur Entlastung der Straße bei.</p> <p>Grundsatz 6.6-5 soll dazu beitragen, dass die Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene zur Entlastung des Straßennetzes führt und es daher zu kürzeren Reisezeiten kommt.</p>	<p>(G1) Der Grundsatz, die ÖPNV-Anbindung des Flughafens Dortmund zu verbessern, wird begrüßt.</p> <p>Für überregional anreisende Fluggäste ist aber eine Stadtbahnanbindung keine ausreichend attraktive Option. Eine entsprechende Akzeptanz hat nur eine Anbindung an den qualifizierten Schienenpersonennahverkehr. Aus diesem Grund sollte das Ziel präziser formuliert und die Stadtbahnanbindung nur als Mindestanforderung in den Erläuterungen definiert sein.</p>
<b>6.7 Radverkehr</b>	<b>6.7 Radverkehr</b>	<b>6.7 Radverkehr</b>	<b>6.7 Radverkehr</b>
<b>Ziel 6.7-1 Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen</b>	<b>Zu Z 6.7-1 Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen</b>	<b>Zu Z 6.7-1 Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen</b>	<b>Zu Z 6.7-1 Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen</b>
<p>Auf den festgelegten Trassen und innerhalb der Trassenkorridore der Radschnellverbindungen sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit dieser Nutzung als Radschnellverbindungen nicht vereinbar sind. (Z1)</p>	<p>Das Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) verleiht den Radschnellverbindungen den rechtlichen Status einer Landesstraße, wodurch sie den Status als Verkehrswege mit regionaler Bedeutung erlangen. Die Korridore der geplanten Radschnellverbindungen sind ausschließlich für die Realisierung der geplanten Radschnellverbindungen zu nutzen. Als Hauptachsen des regionalen Radwegenetzes eignen sie sich in hohem Maße dazu, Alltagsverkehre aufzunehmen und das Tourismus- und Freizeitradwegenetz zu ergänzen. Ihre Linienführung, ihre Ausgestaltung und ihre Dimensionierung liefern die Vorausset-</p>	<p>Mit den textlichen Festlegungen des Ziels 6.7-1 sollen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden, die die Realisierung und Nutzung von Radschnellverbindungen einschränken oder verhindern.</p> <p>Dabei folgt Ziel 6.7-1 den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG hinsichtlich der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und für ein integriertes Verkehrssystem ebenso wie den Vorgaben hinsichtlich der Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlicheren Verkehrsträgern in verkehrlich hoch belasteten Räumen.</p>	<p>(Z1) Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Eine Stärkung der Fahrradmobilität, insbesondere auch für die Wege von und zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz, ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine wichtige Voraussetzung ist aber, dass bei einer Neuausweisung von Fahrradschnellwegen keine nennenswerten Behinderungen für den MIV, die Wirtschaftsverkehre und den ÖPNV eintreten. In jedem Einzelfall ist zudem zu prüfen, welche tatsächlichen Verlagerungspotenziale (vom MIV oder</p>



Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>zungen für einen direkten, schnellen und sicheren Alltagsradverkehr, der auch eine Nutzung durch Pedelecs zulässt und damit den Radfahrenden neue Reichweiten und Räume eröffnet.</p> <p>Maßnahmen und Planung, die eine Umsetzung dieser Planung einschränken oder verhindern und eine Nutzung des Radweges nicht zulassen, sind auszuschließen.</p>	<p>Auch die Vorgaben des § 7 Abs. 4 ROG, der sich auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (z.B. Bund, Land NRW) und deren Übernahme in die textlichen und zeichnerischen Festlegungen eines Regionalplans beziehen, finden sich inhaltlich in diesem Ziel wieder und rechtfertigen die Darstellung des RS1 in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans.</p> <p>Hinsichtlich ihrer Bedeutung und Funktion sind Radschnellverbindungen gemäß § 3 Abs.1 und 2 StrWG NRW wie Landesstraßen mit regionaler Bedeutung zu behandeln und finden sich daher auch in den Festlegungen des Regionalplans wieder. Sie sind von eigenständiger regionaler Verkehrsbedeutung und bilden untereinander oder mit anderen Radverkehrsverbindungen ein zusammenhängendes Netz.</p> <p>Von den Regelungen des LEP-Ziels 8.1-2 in Bezug auf die Inanspruchnahme von Freiraum für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur sind Radschnellverbindungen ausgenommen. Die Ausnahme bezieht sich u.a. auf die Freirauminanspruchnahme für Infrastruktur der nichtmotorisierten Mobilität.</p> <p>Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie des Regionalverbandes Ruhr zum Radschnellweg Ruhr RS1 (Planersocietät Dortmund et al. 2014) wurde der Trassenverlauf des RS1 in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans übernommen.</p>	<p>auch vom ÖPNV) durch entsprechende Investitionen in die Infrastruktur zu erwarten sind.</p>
<p><b>Grundsatz 6.7-2 Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen</b></p>	<p><b>Zu G 6.7-2 Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen</b></p>	<p><b>Zu G 6.7-2 Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen</b></p>	<p><b>Zu G 6.7-2 Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen</b></p>
<p>Das regionale Radwegenetz soll in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden. (G1)</p>	<p>Der Radverkehr in der Metropole Ruhr gewinnt zunehmend an Bedeutung. Neben dem Freizeit- und dem Tourismusverkehr verzeichnet der Alltagsradverkehr deutlich wahrnehmbare Zuwächse. Im Berufsverkehr nutzen inzwischen viele das Rad für die Fahrt zum Arbeitsplatz, Studierende und Schülerinnen und Schüler erreichen schnell und günstig die Bildungseinrichtungen, für Erledigungen des Alltags und Einkäufe in der Stadt entdeckt die Bevölkerung das Fahrrad als alternatives Verkehrsmittel. So ersparen sie sich lange Staus, Parkplatzsuche, Wartezeiten und Verspätungen der öffentlichen Verkehrsmittel.</p>	<p>Der Grundsatz 6.7-2 sichert den Bestand des regionalen Radwegenetzes und seine Entwicklung unter Einbeziehung der Radschnellverbindungen.</p> <p>Er folgt den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG hinsichtlich der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und für ein integriertes Verkehrssystem ebenso wie den Vorgaben hinsichtlich der Verlagerung von Verkehr auf umweltfreundlicheren Verkehrsträgern in verkehrlich hoch belasteten Räumen.</p> <p>In Bezug auf die Einbeziehung der Radschnellverbindungen in das überregionale Netz finden auch die Vorgaben des § 7 Abs. 4 ROG, der sich</p>	<p>(G1) Siehe Ausführungen zu Ziel 6.7-1</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Das vorhandene Radwegenetz weist an einigen Stellen noch Netzlücken auf. Eine weitere Attraktivitätssteigerung des Fahrrades als ein nachhaltiges Verkehrsmittel soll durch ein gut ausgebautes und verknüpftes Wegenetz gewährleistet werden. Dabei soll das regionale Radwegenetz (vgl. Erläuterungskarte 23) in seinem Bestand gesichert, weiterentwickelt, mit kommunalen Radverkehrsnetzen und dem ÖPNV verknüpft werden.</p>	<p>auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (z.B. Bund, Land NRW) und deren Übernahme in die textlichen und zeichnerischen Festlegungen eines Regionalplans beziehen, Berücksichtigung in diesem Grundsatz. Vor diesem Hintergrund ist auch die Übernahme des RS1 in die zeichnerischen Festlegungen erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus korrespondiert Grundsatz 6.7-2 mit § 3 Abs.1 und 2 StrWG NRW hinsichtlich des Charakters der Radschnellverbindungen, ihrer Bedeutung und Funktion.</p> <p>Die im Grundsatz 6.7-2 formulierte Weiterentwicklung umfasst auch die Verknüpfung des regionalen Radwegenetzes mit Haltepunkten des ÖPNV, so wie es § 2 Abs.3 des ÖVPG NRW vorsieht.</p> <p>Des Weiteren orientiert sich Grundsatz 6.7-2 an den Vorgaben des Grundsatzes 8.1-1 des LEP NRW, der die Abstimmung zwischen siedlungsräumlicher und verkehrsinfrastruktureller Planungen regelt mit dem Ziel, die weitere Flächeninanspruchnahmen und Verkehrsbelastungen zu vermindern und zusätzliche Verkehre zu vermeiden. Hierbei ist die Nahmobilität in Form des Radverkehrs und ihre Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung.</p> <p>Die planerische Grundlage für die Entwicklung und Verknüpfung des Radwegenetzes und seine Anbindung an das überregionale Netz liefert das Regionale Radwegenetz des Regionalverbandes Ruhr.</p>	
<p><b>6.8 Technische Infrastruktur</b></p>	<p><b>6.8 Technische Infrastruktur</b></p>	<p><b>6.8 Technische Infrastruktur</b></p>	<p><b>6.8 Technische Infrastruktur</b></p>
<p><b>Grundsatz 6.8-1 Transportleitungen raumverträglich bündeln (G1)</b></p>	<p><b>Zu G 6.8-1 Transportleitungen raumverträglich bündeln</b></p>	<p><b>Zu G 6.8-1 Transportleitungen raumverträglich bündeln</b></p>	<p><b>Zu G 6.8-1 Transportleitungen raumverträglich bündeln</b></p>
<p>Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Neue Leitungen sollen entlang bereits vorhandener Bandinfrastruktur geführt werden.</p> <p>Die Trassen sollen so geführt werden, dass unzerschnittene Freiräume, wertvolle Landschaftsräume oder Biotopstrukturen nicht durchschnitten und die</p>	<p>Bei der Planung von Transportleitungen, die der sicheren Versorgung der Metropole Ruhr und des Landes Nordrhein-Westfalen mit Energie, Rohstoffen und anderen Produkten dienen, sollen Konflikte mit anderen Raumnutzungen so weit wie möglich vermieden werden. Insbesondere das Problem zusätzlicher Zerschneidungen des Raumes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch Bündelung von Leitungen in bestehenden Leitungstrassen oder –bändern sowie durch Anlehnung an geeignete Zäsuren, wie z.B. Verkehrswege, in der Topographie gemindert werden.</p>	<p>Grundsatz 6.8-1 des Regionalplans Ruhr nimmt im Wesentlichen die Regelungen des LEP Grundsatzes 8.2-1 auf und ergänzt diesen um den Hinweis, dass Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden sollen. Auf diese Weise können die Voraussetzungen für die Umsetzung des Bündelungsgebotes geschaffen werden.</p>	<p>(G1) Der Grundsatz wird positiv bewertet.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>wechselseitigen spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Bereiche entlang von vorhandenen Trassen sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden.</p>	<p>Um eine weitere Flächeninanspruchnahme für den Ausbau der Transportsysteme zu begrenzen, soll bei der Neuplanung der Leitungen daher zuerst geprüft werden, ob die Möglichkeit gegeben ist, bestehende Leitungstrassen zu nutzen. Bei Planungen für die Ergänzung des bestehenden Leitungsnetzes bzw. für die Errichtung neuer Leitungen ist der Bedarf vom Leitungsbetreiber nachzuweisen.</p> <p>Um die Nutzung einer vorhandenen Trasse handelt es sich regelmäßig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird,</li> <li>• nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden oder</li> <li>• bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände und Vorbelastungen nicht wesentlich überschritten werden.</li> </ul> <p>In begründeten Fällen, in denen eine Bündelung nicht sinnvoll oder möglich ist (z. B. aus technischen Gründen, bei Sicherheitsproblemen, Kapazitätsproblemen etc.) kann vom Prinzip der Bündelung abgewichen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bündelung von den Erfordernissen der Betriebs- und Versorgungssicherheit vorhandener und geplanter Transportfernleitungen abhängig ist. Auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete, die Belange von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft können ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlich machen.</p> <p>Die Leitungen, in denen flüssige und gasförmige Stoffe transportiert werden (Pipelines), verlaufen zu fast 100 % unterirdisch. Durch den unterirdischen Pipelinetransport werden die Transportwege Straße, Schiene und Binnenwasserstraße entlastet. Damit wird sowohl eine Verringerung von Umweltbelastungen als auch eine höhere Sicherheit erreicht. Gleichwohl verbleiben auch beim Transport gefährlicher Stoffe durch Pipelines Gefahrenpotenziale. Daher stehen bei den Planungen, dem Bau und dem Betrieb solcher Leitungen Sicherheitsaspekte zur Vermeidung von Schäden für Mensch und Umwelt an oberster Stelle.</p>		

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
	<p>Der Bereich parallel zu vorhandenen überregionalen und regionalen Transportleitungen soll von dauerhaft entgegenstehenden baulichen Nutzungen freigehalten werden. Hierdurch kann verhindert werden, dass in der Zukunft erforderliche – und oftmals heute noch nicht konkret absehbare – neue Leitungsvorhaben insbesondere in verdichteten Siedlungsbereichen nicht mehr oder nur mit unnötigem Aufwand realisiert werden können. Zudem werden die Wartung und Reparatur der Transportleitungen hierdurch erleichtert.</p>		
<p><b>Ziel 6.8-2 Neue Freileitungen raumverträglich planen</b></p>	<p><b>Zu Z 6.8-2 Neue Freileitungen raumverträglich planen</b></p>	<p><b>Zu Z 6.8-2 Neue Freileitungen raumverträglich planen</b></p>	<p><b>Zu Z 6.8-2 Neue Freileitungen raumverträglich planen</b></p>
<p>Bei der Planung neuer Freileitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstände von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Schutzbedürftigkeit (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen), die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen,</li> <li>• Abstände von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen,</li> </ul> <p>einzuhalten.</p> <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energie-wirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. (Z1)</p>	<p>Grundsätzlich ist die Bündelung von Höchstspannungsfreileitungen mit vorhandenen Bandinfrastrukturen als raumverträglichste Lösung anzusehen, da hierdurch eine zusätzliche Zerschneidung des Raumes vermieden wird (vgl. Grundsatz 6.8-1).</p> <p>Sofern bei einer neuen Höchstspannungsfreileitung keine Bündelungsoptionen existieren, muss eine neue, raumverträgliche Trasse geplant werden. In diesem Fall ist das Ziel 6.8-2 zu beachten.</p> <p>Unter neuen Trassen für neue Höchstspannungsfreileitungen sind im Sinne des Ziels 6.8-2 nur solche neuen Trassen für neue Höchstspannungsfreileitungen zu verstehen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Regionalplans Ruhr noch kein Planfeststellungsverfahren begonnen wurde.</p> <p>Raumverträglich ist eine neue Trasse für eine neue Höchstspannungsfreileitung insbesondere dann, wenn sie ausreichende Abstände zur Wohnbebauung einhält. Bei der raumordnerischen Abstimmung von Leitungstrassen sollen sensible Bereiche frühzeitig identifiziert und geeignete Alternativen geprüft werden.</p> <p>Für den Fall, dass der im Ziel genannte 400 m Abstand nicht eingehalten werden kann, kann die Unterschreitung ausnahmsweise raumverträglich sein, wenn die örtlichen Gegebenheiten oder zusätzliche Maßnahmen den Wohnumfeldschutz auf mindestens gleichwertigem Niveau wie bei Einhaltung des 400 m Abstandes sichern. Dieser Ausnahmefall ist denkbar, wenn bei bereits vorhandenen Vorbelastungen durch die geplanten</p>	<p>Ziel 6.8-2 des Regionalplans Ruhr übernimmt die Vorgaben des Ziels 8.2-4 LEP NRW für die Planung von neuen Höchstspannungsfreileitungen. Die genannten Mindestabstände von Höchstspannungsfreileitungen von der Trassenmitte zu Wohngebäuden (400 m bzw. 200 m) gehen über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzrecht weit hinaus. Sie sollen dazu beitragen, mögliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend zu vermeiden.</p> <p>Den Belangen des Gesundheitsschutzes wird durch die konsequente Umsetzung der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung und die darin enthaltenen Grenzwerte, des Überspannungsverbots und des Minimierungsgebots hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>Der Abstand leitet sich aus der Erkenntnis ab, dass es im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen häufig zu kaum überwindbaren Raumnutzungskonflikten zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsleitungen kommt. Da es in der Vergangenheit keine vergleichbare raumordnerische Abstandsregelung gab, rückten Wohngebiete und Höchstspannungsleitungen immer enger zusammen, wodurch Raumnutzungskonflikte entstanden sind. Mit dem Ziel 6.8-2 und dem Grundsatz 6.8-3 soll erreicht werden, dass diese Konflikte bei neuen Wohngebietsausweisungen oder neuen Höchstspannungstrassen zukünftig möglichst verhindert werden.</p> <p>In § 1 ROG ist das Vorsorgeprinzip festgelegt, nachdem für einzelne Raumfunktionen und</p>	<p>(Z1) Festlegungen zu Mindestabständen von neuen Freileitungen zu Siedlungsflächen sind als Rahmen für eine raumverträgliche Planung unter Abwägung verschiedener Interessen grundsätzlich notwendig und sinnvoll. Um Ausnahmen, die aufgrund der hohen Siedlungsdichte im Planungsraum erforderlich sind, leichter zuzulassen, sollte eine Festlegung als Grundsatz analog zu dem Grundsatz 6.8-3 erfolgen.</p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
------------------------------	-----------------	----------------	---------------

	<p>Maßnahmen eine Verbesserung der vorbelasteten Wohnumfeldsituation erreicht werden kann. Ebenso ist eine Unterschreitung des Abstands aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall geboten, wenn ansonsten die Zielsetzungen einer sicheren und effizienten Energieversorgung nicht umgesetzt werden können bzw. wenn keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände zulässt. Dieser Fall ist z. B. denkbar im Bereich der Zuführung der Leitungen zu vorhandenen Umspannwerken.</p> <p>Bei Wohngebäuden im Außenbereich ist die Festlegung eines geringeren Abstandes angemessen, da dieser grundsätzlich von Wohnbebauung freizuhalten ist und sich dort andere Nutzungen durchsetzen sollen. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit kann bei Unterschreitung des Abstands von 200 m (z. B. wegen topographischer Besonderheiten) auch hier im Einzelfall in Abwägung mit anderen Belangen geprüft werden, ob ein gleichwertiger vorsorgender Schutz des Wohnumfeldes auch durch entsprechende andere Maßnahmen gewahrt werden kann. Angesichts der noch bestehenden fachrechtlichen Restriktionen für die Anwendung der unterirdischen Verlegung von Leitungen ist im Fall des Abstandes zu Wohngebäuden insbesondere dort ein gewisser Spielraum für die Trassenplanung und –optimierung zu belassen, wo durch disperse Siedlungsstrukturen ein Abstand von 200 m zu bestehenden Wohngebäuden im Außenbereich nicht durchgängig eingehalten werden kann.</p> <p>In geeigneten Trassenkorridoren kommt auch in Nordrhein-Westfalen neben der Teilverkabelung von Höchstspannungsleitungen eine großräumige unterirdische Verlegung in Betracht. Diese ist korridorbezogen zu prüfen.</p> <p>Die fachrechtlichen Möglichkeiten einer Erdverkabelung bleiben von dieser Regelung unberührt und sind im Rahmen der Abwägung mit zu beachten.</p>	<p>Raumnutzungen bei gleichzeitiger Konfliktminimierung entsprechende Vorsorge zu treffen ist. Hieraus leitet sich darüber hinaus auch der raumordnerische Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz ab. Dieser raumordnerische Auftrag zielt auf eine großräumige Betrachtung ab und kann insoweit über das Fachrecht hinausgehen.</p> <p>Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rund 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstandes zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei. Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen und sich darin begründen, dass dadurch die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung erreicht werden kann (§ 1 Abs. 2 ROG).</p> <p>Durch Abstände parallel zu vorhandenen und neuen Höchstspannungsfreileitungen kann verhindert werden, dass in der Zukunft erforderliche – und oftmals heute noch nicht konkret absehbare – neue Leitungsvorhaben insbesondere in Verdichtungsbereichen nicht mehr oder nur mit unnötigem Aufwand realisiert werden können.</p>	
<b>Grundsatz 6.8-3 Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen</b>	<b>Zu G 6.8-3 Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen</b>	<b>Zu G 6.8-3 Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen</b>	<b>Zu G 6.8-3 Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen</b>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>Bei Darstellungen und Festsetzungen neuer Bauflächen und Baugebiete oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Schutzbedürftigkeit (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) festgesetzt sind soll nach Möglichkeit ein Abstand von 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (G1)</p>	<p>Der Grundsatz korrespondiert mit Ziel 6.8-2 des Regionalplans Ruhr, das bei der Planung neuer Trassen für neue Höchstspannungsfreileitungen die Einhaltung bestimmter Abstände zu Wohnbebauungen vorgibt. Umgekehrt sollen hier bei der Planung neuer Wohngebiete, die an bestehende Freileitungen heranrücken, ebenfalls Abstände eingehalten werden.</p> <p>Die Metropole Ruhr ist durch eine hohe Siedlungsdichte sowie durch eine hohe Dichte an bestehenden Freileitungen gekennzeichnet. Sofern es die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Einzelfall erfordern, können die im Grundsatz genannten Abstände von 400 m bzw. 200 m unterschritten werden. Die Möglichkeiten der Wohnbauflächenentwicklung sollen nicht unverhältnismäßig stark eingeschränkt werden. Fachrechtliche Vorgaben zum Gesundheitsschutz bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Grundsatz 6.8-3 des Regionalplans Ruhr korrespondiert mit Ziel 6.8-2 und knüpft an Grundsatz 8.2-3 LEP NRW an. Er übernimmt die im Ziel genannten Abstände für den „umgekehrten“ Planungsfall: Bei der Planung neuer Wohngebiete, die an bestehende Freileitungen heranrücken, sollen Abstände von 400 m bzw. 200 m eingehalten werden.</p> <p>Mit dem Grundsatz 6.8-3 soll einerseits verhindert werden, dass Wohnbebauungen weiterhin an Höchstspannungsfreileitungen heranrücken. Andererseits können Abstände entlang vorhandener und neuer Höchstspannungsfreileitungen dazu beitragen, zukünftig ggf. erforderliche neue Leitungsvorhaben konfliktvermeidend realisieren zu können.</p> <p>In der Vergangenheit sind Wohnbebauungen sehr eng an Höchstspannungsfreileitungen herangerückt, da es keine raumordnerischen Regelungen zu Abständen gab. Dies hatte zur Folge, dass es im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen an vielen Stellen Konflikte zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsfreileitungen gibt. Daher wird mit Grundsatz 6.8-3 auch in den Regionalplan Ruhr eine Regelung aufgenommen, die auf eine Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur abstellt.</p> <p>Die Festlegung als Grundsatz ermöglicht den Kommunen in begründeten Fällen ein Unterschreiten der genannten Abstände. In der durch eine hohe Siedlungsdichte sowie durch eine hohe Dichte an bestehenden Freileitungen gekennzeichneten Metropole Ruhr wird es Konstellationen geben, in denen eine Unterschreitung der Abstände unter städtebaulichen Gesichtspunkten sinnvoll sein kann. Indem den Kommunen eine Überwindung der Regelung im Rahmen der Abwägung zugestanden wird, ist sichergestellt, dass die Möglichkeiten der Wohnbauflächenentwicklung nicht unverhältnismäßig stark eingeschränkt werden. Im Einzelfall soll in Abwägung mit anderen Belangen geprüft werden, ob ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualitäten auch durch entsprechende andere Maßnahmen gewahrt werden kann.</p>	<p>(G1) Analog zu den Regelungen für neue Freileitungen (Ziel 6.8-2) müssen Abstandsregelungen auch für Siedlungsflächen gelten. Eine Festlegung als Grundsatz ist dabei sinnvoll, um Ausnahmen zuzulassen. Der Grundsatz wird positiv bewertet.</p>
<p><b>Grundsatz 6.8-6 Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln</b></p>	<p><b>Zu G 6.8-6 Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln</b></p>	<p><b>Zu G 6.8-6 Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln</b></p>	<p><b>Zu G 6.8-6 Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln</b></p>

Ziele (Z) und Grundsätze (G)	Erläuterung (E)	Begründung (B)	Stellungnahme
<p>Regionale Fernwärmeschienen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen bestehende Wärmenetze verbunden und ausgebaut werden. Dabei sollen zu erwartende Raumnutzungskonflikte so weit wie möglich reduziert werden.</p>	<p>Fernwärme stellt eine besonders effiziente und umweltfreundliche Form der Energienutzung dar. Die vorhandenen Fernwärmeschienen sollen daher erhalten und weiterentwickelt werden. Wie auch bei anderen leitungsgebundenen Infrastrukturen können sich bei der Planung jedoch Konflikte mit anderen Raumnutzungen ergeben. Diese sollen mit den Erfordernissen der Betriebs- und Versorgungssicherheit abgewogen werden.</p>	<p>Grundsatz 6.8-6 des Regionalplans Ruhr nimmt die Regelungen des Grundsatzes 8.2-6 LEP NRW auf und ergänzt diese geringfügig. Die regionalen Wärmenetze in der Metropole Ruhr bieten für die Wärme- und Kälteversorgung von Stadtquartieren sowie von Industrie- und Gewerbestandorten eine wertvolle und umweltfreundliche Infrastruktur. Denn zur Fernwärmeversorgung wird Abwärme aus Kraftwerken, industriellen Prozessen oder der Müllverbrennung genutzt. Die bestehenden Netze sollen daher erhalten und weiterentwickelt werden. Um die Vorteile dieser leitungsgebundenen Infrastruktur langfristig zu nutzen, müssen die regionalen Systeme an Veränderungen der Energienachfrage (Verringerung des Wärmebedarfs in den Versorgungsgebieten) und ggf. des Energieangebotes angepasst und weiterentwickelt werden. Bestehende Wärmenetze sollen verbunden und ausgebaut werden.</p>	<p>(G) Der Erhalt und die Weiterentwicklung von Fernwärmeschienen ist ein wichtiger Baustein für eine effiziente und umweltfreundliche Energieversorgung. Der Grundsatz wird daher positiv bewertet. Allerdings bedarf es außerhalb des Regionalplans weiterer Konkretisierungen und Anstrengungen, um dieses Ziel zu erreichen.</p>

Stand: 14. Februar 2019